

Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VI

Von

Carl-Ludwig Holtfrerich, Christian Scheer,
Karl-Heinz Schmidt, Jochen Schumann, Josef Wysocki

Herausgegeben von Harald Scherf



Duncker & Humblot · Berlin

Schriften des Vereins für Socialpolitik
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 115/VI

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 115/VI

**Studien zur Entwicklung
der ökonomischen Theorie VI**



Duncker & Humblot · Berlin

Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie VI

Von

**Carl-Ludwig Holtfrerich, Christian Scheer,
Karl-Heinz Schmidt, Jochen Schumann, Josef Wysocki**

Herausgegeben von Harald Scherf



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie / hrsg. von
Harald Scherf. — Berlin: Duncker u. Humblot.

(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften; N.F., Bd. 115)

Teilw. hrsg. von Fritz Neumark

NE: Scherf, Harald [Hrsg.]; Neumark, Fritz [Hrsg.]; Gesellschaft für
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins ...

6. von Carl-Ludwig Holtfrerich ... — 1988

ISBN 3-428-06428-3

NE: Holtfrerich, Carl-Ludwig [Mitverf.]

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06428-3

Vorwort

Vom 20. - 22. 3. 1985 arbeitete der Dogmenhistorische Ausschuß des Vereins für Socialpolitik in Münster und diskutierte über theoriegeschichtliche Probleme, insbesondere über die Entwicklung der deutschen Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Es referierten die Herren Holtfrerich, Schumann, Schmidt, Scheer und Wysocki. Sie trugen maßgeblich bei zu intensiven Gesprächen und zur Wahrnehmung vieler offener Fragen und Bezüge. Heitere Stunden im Hause Helmstädter, ein Empfang beim Oberbürgermeister im Friedenssaal des Rathauses und ein Westfälischer Abend halfen mit zum Gelingen der Arbeit an der Theoriegeschichte, die für alle Teilnehmer auch vergnüglich bleibt.

Harald Scherf

Inhaltsverzeichnis

Zur Rezeption der Bullion- und der Banking-Currency-School-Kontroverse in Deutschland

Von *Carl-Ludwig Holtfreich*, Berlin 9

Englische klassische Außenhandelslehren, ihre Rezeption und Weiterentwicklung in der deutschen klassischen Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts

Von *Jochen Schumann*, Münster 29

Die wirtschaftliche Entwicklung und die nationalökonomischen Auffassungen zur Rolle des Staates in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von *Karl-Heinz Schmidt*, Paderborn 65

Steuer, Steuerverteilung und Steuerinzidenz in der deutschen Finanzverwaltung der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Einfluß der britischen Nationalökonomie

Von *Christian Scheer*, Hamburg 105

Entstehungszusammenhänge der „Wiener Schule“

Von *Josef Wysocki*, Salzburg 171

Zur Rezeption der Bullion- und der Banking-Currency-School-Kontroverse in Deutschland

Von *Carl-Ludwig Holtfrerich*, Berlin

I. Von der Bullion- zur Currency-Banking-School-Kontroverse in Großbritannien

Wegen der Napoleonischen Kriege wurde im Jahr 1797 in Großbritannien die Pflicht der Bank von England zur Einlösung ihrer Banknoten in Edelmetall (Gold oder Münze) aufgehoben. Sie wurde 1819 *de jure*, 1821 *de facto* wiedereingeführt¹. In dieser sog. Restriktionsperiode blieben die anderen Banken mit Notenausgaberecht verpflichtet, ihre Banknoten jederzeit einzulösen, allerdings nicht in Edelmetall oder Münze, sondern in Noten der Bank von England, *de facto* in Papiergeld mit gesetzlicher Zahlkraft. Die Bank von England vermehrte in dieser Periode ihren Notenumlauf, zum Teil wegen stärkerer Kredite an die Regierung, zum Teil wegen stärkerer Diskontierung von Handelswechseln.

Trotz einer Teuerungswelle im Jahr 1799 behielten die Banknoten zunächst ihren Wert, wie am Goldpreis und an der Wechselkursentwicklung gegenüber ausländischen Währungen auf Edelmetallgrundlage abgelesen wurde. Von 1800 bis 1802 war jedoch ein bedeutendes Disagio der englischen Währung aufgetreten (1800: 9 %), das sich in der Folgezeit wieder zurückbildete. 1809 stieg das Disagio jedoch sehr schnell von 2,5 bis 3 % auf 13 bis 14 % und überstieg damit das Disagio der früheren Periode. Dies löste den theoretischen Streit über die Ursachen der Geldentwertung aus und veranlaßte Ricardo, seine Ansichten dazu noch 1809 im *Morning Chronicle* und 1810 in seiner Schrift „*The High Price of Bullion, a Proof of the Depreciation of Bank Notes*“ zu veröffentlichen. Das britische Unterhaus setzte 1810 eine Untersuchungskommission zu diesem Thema ein, die sog. Bullionkommission, deren Ergebnisbericht weitgehend mit den Ansichten Ricardos übereinstimmte.

Ricardo und die Bullionkommission argumentierten auf der Grundlage der Quantitätstheorie des Geldes und führten die Entwertung des Papiergeldes auf

¹ Hierzu und zum folgenden: Joseph A. *Schumpeter*, *History of Economic Analysis*, New York 1954, S. 688-698. Adolph *Wagner*, *Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte*, Wien 1862, Nachdruck Essen 1920, S. 26-30. Carl *Knies*, *Der Credit*, (= Carl Knies, *Geld und Credit*, Zweite Abtheilung), Erste Hälfte, Berlin 1876, S. 247-258. Karl *Diehl*, *Theoretische Nationalökonomie*, 3. Bd.: *Die Lehre von der Zirkulation. Wert und Preis/Geld und Credit*, Jena 1927, S. 344-359.

die übergroße in Umlauf befindliche Notenmenge zurück. Wegen der Aufhebung der Einlöseverpflichtung sei mehr Geld in Umlauf, als sich bei voller Konvertibilität in Umlauf befinden würde. Ricardo und die Bullionkommission plädierten für die Beseitigung des Disagios durch die Wiedereinführung der vollen Konvertibilität der Banknoten in Gold. Dazu sahen sie jedoch eine vorherige Reduzierung des Notenumlaufs als unerlässlich an². Die „Bullionisten“, wie sie genannt wurden, machten so die Politik der Regierung und der Bank von England für den Entwertungsprozeß verantwortlich. Die Antibullionisten demgegenüber verteidigten die Regierung und die Direktoren der Zentralnotenbank gegen diese Angriffe³. Die Entwertung der Banknoten gegenüber dem Gold und ausländischen Währungen sei nicht die Wirkung einer übermäßigen Notenzirkulation, also nicht Ergebnis der Politik der Regierung und der Bank von England, sondern das Ergebnis der passiven Zahlungsbilanz aufgrund kriegsbedingter Transferzahlungen an das Ausland und des gesteigerten Imports von Nahrungsmitteln im Anschluß an Mißernten⁴. Die Antibullionisten leugneten auch für den Fall einer inkonvertiblen Papierwährung sogar die Möglichkeit einer exzessiven Banknotenausgabe, solange die Banknoten durch Diskontierung realer Handelswechsel in Umlauf gebracht würden (= real bills doctrine). Banknotenvermehrung dieser Art entspreche nur einem gesteigerten Bedarf der Wirtschaft, sei allenfalls Folge von Preissteigerungen, nicht aber deren Ursache.

Thornton, ein Vertreter des bullionistischen Standpunkts und wahrscheinlich Hauptautor des Bullionberichts, wandte sich unter der Bedingung einer inkonvertiblen Währung gegen die „real bills doctrine“, die vor allem von den Direktoren der Bank von England vertreten wurde, als Richtschnur der nationalen Geldversorgung. Sie sei zwar als gesundes Prinzip für die Bankpolitik der regionalen Notenbanken, deren Notenumlauf wegen der Konvertibilität in Zentralbankgeld letztlich von der Bank von England abhängt, und für die Kreditversorgung von Kaufleuten anzuerkennen; als Richtschnur für die Begrenzung der Banknotenausgabe der Zentralbank sei sie jedoch ungeeignet. Was im individuellen Fall ein gesunder Kredit sein könne, könne gleichzeitig im Interesse der Sicherung der nationalen Währung unerwünscht sein⁵.

Die Argumente der Bullionisten setzten sich als herrschende Lehre in Großbritannien so stark durch, daß sogar die Bank von England, die ursprünglich den Bullion Report entschieden bekämpft hatte, „nach den zwanziger Jahren“ offen seine Theorien übernahm⁶.

² Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 30.

³ Jacob Viner, *Studies in the Theory of International Trade*, New York 1937, S. 120. Viner nennt auch die Hauptvertreter beider Positionen und weist darauf hin, daß es auch innerhalb jeder Gruppe erhebliche Meinungsunterschiede gab.

⁴ Viner, *Studies* (wie Anm. 3), S. 138.

⁵ Frank W. Fetter, *Development of British Monetary Orthodoxy 1797-1875*, Cambridge, Mass. 1965, S. 40-43.

⁶ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 31.

Die Argumente, die in der Bullionkontroverse für den Fall einer inkonvertiblen Währung, einer „Papierwährung“, zwischen den beiden Lagern ausgetauscht worden waren, tauchten auch in der späteren Kontroverse zwischen den Vertretern des Currencyprinzips und des Bankingprinzips wieder auf. In dieser Auseinandersetzung ging es um die Regeln für die Zentralnotenbankpolitik bei voller Konvertibilität der Währung. Anliegen des Bullion Reports und Ricardos, der 1823 starb und deshalb an der Entwicklung der Currencytheorie nicht mehr teilnahm, war es ja nur gewesen, die Konvertibilität der Noten der Bank von England so schnell wie möglich wiederherzustellen, um auf diese Weise den schon von den vorklassischen Quantitätstheoretikern (vor allem Locke, Vanderlint, Cantillon und Hume)⁷ beschriebenen Specie-Flow-Mechanismus wieder aufleben zu lassen, der bei Edelmetallwährungen über die internationalen Geldströme automatisch für eine nicht-exzessive nationale Geldmenge sorgen würde. Im Vergleich zum 17. und 18. Jahrhundert war als Tauschmittel der Umlauf an Banknoten gegenüber dem Edelmetallgeldumlauf in England stark gestiegen. Mit der Industrialisierung hatten auch die Konjunkturzyklen eingesetzt, die im Abschwung häufig mit starken Kreditkrisen und der Entwertung von Banknoten verbunden waren, bis hin zur Bedrohung der Konvertibilität der britischen Währung (1825, 1836, 1839). Die Vertreter der Currencytheorie⁷ lasteten dies vor allem der Politik der Bank von England an, die im Aufschwung eine Überversorgung und im Abschwung eine Unterversorgung der Wirtschaft mit Banknoten zulasse. Da Großbritannien aber nun ein „gemischtes“ Geldsystem habe, nämlich neben dem Edelmetallgeld die konvertiblen Banknoten, könne der Automatismus der Goldwährung nur funktionieren, wenn bei Goldzu- oder -abflüssen auch die Banknotenausgabe so angepaßt werde, daß sich die Geldmenge wie bei einer reinen Edelmetallwährung verändern würde. Dieses Prinzip wurde bereits in den 1820er Jahren (1823 von Joplin, 1826 von Drummond) in die wissenschaftliche Diskussion eingebracht⁸ und in der öffentlichen Diskussion in den 1830er bis 1850er Jahren am wirkungsvollsten von Torrens und Lord Overstone vertreten⁹.

Forderten also die Currencytheoretiker feste Regeln zur Einschränkung der Handlungsfreiheit der Zentralnotenbank in der Banknotenausgabe, so verteidigten die Bankingtheoretiker die Freiheit der Banknotenausgabe von staatlicher Regulation. Die Sicherung der Währung sei besser gewährleistet, wenn die Notenemission der fachmännischen Urteilskraft der Bankdirektoren statt schematischen Regeln überlassen werde¹⁰.

⁷ Valentin F. *Wagner*, *Geschichte der Kredittheorien*. Eine dogmenkritische Darstellung, Wien 1937, Nachdruck Aalen 1966, S. 30. Friedrich *Hoffmann*, *Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien*, Leipzig 1907, S. 19–69.

⁸ *Viner*, *Studies* (wie Anm. 3), S. 224.

⁹ *Wagner*, *Geld- und Kredittheorie* (wie Anm. 1), S. 8–10, *Schumpeter*, *History* (wie Anm. 1), S. 725.

¹⁰ *Fetter*, *Development* (wie Anm. 5), S. 192.

Im Unterschied zu den Positionen in der Bullionkontroverse stimmten beide Schulen darin überein, daß die Konvertibilität der Banknoten in Gold eine notwendige Bedingung für die Erhaltung des Geldwertes darstelle. Die entgegengesetzte Ansicht der Antibullionisten wurde nicht nur von den Currencytheoretikern, sondern auch von Bankingtheoretikern verworfen¹¹. Angesichts der schlechten Erfahrungen mit dem free banking (häufige Konkurse kleinerer notenemittierender Institute) in Großbritannien (und in den U.S.A.) stimmten beide Seiten auch darin überein, das Monopol der Notenausgabe bei der Bank von England auszubauen¹².

Es war die Einschätzung der Rolle der Banknoten im Geld- und Kreditsystem der Volkswirtschaft, worin sich die beiden Schulen vor allem unterschieden. Die Currencytheoretiker stellten die Banknoten in ihrer Wirkung auf den Geldwert, d.h. vor allem auf die Preisentwicklung im Inland mit ihren Folgen für die Wechselkurse, dem Edelmetallgeldumlauf gleich. Diese Ansicht mag durch eine institutionelle Änderung gestärkt worden sein, auf deren Bedeutung später auch Carl Knies hingewiesen hat¹³. Im Jahre 1833 wurden die jetzt einlösbaren Noten der Bank von England, die schon nach 1826 nicht mehr wie seit Beginn der Restriktionsperiode mit einem Nennwert von unter 5 Pfund ausgegeben werden durften, zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Dadurch — so Knies — sei der Bedarf an — heute würden wir sagen: die Nachfrage nach — Goldgeld für den *inländischen* Gebrauch reduziert worden.

Während die Bankingtheoretiker zugaben, daß die Banknoten als Zahlungsmittel fungierten, sprachen sie ihnen die Rolle eines Wertmessers und ihrer Menge damit einen Einfluß auf die Preisentwicklung ab. Banknoten seien wie zirkulierende Handelswechsel, Schecks und Bankdepositen Kreditinstrumente, die als Zahlungsmittel allein im Unternehmens-, d.h. im sog. Geschäfts- und Produzentenbereich, dienten¹⁴ und deren Menge dem Bedarf der Wirtschaft im Konjunkturverlauf angepaßt werden müsse, um Störungen zu vermeiden. Der Bedarf aber ergebe sich aus der Preisentwicklung. Wie besonders Tooke mit seinen empirischen Studien zeigte, folgten Änderungen der Banknotenmenge der Preisentwicklung und gingen ihr nicht voraus. Die Menge der zirkulierenden Banknoten könne daher kein verursachender Faktor der Preisentwicklung sein. Im übrigen hätten die Currencytheoretiker die Bedeutung des Geldhortens, der Änderungen in der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und der Schwankungen im Handelsvolumen nicht berücksichtigt. Gerade wenn man exzessive Störun-

¹¹ *Viner*, *Studies* (wie Anm. 3), S. 223. Heinz *Rieter*, *Die gegenwärtige Inflationstheorie und ihre Ansätze im Werk von Thomas Tooke*, Berlin 1971, S. 127. Auch *Schumpeter*, *History* (wie Anm. 1), S. 727-729 betont stark das Ausmaß an grundlegender Übereinstimmung zwischen den beiden Schulen.

¹² Charles *Rist*, *Geschichte der Geld- und Kredittheorien von John Law bis heute*, Bern 1947, S. 199.

¹³ *Knies*, *Credit* (wie Anm. 1), S. 252-253.

¹⁴ *Rieter*, *Inflationstheorie* (wie Anm. 11), S. 123.

gen der Wirtschaft vermeiden wolle, sei eine flexible Anpassung der Kreditzahlungsmittel an den Bedarf der Wirtschaft erforderlich. Die Currencytheoretiker behandelten den Geldwert, und zwar nur diesen, als abhängige Variable der Geldmenge (Edelmetallgeld plus Banknoten). Demgegenüber sahen die Bankingtheoretiker die Preisentwicklung in Abhängigkeit von einer Reihe von Ursachen (einschl. der Edelmetallgeldmenge, nicht aber der Banknotenmenge); gleichzeitig erkannten sie aber auch einen Einfluß des Volumens der Kreditzahlungsmittel (also auch der Banknotenmenge) auf die Produktions- und Handelstätigkeit der Wirtschaft an und befürchteten Störungen im realen Bereich der Wirtschaft gerade dann, wenn die Bank von England in einer Kreditkrise wegen des Currencyprinzips ihrer traditionellen Rolle als „lender of last resort“ nicht mehr nachkommen könne¹⁵. Die Anwendung der Prinzipien des „good banking“, vor allem der real bills doctrine, wodurch die Banknoten in kurzer Zeit immer an die Noteninstitute zurückströmten, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Konvertibilität der Banknoten in Gold sorgte im übrigen dafür, daß die von den Currencytheoretikern befürchtete Überemission von Banknoten nicht entstehen könne¹⁶.

Am wirkungsvollsten wurde in jener Kontroverse das Bankingprinzip neben Tooke vor allem von Fullarton vertreten. John Stuart Mill schloß sich überwiegend der Bankingtheorie an und ließ currencytheoretische Zusammenhänge nur für den Fall eines Konjunkturaufschwungs gelten, in dem die Vermehrung der Kreditzahlungsmittel zur spekulativen Übersteigerung und so zu Preiserhöhungen beitragen könne¹⁷.

Bekanntermaßen setzte sich in Großbritannien die Currencytheorie mit der Peelschen Bankakte von 1844 endgültig durch. Diese gesetzliche Maßnahme teilte die Bank von England in ein Banking und ein Issue Department. Letzteres besorgte allein die Banknotenausgabe. Außer im Rahmen eines ungedeckten Notenkontingents (fiduciary issue) war das Issue Department zur Banknotenausgabe nur bei voller Golddeckung befugt. Konvertibilitätskrisen, deren Vermeidung das Hauptmotiv für die Akte gewesen war, traten aber auch nach 1844 ein, so daß die gesetzlichen Vorschriften mehrmals suspendiert werden mußten (1847, 1857, 1866)¹⁸.

¹⁵ *Rist*, Geschichte (wie Anm. 12), S. 201–202.

¹⁶ *Rieter*, Inflationstheorie (wie Anm. 11), S. 127.

¹⁷ *Fetter*, Development (wie Anm. 5), S. 187–192. *Schumpeter*, History (wie Anm. 1), S. 725–731. *Gerhard Stavenhagen*, Geschichte der Wirtschaftstheorie, 4. Aufl. Göttingen 1969, S. 431–432.

¹⁸ *Fetter*, Development (wie Anm. 5), S. 203, 211, 220.

II. Die Rezeption in Deutschland

Daß Deutschland im 18. Jahrhundert bei der Entwicklung der Geldwerttheorie im Abseits stand, ist bekannt. Es waren stärker Fragen des Münzwesens im territorial zersplitterten Deutschland, die kurz vor der Jahrhundertwende in den Schriften einiger hervorragender Wissenschaftler (Büsch, Hegewisch, Eggers) diskutiert wurden¹⁹, als Fragen der Geldtheorie.

Mit der Rezeption von A. Smith um die Jahrhundertwende löste zunehmend volkswirtschaftliches Denken die überkommene kameralistische Tradition der Staatswissenschaften in Deutschland ab. Gottlieb Hufeland, der den Begriff Volkswirtschaft in Deutschland einführte²⁰, beteiligte sich führend — wenn auch nicht kritiklos — an der Verbreitung des Smithschen Gedankenguts in Deutschland²¹. Er war der erste, bedeutende deutsche Geldtheoretiker, der in seinem Buch von 1813 Ergebnisse der Bullionkontroverse bereits berücksichtigen konnte²². Er wandte sich zwar gegen die Lehre von Adam Smith und der englischen Klassiker, daß die Produktionskosten der Edelmetalle allein den Wert des Geldes bestimmen. Es sei die subjektive „Meinung“ der Öffentlichkeit, die nicht nur bestimme, welche Tauschmittel zum Geld zu rechnen seien, sondern die auch über den Geldwert mitentscheide²³. Hufeland rechnete zum Geld nicht nur das Metallgeld, sondern auch das Papiergeld jeder Art, d. h. neben den uneinlöslichen Noten mit Zwangskurs auch die einlöslichen Banknoten, darüber hinaus unverzinsliche oder verzinsliche Zahlungsverprechen oder Schuldverschreibungen, ja sogar Aktien²⁴. Er bekannte sich zur Quantitätstheorie, wenn er meinte, daß die „Hauptquelle von dem Sinken des Papiergeldes freylich fast immer in der zu großen Vermehrung desselben über das Bedürfnis des inländischen Verkehrs zu suchen“ sei²⁵. Mit dem „Sinken des Papiergeldes“ meinte Hufeland nicht nur eine Bewegung des Goldpreises oder der Wechselkurse, sondern auch die „durch die vermehrte Papiergeldmasse erhöhten Preise der

¹⁹ S. P. Altmann, „Zur deutschen Geldlehre des 19. Jahrhunderts“, in S. P. Altmann u. a., Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, Leipzig 1908, S. VI, 2-4.

²⁰ Wilhelm Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, München 1874, S. 662.

²¹ Schumpeter, History (wie Anm. 1), S. 501.

²² Gottlieb Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, Gießen 1813, Zweiter Teil, Erste Abteilung: Geld, Zweite Abteilung: Geldumlauf. Dieser zweite Teil erschien in 2. Auflage unter dem Titel „Die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe“, Gießen 1819.

²³ Altmann, Zur deutschen Geldlehre (wie Anm. 19), S. VI, 8-9, 35-36. Roscher, Geschichte (wie Anm. 20), S. 659-660. Hoffmann, Kritische Dogmengeschichte (wie Anm. 7), S. 78-79.

²⁴ Hufeland, Neue Grundlegung (wie Anm. 22), S. 198-214.

²⁵ Hufeland, Neue Grundlegung (wie Anm. 22), S. 231.

Lebensmittel.“²⁶ Die Vermehrung des Geldes könne selbst in einem Lande mit reiner Metallgeldwährung zu Preissteigerungen und Wechselkursverschlechterungen führen. Der daraus resultierende Abfluß von Währungsmetall ins Ausland bringe die Dinge jedoch wieder ins Gleichgewicht.

„Ganz andere Folgen äußern sich freylich, wenn das Uebermaaß bloß aus der Vermehrung des Papiergeldes entsteht; alsdann fällt dies allein im Werth immer tiefer. Ausgeführt kann mit Vortheil allein das Metallgeld werden, man muß und wird es ausführen, so lange mit dem Auslande einiger Verkehr da ist; es wird im Lande fast gänzlich verschwinden, das Papiergeld aber unaufhaltsam sinken“²⁷.

Hufeland vertrat aber nicht einen strikt proportionalen quantitätstheoretischen Zusammenhang zwischen Geldmenge und Geldwert, sondern nur einen tendenziellen. Gegen einen strikten Zusammenhang wandte er vor allem die Beharrungstendenz der Preise, d.h. die Scheu vor Preisänderungen sowie Änderungen in der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ein²⁸.

Hufeland beschäftigte sich nur am Rande mit der Restriktionsperiode in England²⁹, diskutierte aber die Details der Bullionkontroverse in seinem Buch nicht. Die meisten historischen Beispiele, an denen er seine Theorien erläuterte, stammen aus früheren Zeiten und/oder anderen Ländern. Hufeland übernahm in starkem Maße die Ansichten des Bullionisten Thornton, dessen grundlegendes Buch zur Geldtheorie 1802 im englischen Original und bereits 1803 in deutscher Übersetzung veröffentlicht wurde³⁰.

Karl Friedrich Nebenius, dessen Buch über den öffentlichen Kredit 1820 erschien³¹, war einer der schärfsten und hervorragendsten Vertreter der quantitätstheoretischen Position der Bullionisten in Deutschland. Er meinte, daß ungedeckte Noten und Papiergeld mit Zwangskurs Währungsmetall aus dem Lande vertrieben.

„So weit eine, die Circulation ausfüllende Papiercreation die Summe der abgeflossenen edlen Metalle, nebst dem Zusatz übersteigt, welchen ein al pari umlaufendes Papiergeld erhalten müßte, um die durch dessen Emission bewirkte Werthverminderung der Circulationsmittel überhaupt, auf die oben bezeichnete Weise, auszugleichen, *muß* eine Depreciation des Papiergeldes gegen Gold und Silber erfolgen... Nichts ist sonderbarer als die Frage, welche in England so lange discutiert wurde, ob das brittische (Papier) Geld deprecirt, oder die edlen Metalle in ihrem Werthe (um 15 bis 25 Prozent) gestiegen seyen, in einer Periode, da die Circulation von Europa sich durch ungeheure Papier-Emissionen, in

²⁶ Hufeland, *Neue Grundlegung* (wie Anm. 22), S. 237. Vgl. dazu auch S. 423.

²⁷ Hufeland, *Neue Grundlegung* (wie Anm. 22), S. 274-275.

²⁸ Vgl. Altmann, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 36.

²⁹ Hufeland, *Neue Grundlegung* (wie Anm. 22), S. 143-152, 397-399.

³⁰ Henry Thornton, *An Inquiry into the Nature and Effects of the Paper Credit of Great Britain*, London 1802. Dieses Buch ist 1803 von Ludwig Heinrich von Jacob ins Deutsche übersetzt worden. Vgl. Altmann, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 9, Anm. 4.

³¹ Karl Friedrich Nebenius, *Der öffentliche Kredit*, 2. Aufl. Karlsruhe 1829, Nachdruck Aalen 1967.

ihrem Silberwerthe, fortschreitend, um mehr als 2000 Millionen Franken sich vermehrt hatte“³².

Er gab zwar zu, das Papiergeld könne bei unveränderter Geldnachfrage die gleiche Kaufkraft behalten wie das verdrängte Metall. Werde es aber über den Bedarf hinaus vermehrt, so trete ein Disagio gegenüber dem Metallgeld ein und die Wirkung auf die Warenpreise sei die gleiche wie bei der Metallvermehrung, nur daß dann der internationale Ausgleichsmechanismus nicht mehr korrigierend eintrete. Die Folgen würden sich in einer Abwertung des Wechselkurses niederschlagen. Ja er ging sogar noch über einen Teil der Bullionisten hinaus, indem er nicht — wie sie — eine strikt proportionale Beziehung zwischen Geldmenge und Preis annahm, sondern behauptete, daß Papiergeld wegen seiner größeren Umlaufgeschwindigkeit noch stärker auf die Preise einwirken kann als die gleiche Menge anderen Geldes³³.

Nebenius arbeitete wie Tooke stark empirisch-statistisch. Er sah die Ursachen des nach ihm 40 %igen Preisrückgangs in England nach den Napoleonischen Kriegen zum einen in dem Einziehen der großen Masse ungedeckten Papiergeldes und zum andern nach der Rückkehr zur Konvertibilität in der geringen Produktion der Goldminen. Es ist aber bezeichnend, daß Nebenius mit diesen Ansichten vor allem in England Anklang fand, bis die Lehren von Tooke dort stärkere Verbreitung fanden³⁴.

Einen weniger starken, aber tendenziellen quantitätstheoretischen Zusammenhang vertrat J. Helferich (1843), der ebenso wie Nebenius statistisch-empirisch arbeitete und die Entwicklung der Edelmetallpreise über vier Jahrhunderte studierte³⁵. Auch Samuel Oppenheim stellte sich auf den Boden der Quantitätstheorie, nahm aber ebenfalls nur einen tendenziellen Zusammenhang an³⁶.

Friedrich Gentz war wohl der erste, der sich im deutschen Sprachraum, in Österreich, eingehend und — im Urteil Adam Müllers — „meisterhaft“³⁷ mit der Bullionkontroverse auseinandersetzte. Er wertete die englischen Parlamentsakten aus, die den Streit betrafen, und fertigte ein umfangreiches Manuskript dazu an, das er 1812 nach England sandte. Es ist nie gedruckt worden und gilt als verschollen³⁸. Gentz kam jedoch in seinen veröffentlichten

³² Nebenius, *Der öffentliche Kredit* (wie Anm. 31), S. 146, 150.

³³ Vgl. Altmann, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 37. Vgl. auch Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 954.

³⁴ Altmann, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 38.

³⁵ J. Helferich, *Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle*, Nürnberg 1843. Zur Bewertung dieser Schrift vgl. Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 1039. Altmann, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 39-40. Zu Helferichs späteren Schriften vgl. Hoffmann, *Kritische Dogmengeschichte* (wie Anm. 7), S. 173-174.

³⁶ Samuel Oppenheim, *Die Natur des Geldes*, Mainz 1855.

³⁷ Adam H. Müller, *Versuche einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien*, Leipzig 1816, Nachdruck hrsg. v. Helene Lieser, Jena 1922, Vorrede.

Tagebüchern und Briefen auf diese Arbeit zu sprechen. Daher wissen wir einiges über seine Ansichten. Gentz äußerte zum Disagio der Banknoten in der englischen Restriktionsperiode die Ansicht, daß in dieser Periode nicht die Banknoten gefallen, sondern nur das Gold im Wert gestiegen sei³⁹. Im Disagio des Papiergeldes sah Gentz eine indirekte Steuer, die besonders gleichmäßig und gut zu handhaben sei. Zum Geldbegriff äußerte er: „Erst das Wort des Staates macht jede Form, sei es Metall oder Papier, zum Geld“⁴⁰. Dies weist in eine Denkrichtung, die später von Knapp zur Staatlichen Theorie des Geldes ausgebaut wurde. Das Papiergeld, wozu Gentz offenbar nicht nur Staatspapiergeld mit Zwangskurs, sondern auch Banknoten rechnete, ist nach seiner Ansicht ein besonders aktives, beständiges, nationales Geld. Man könne es in gewünschtem Umfang im Lande festhalten und verteilen, während das Metallgeld einem Lande so leicht verloren gehen könne. Gentz und sein Freund Adam Müller stimmten darin überein, „daß eine gut organisierte Bank gelegentlich auch ohne die Bedingung der Realisation (= Einlösbarkeit, C.-L. H.) ihrer Noten bestehen könne“⁴¹. Gentz meinte aber 1816, das Zeitalter sei noch nicht reif für das Kunstwerk eines guten Papiergeldes⁴². Auch ohne Gentz' Auseinandersetzung mit der Bullionkontroverse in seinem verschollenen Manuskript im einzelnen zu kennen, deutet alles darauf hin, daß er der *real bills doctrine* der Antibullionisten näher stand als den Auffassungen des Bullionberichts.

Etwas anders ist Adam Müller einzuschätzen, der die Unterscheidung zwischen Metallgeld als kosmopolitischem Geld und Papiergeld als nationalem Geld machte⁴³. Er gilt ebenfalls als einer der Vorläufer von Knapps Staatlicher Theorie des Geldes⁴⁴, wenn er behauptete, erst durch die Münzprägung gehe „eine wirkliche Transsubstantiation des Goldstücks in den Leib des Staates vor sich“⁴⁵. Müller betonte aber noch die Verbindung von Metallgeld und Papiergeld (einschl. Banknoten), wenn er sagte: „Wenn das Metallgeld zu wirklichem Gelde werden soll, so muß das Wort sein Siegel, seinen Stempel darauf drücken: es muß *Münze* werden; andererseits soll das Wort (=

³⁸ Karl Knies, „Ueber die Geldentwerthung und die mit ihr in Verbindung gebrachten Erscheinungen“, in *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, Bd. 14 (1858), S. 260-261, Anm. 1. Müller, *Versuche* (wie Anm. 37), Anmerkungen der Herausgeberin, S. 293-294.

³⁹ Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 762.

⁴⁰ Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 762.

⁴¹ Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 762.

⁴² Roscher, *Geschichte* (wie Anm. 20), S. 762. Demgegenüber schlug der Österreicher G. F. Buquoy de Longueval bereits in jenem Jahrzehnt einen manipulierten Papiergeldstandard, d. h. ohne feste Bindung an ein Währungsmetall, vor, was von Schumpeter später als besondere theoretische Leistung im deutschen Sprachraum gewürdigt wurde. Vgl. Schumpeter, *History* (wie Anm. 1), S. 502, 711, Anm. 15.

⁴³ Altman, *Zur deutschen Geldlehre* (wie Anm. 19), S. VI, 14-15.

⁴⁴ Müller, *Versuche* (wie Anm. 37), Anmerkungen der Herausgeberin, S. 308-309.

⁴⁵ Müller, *Versuche* (wie Anm. 37), S. 196-197.

Papiergeld, C.-L. H.) zum wirklichen Gelde werden, so muß es in Beziehung auf das Metall stehen, es muß durch das Metall bestimmt werden“⁴⁶. Deshalb waren bei Müller das Geld und der Geldwert noch Ergebnis der wirtschaftlichen Interaktionen und der historisch gewachsenen Wertorientierungen der bürgerlichen Gesamtgesellschaft⁴⁷, während sie bei Knapp durch die Rechtsordnung, durch einen staatlichen Machtspruch konstituiert werden.

Adam Müller konzipierte sein Buch „Versuche einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien“ 1810 und 1811 in Wien unter dem frischen Eindruck der Bullionkontroverse, „dem ewig denkwürdigen Streit über die Depreciation der Londoner Banknoten im Jahre 1811, einer Verhandlung, die an Wichtigkeit keiner Deliberation, die je auf dieser Erde über die Heilighümer der Menschheit geführt worden, nachsteht.“⁴⁸

Da Müller die Verbindung von Metallgeld und Papiergeld als unverzichtbar ansah, stand er der Forderung der Bullionisten nach Wiedereinführung der Konvertibilität näher als der Position der Antibullionisten. Das zeigt sich auch an folgendem Zitat:

„Und wenn die Umsetzbarkeit des Papiers in Metall, oder die gegenwärtig suspendierte Convertibilität der Banknoten in Metallgeld allgemein gewünscht wird, so wird damit nichts anderes gemeint, als daß Großbritannien in demselben freyen und natürlichen Verhältnisse zu der Welthaushaltung stehen möchte, als in welchem jede einzelne Brittische Haushaltung zu der Nationalwirtschaft steht.“⁴⁹

Die Ansicht der späteren Currencytheoretiker teilte Müller auch insofern, als er akzeptierte, „daß die Banknoten ein eben so wesentliches Element des Werthmaaßstabes bilden, als die edeln Metalle“⁵⁰.

Andererseits teilte Müller mit den späteren Bankingtheoretikern die Sorge, daß die von den Currencytheoretikern propagierte Regulierung des Kreditgeldvolumens analog zum reinen Metallgeldstandard zu einer Geldversorgung führt, die „in beständigem Mißverhältniß zu der Welt von Werthen stehen (wird, C.-L. H.), die es messen soll. Das menschliche Wort, der menschliche Credit hingegen hat andererseits in hohem Grade die Füglichkeit, Nachgiebigkeit und Elastizität, um das andere Element des Werthmaaßstabes, nämlich das Verhältniß aller Werthe zum Nationalvermögen auszudrücken“⁵¹. Solange die Notenbank ihre Noten gegen sichere Wechsel ausgabe, „so lange hat sie das ihr anvertraute Element des Werthmaaßstabes treu verwaltet, und ihr Papier ist über alle Depreciation erhaben.“⁵² Der Banknotenumlauf werde von zwei entgegengesetzten Kräften regiert,

⁴⁶ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 143.

⁴⁷ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 187.

⁴⁸ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 220.

⁴⁹ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 215.

⁵⁰ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 232.

⁵¹ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 235.

„die eine, welche nach der Bank zurückstrebt, die andere, welche abwärts von der Bank nach der Circulation hinstrebt: beyde Kräfte capituliren mit einander und reguliren sich unter einander. Alles wahre Circulationsbedürfniß wird sich leicht in ein Creditbedürfniß verwandeln, und von der Bank Noten extrahiren können: aller wahre Ueberfluß der Circulation wird sich in ein Debet an die Bank verwandeln, und sich dergestalt selbst vernichten können“⁵³.

Die Banknoten seien mehr als Surrogat, sie seien Repräsentant des Metallgeldes. Ihre Summe sei, so lange auf die inneren Verhältnisse allein Rücksicht genommen werde, immer eine möglichst geringe, eine exzessive Ausgabe sei nicht möglich, deshalb könne eine Teuerung der Lebensbedürfnisse durch sie nicht veranlaßt werden. „Wird der Credit der Bank selbst, oder ihrer Schuldner nicht depreciirt, so ist keine anderweitige Depreciation gedenkbar, und dann errichtet und verwaltet und behauptet die Bank den Werthmaaßstab des Reichs“⁵⁴.

Müller erkannte, daß eine „unnatürliche Creation“ von Papiergeld zu Entwertungen führt⁵⁵. Insofern anerkannte er das Grundprinzip der Quantitätstheorie. Er ging aber über die spätere Currencylehre hinaus, wenn er Kredit, „dieser Mittelpunkt der ökonomischen Sphäre“, als „das eigentliche, wahre Geld“ ansah⁵⁶. Indem er behauptete, daß dieses Geld dem Bedarf der Wirtschaft an Zirkulationsmitteln angepaßt werden müsse, vertrat er schon damals den Standpunkt der Bankingschule.

Derjenige, der sich in Deutschland am intensivsten und schlagkräftigsten mit der Currency-Banking-School-Kontroverse auseinandersetzte, war Adolph Wagner. Besonders sein Buch „Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte“ (Wien 1862) machte die Bankingtheorie auf Jahrzehnte zur herrschenden Lehre in Deutschland⁵⁷. In seiner Kritik der Currencytheorie schloß er sich Tooke und Fullarton an. Er leugnete nicht die logische Eleganz der Currencytheorie, fand auch Anerkennung für Ricardos geldtheoretische Leistung⁵⁸, warf jedoch Ricardo vor, daß die Prämissen seiner geldtheoretischen Überlegungen — wie vor allem Tooke und Newmarch in ihrer „Geschichte der

⁵² Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 241.

⁵³ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 250.

⁵⁴ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 250.

⁵⁵ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 265, 240.

⁵⁶ Müller, Versuche (wie Anm. 37), S. 163.

⁵⁷ Auch in anderen Schriften hat Wagner diese Position vertreten, vgl. Adolph Wagner, Die russische Papierwährung, Riga 1868. Adolph Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857. Das mehrbändige Werk von T. Tooke und W. Newmarch (A History of Prices, London 1838-1857), das Wagner so sehr beeinflusst hatte, erschien 1858/1859 in zwei Bänden in deutscher Übersetzung von C.W. Asher. Zu den Ansichten und zur Bedeutung Wagners in Deutschland vgl. auch Hermann Schumacher „Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert“, in S.P. Altmann u. a., Die Entwicklung (wie Anm. 19), S. 13-29.

⁵⁸ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 29.

Preise“ nachgewiesen hätten — nicht mit der empirischen Wirklichkeit übereinstimmten⁵⁹. Den Epigonen Ricardos, die — wie Lord Overstone — die Currencytheorie entwickelten und ihr mit der Peelschen Bankakte 1844 zur Durchsetzung in der Praxis verhalfen, hielt er allzu grobe Vereinfachungen vor.

„Alle Einschränkungen, deren die Ricardosche Lehre an und für sich in der Theorie und mehr noch in ihrer Anwendbarkeit auf die damaligen konkreten Zustände Englands bedarf, wurden bald vergessen; der Kern der sich später mehr und mehr Geltung verschaffenden Ansicht war dieser: *der numerische Betrag des uneinlösbaren Papiergeldes bestimmt ganz allein den Wert des letzteren*.“⁶⁰

Den Hauptfehler der Currencytheoretiker sah er darin, daß sie die Ricardosche Doktrin „in ihrer einseitigsten Formulierung auf ein ganz fremdes Feld, für welches sie ausgesprochenermaßen niemals berechnet war, nämlich auf die Verhältnisse der *einlösbaren* Banknoten“ übertragen hätten⁶¹. Wagner akzeptierte die Ansicht der Bullionisten, daß durch die Barzahlungssuspension die natürliche und wahre Kontrolle der Notenemission weggefallen sei⁶². Er wandte sich gegen die Ansicht der Antibullionisten, eine Zuvielausgabe von Noten im Privatgeschäft der Bank sei so lange unmöglich, als nur solide Handelswechsel mit kurzer Laufzeit diskontiert würden. Er schloß sich in dieser Frage dem Bericht der Bullionkommission an, nämlich „daß diese Grundsätze irrig im Prinzip und gefährlich in der Praxis seien, weil eben die Barzahlung suspendiert worden“ sei⁶³. Wagner distanzierte sich aber von den Bullionisten insofern, als er ihnen vorwarf, den Einfluß von Veränderungen der Geldhorte, des *Geldbedarfs* (der Geldnachfrage in heutiger Terminologie) oder der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes nicht berücksichtigt zu haben⁶⁴.

Wagner unterschied strikt zwischen uneinlöslichem Papiergeld mit Zwangskurs (= gesetzliches Zahlungsmittel) einerseits und einlöslichen Banknoten andererseits⁶⁵. Der Menge der ersteren gestand er einen Einfluß auf den Geldwert zu. Die einlöslichen Banknoten aber reihte er wie andere Kreditzahlungsmittel (Wechsel, Schecks, Depositen) in die Kategorie Geldsurrogate ein und sprach ihrer Menge einen Einfluß auf den Geldwert ab. Wagner übernahm von Tooke die Ansicht, daß die Banknotenmenge sich dem Bedarf der Wirtschaft nach Kreditzahlungsmitteln anpasse, daß eine Erhöhung des Banknotenumlaufs allenfalls die Folge von anderweitig bestimmten Preiserhöhungen sei, nicht aber deren Ursache. Eine Überemission von Banknoten könne es bei Konvertibilität in Gold nicht geben, da die Notenbanken bei entsprechen-

⁵⁹ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 39.

⁶⁰ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 32.

⁶¹ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 25.

⁶² Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 36.

⁶³ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 43.

⁶⁴ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 192-193, 37.

⁶⁵ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 51.

der bankmäßiger Deckung nicht die Macht besäßen, ihre Notenzirkulation *beliebig* auszudehnen, wie von den Currencytheoretikern angenommen werde⁶⁶. Nur im Falle eines Spekulationszustandes, „sobald sich nämlich für einen oder mehrere wichtige Handelsartikel eine spekulative Meinung bildet, indem man ein Preissteigen dieser Waren erwartet“, könnten Banken durch Befriedigung erhöhter Kreditnachfrage zu einer „längere(n) Andauer der hohen Preise und des Metallabflusses, als sonst möglich wäre“, beitragen⁶⁷. Hier schloß sich Wagner J. St. Mill an, der Tooke in diesem Punkte korrigiert. Zwar könnte in einem solchen Spekulationsfall die Peelsche Bankakte eine vorteilhafte Wirkung haben. Doch überwiegen nach Wagners — wie nach Mills — Meinung die Nachteile, insbesondere der Nachteil der Inelastizität der Bank von England. Sie

„vermöge jetzt nicht mehr, wie in früheren Zeiten zu wiederholten Malen, wie namentlich in der Krise von 1825, als Stützpunkt des Kredits der englischen Handelswelt zu dienen, sondern müsse einer falschen und einseitigen Theorie zuliebe gerade dann ihre Wirksamkeit einstellen, wenn dieselbe am heilsamsten und notwendigsten wäre, oder, was eben auch sehr bedenklich sei, es müsse jedesmal von neuem, wie bereits 1847 und 1857, ein Bruch des Gesetzes stattfinden“⁶⁸.

D. h. ihre Rolle als „lender of last resort“ werde beschnitten gerade in Zeiten, in denen nach dem Zusammenbruch der Spekulation eine zusätzliche Notenausgabe auch wegen abnehmender Geldumlaufgeschwindigkeit ungefährlich für den Geldwert sei. Gerade eine mit einem Monopol versehene Notenbank, wie die Bank von England, sei aber dazu da, daß sie

„in den Höhepunkten der Handels- und Kreditkrisen noch als fester Pfeiler und Stützpunkt für das Kreditsystem bestehen bleibt und ihr Kredit allein nicht wankt, wenn jedes andere noch so solvente Institut unter den Wirkungen des allgemeinen Mißtrauens leidet und fast zusammenzustürzen droht.“⁶⁹

Der panikartige Schrecken in der Geschäftswelt habe in der Regel seinen Grund mit in der sich verbreitenden Furcht, nirgends mehr Kredit finden zu können, auch nicht bei der Bank von England. Das Mißtrauen werde dadurch erst recht auf den Kulminationspunkt getrieben⁷⁰. Während die Currencyschule der Sicherung der Noteneinlösbarkeit höchste Priorität beimesse, gefährde sie durch die Anwendung strikter Regeln gerade diese, weil Mißtrauen eintrete. Die mangelnde Elastizität der Notenbank unter der Peelschen Bankakte verursache auch heftige und plötzliche Sprünge des Diskontsatzes, die auf den Geldmarkt einen störenden Einfluß ausübten⁷¹.

⁶⁶ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 109, 115-121.

⁶⁷ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 135-136.

⁶⁸ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 141.

⁶⁹ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 167.

⁷⁰ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 167-168.

⁷¹ Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 148-149.

Ganz Bankingtheoretiker war Wagner auch dort, wo er die These der Currencyschule ablehnte, die Ursache von Goldabflüssen aus einem Lande liege in einer Überemission von Banknoten.

„Der Grund dafür liegt in der Verschiedenheit der Ursachen der Metallausfuhr in der Wirklichkeit und in der Hypothese des Lord Overstone. Das Metall wird fast niemals, auch nicht im Zustande des rein metallischen Systems, exportiert, weil der Geldwert zu niedrig ist, sondern aus den von uns bereits mehrfach erwähnten *besonderen* Ursachen einer momentanen stark passiven Handels- oder richtiger Zahlungsbilanz des Landes.“⁷²

Vor Wagners Streitschrift hatte sich schon Erwin Nasse 1856 mit der Currency-Banking-School-Kontroverse auseinandergesetzt⁷³. Er schloß sich wie Wagner dem bankingtheoretischen Standpunkt von Tooke und Fullarton an, aber ebenfalls mit der Einschränkung von John Stuart Mill, daß in Zeiten spekulativen Aufschwungs eine Banknotenvermehrung kurzfristig zu Preissteigerungen beitragen könne. Allerdings bestehe „kein qualitativer Unterschied zwischen dem Missbrauch, der mit Banknoten und demjenigen der mit anderen Mitteln Credit zu geben (z. B. Wechseln, C.-L. H.) getrieben werden kann.“⁷⁴

Carl Knies griff in seinem Buch „Der Credit“ (Berlin 1876) die geldtheoretischen Kontroversen Englands auf und diskutierte die Streitfragen ausführlich und ausgewogen. Er gelangte dort zu Einsichten, die über die der Banking-Currency-School-Kontroverse hinausführten. Er schloß sich keiner der beiden Schulen voll an. „Wir haben nicht über eine Alternative zu entscheiden, sondern eine Verbindung anzuerkennen.“⁷⁵ Insofern ragte der Beitrag von Knies über die Streitschrift Adolph Wagners gegen die Currencyschule weit hinaus.

Knies schloß sich der Ansicht der Bankingtheoretiker insoweit an, als auch er nur in Edelmetallgeld den Wertmesser der Güter und Leistungen sah. Insoweit hatte er eine metallistische Geldauffassung. Diese Position hatte er bereits lange vor Erscheinen seines Buches bezogen.

„Gehört das Werthmessen gerade so gut in den Begriff des ‚Geldes‘, wie die Dienste für die Güterübertragung, so kann Etwas, das *nur* Umlaufmittel ist, nicht ‚Geld‘ sein. Es hat aber doch mathematische Sicherheit, dass das Maass, mit welchem man Werth messen will, auch selbst Werth haben muss... Banknoten, Staatspapiergeld u. dgl. sind deshalb wohl Umlaufmittel, was das Geld auch ist, können aber nie Werthmesser sein, darum auch nie und ganz abgesehen von einer Basis für ihre Umlaufmitteldienste in irgend einer Fundation des Rückhalts an dem Metallgeld entbehren... Das Staatspapiergeld kann durch Gesetz nur die Befähigung erhalten, Schulden zu bezahlen, zum Verkauf offerierte Güter zu bezahlen u. dgl., ohne daß es zurückgewiesen werden darf, kann also gesetzliches Zahlungsmittel sein, aber zum Geld schlechthin wird es damit nicht.“⁷⁶

⁷² Wagner, Geld- und Kredittheorie (wie Anm. 1), S. 162.

⁷³ Erwin Nasse, „Zur Banknoten- und Papiergeldfrage mit specieller Beziehung auf den preussischen Staat“, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 12 (1856), S. 637-708.

⁷⁴ Nasse, Zur Banknoten- und Papiergeldfrage (wie Anm. 73), S. 642-643.

⁷⁵ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 286.

Diese Ansicht von Knies hat sich angesichts der Entwicklung der Währungsverhältnisse im 20. Jahrhundert als unrichtig erwiesen. Im Gegensatz zu den Bankingtheoretikern war Knies aber der Ansicht, daß auch die Menge des Kredits und der Kreditzahlungsmittel — seien es Wechsel, Einlagen, über die durch Schecks verfügt wird, uneinlösliches Papiergeld oder einlösliche Banknoten ohne oder mit Zwangskurs (= gesetzliches Zahlungsmittel) — den Geldwert, d. h. das durchschnittliche Preisniveau, beeinflussen. Den Kern seiner These drückte er mit folgenden Sätzen aus:

„Gleich wie nun ein vorhandener Gesamtbedarf nach Edelmetallen zu Geldgütern dadurch verringert wird, dass es gelingt, die ‚Circulations-‘Vorgänge zu beschleunigen, weil dann dasselbe Geldstück *in gleicher Zeiteinheit wiederholt* gebraucht werden kann, so wird auch ebenso unbestreitbar der Geldbedarf dann vermindert, wenn es gelingt, den Geldgebrauch an einer Reihe von Stellen, wo er bis dahin erforderlich war, unnötig, überflüssig zu machen, zu ersparen, weil dann die sonst hier gebrauchten Geldstücke *in gleicher Zeiteinheit an einer anderen Stelle* gebraucht werden können. Für den verbleibenden Rest des noch nötigen Geldgebrauches tritt eine Vermehrung des Angebotes ein, welche sich, wie gross auch dieser Rest im Vergleich zu dem wegfallenden Bedarftheil sein mag, nur in der Richtung einer *Senkung* des Geld-Tauschwerthes wirksam machen wird.“⁷⁷

Knies untersuchte sodann, ob und wie die Kreditinstrumente vom Wechsel bis zur Banknote zu Einsparung von Geld in seinem Sinne, nämlich dem Edelmetallgeld, in seinen verschiedenen Funktionen, nämlich als Tausch- und Zahlungsmittel einerseits sowie als Werttransport- und Wertaufbewahrungsmittel andererseits, führen. Er zeigte, wie die Schaffung und Vermehrung solcher Kreditinstrumente Einsparungen im Gebrauch von (Edelmetall-) Geld bewirkt, auf diese Weise wie eine Geldmengenerhöhung wirkt und dadurch den Geldwert beeinflusst. Das gelte besonders von der Banknote. Sie besitze „inmitten der Geldforderungsscheine... einen besonderen Vorsprung, theils wegen des Geldbetrages, auf welchen die Noten gestellt sind u. dgl., dann aber auch weil sie jederzeit zur sofortigen Einlösung präsentirt werden können!“⁷⁸ Sie erspare „an sehr vielen Stellen und in rascher Aufeinanderfolge Geldgebrauch.“⁷⁹

So kam Knies auf dem Umweg über eine Geldnachfragetheorie dazu, den quantitätstheoretischen Standpunkt der viel plumper argumentierenden Currencyschule zu teilen und die Peelsche Bankakte gegen Kritik zu verteidigen⁸⁰. Das zeigt sich auch daran, wie er eine Behauptung von Tooke, Fullarton und John St. Mill (den Knies in die Riege der Bankingtheoretiker einordnet⁸¹) „richtigstellt“. Jene hatten behauptet und empirisch nachgewiesen, daß das

⁷⁶ Knies, Über die Geldentwerthung (wie Anm. 38), S. 270.

⁷⁷ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 261.

⁷⁸ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 287.

⁷⁹ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 288.

⁸⁰ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 289-292.

⁸¹ Knies, Credit (wie Anm. 1), S. 257.

Gold, das in außergewöhnlichen Fällen (wie Importbedarf bei Mißernten, kriegsbedingte Zahlungen) an das Ausland abfließe, nicht der Goldzirkulation, sondern den Goldhorten entstamme. So ließen sich bedeutende Goldbeträge ins Ausland übertragen, „ohne allen oder doch nur mit höchst geringem Einfluß auf die Preise.“⁸² Eine Einwirkung der angehäuften und in Verwahrsam gehaltenen Geldsummen auf die Preise sei ganz unmöglich. Knies wandte sich gegen die dem zugrunde liegende Annahme, daß Geld in „Cassenreserven“ „müßig liege“ oder „außer Gebrauch“ sei. „Es ist vielmehr ebensowohl in Function, in wirklichem Gebrauch, nur für die Befriedigung des Bedarfs der Werthaufbewahrung, nicht als Tauschmittel.“⁸³ Deswegen müßte in solchen Fällen „ein Theil des als Tausch- und Zahlungsmittel ‚circulirenden‘ Geldbestandes für den Dienst der Reserve einberufen werden. Geschähe dies nicht, so würde....kein Land so sehr in Unruhe und Schaden versetzt werden wie England.“⁸⁴

Auch in der öffentlichen politischen Diskussion in Deutschland traten Anhänger der Currencytheorie auf: „Männer wie Prince-Smith, Michaelis, Faucher, Alexander Meyer; in ihren Schriften, ihren Reden im preußischen Abgeordnetenhaus, z.B. im Jahre 1865, den unter ihrem Einfluß gefaßten Beschlüssen des Deutschen Handelstages (vor allem im Februar 1870) klingt sie immer wieder an.“⁸⁵

In Deutschland jedoch setzte sich bei Theoretikern und Praktikern, auch in der Organisation der Deutschen Reichsbank, die am 1. 1. 1876 gegründet wurde, nicht die currencytheoretische Orientierung, wie sie besonders subtil von Knies vertreten wurde, sondern die Bankingtheorie fast vollständig durch⁸⁶.

III. Die Neuauflage der Bullionkontroverse im theoretischen Streit um die Ursachen der Geldentwertung in Deutschland 1914 - 1923

Als mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Konvertibilität der Reichsbanknoten in Gold aufgehoben wurde, die Reichsregierung direkten Zugang zum Notenbankkredit erhielt und aufgrund dessen die Zentralbankgeldmenge zunahm, wurde in Deutschland ein Geldentwertungsprozeß in Gang gesetzt, der dem englischen während der Restriktionsperiode in seinen strukturellen Bedingungen ähnlich war, ihn im Ausmaß jedoch weit übertraf⁸⁷. In den

⁸² Eine Äußerung von Fullarton, zitiert nach *Knies, Credit* (wie Anm. 1), S. 285.

⁸³ *Knies, Credit* (wie Anm. 1), S. 285.

⁸⁴ *Knies, Credit* (wie Anm. 1), S. 286.

⁸⁵ Hermann *Schumacher*, „Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert“, in S. P. *Altmann* u. a., *Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert*, Leipzig 1908, S. VII, 13. Auf einige weitere deutsche Anhänger der Currencytheorie und Verteidiger der Peelschen Bankakte verweist *Wagner*, *Beiträge* (wie Anm. 57), S. 21-23.

⁸⁶ Vgl. dazu Herbert *Patschan*, *Die Entwicklung der Bankingtheorie in Deutschland. Ein dogmenkritischer Beitrag*, Diss. Freiburg 1929.

theoretischen Erklärungen, die für das Fallen des Wechselkurses der Mark und für das Steigen des Preisniveaus in Deutschland bis 1923 gegeben wurden, fanden sich die Positionen gegenüber, die schon in der Bullionkontroverse aufeinandergeprallt waren: die Quantitätstheorie (Bullionisten) und die Zahlungsbilanztheorie (Antibullionisten)⁸⁸. Auf dem Höhepunkt der deutschen Inflation 1923 publizierten zwei führende Vertreter der beiden Theorien, nämlich Walter Eucken und Karl Helfferich, ihre unterschiedlichen Erklärungen der deutschen Geldentwertung.

Eucken, der sich der Quantitätstheorie anschloß und sich dabei auf Ricardo als den klassischen Vertreter berief, sah den quantitätstheoretischen Zusammenhang so:

„Die Ursache der Preissteigerung im Inneren und der Steigerung der fremden Wechselkurse ist in der starken Vermehrung des Geldes zu suchen... Die Inflation (= Geldvermehrung ohne gleichzeitige Vergrößerung der Warenerzeugung) wurde einmal hervorgerufen durch das Defizit des Staatsbudgets, das noch vom Kriege herstammend in Deutschland vor allem durch die enormen Lasten des Friedensvertrages, zum Teil aber auch durch große innere Ausgaben lawinenartig anwuchs. Dieses Defizit wurde durch eine Vermehrung des Geldes, d. h. durch Inflation gedeckt... Außerdem hat sich die Inflation als Folge der übermäßigen Ausdehnung von Bankkrediten im Verkehr mit den Privaten ergeben, indem die künstliche Niederhaltung des Bankzinses eine zu starke Kreditgewährung zur Folge hatte... Aus dieser Inflation der Kriegs- und Nachkriegszeit ergab sich eine Preissteigerung der Waren und der Valuten... Die Wechselkurse ihrerseits sind insofern durch die Inflation entscheidend bestimmt worden, als ihre Höhe in der Hauptsache auf der relativen Kaufkraft des Geldes im Inland und Ausland beruht... Die Wechselkurse stellen sich also im ganzen auf der Höhe der Kaufkraftparitäten ein.“⁸⁹

Eine Gesundung der Währungsverhältnisse könne deshalb nur durch eine Beendigung des Geldmengenwachstums, das über das reale Wachstum der Wirtschaft hinausgehe, erreicht werden. Das könne nur durch einen Abbau des Defizits im Staatshaushalt und durch ein Anziehen der Zinsschraube erreicht werden.

Demgegenüber betonten die Zahlungsbilanztheoretiker, daß das Geldmengenwachstum in Deutschland nicht eine verursachende, sondern nur eine

⁸⁷ Ausführlich dazu Carl-Ludwig *Holtfrerich*, Die deutsche Inflation 1914-1923. Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive, Berlin 1980.

⁸⁸ Es sei auf die äußerst spannende und die Positionen klärende Debatte zwischen Vertretern der Zahlungsbilanz- und Quantitätstheorie verwiesen in: Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Reparationsfragen, Bd. 1, Berlin 1921, S. 147-162, Sitzung vom 13. Juli 1921. Vgl. auch: Karsten *Laursen* und Jørgen *Pedersen*, The German Inflation 1918-1923, Amsterdam 1964, S. 30-41 (= „Debate on the Causes of the German Inflation“). Ganz ausführlich und umfassend: Howard S. *Ellis*, German Monetary Theory 1905-1933, Cambridge, Mass. 1937, bes. S. 203-295. Auf die Parallele zur Bullionkontroverse mehr als ein Jahrhundert zuvor weist auch hin: *Rieter*, Inflationstheorie (wie Anm. 11), S. 222-225.

⁸⁹ Walter *Eucken*, Kritische Betrachtungen zum deutschen Geldproblem, Jena 1923, S. 37-38.

passive Rolle im Prozeß der Währungsentwertung spielte. Die Ursache der Währungsentwertung liege im Zustand der Zahlungsbilanz, die durch den Krieg und seine Folgen in ein strukturelles Defizit geraten sei. Die daraus resultierende Nachfrage nach Devisen verschlechtere den Wechselkurs der Mark. Daraus resultierten alle anderen Folgen. Helfferich beschrieb den Zusammenhang so:

„Die Kette von Ursachen und Wirkungen stellt sich also im vorliegenden Fall folgendermaßen dar: Entwertung der deutschen Valuta infolge der Überbelastung Deutschlands mit ausländischen Zahlungsverpflichtungen und infolge der französischen Gewaltpolitik; aus der Entwertung der deutschen Valuta hervorgehend Steigerung der Preise aller Einfuhrwaren; daraus hervorgehend allgemeine Steigerung der Preise und Löhne; infolgedessen vermehrter Bedarf der Wirtschaft an Umlaufmitteln und erhöhter Geldbedarf der Reichsfinanzverwaltung; infolgedessen schließlich gesteigerte Inanspruchnahme der Reichsbank durch Wirtschaft und Reichsfinanzverwaltung und vermehrte Notenausgabe.“⁹⁰

Beide Seiten stimmten darin überein, daß ein Abbau der deutschen Reparationslasten für die Gesundung der Währungsverhältnisse erforderlich sei. Eucken meinte jedoch, nur so könne das Defizit im Reichshaushalt und der ständige Rückgriff des Staates auf die Notenpresse, der die Entwertung hauptsächlich verursache, beseitigt werden. Helfferich demgegenüber versprach sich von einer Verringerung der Reparationsschuld eine Verbesserung der Zahlungsbilanz, deren Zustand er für den Entwertungsprozeß verantwortlich machte.

Der zahlungsbilanztheoretische Standpunkt wurde weitgehend von der deutschen Regierung und der Reichsbank zur Erklärung des Währungsgeschehens in der Öffentlichkeit übernommen. Mit der *real bills doctrine*, die ein Element der antibullionistischen Position gewesen war, rechtfertigte die Reichsbank auch den Teil der Geldvermehrung, den sie seit Beginn der Hyperinflation im Sommer 1922 durch verstärkte Diskontierung von Handelswechseln betrieb⁹¹. Daß die antibullionistischen Auffassungen, die in England im 19. Jahrhundert selbst von der Bank von England — die sie ursprünglich vertreten hatte — und in Deutschland auch von Adolph Wagner als unrichtig erkannt worden waren, auf deutscher Seite während der großen Inflation wieder vertreten wurden, ist vor allem wohl damit zu erklären, daß sie sich zur Rechtfertigung der deutschen Währungspolitik politisch instrumentalisieren ließen. Darüber hinaus dürfte eine Rolle gespielt haben, daß sich in Deutschland unter Geldtheoretikern die Bankingtheorie durchgesetzt hatte, die auf einer Weiterentwicklung antibullionistischer Argumente beruhte. Während die Bankingtheorie jedoch für den Fall einer in Edelmetall konvertiblen Währung entwickelt worden war und ihre klassischen Vertreter gerade in der Konvertibilität die notwendige Schranke für inflationäre Papiergeldemissionen anerkannten, wurden Schlußfolgerungen der Bankingtheorie in Deutschland während

⁹⁰ Karl Helfferich, *Das Geld*, 6. Aufl., Leipzig 1923, S. 648.

⁹¹ Vgl. den Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1922.

der Inflation 1914 bis 1923 auf den Fall einer inkonvertiblen Währung angewandt und dadurch unrichtig. Die patriotische Gesinnung, die schon das theoretische Urteil der Antibullionisten in der Restriktionsperiode in England getrübt hatte, dürfte auch in Deutschland für die Dominanz der in ihrer Einseitigkeit unhaltbaren zahlungsbilanztheoretischen Erklärung der großen Inflation 1914 bis 1923 mitverantwortlich zu machen sein.

Englische klassische Außenhandelslehren, ihre Rezeption und Weiterentwicklung in der deutschen klassischen Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts*

Von *Jochen Schumann*, Münster

I. Freihandelstheorie der englischen Klassik: Ein Überblick

1. Ablösung merkantilistischer Auffassungen

Nach der merkantilistischen Lehre von der aktiven Handelsbilanz, die reichumsteigernden Edelmetallimport erlaube und durch Protektionismus zu erreichen sei, setzte sich im 18. Jahrhundert die Freihandelsdoktrin durch, gemäß der es für ein Land vorteilhaft ist, im Austausch für heimische Produkte solche Güter zu importieren, die im Inland entweder gar nicht oder nur zu im Vergleich zum Ausland höheren Kosten hergestellt werden können. Bei Freihandel werde, so die übliche Argumentation (vgl. z. B. Viner 1937, S. 439 f.), jedes Gut dort produziert, wo seine realen Kosten am geringsten sind, wo also *absolute Kostenvorteile* bestehen. Exportgüter werden als kostengünstige Tauschobjekte für Importgüter betrachtet. Eine aktive Handelsbilanz hieße, daß ein Exportüberschuß nicht durch Importe abgegolten wird.

Die merkantilistische Auffassung, nur bei aktiver Handelsbilanz könne Edelmetall importiert, die inländische Geldmenge vergrößert und damit der Reichtum gesteigert werden, hatte sich auch durch geldwirtschaftliche Erkenntnisse überholt (vgl. Blaug 1968, S. 13): Schon Thomas Mun um 1630, dann Richard Cantillon und David Hume im 18. Jahrhundert argumentierten, daß Edelmetallimport das inländische Preisniveau relativ zum ausländischen erhöht, wodurch die Exporte vermindert und die Importe gesteigert werden, ein Exportüberschuß sich mithin in ein Handelsbilanzgleichgewicht verwandelt. Dieser Ansatz ging in der klassischen Theorie des „specie flow mechanism“ auf, nach der sich Währungsmetalle in „natürlicher“ Weise auf die Handel treibenden Länder verteilen und internationale Goldbewegungen die Funktion haben, die Preisniveaurelationen der Länder so zu verändern, daß aus dem Gleichgewicht geratene Handelsbilanzen wieder zum Gleichgewicht tendieren.

* Überarbeitete Fassung eines Beitrages zur Tagung des Dogmenhistorischen Ausschusses im März 1985 in Münster. Der Verfasser dankt den Teilnehmern für die Diskussion sowie für wertvolle Anregungen, die für die Überarbeitung genutzt wurden.

2. Internationale Arbeitsteilung gemäß absoluter Kostenvorteile: Adam Smith

Durch Adam Smith' „Wealth of Nations“ (1776) fand die Idee einer liberalen Wirtschaftsordnung und damit auch die Freihandelsdoktrin große Verbreitung und Popularität. Smith sieht internationale Arbeitsteilung als Fortsetzung intranationaler Arbeitsteilung, den Freihandel als Fortsetzung intranationaler Gewerbefreiheit. „Kann uns also ein anderes Land eine Ware liefern, die wir selbst nicht billiger herzustellen imstande sind, dann ist es für uns einfach vorteilhafter, sie mit einem Teil unserer Erzeugnisse zu kaufen, die wir wiederum günstiger als das Ausland herstellen können“ (Smith, deutsche Übersetzung 1974, S. 372).

Eine bei Smith zu findende Interpretation des Exportes als Überschuß (z. B. S. 402f., 483), den ein Land auf Auslandsmärkten als „vent for surplus“ absetzen und gegen einen entsprechenden Überschuß des Auslands eintauschen könne, wird von John Stuart Mill (deutsche Übersetzung, Bd. II, S. 256) als „Überbleibsel des Merkantilsystems“ zurückgewiesen. Daß Smith nicht die Theorie des „specie flow mechanism“ gegen die merkantilistische Doktrin der aktiven Handelsbilanz anführt (obgleich er sie in seinen „Lectures“ behandelt hatte), ist „one of the mysteries of the history of economic thought“ (Viner 1937, S. 87).

3. Theorie der komparativen Kostenvorteile: Torrens, Ricardo

Vorläufer der Theorie *komparativer Kostenvorteile* waren im 18. Jahrhundert Autoren, die feststellten, daß sich der Import von Gütern stets dann lohnt, wenn die im Tausch gegebenen Exportgüter mit vergleichsweise geringeren realen Kosten hergestellt werden können als die Produktion der Importgüter im Inland verursachen würde (so z.B. der unbekannte Verfasser von „Considerations on the East Indian Trade“, 1701; vgl. Viner 1937, S. 104, 440). Nicht auf einen Vergleich der realen Kosten eines Gutes im Inland und im Ausland kommt es an, sondern auf einen Vergleich von realen Kosten verschiedener Güter jeweils im Inland und im Ausland. Genau auf diesem Vergleich beruht die Theorie der komparativen Kostenvorteile von Robert Torrens (1808, 1815, S. 264ff.) und David Ricardo (1817). Torrens kann zeitliche Priorität für die Formulierung des Prinzips beanspruchen (darauf bestehen vor allem Leser und Seligman, zitiert nach Viner 1937, S. 441f.). Die erste systematische Darstellung findet sich in Ricardos berühmtem Kapitel 7 „Über den auswärtigen Handel“: Wenn die jeweils konstanten, in Arbeitszeit gemessenen Stückkosten in Portugal für Tuch 0,9, für Wein 0,8, in England für Tuch 1, für Wein 1,2 betragen, hat Portugal einen absoluten Kostenvorteil bei beiden Gütern, einen komparativen jedoch nur bei Wein, denn das Stückkostenverhältnis „Tuch : Wein“ ist in Portugal 9/8, in England hingegen 5/6. Dementsprechend hat England einen komparativen Vorteil bei Tuch. Ohne Außenhandel richtet sich das Verhältnis der natürlichen Preise nach dem in Arbeitszeit ausgedrückten Stückkostenverhältnis. Mithin

sind vor Eröffnung des Außenhandels die Preisverhältnisse in Portugal und England gleich den Stückkostenverhältnissen. Die reziproken Preisverhältnisse beschreiben die Tauschmengenverhältnisse. In Portugal tauschen sich 0.8 Einheiten Tuch gegen 0.9 Einheiten Wein, in England 1.2 Einheiten Tuch gegen 1 Einheit Wein. Die Produktionsfaktoren eines Landes seien zwar zwischen den verschiedenen Produktionen dieses Landes, nicht jedoch über die Grenzen hinweg mobil. Bei internationalem Gütertausch unter konkurrenzwirtschaftlichen Bedingungen kann es, wenn die Transportkosten vernachlässigt werden, für die Güter Wein und Tuch nur ein in beiden Ländern gleiches Preisverhältnis geben, dessen reziproker Wert das Tauschmengenverhältnis, die „terms of trade“, angibt. Es ist Ricardo nicht möglich, den genauen Wert des gemeinsamen Preisverhältnisses zu bestimmen. Bei jedem Preisverhältnis zwischen den Stückkostenverhältnissen „Tuch: Wein“ von $\frac{9}{8}$ in Portugal und $\frac{5}{6}$ in England kann jedoch jedes der Länder einen positiven Wohlfahrtseffekt realisieren, wenn es sich auf die Produktion des Gutes, das es mit einem komparativen Vorteil erzeugen kann, vollständig spezialisiert und einen Teil der erzeugten Menge als Export zum Tausch gegen eine Importmenge des anderen Gutes verwendet. Auf diese Weise kann Portugal eine Einheit Tuch mit weniger Arbeitszeitaufwand erwerben als bei Produktion dieser Einheit im Inland. Das gleiche gilt für England bezüglich Wein. Bei einem willkürlich angenommenen gemeinsamen Preisverhältnis von 1:1 „spart“ Portugal für jede durch Import beschaffte Einheit Tuch 0.1 Arbeitszeiteinheiten, England für jede durch Import beschaffte Einheit Wein 0.2 Arbeitszeiteinheiten. In dieser Realkostenersparnis sind die Wohlfahrtswirkungen des Außenhandels für die beiden Länder zu sehen. Je nachdem, bei welchem Wert zwischen $\frac{9}{8}$ und $\frac{5}{6}$ das gemeinsame Preisverhältnis zustande kommt, fällt der Wohlfahrtsgewinn pro Einheit des als Import erworbenen Gutes größer oder kleiner aus. Da Ricardo nur Angebotsbedingungen, aber keine Nachfragebedingungen berücksichtigt, kann er weder ein Gleichgewichts-Preisverhältnis noch die im Gleichgewicht international ausgetauschten Mengen ermitteln, also weder eine Aussage über die je Einheit realisierte noch über die gesamte Realkostenersparnis machen (vgl. Schumann 1977, S. 405).

4. Theorie der reziproken Nachfrage: J.St. Mill

Nachdem schon Torrens auf die Bedeutung der Nachfrage hingewiesen hatte, gelang es J.St. Mill mit seiner Konzeption der „reciprocal demand“ und der „Equation of International Demand“ eine „Theory of International Values“, d.h. eine erste Theorie des internationalen Gleichgewichts zu entwickeln (vgl. die in 1. Auflage 1848 erschienenen „Principles of Political Economy“ Bd. II, Kap. XVIII, i.f. zitiert nach der deutschen Übersetzung, die sich auf die englische 7. Aufl. von 1871 bezieht; Mill zitiert dort auch Essay I seiner „Essays on some Unsettled Questions of Political Economy“, entstanden um 1830, publiziert 1844): Die Nachfrage nach Importgütern entscheidet bei gegebenen

Angebotsbedingungen über die internationale Tauschbereitschaft eines Landes. Ein Gleichgewichts-Tauschmengenverhältnis bzw. sein Kehrwert, das Gleichgewichts-Preisverhältnis stellt sich so ein, daß jedes Land genau die Menge seines Exportgutes anbietet, die das andere Land als Import nachfragt. Je höher (geringer) die Importnachfrage des Auslands (Inlands) und ihre Preisreagibilität, desto stärker weicht das Gleichgewichts-Preisverhältnis vom inländischen Stückkostenverhältnis ab und desto größer (kleiner) ist die Realkostenersparnis pro importierter Gütereinheit (vgl. S. 144 ff.). Schon Mill (S. 150) und später Nicholson (1897, S. 302) sowie Graham (1923) wiesen darauf hin, daß das Gleichgewichts-Preisverhältnis mit dem Stückkostenverhältnis eines Landes übereinstimmen kann; der Vorteil einer Realkostenersparnis fällt dann ganz dem anderen Land zu. Alfred Marshall interpretierte um 1880 Mills Konzeption des importnachfragebestimmten Exportgüterangebotes eines Landes geometrisch als „offer curve“ (vgl. auch Blaug 1968, S. 205 ff.). Ein Schnittpunkt der Tauschkurven zweier Länder stellt internationales Gleichgewicht dar, bei dem Export- und Importwert gleich sind.

Edgeworth (1894) bezeichnete Mills Kapitel XVIII als „great chapter“. Er meinte damit allerdings nicht die Ergänzungen in den §§ 6-9 in der 3. Aufl. von 1852. Wie jedoch Chipman (1965, S. 483 ff.) gezeigt hat, enthält § 7 einen bewundernswerten verbalen Beweis für die Existenz eines internationalen Gleichgewichts, der sich als Lösung eines nichtlinearen Programmierungsproblems interpretieren läßt.

5. Reale Kosten, Geldkosten und Preise

Die klassischen Autoren argumentieren mit realen Kosten, und zwar mit konstanten Stückkosten. Ricardo mißt diese in Arbeitszeit. Gemäß seiner Arbeitswertlehre kann man von anderen Kosten als Arbeitskosten in erster Annäherung abstrahieren und davon ausgehen, daß sich das Verhältnis der natürlichen Preise der Güter ohne Außenhandel nach dem in Arbeitszeit ausgedrückten Stückkostenverhältnis richtet (vgl. Ricardo, Kap. 1; Schumann 1984, S. 122 f.). Außer Ricardo unterstellte keiner der Vertreter der klassischen Theorie komparativer Kosten eine Arbeitswertlehre; einige interpretierten reale Kosten als „labour and abstinence“, „labour and capital“ oder „units of productive power“, andere meinten mit Arbeitsmengen stellvertretend Faktorkombinationen in konstant zusammengesetzten Bündeln (vgl. Viner 1937, S. 490). Es gibt Hinweise darauf, daß Ricardo und andere Klassiker für alle Produktionszweige eines Landes neben einheitlichem Lohn- und Zinssatz auch gleiche Kapitalintensität voraussetzten, mithin Arbeit und Kapital überall im gleichen Verhältnis kombiniert werden, so daß, auch ohne die Arbeitswertlehre zugrunde zu legen, das Verhältnis der natürlichen Güterpreise bei Autarkie als proportional zum realen Arbeits-Stückkostenverhältnis angesehen werden konnte (vgl. Viner 1937, S. 487 Fn. 9).

Für die Klassiker bestand in aller Regel Klarheit darüber, daß sich die Entscheidungen der einzelnen Exporteure und Importeure nicht nach Preisverhältnissen, sondern nach absoluten Preisen bzw. Preisdifferenzen richten (vgl. z. B. Ricardo, S. 115). Der „specie flow mechanism“ sorgt für eine „natürliche“ Verteilung von Währungsmetallen auf die Länder, bei der die Geldmengen und damit die Kosten- und Preisniveaus so bestimmt sind, daß sich komparative Kosten- und Preisvorteile in absolute umsetzen. Weil mit Eröffnung des Außenhandels gemeinsame internationale konkurrenzwirtschaftliche Gütermärkte entstehen, müssen sich die in einer Währung ausgedrückten Preise eines Gutes in verschiedenen Ländern angleichen, die absoluten Vorteile also verschwinden. Der Außenhandel beseitigt sozusagen die Gründe, auf denen er beruht. Das Bestehen verschiedener Währungen spielt für das von Mill abgeleitete internationale Gleichgewichts-Preis- und Tauschmengenverhältnis keine Rolle.

6. Abänderung von Annahmen

a) *Mehr als zwei Güter*: Die Annahme, daß jedes Land zwei Güter produzieren kann — ein Exportgut mit komparativem Vorteil, ein Importgut mit komparativem Nachteil —, ist nicht nur ein darstellerisches Hilfsmittel klassischer Autoren; ihre Verallgemeinerung auf mehr als zwei Güter bereitete vielmehr Schwierigkeiten. Longfield (1835) geht von gleichem Lohnsatz innerhalb der Produktion aller Güter eines Landes aus und unterstellt, daß der Lohnsatz in jedem Land proportional zur Durchschnittsproduktivität der Arbeit ist. Ein Land exportiert (importiert) nach ihm solche Güter, die es im Vergleich zum Ausland mit überdurchschnittlicher (unterdurchschnittlicher) Produktivität und daher mit relativ geringen (hohen) Kosten herstellt (vgl. hierzu Viner 1937, S. 454f.). Diese Argumentation weist zutreffend auf die Bedeutung der Rangordnung von Gütern hinsichtlich komparativer Realkostenvorteile sowie auf die Bedeutung des Lohnsatzes für die Bestimmung der Grenze zwischen Export- und Importgütern hin; nicht überzeugend ist jedoch die Erklärung des Lohnsatzes, ferner fehlt die Bestimmung des Verhältnisses der Lohnsätze verschiedener Länder. Auch J. St. Mill untersucht (in § 4 des „great chapter“) den Fall von mehr als zwei Gütern, allerdings ohne über die Feststellung hinauszukommen, daß im Gleichgewicht die „Ausfuhr jedes Landes ... genau die Einfuhr bezahlen [muß], worunter die gesamte Ausfuhr und Einfuhr zu verstehen ist und nicht die der einzelnen Güter. Das Produkt von 50 Tagen englischer Arbeit, ob in Tuch, Kohlen, Eisen oder einem anderen Ausfuhrartikel, wird ausgetauscht für das Ergebnis von 40 oder 50 oder 60 Tagen deutscher Arbeit in Wein, Leinen, Getreide oder Hölzern, je nach der internationalen Nachfrage“ (S. 155). Mill kann nicht angeben, wodurch die Grenze zwischen Export- und Importgütern eines Landes bestimmt ist. Der entscheidende Durchbruch gelingt erst Hans von Mangoldt (s. unten).

b) *Mehr als zwei Länder:* Auch die Verallgemeinerung auf mehr als zwei Länder gelang nur für spezielle Beispiele. William Ellis (1825) führte neben England mit komparativem Vorteil bei Baumwolle und Frankreich mit komparativem Vorteil bei Seide ein drittes Land ein, Brasilien mit komparativem Vorteil bei Zucker. J. St. Mill konstruierte, ebenfalls in § 4, den Fall, daß in den Austausch zwischen England mit komparativem Vorteil bei Tuch und Deutschland mit komparativem Vorteil bei Leinen ein drittes Land eintritt, das einen komparativen Vorteil bei einem Gut hat, für das nur in Deutschland Nachfrage besteht und das selbst englisches Tuch nachfragt. Weil Deutschland in England mehr Leinen absetzen möchte, um vom dritten Land importieren zu können, wird sich das Tauschverhältnis zugunsten Englands verändern (vgl. S. 156 ff.). Echte Generalisierungen gelangen erst dem „Nachklassiker“ Frank Graham (1948) und modernen, mathematisch-formalen Interpreten der klassischen Theorie wie Lionel McKenzie (1954).

c) *Transportkosten:* Auch was Transportkosten angeht, finden sich bei J. St. Mill die wichtigsten Ansatzpunkte („great chapter“, § 3, hier S. 152 ff.): In einem nach komparativen Vorteilen bzw. Nachteilen angeordneten Spektrum von Gütern, die ein Land produzieren kann, gibt es einen mittleren Bereich mit Gütern, in dem die komparativen Vor- oder Nachteile gegenüber dem Ausland so gering sind, daß Transportkosten ihren Export bzw. Import verhindern. Solche Güter nannte Taussig (1927, S. 35) später „domestic goods“. Transportkosten für international ausgetauschte Güter bewirken, daß die Gleichgewichts-Tauschmengen- bzw. Preisverhältnisse in den Ländern voneinander abweichen. Die Aufteilung von Transportkosten auf Export- und Importland und mithin die transportkostenbedingte Divergenz der Gleichgewichts-Preisverhältnisse hängt wieder von der reziproken Nachfrage ab.

d) *Nichtkonstante Stückkosten:* Ricardos Annahme konstanter Stückkosten findet sich explizite oder implizite in der gesamten klassischen außenhandels-theoretischen Literatur. Ihre Abänderung macht es notwendig, zwischen Stückkosten und Grenzkosten zu unterscheiden und die Theorie der komparativen Kosten mittels Grenzkosten zu formulieren (vgl. Viner 1937, S. 470 ff.). Bei steigenden Grenzkosten lohnt sich eine Ausdehnung der Produktion von Exportgütern so lange, bis ein komparativer Grenzkostenvorteil verschwunden ist; in der Regel gibt es dann keine vollständige Spezialisierung. Das Problem nichtkonstanter Stückkosten wird insbesondere auch dann akut, wenn nicht ein einziger Faktor Arbeit oder ein aus mehreren Faktoren konstant zusammengesetztes Bündel unterstellt wird, sondern wenn variable Faktorproportionen zugelassen werden, aus denen mit Hilfe von Faktorpreisen kostenminimierende Faktorkombinationen herzuleiten sind. Erst nach manchen Irrtümern, noch in nachklassischer Zeit, z. B. der Verwechslung von Grenz- und Durchschnittskosten bei Schüller (1905), erfolgte eine allgemeine aktivitätstheoretische Fundierung der klassischen Außenhandelstheorie durch McKenzie, Jones und Chipman (vgl. dazu Takayama 1972, Part II).

7. Monopolelemente und Protektionismus-Argumentation in der klassischen Außenhandelstheorie

a) *Monopolelemente*: Außenhandel im Rahmen staatlicher Handelsverträge sowie der Handel zwischen Mutterland und Kolonien wird von Smith (4. Buch, Kap. 6 u. 7) und Ricardo (Kap. 15) als merkantilistische Einschränkung des Freihandels betrachtet. Bei staatlichen Handelsverträgen genießen die Exporteure im Importland monopolartige Stellungen gegenüber Anbietern aus anderen Ländern. Kolonien haben den Nachteil, ins Mutterland exportieren und von dort importieren zu müssen, statt auf den teuersten Märkten zu verkaufen und auf den billigsten einzukaufen; das impliziert für das Mutterland monopolistische Positionen auf Beschaffungs- und Absatzmärkten. Insbesondere Ricardo (S. 253) und Mill (S. 526) weisen auf die Nachteile der Kolonien aus dieser monopolistischen Abhängigkeit hin; nach Mill kann der Nachteil so groß sein, daß er den Vorteil des Mutterlandes überwiegt. Diese Nachteile sind von der Art, wie sie später von Joan Robinson (1933, Book IX) mit den Begriffen der nachfrage- bzw. angebotsmonopolistischen Ausbeutung beschrieben wurden. Eine systematische und detaillierte Theorie des Außenhandels bei unvollständiger Konkurrenz gibt es bei den Klassikern verständlicherweise nicht (sie fehlt bis heute!).

b) *Protektionismus*: Auf den ersten Seiten des Kapitels X im Buch V der „Principles“ zieht J. St. Mill, repräsentativ für die englischen Klassiker, die freihändlerische Schlußfolgerung aus der Außenhandelstheorie: „Indessen ist in unseren Ausführungen von den Wirkungen des internationalen Handels, wie auch schon oft von älteren Schriftstellern, gezeigt worden, daß die Einfuhr von Waren aus dem Ausland im gewöhnlichen Handelsverkehr niemals stattfindet, außer wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht, ein nationaler Vorteil ist, indem sie veranlaßt, daß das Land dieselbe Menge an Waren zu geringeren Kosten an Arbeit und Kapital erhält. Diese Einfuhr zu behindern oder mit Zöllen zu belasten, die sie unterbinden, heißt daher, die Arbeit und das Kapital des Landes in der Produktion weniger ertragreich anlegen, als sie es sonst sein würden, und mit Gewalt eine Vergeudung in Höhe des Unterschiedes zwischen der für die heimische Erzeugung der betreffenden Waren notwendigen Summe an Arbeit und Kapital und derjenigen herbeiführen, die zur Herstellung der Güter erforderlich sind, mit denen Güter vom Auslande gekauft werden können. Die Höhe des hierdurch veranlaßten Verlustes an Volksvermögen kann an dem Unterschied zwischen dem Preise, zu dem die Ware im Inland hergestellt wird, und dem, zu dem sie eingeführt werden könnte, gemessen werden. Bei den Manufakturwaren findet der ganze Unterschied zwischen den beiden Preisen zur Schadloshaltung des Produzenten für die Vergeudung der Arbeit oder des Kapitals, die diese Arbeit unterhalten, Verwendung. Diejenigen, die nach der allgemeinen Annahme den Vorteil haben, nämlich die Hersteller der geschützten Waren, erhalten (es sei denn, daß sie einen Ring bilden und gegenüber eigenen Landsleuten so gut wie gegen das Ausland ein Monopol haben) keinen höheren

Gewinn als andere Produzenten. Das Gesamtergebnis ist sowohl für das Land wie für den Verbraucher ein glatter Verlust. Sobald die geschützte Ware ein Erzeugnis der Landwirtschaft ist, ist, da die Vergeudung der Arbeit nicht bei der ganzen Erzeugung stattfindet, sondern gewissermaßen nur bei deren letztem Teilabschnitt, der höhere Preis nur zum Teil eine Entschädigung für Vergeudung von Arbeit und Kapital, während der Rest eine den Grundeigentümern gezahlte Steuer darstellt“ (S. 640f.).

Gleichwohl wurden von den Klassikern protektionistische Maßnahmen in folgenden beiden Fällen, die „noch mehr auf dem Spiele stehen lassen als bloße Arbeitersparnis“, für erwägenswert gehalten: „die Möglichkeit der Ernährung und der Verteidigung des Landes (Mill, S. 645). Der erste Fall bezieht sich vor allem auf die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführten *Corn Laws* mit ihren Importzöllen und Ausfuhrprämien für Getreide, mit denen die inländische Nahrungsmittelproduktion gefördert und die Abhängigkeit vom Ausland vermindert werden sollte. Es gab zwar unterschiedliche Meinungen über die Verteilungswirkungen der *Corn Laws* zugunsten der Grundbesitzer (nach Smith, S. 417ff., ist das Interesse der Grundbesitzer an der Protektion unbegründet, nach Ricardo, S. 221ff., ist es begründet, da zusätzlicher Getreideanbau auf Böden geringerer Qualität den natürlichen Getreidepreis und damit die Grundrente steigert); es herrschte jedoch Einigkeit darüber, daß die *Corn Laws* abgeschafft werden sollten, was die Anti-Corn-Law-League schließlich 1846 erreichte. Der zweite Fall bezieht sich auf Cromwells *Navigations-Akte* von 1651, mit der, in Abwehr holländischer Konkurrenz, der Transport von Gütern zwischen Großbritannien und den Kolonien ganz auf englische Schiffe beschränkt wurde und die englische Einfuhr auf fremden Schiffen mit hohen Abgaben belegt wurde. Adam Smith verteidigt entschieden die Protektion der britischen Schifffahrt, weil „Großbritanniens Schutz nach außen sehr stark von der Anzahl seiner Seeleute und seiner Schiffe“ abhängt (S. 377). Auch J. St. Mill bringt viel Verständnis für die Navigations-Akte auf mit der Begründung, die Handelsflotte sei eine „Pflanzschule von Seeleuten“ für die Flotte; er hält sie allerdings für nicht mehr erforderlich (S. 645f.).

Schon lange vor der englischen Klassik (vgl. die Beispiele bei Viner 1937, S. 71f.), dann aber auch von J. St. Mill, wurde das „infant industry argument“ für „erziehenden Zollschatz“ vertreten: „Der einzige Fall, in dem, auch nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen, ein Schutzzoll sich verteidigen läßt, liegt dann vor, wenn er nur für eine Zeitlang (insbesondere bei einem jungen und aufstrebenden Volke) in der Hoffnung eingeführt wird, eine ausländische Industrie einzubürgern, die den Verhältnissen des Landes an sich vollkommen entspricht. Die Überlegenheit eines Landes in einem Produktionszweig rührt oft nur daher, daß dieses früher mit seiner Pflege begonnen hat. Das eine Land braucht an sich kein besonderes Übergewicht zu haben, das andere sich in keiner besonders ungünstigen Lage zu befinden, sondern es braucht nur eine gegenwärtige Überlegenheit an erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen vorzuliegen. Ein Land, das diese Kenntnisse und Erfahrungen erst noch erwerben muß, kann

in anderer Hinsicht für einen bestimmten Produktionszweig besser geeignet sein als diejenigen, die ihn schon früher aufgegriffen haben; ... man kann nicht erwarten, daß Privatpersonen auf ihr eigenes Risiko oder besser auf ihren sicheren Verlust hin einen neuen Industriezweig einführen und solange die hiermit verbundene Last tragen, bis die Produzenten denselben Grad der Ausbildung erlangt haben, wie die, bei denen der Industriezweig schon eingebürgert ist. Ein auf angemessene Zeit eingeführter Schutzzoll kann bisweilen die am wenigsten nachteilige Art und Weise sein, in der ein Volk sich selbst zur Förderung derartiger Versuche besteuern kann“ (S. 648 f.).

8. Hinweis auf nachklassische Weiterentwicklungen der Außenhandelstheorie

Um die unten zu schildernden Beiträge deutscher Ökonomen des 19. Jahrhunderts zur klassischen Außenhandelstheorie auch auf zukunftsweisende Aspekte prüfen zu können, seien an dieser Stelle einige nachklassische Fortentwicklungen der Außenhandelstheorie genannt:

1. Gottfried von Haberler (1930) ersetzte die Konzeption der Realkosten in der Außenhandelstheorie durch die der *Opportunitätskosten* und gelangte damit zur Beschreibung der Produktionsmöglichkeiten eines Landes durch die Transformationskurve. Er mußte dabei nicht von der Existenz nur eines Faktors oder konstant zusammengesetzter Faktorbündel ausgehen; er unterstellte vielmehr gegebene Einsatzmengen von Faktoren verschiedener Art und Qualität, denen konstante, zunehmende oder abnehmende Opportunitätskosten (d.h. lineare oder konvexe oder konkave Transformationskurven) zugeordnet sein können.

2. Nach Ricardos Theorie sind es Unterschiede in den Produktionsbedingungen der Länder für jeweils ein Gut, genauer: Unterschiede in den speziellen linearen Ein-Faktor-Produktionsfunktionen, die komparative Kostenunterschiede begründen. In der Theorie von Eli Heckscher (1919) und Bertil Ohlin (1933) werden die Produktionsfunktionen, und zwar substitutionale, als physikalische Gesetzmäßigkeiten aufgefaßt, die von Land zu Land nicht differieren. Komparative Grenzkostenunterschiede beruhen dann auf Unterschieden in den Faktorausstattungsproportionen der Länder. Nach dem *Faktorproportionentheorem* verlegt sich ein Land mit Eröffnung des Außenhandels auf Mehrproduktion und Export eines Teils der Produktion jenes Gutes, dessen Herstellung vergleichsweise intensiv in dem Faktor ist, mit dem das Land im Vergleich zum Ausland besser ausgestattet ist. Diese Theorie erlaubt eine gründliche Untersuchung auch der Zusammenhänge zwischen Außenhandel, Faktorintensität und Faktorpreisen. Samuelson (1948) bewies die Heckscher-Ohlinsche Vermutung, daß unter bestimmten konkurrenzwirtschaftlichen Voraussetzungen sich der Preis eines Faktors in verschiedenen Ländern angleicht, der Außenhandel also, was die faktorpreisnivellierende Wirkung angeht, ein Ersatz für fehlende internationale Faktormobilität sein kann. Stolper und Samuelson (1941) diskutierten wichtige Verteilungswirkungen: Mit Aufnahme des Außenhandels

wird der in einem Land relativ reichlich vorhandene Faktor knapper, seine Eigentümer werden reicher; der relativ knappe Faktor wird weniger knapp, seine Eigentümer stehen absolut schlechter da als ohne Außenhandel. Insbesondere diese Untersuchung gab den Anlaß, bei der Diskussion von Wohlfahrtswirkungen eines freien Außenhandels nach Wohlfahrtseffekten für eine Gesamtheit mehrerer Länder, solchen für ein Land und solchen für Gruppen von Faktoreigentümern eines Landes zu differenzieren (vgl. Schumann 1977).

3. Neben Unterschieden erstens in den Produktionsfunktionen für jeweils ein Gut, zweitens in den Faktorausstattungsproportionen können, wie seit Ohlin (1933) betont wird, auch Unterschiede drittens in den Nachfragebedingungen der Länder ein allein hinreichender Grund für komparative Grenzkosten- bzw. Preisunterschiede sein, auf denen vorteilhafter Außenhandel beruht.

4. Während die Theorie der komparativen (Grenz-)Kosten in den drei genannten Varianten voraussetzt, daß alle am Außenhandel teilnehmenden Länder prinzipiell jeweils alle ausgetauschten Güter produzieren können und daß der internationale Handel unter konkurrenzwirtschaftlichen Bedingungen steht, werden in der neueren Außenhandelstheorie auch die Bedeutung der länderspezifischen *Nichtverfügbarkeit von Gütern* sowie der *heterogenen Konkurrenz* (internationale Produktdifferenzierung und Unternehmungsdiversifizierung, Außenhandel auf Grund von Technologie-Lücken) betont (vgl. Hesse 1977).

II. Rezeption und Weiterentwicklung der englischen klassischen Außenhandelslehren in der deutschen klassischen Nationalökonomie des 19. Jahrhunderts

1. Eindringen und Ausbreitung Smithscher Lehren

a) Überblick

Für eine Beurteilung der Rezeption der englischen klassischen Außenhandelslehren ist die ungleiche wirtschaftshistorische und wirtschaftstheoretische Ausgangssituation in England und Deutschland wichtig (vgl. dazu Winkel 1984, S. 3ff.): In *England* begann mit der Einführung von Dampfmaschine, Spinnmaschine und Webstuhl in den 1780er Jahren das Zeitalter der in Fabriken organisierten Produktion, mit der Textilindustrie als führendem Sektor; es bestanden weltweite, durch die Flotte geschützte Handelsbeziehungen, in deren Rahmen sich die Export- und Importmärkte entwickeln konnten. Die englische Variante des Merkantilismus hatte neben der zentralen Lehre einer aktiven Handelsbilanz eine reichhaltige außenwirtschaftstheoretische Literatur hervorgebracht, die schließlich zur Freihandelslehre führte und diese durch die geldwirtschaftliche Theorie des „specie flow mechanism“ ergänzte. In *Deutschland* herrschte eine agrarische feudalistische Wirtschaftsstruktur vor, die, hauptsächlich in der Umgebung fürstlicher Residenzen, durch staatlich privile-

gierte Manufakturen sowie durch ein in Zünften organisiertes Handwerk ergänzt wurde und in der Außenhandel eine geringe Rolle spielte. Die deutsche Variante des Merkantilismus war der Kameralismus, der sich im engeren Sinne mit der Finanzierung des fürstlichen Staatshaushalts, im weiteren Sinne mit der gesamten staatlichen Reglementierung des Wirtschaftslebens durch Recht und Verwaltung befaßte.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß die Rezeption der in England sich schnell verbreitenden (wenn auch wirtschaftspolitisch noch nicht befolgten) klassischen Lehren in Deutschland nur zögernd einsetzte und sich zunächst auf allgemeine Grundsätze der Smithschen Konzeption konzentrierte. „Towards the end of the 18th century political economy in Germany becomes a chaos first cleared in the 19th century by the victorious advance of the doctrines of Adam Smith“ (Palgrave’s Dictionary of Political Economy, Henry Higgs (ed.), Vol. II, S. 200). Nach Johann Georg Heinrich Feders Besprechung des „Wealth of Nations“ in den „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ (1777), nach einer schlechten deutschen Übersetzung des Smithschen Werkes von Johann Friedrich Schiller (2. Bde., 1776-1778) und nach zwei weiteren Besprechungen von Isaak Iselin (1777) und Johann Friedrich von Pfeiffer (1883), die Smith als Physiokraten einstuften, erscheint 1794 Christian Garves Übersetzung, die den Smithschen Lehren vor allem an den Universitäten Göttingen und Königsberg zum Durchbruch verhilft (Quellen und Einzelheiten bei Winkel 1984, S. 11 ff.). Auch die übersichtliche Darstellung und Ergänzung der Smithschen Konzeption in Jean Baptiste Says „Traité d’Economie politique“ (1803) trug zur Verbreitung der neuen klassisch-liberalen Ideen unter den eher die französische als die englische Sprache beherrschenden deutschen Beamten- und sonstigen gebildeten Schichten bei.

Die bedeutendsten ersten Smithianer waren in Göttingen Georg Sartorius (1765-1828) und August Ferdinand Lueder (1760-1819), in Königsberg Jakob Kraus (1753-1807). Der Göttinger Einfluß setzte sich fort bei Christian von Schlözer (1774-1850), der um 1800 von Göttingen nach Rußland ging und ein Vertreter der (von Roscher so benannten) „deutsch-russischen Schule“ ist. Zu dieser Schule zählte ein weiterer Smithianer, Heinrich von Storch (1766-1835), der in St. Petersburg wirkte. Nach Roscher (1874, S. 654) lassen sich in Deutschland unter den weiteren Smithianern zwei Richtungen unterscheiden: Die erste Richtung argumentiert eher in der Art Ricardos, also abstrakt-deduktiv; zu ihr gehören Gottlieb Hufeland (1760-1817) K. Kröncke (1741-1843), Johann Friedrich Eusebius Lotz (1771-1831). Die Vertreter der zweiten Richtung sind eher Malthus vergleichbar, sie argumentieren also eher anschaulich-induktiv; zu ihr zählen (außer Sartorius) Ludwig Heinrich von Jakob (1759-1827), der ebenfalls zeitweise in Rußland lehrte, und Friedrich Johann Heinrich von Soden (1754-1831). Eine Verbindung von Rechtsgrundsätzen und ökonomischem Liberalismus suchte Karl von Rotteck (1775-1840).

Die bisher genannten Autoren sind es, die der Smithschen Lehre gegenüber der herrschenden Kameralwissenschaft Gewicht und Einfluß auf das Denken

der Gebildeten, insbesondere auch auf die Ausbildung der Staatsbeamten, verschafften. Es wäre unrecht, sie als bloße Epigonen des großen Begründers der klassischen Schule abzuwerten; denn ihre Übernahmen und Interpretationen zeigen neben Mißverständnissen auch manche wegweisende Kritik, beispielsweise die Zurückweisung der Smithschen Unterscheidung von produktiver und unproduktiver Arbeit und, was hier besonders interessiert, die Relativierung der Freihandelslehre. Ein vorbehaltloser (auch die Smithschen Ausnahmen nicht akzeptierender) Vertreter des Freihandels ist nur Lotz (vgl. Roscher 1874, S. 669). Sartorius warnt (sinngemäß) vor monopolartigen Positionen eines Volkes gegenüber anderen und vor einem freien Getreidehandel. Kraus hat gegen Einfuhrzölle bei Waren, die im Inland ebenso gut wie im Ausland produziert werden können, nichts einzuwenden; mit Smith tritt er für freien Getreidehandel ein. Verschiedene Autoren plädieren zwar für den idealen Zustand eines weltweiten Freihandels, weisen jedoch auf die Nichteignung der Freihandelslehre in der Realität wirtschaftlich rückständiger Länder hin (in diesem Sinne etwa von Jakob und von Soden; vgl. auch Winkel 1984, S. 23f.).

Aus der Gruppe der genannten deutschen Autoren, die die klassischen Lehren in der Smithschen Version in Deutschland einführten, wählen wir im folgenden zwei Beispiele, ein positives und ein negatives, aus, nämlich Heinrich von Storch und Karl von Rotteck, um deren theoretische Sichtweisen des Außenhandels zu erläutern und um einen Eindruck von ihrem Argumentationsniveau zu vermitteln.

b) Beispiel 1: Außenhandelslehren bei Heinrich von Storch

Karl Heinrich von Storch wurde 1766 in Riga geboren, studierte in Heidelberg und Jena, lehrte als Professor an der Militärakademie in St. Petersburg, unterrichtete den späteren Zaren Nikolaus I und dessen Bruder Michael, wurde Vizepräsident der Russischen Akademie der Wissenschaften, starb 1835. Sein Hauptwerk „Cours d'Economie Politique“ erschien zuerst 1815 in St. Petersburg und wurde von Karl Heinrich Rau als „Handbuch der Nationalwirtschaftslehre“ ins Deutsche übersetzt; es erschien in 2 Bänden, Hamburg 1819. Es handelt sich um ein systematisch aufgebautes und überraschend klar geschriebenes Werk. Teile davon sind geschickte Zusammenstellungen aus führenden zeitgenössischen Werken, insbesondere aus Smith und Say, die allerdings nicht kenntlich gemacht werden; denn Storch schreibt in der „Vorrede“ (S. VII f.): „Die unbestreitbaren, keiner Entwicklung mehr Raum gebenden Grundsätze ... müssen oft mit den Worten Anderer vorgetragen werden; der Verfasser hat dies nicht ängstlich vermieden, er gesteht, daß sein Buch viele Auszüge enthält ... Er habe zugleich die eitle Sitte verschmäht, bei jedem Anlasse die Sätze Anderer von den seinigen genau abzusondern ...“ Ohne Zweifel hat aber Storch auch wesentliche eigene Akzente gesetzt und seine Lehren durch Beispiele aus der Wirtschaft des Zarenreiches erläutert.

Storch vertritt einen subjektivistischen Wertbegriff: „Der Werth entspringt aus dem Begehr allein, der Preis aus Begehr und Angebot zugleich“ (Bd. 1, S. 39). Der Wert ist begründet durch Nützlichkeit (nicht Grenznutzen!) und macht nützliche Dinge zu Gütern (Bd. 1, S. 24). Es gibt „äußere“ (körperliche) und

„innere“ (immaterielle) Güter; letztere dienen der „geselligen Bildung“ (Bd. 2, S. 237f.), zu ihr gehören Gesundheit, Geschicklichkeit, Wissen, Sittlichkeit, Glaube, innere und äußere Sicherheit. „Da man aber nur körperliche Dinge und menschliche Arbeit vertauschen kann, so folgt, daß sie auch allein einen Tauschwerth haben und Waaren werden können“ (Bd. 1, S. 38). Leider ist die Lehre von den inneren Gütern mehr beschreibend als erklärend; ihre Verwandtschaft zu einer Theorie öffentlicher Güter wäre untersuchenswert. Der Tauschwert findet im Preis seinen Ausdruck; Storch bevorzugt an Stelle des Smithschen „natürlichen Preises“ Sismondis Bezeichnung „nothwendiger Preis“, die eher auf dessen Bestimmungsgrund, die „Hervorbringekosten“ hinweist. Der „wirkliche Preis“ oder Marktpreis ist „das Ergebniß eines Kampfes zwischen den Anbietenden und Begehrenden“ (Bd. 1, S. 41). „Wie auch der Marktpreis sich verändern möge, so führt ihn doch das Wesen der Umstände beständig gegen den nothwendigen Preis hin zurück“ (Bd. 1, S. 43).

Was die internationale Arbeitsteilung betrifft, scheint Storch zunächst nicht über Smith' Theorie der absoluten Kostenvorteile hinauszugehen: „... diejenige Gewerbsarbeit (ist) am hervorbringendsten ... deren Erzeugnisse ... auf den geringsten nothwendigen Preis herabgebracht werden können“ (Bd. 2, S. 226). „Wollen beiderlei Völker von den Vortheilen aller Gewerbe zu gleicher Zeit Nutzen ziehen, so brauchen sie nur die Hervorbringnisse ihres Gewerbefleißes gegenseitig zu vertauschen...“. „Auf diese Weise wird jedes Volk die Arbeit verrichten, die ihm am vortheilhaftesten ist“ (Bd. 2, S. 232).

Dann deutet Storch jedoch klar seine Erkenntnis an, daß *komparative Kostenvorteile* entscheidend sind (Bd. 2, S. 237): „Was liegt einem Russen daran, daß die Engländer mit Hülfe ihrer Capitale und Maschienen in *einem* Tage die Wollen- oder Baumwollenzeuche gesponnen und gewebt haben, die er eintauscht gegen einen Vorrath von Hanf oder Talg, der ihn *zwei Tage* gekostet hat und sie eben so viel gekostet hätte? Wenn er, beim gegenwärtigen Zustande seiner Betriebsamkeit, sich nur mit Aufwand von *drei Tagen* die Stoffe jener Zeuche hätte verschaffen und verarbeiten können, so haben beide Völker bei dem Tausche eine gleiche Menge von Arbeit erspart, die beide anwenden können, um so viel mehr Zeuche, Hanf oder andere Dinge hervorzubringen. Offenbar haben beide Völker gleichmäßig Nutzen dabei, solche Waaren nicht selbst hervorzubringen, die sie wohlfeiler von einander kaufen können.“ Torrens' Andeutungen der Theorie komparativer Kostenvorteile waren Storch zweifellos unbekannt; die klare Beschreibung, auch der Realkostenersparnis, geht Ricardos Veröffentlichung um zwei Jahre voraus!

Storch untersucht auch im Rahmen einer Entwicklungstheorie den Handel zwischen armen landbauenden und reichen, gewerk- und handeltreibenden Völkern; er hält, ohne Begründung, den Vorteil des reichen Landes aus dem Außenhandel möglicherweise für größer als den des armen Landes (Bd. 2, S. 233).

Etwas überraschend wird vorteilhafter Außenhandel dann nicht aus Arbeitsteilung bei Konkurrenz, sondern aus monopolistischen Positionen erklärt: „Aus diesem neuen Gesichtspunkte kommt bloß der Gewinn bei der Ausfuhr der Erzeugnisse in Erwägung. Da nun dieser aus dem Unterschiede zwischen dem nothwendigen und Marktpreise besteht, so muß derjenige Gewerbszweig der vorteilhafteste sein, der am meisten zum *Monopol* werden kann, weil nur durch ein solches der Marktpreis sich lange über dem nothwendigen halten kann“ (Bd. 2, S. 234). Storch meint hier nicht „aus Unrecht und Gewalt herrührende Monopole“, sondern vor allem solche, die aus dem „*Geheimniß eines vorteilhafteren Betriebes*“ stammen. „Ein Volk also, ... welches das Mittel gefunden hätte, den Erfindern das Monopol ihrer Erfindungen zu sichern ..., könnte, wenigstens eine Zeit lang, die Vortheile einer hervorbringenderen Gewerbsamkeit ausschließlich benutzen ... In einer solchen Lage befindet sich gegenwärtig England“ (Bd. 2, S. 235). Storch erkennt nicht die Unterschiede in der Erklärung des Außenhandels aufgrund absoluter oder komparativer Kostenvorteile bei Konkurrenz einerseits, wie die englische Klassik sie meinte, und aufgrund von Monopolelementen andererseits; die letztere Art des Außenhandels hatte Adam Smith im Zusammenhang mit dem Kolonialhandel und den Handelsverträgen kritisiert. Storchs Hinweise müssen jedoch als eine sehr deutliche Vorwegnahme dynamischer Wettbewerbstheorien des Außenhandels, insbesondere des „*technological gap trade*“ (vgl. Hesse 1977, S. 371), gesehen werden.

Storch legt großes Gewicht auch auf die Bedeutung des Außenhandels für die Verbreitung „innerer Güter“, der „geselligen Bildung“: „Der *Handel*, jenes friedliche Band, welches die Völker vereinigt, erstreckt seine wohlthätigen Folgen über die ganze Erde. Das unermeßliche Meer, Gebirge und Wüsten überschreitend, zerstört er die Scheidewände, und aus einem bloßen Triebade des Tausches wird er eines der mächtigsten Verbreitemittel der Bildung. Indem er von einer Erdhälfte zur anderen die Erzeugnisse des Gewerbefleißes jedes Landes bringt, lehrt er nicht bloß neue Bedürfnisse kennen, sondern zeigt auch die Mittel ihrer Befriedigung, und veranlaßt die Völker, Begriffe, Erfindungen, Einsichten auszutauschen. Man beurtheile hieraus die Wirkung, welche ein vereinzelt Volk in seiner Bildung empfinden muß, wenn ein glücklicher Zufall ihm plötzlich Handelsverbindungen mit der ganzen gebildeten Welt verschafft!“ (Bd. 2, S. 494f.).

Bemerkenswert ist auch Storchs klare Schilderung der geldwirtschaftlichen Theorie des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes, die wir in I.1 erwähnten. In seinen detaillierten geldwirtschaftlichen Untersuchungen für Rußland erkannte er, wie Bernholz (1982) zeigte, das heute viel diskutierte Phänomen des Wechselkurs-Überschießens: Die starke Vermehrung des Umlaufs von Papier-Rubel zwischen 1787 und 1810 führte zu einer, gemessen an der Kaufkraft des Silber-Rubels, systematischen Unterbewertung der russischen Papierwährung, die erst längerfristig mit einer Orientierung an der Kaufkraftparität verschwand (Die Wirkung einer Vermehrung des Papiergeldes behandelt Storch in Bd. 2, S. 128-144; die geschichtliche Abhandlung und die Tabellen sind in Raus

deutscher Übersetzung in einem Bd. 3 „Zugaben zu der Abhandlung der Nationalwirthschaftslehre“ als 16. Zugabe zu finden).

c) *Beispiel 2: Außenhandelslehren bei Karl von Rotteck*

Karl von Rotteck wurde 1775 in Freiburg/Br. geboren, wirkte dort 1798 bis 1832 als Professor, war im badischen Landtag führender Vertreter des radikalen Liberalismus, starb 1840. Sein Hauptwerk „Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften“ enthält als (letzten) Band 4 das „Lehrbuch der ökonomischen Politik“, erschienen in 1. Auflage Stuttgart 1835, Neudruck 1964.

Rotteck befürwortet freien Tausch, weil dieser nur zustande kommt, wenn er beiden Tauschpartnern subjektiv empfundene Vorteile bringt. „Aber ein arges Mißverständnis ... liegt darin, wenn man den *Handel der Nation* für gleichbedeutend achtet mit dem Handel aller *Einzelnen* und also jeden dem Einzelnen vortheilhaften Handel eben darum auch als vortheilhaft für die Nation erklärt“ (S. 194). In einer Familie, die nicht „nach in ihrer Mitte gefaßten *Gesamtbeschlüssen*, oder nach dem gebietenden Willen des *Hausvaters* kauft oder verkauft ...“, wird es „geschehen, daß die den nächstliegenden ... Gelüsten des Einzelnen dienenden Käufe und Verkäufe dem nothwendigen und vernünftigen Gesamtzweck der Familie ... Eintrag thun“. „Wenn z. B. die Tochter, der Sohn oder der Knecht von dem gemeinsamen Fruchtkasten ... leichtsinnigerweise für ... Puz ... Tand ... schnöde Lust“ Getreide hingibt, „muß dann nicht die *Gesamtheit* büßen für die leichtsinnig und selbstsüchtig geschlossenen Käufe und Verkäufe ihrer Glieder?“ ... „Geradeso verhält es sich mit der Nation“, wenn Korn, Holz, Salpeter oder Geld im Ausland gegen Sachen hingegeben werden, „welche für die Nation unnütz oder nur schnöden Privatgelüsten dienend sind“ (S. 195 ff.).

Obgleich sich Rotteck auf Smith, Torrens, Ricardo und eine größere Zahl deutscher Smithianer beruft, zeugen diese Ausführungen davon, daß er weder die von den Klassikern mit Preisen und Märkten beschriebene Koordination von einzel- und gesamtwirtschaftlichen Interessen durchschaut noch sich darum bemüht, die Bestimmungsgründe der internationalen Arbeitsteilung und deren Vorteile zu untersuchen. Trotzdem gilt Rotteck als Vertreter des Freihandels, den er allerdings nur „bei einem *allgemein*, d.h. in der *ganzen Handelswelt* herrschenden System der *Handelsfreiheit*“ für geeignet hält, „das hier oder dort gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von selbst“ zu beseitigen; „keineswegs kann dies geschehen, wenn einzelne Regierungen oder gar die meisten durch Schlagbäume, Wächter und Strafen die Aus- und Einfuhr regeln“ (S. 197). Rotteck möchte historisches Recht durch ein ewiges, für alle Völker und Zeiten gleiches, liberales Vernunftrecht abgelöst sehen und begreift den Kampf zwischen beiden Rechten als Hauptinhalt der Weltgeschichte. Sein juristisch-normatives Interesse hielt ihn offensichtlich davon ab, die ökonomischen Denk- und Argumentationsweisen der Autoren, auf die er sich beruft, zu verstehen und anzuwenden.

2. Systematische klassische Nationalökonomie in Deutschland

a) Überblick

In Deutschland setzte sich, unter Einschluß klassischer Elemente, der Kameralismus bis hin zu Eduard Baumstark (1807-1899) fort, und es entstand, in ablehnender Reaktion auf die Klassik, die „romantische Schule“ Adam Müllers (1774-1829); vor allem entwickelte sich jedoch eine systematisch klassisch orientierte Richtung, als deren Hauptvertreter Karl Heinrich Rau (1792-1870), Friedrich Benedikt Wilhelm Hermann (1795-1868) und Hans von Mangoldt (1824-1868) gelten können. Der Übernahme und Fortentwicklung englisch-klassischer Außenhandelslehren durch diese Autoren wenden wir uns in diesem Abschnitt zu.

b) Außenhandelslehre im Werk Karl Heinrich Raus

Karl Heinrich Rau wurde 1792 in Erlangen geboren; er wirkte dort von 1816 bis 1822 als Professor. 1822 übernahm er einen Lehrstuhl in Heidelberg. Als badischer Landtagsabgeordneter gehörte er der Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt 1848 an. Er starb 1870 in Heidelberg. Sein Hauptwerk „Lehrbuch der politischen Ökonomie“ enthält als Band 1 „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“; dieser erschien in 1. Auflage 1826 mit 368 Seiten, in 6. Auflage 1855 (Neudruck 1860) mit 583 Seiten (letztere wird im folgenden zugrunde gelegt).

Rau war zunächst merkantilistisch beeinflußt und neigte auch der historischen Methode zu; später wurde er immer mehr Smithianer und nahm auch die Lehren anderer Klassiker auf. Seine Stärke liegt „vornehmlich auf seiner enzyklopädischen und praktischen Zusammenfassung aller bisher in Deutschland vorhandenen Einsicht“; er war der „Volkswirtschaftslehrer der gut regierten deutschen Mittelstaaten von 1815 bis 1848“ (Roscher, 1874, S. 847; 855). „Rau is not remarkable for precision of thought ... He interweaves with his abstract discussions many geographical and statistical illustrations“ (Palgrave's Dictionary, Vol. II, S. 264).

Rau vertritt Smith' Lehre vom natürlichen Preis, an dem sich der Marktpreis längerfristig orientiert. In der Beschreibung des Konkurrenzeinflusses bei der Bestimmung des Marktpreises ist er vergleichsweise anschaulich, so etwa mit folgender Formulierung: „Das Mitwerben der Kauflustigen, welches man die *Nachfrage* oder den *Begehr* nennt, nützt den Verkäufern, indem es den Preis zu erhöhen strebt; dagegen wirkt das Mitwerben der Verkaufslustigen, das *Angebot*, zum Vortheile der Käufer auf eine Erniedrigung des Preises hin. Das beiderseitige Mitwerben stellt also den Preis für mehrere Tauschfälle zugleich innerhalb der für sämmtliche Concurrenten bestehenden Gränzen, d.h. des Werthes und des Kostenbetrages, fest, und drängt ihn bald der oberen, bald der unteren Gränze zu. Es gibt jedoch Fälle, in denen nur auf der einen Seite ein Mitwerben stattfindet und dagegen der einzige vorhandene Käufer oder Verkäufer sehr günstige Bedingungen erlangen kann“ (S. 172). So plastisch diese

Beschreibung erscheinen mag, von der Präzision eines Cournot bei der Analyse der Preisbildung im Monopol, im Dyopol und bei vollständiger Konkurrenz aus dem Jahre 1838 ist auch in der letzten Auflage nichts zu finden. Es gibt dort lediglich einen Anhang mit der falschen Behauptung, „die Versuche, die *Wirkungen des Mitwerbens* auf den Preis der Waaren mit Hülfe arithmetischer Formeln zu verdeutlichen, sind bisher noch nicht gelungen“; es wird lediglich eine geometrische Darstellung einer Angebots- und einer Nachfragekurve (ohne Quellenhinweis) gegeben (S. 581 ff.).

Der Außenhandel wird von Rau zwar unter dem Gesichtspunkt internationaler Arbeitsteilung gesehen, seine Behandlung erfolgt jedoch im Fünften Buch über „Die hervorbringenden Gewerbe“ nicht in Abschnitten über Spezialisierung auf z. B. landwirtschaftliche oder gewerbliche Produktion, sondern in dem kurzen 3. Abschnitt über den Handel: „Kein Volk vermag alle Gegenstände, die zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Genusses dienen, leicht, gut und wohlfeil hervorzubringen. Dieselben Umstände, welche den Betrieb einiger Gewerbszweige besonders begünstigen, stehen anderen hindernd im Wege. So entsteht für jedes Volk eine Ermunterung, sich vorzüglich denjenigen Stoffarbeiten zu widmen, bei denen es den größten Erfolg zu erhoffen hat, und dagegen auf andere zu verzichten, in denen es das Mitwerben anderer Völker nicht bestehen kann“ (S. 542). Diese Formulierung geht über den Stand der Theorie der absoluten Kostenvorteile bei Smith nicht hinaus. Allerdings gibt es auch folgenden Hinweis: „Der Aus- und Einfuhrhandel hat für ein Volk überhaupt den Nutzen, daß dasselbe mit gleichem Kostenaufwande eine größere Gütermenge erwirbt, als wenn es alle Gegenstände des eigenen Bedürfnisses selbst erzeugen wollte. Würden alle eingeführten Waaren mit ausgeführten vergütet, ... so würde sich zeigen, daß die Einfuhr mehr beträgt als die Ausfuhr, beide nach ihren inländischen Preisen bemessen“ (S. 544f.). Rau verweist an dieser Stelle auch auf Ricardos Theorie der komparativen Kostenvorteile. Da mit ausgeglichener Handelsbilanz argumentiert wird, ist der letzte Teil des Zitats unscharf; gemeint ist wohl, daß eine Inlandsproduktion importierter Güter real mehr kosten würde als die Produktion der Exportgüter.

Eine weitere Stelle macht hingegen deutlich, daß Rau die Theorie der komparativen Kostenvorteile nicht verstanden hat: Bei einer allgemeinen Lohnerhöhung im Inland würde „Der Preis der Landeserzeugnisse gegen Geld und ausländische Waaren ... um so viel erhöht werden, als die Lohn-Ausgabe des Unternehmers bei jedem Niveau angewachsen ist. Dieß würde den Ausländern den Ankauf der inländischen Producte erschweren ... Mit der Ausfuhr müßte auch die Einfuhr ... abnehmen oder gänzlich aufhören“. Als Gegenteil tendenz führt Rau nur arbeitssparende, die Lohnkostenerhöhung kompensierende Erfindungen an, die so wirken, daß es „in jedem Land immer Güter (gibt), die mit so geringen Kosten erzeugt werden können, daß sie zum Verkaufe ins Ausland geeignet sind, nur werden es in verschiedenen Zeiten nicht immer dieselben Gegenstände sein“ (S. 253f.). Die Erkenntnis, daß eine allgemeine Lohnsatz-

höhung in der Theorie Ricardos das Verhältnis der Stückkosten und damit komparative Kostenvorteile gegenüber dem Ausland nicht beeinflusst, bleibt Rau verschlossen. Der Abstand seines Standardwerkes von 1855 zu dem Ricardos von 1817 und vor allem zu J. St. Mills „great chapter“ von 1848 ist unübersehbar!

Bemerkenswert ist, daß Rau unter den Gründen für Kostenvorteile in der Produktion bestimmter Güter neben Unterschieden in der „Naturbeschaffenheit“ sowie der „erworbenen Geschicklichkeit“ der Länder auch Faktorausstattungsunterschiede nennt. Aus dem Hinweis, daß „häufig das eine Land eine Fülle von Capital und Kunstmitteln besitzt, das andere einen Überfluß an Arbeitskräften, ... ein drittes eine Menge des fruchtbarsten Bodens“ (S. 543), werden allerdings keine weiteren Aussagen hergeleitet, in denen sich das Heckscher-Ohlinsche Faktorproportionentheorem andeuten könnte.

c) Außenhandelslehre im Werk F.B.W. von Hermanns

Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann wurde 1795 in Dinkelsbühl geboren, war von 1821 bis 1823 Mathematiklehrer in Erlangen, ab 1823 Privatdozent für Kameralwissenschaften in Erlangen, ab 1827 a.o. Professor in München. 1839 wurde er Leiter des Bayerischen Statistischen Bureaus, 1855 Bayerischer Staatsrat und Vorstand der Generalbergwerks- und Salinenadministration. Er starb 1868 in München. Sein Hauptwerk „Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch“ erschien in 1. Auflage 1832, in 2. Auflage 1870, in 3. Auflage (von Karl Diehl herausgegeben) 1924 (im folgenden wird die 1. Auflage zugrunde gelegt).

„Der Fortschritt der Analyse Hermanns gegenüber Smith und Ricardo liegt in der klaren Herausarbeitung der verschiedenen Bestimmungsgründe von Angebot und Nachfrage sowie in dem Nachweis, daß selbst bei den regelmäßigen und in beliebiger Menge zu Markt kommenden Gütern der Preis keineswegs durch die Kosten allein bestimmt wird, vielmehr der erste und wichtigste Faktor in allen Fällen die Nachfrage ist (vgl. Kap. IV). Es ist *Hermanns entscheidendes Verdienst*, den *subjektiven Bestimmungsgründen ... ihren gebührenden Platz in der Preistheorie gegeben zu haben*. Doch wäre es falsch, ... in Hermann deshalb einen Vorläufer der subjektiven Werttheorie sehen zu wollen“ (Schneider 1965, S. 109f.); er ist vielmehr ein typischer Spätklassiker. Wichtige Fortschritte gegenüber der englischen Klassik liefert Hermann in der Lehre vom Kapital (vgl. Kap. III), insbesondere durch die Diskussion der Rolle des umlaufenden Kapitals im Gegensatz zu der des fixen Kapitals; letzteres gehe nur, soweit es sich abnutzt, in das Produkt ein. Die differenzierte Sichtweise der Preisbildung und des Kapitals führen Hermann zu einer sehr sorgfältigen Unterscheidung von Lohn-, Zins- und Renten- sowie von Gewinneinkommen (Kap. IV und V). Das „National-Einkommen“ ist „der Gesamterfolg aller Arbeit der Nation und der Gesamtnutzung alles Nationalvermögens, somit die Summe derjeni-

gen Güter ..., welche die Nation, ohne in ihrem wirthschaftlichen Zustand zurückzugehen, zur Deckung aller ihre Bedürfnisse verwenden darf“ (S. 310).

Die Außenwirtschaft ist in die angedeutete preis- und verteilungstheoretische Konzeption eingeordnet. Es gibt bei Hermann eine Auseinandersetzung mit Ricardos Verteilungslehre, aber keinen Hinweis auf dessen Theorie komparativer Kostenvorteile. Der Aus- und Einfuhrhandel ist „eine bloße Erweiterung des Innenhandels zum Behuf der Verwandlung der von dem Einen producierten Waare in eine dem Begehrer willkommenere Form ...“ (S. 277f.). Es „macht ... keinen Unterschied, ob der Ausländer Einkommen- oder Kapitaltheile für das Empfangene giebt; so lange Jeder vollen Gegenwerth empfängt, der für ihn größere Brauchbarkeit hat, als das Hingegebene, lebt keiner vom Anderen und Jeder hat Vortheil“ (S. 305). Einerseits fehlt also die explizite allokationstheoretische Fragestellung, welche Güter welches Land produzieren sollte; andererseits werden in außenwirtschaftliche Transaktionen auch Kapitaltransaktionen einbezogen, die Handelsbilanz wird somit nicht als notwendigerweise ausgeglichen unterstellt. Hermann wendet sich ausdrücklich gegen Behauptungen, daß Einkommensübertragungen vom Ausland aus ausländischem Kapitalvermögen von Inländern oder an im Inland lebende Ausländer (hier sind insbesondere in England lebende irische Grundbesitzer gemeint) für das Ausland nachtheilig sei: Ist auch „das Gesamteinkommen des Auslandes kleiner als ohne diesen Abgang, so ist darum die fremde Nation nicht relativ ärmer, da sie auch die Bedürfnisse nicht hat, welche jenes hinausgehende Einkommen zu befriedigen bestimmt ist“ (S. 305).

Probleme der Außenwirtschaft werden von Hermann im Zusammenhang mit dem Verbrauch (Kap. VIII) noch einmal aufgegriffen, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß innerhalb eines Gebietes (Landes) der Verbrauch von der Produktion divergiert, z. B. dadurch, daß Grundbesitzer ihre Rente für ausländische Güter ausgeben. „Finden ... Kapital und Arbeit entweder im Lande selbst oder durch Verkehr mit dem Ausland bald neue Erwerbswege, was in jedem nur einigermaßen thätigen Volke der Fall ist, so hat auch hier der mittelbare oder unmittelbare Eintauch von Fremdwaaen gegen einheimische Produkte nur vorübergehenden Nachtheil, den die dauernden Vortheile des Konsumenten weit überwiegen“ (S. 359). Hier deutet sich die Weiterführung von Says Theorie der Absatzwege für offene Volkswirtschaften an.

d) Außenhandelslehre im Werk Hans von Mangoldts

Hans Karl Emil von Mangoldt wurde 1824 in Dresden geboren, stand von 1848 bis 1850 im sächsischen Staatsdienst, versuchte sich in der Herausgabe der ‚Weimarer Gazette‘. 1855 wurde er Privatdozent der Nationalökonomie und 1858 a. o. Professor in Göttingen, 1862 übernahm er einen Lehrstuhl in Freiburg/Br. Er starb 1867 in Wiesbaden. Sein Hauptwerk „Grundriß der Volkswirtschaftslehre“ erschien 1863 in erster Auflage. Nach seinem Tod erschien 1871 eine von Friedrich Kleinwächter bearbeitete zweite Auflage, die ein Kuriosum ist; denn Kleinwächter bemerkt in der „Vorrede“ (S. VI): „Die §§ 62 bis 67

(die Lehre vom Preise) mußten vollständig umgearbeitet werden, da es mir geradezu unmöglich ist, mich mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß graphische Darstellungen und mathematische Formeln das Verständniß der volkswirtschaftlichen Gesetze erleichtern sollen. Ich berufe mich hierwegen ... auf v. Mangoldt ..., der auf S. 62 und 63 der ersten Auflage seines ‚Grundrißes‘ ausdrücklich bemerkt, daß an eine praktische Anwendung der von ihm entwickelten mathematischen Formeln auf die Preisbildung vorläufig nicht zu denken sei, weil die erforderliche Voraussetzung hierfür, nämlich die statistische Ermittlung der wirklich vorhandenen Nachfrage oder des Angebotes zur Zeit noch fehle. Algebraische Formeln, die zeigen wie sich das x oder y aus a , b , c und s. f. zusammensetzt, sind dort am Platze, wo man für das a , b und c wirkliche Ziffern einstellen und somit das x oder y thatsächlich berechnen kann. Wo aber das a , b und c selbst unbekannte Größen sind — wie v. Mangoldt selbst zugesteht — und (meines Erachtens) auch immer unbekannte Größen bleiben werden, da halte ich jede Algebra für unnöthigen Ballast. Dieß trifft zwar auch bei der dem vorliegenden Buche beigefügten Anmerkung II zu, welche ‚von der Gleichung der internationalen Nachfrage‘ handelt, allein da dieselbe keinen integrierenden Bestandtheil des gegenwärtigen Werkes, sondern ein selbständiges Ganzes bildet, so glaubte ich mich nicht berechtigt an derselben eine Änderung vorzunehmen“¹. Da Augustin Cournots „Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses“ (1838) und insbesondere Johann Heinrich von Thürens „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ (1. Aufl. 1826) mit ihren theoretischen, theils statistisch aufgefüllten mathematischen Formeln längst vorlagen, zeugen Kleinwächters Umarbeitungen an Mangoldts Werk nicht gerade von Gespür für zukunftsfrüchtige Methoden.

Mangoldts Werk hat theoriengeschichtlich aus zwei Gründen große Bedeutung. Erstens trug es mit seinem von Kleinwächter in der zweiten Auflage gestrichenen geometrischen und algebraischen Darstellungen entscheidend zur Entwicklung der partialanalytischen Preistheorie bei. Mangoldt untersuchte verschiedene Formen von Angebots- und Nachfragekurven, auch einen horizontalen und einen vertikalen Bereich der Angebotskurve, ferner Fälle verbundener Nachfrage bzw. verbundenen Angebots für zwei Güter (vgl. dazu Schneider 1965, S. 127 ff.). Zweitens stammt von ihm der wesentlichste Beitrag der deutschen klassischen Nationalökonomie zur Außenhandelstheorie: die Behandlung der Millschen Theorie des internationalen Gleichgewichts und ihre Verallgemeinerung, insbesondere auf den Fall von mehr als zwei Gütern, in der Form von Gleichungen und Zahlenbeispielen. Der knapp 40 Seiten umfassende Anhang des Buches (Anmerkungen II), der den Hauptteil dieses Beitrages

¹ Übrigens läßt sich *Schumpeter* (1965) hier bei einem Fehler ungenauen Quellenstudiums ertappen: Er behauptet, in der 2. Auflage von *Mangoldts* Buch „fehlt der originellste Teil, nämlich der geometrische Apparat, den *Mangoldt* für die Theorie der internationalen Werte entwickelte“ (S. 618); der erste Teil des Satzes trifft zu, der zweite ist falsch, denn der „geometrische Apparat“, bestehend aus Angebots- und Nachfragekurven, wird nicht für die Theorie der internationalen Werte genutzt. Und ferner: Zum Studium des Beitrags zur Theorie der komparativen Kosten müsse man sich „an die erste Ausgabe von *Mangoldts* Grundriß halten, die 1863 erschien und den relevanten Anhang enthält, den der Herausgeber der posthum veröffentlichten zweiten Ausgabe aus dem Jahre 1871 weggelassen hat“ (S. 741, Fn. 64); dieser Satz ist falsch. Darauf weist auch *Chipman* (1965, S. 501, Fn. 20) hin.

enthält, ist so diffizil, daß Kleinwächter eine Umarbeitung in eine verbale Darstellung offenbar unmöglich war; die folgenden Ausführungen orientieren sich an der zweiten Auflage.

Mangoldt entwickelt in Kapitel 3 die internationale Preis- und Allokationstheorie aus einer raumwirtschaftlichen Sichtweise. In einem Marktgebiet, „d. h. für ein gleichartiges Verkehrsgebiet, innerhalb dessen sachliche und persönliche Hindernisse und Erschwerungen des Umsatzes nicht in's Gewicht fallen“, gilt das „Gesetz der Preisgleichheit gleichartiger ... Güter“ (S. 97; man beachte, daß Jevons' „Gesetz der Preisunterschiedslosigkeit [law of indifference]“ erst von 1871 stammt!). Kommt ein zweites Marktgebiet hinzu, mit dem ein Tauschverkehr möglich ist, so hängen die Preise eines Gutes in beiden Gebieten zusammen, und zwar sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich internationale Faktormobilität und -immobilität (vgl. S. 97): a) Die Produktion des Gutes wird in das neue Marktgebiet verpflanzt; der dortige Preis enthält einen Zuschlag für die Kosten der Verpflanzung. b) Das Gut wird im neuen Marktgebiet im Wege des Tausches erworben. Dieser Fall bildet im internationalen Verkehr die Regel. Der Preis reguliert sich dann nach den Kosten des ausländischen Erzeugungsortes; er kann die Kosten einer inländischen Produktion mit inländischen Kräften nicht überschreiten.

Sehr klar werden dann die Grundsätze der Theorie komparativer Kostenvorteile dargelegt: „Der Austausch von Gütern zwischen zwei Ländern kann jedoch nur dann stattfinden, wenn jedes Land die Güter, welche es hingiebt, mit geringeren Kosten herzustellen vermag, als jene, welche es empfängt. Die Kosten, welche hier in Frage kommen, sind aber nicht die absoluten, sondern die relativen Produktionskosten, d. h. die Produktionskosten eines Artikels gegenüber denen eines zweiten Artikels; denn selbst auch, wenn die absoluten Produktionskosten vollkommen gleich sind, ist ein Tauschverkehr mit dem fraglichen Artikel möglich, wenn nur andere Artikel vorhanden sind, welche im Verhältniß zu den ersteren verschiedene Kosten aufzuweisen haben. ... Der wirtschaftliche Vortheil eines solchen Handels besteht, wie sich hiernach ergibt, darin, daß beide Theile die betreffenden Güter mit geringeren Opfern erlangen, als wenn jeder von ihnen dieselben selbst produziert hätte; das Ergebnis ist somit eine Einsparung an Produktionskosten“ (S. 98 f.).

Die Theorie des internationalen Gleichgewichts für mehr als zwei Güter in den „Anmerkungen II“ des Anhangs ist, wegen der teils umfangreichen Beispiele, keine einfache Lektüre. Eines der ersten Beispiele (auf den S. 212 bis 217) ist das folgende: In zwei Ländern, I und II, sind jeweils drei Güter, A, B und C, produzierbar, und zwar mit konstanten Stückkosten. Die Güterpreise seien den Stückkosten proportional; es gebe keine Transportkosten. Die Nachfrage nach jedem Gut verändere sich umgekehrt proportional zum Preis (d. h. die Nachfrageelastizität sei -1). Wir benützen zur Darstellung des Beispiels von Mangoldt Tabellen. Die Situation vor Eröffnung des Außenhandels zeigt *Tabelle 1*: Im oberen Teil sind die realen Stückkosten (z. B. Arbeitsstunden)

angegeben; das Verhältnis der Zahlen in einer Zeile beschreibt gleichzeitig das Verhältnis der Preise bei Autarkie des Landes. Im mittleren Teil ist die mengenmäßige Nachfrage dargestellt, die durch Produktion befriedigt wird. Im unteren Teil ist der Faktorbedarf vermerkt, der sich aus dem oberen und mittleren Tabellenteil errechnet.

<i>Tabelle 1</i>	Land	Güter A B C		
reale Kosten pro Mengeneinheit (z. B. Arbeitsstunden)	I	2	3	4
	II	4	2	3
Nachfragemenge = Angebotsmenge	I	1000	800	600
	II	500	750	600
Gesamte reale Kosten (z. B. Arbeitsstunden)	I	2000	2400	2400
	II	2000	1500	1800

Die komparativen Kostenvorteile lassen vermuten, daß mit Außenhandel Land I die Produktion des Gutes B von 800 aufgeben und mit den so frei werdenden 2400 Arbeitsstunden 1200 zusätzliche Einheiten des Gutes A produzieren sollte; Land II sollte die Produktion des Gutes A von 500 aufgeben und mit den frei werdenden 2000 Arbeitsstunden 1000 zusätzliche Einheiten des Gutes B herstellen. Werden die 1200 zusätzlichen Einheiten des Gutes A gegen die 1000 zusätzlichen Einheiten des Gutes B ausgetauscht, so impliziert das ein Verhältnis Preis A : Preis B = 5/6, das sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb jeden Landes gelten müßte. In *Tabelle 2* sind Produktionsmengen und Preisverhältnisse angegeben, letztere in zwei Versionen: Preisverhältnis a) verwendet bei Land I für A und C, bei Land II für B und C die Zahlen aus dem oberen Teil von *Tabelle 1*; Preisverhältnis b) verwendet bei den Ländern I und II für A und B die Zahlen des Preisverhältnisses a), also $2 : 2 \frac{2}{5}$ (= 5 : 6).

<i>Tabelle 2</i>	Land	Güter A B C		
Produktionsmengen a) für Inland b) für Export	I	a) 1000	—	600
		b) 1200	—	—
	II	a) —	750	600
		b) —	1000	—
Preisverhältnis a)	I	2	: 2 $\frac{2}{5}$	: 4
	II	1 $\frac{2}{3}$	: 2	: 3
Preisverhältnis b)	I	2	: 2 $\frac{2}{5}$	: 4
	II	2	: 2 $\frac{2}{5}$	: 3 $\frac{3}{5}$

Tabelle 2 schildert nur ein Zwischenergebnis, denn Land II hat, wie das Preisverhältnis b) zeigt, einen komparativen Vorteil bei Gut C. Im Land I wird die Produktion von C eingeschränkt; die von A wird zu Exportzwecken ausgedehnt, um damit C von Land II zu erwerben. Im Land II wird zur Deckung der sich in steigendem Preis äußernden Mehrnachfrage nach Gut C die Produktion des Gutes B eingeschränkt, wodurch dessen Preis steigt. Die Produktionsumstellungen sind beendet, wenn sich das Verhältnis Preis B : Preis C = 2 : 3 wieder hergestellt hat und der komparative Vorteil des Landes II bei Gut C verschwunden ist, mithin in beiden Ländern gilt: Preis B : Preis C = 2 : 3 = 2 2/3 : 4.

Eine Steigerung des Preises von B im Verhältnis $2\frac{2}{3} : 2\frac{2}{5} = 10 : 9$ bedeutet, daß gemäß der Nachfrageelastizität von -1 die Nachfrage des Landes I nach Gut B von 1000 auf 900 sinkt. Die somit im Land II um 100 reduzierte Produktion des Gutes B setzt gemäß *Tabelle 1*, oberer Teil, 200 Arbeitsstunden frei, mit denen sich $66\frac{2}{3}$ zusätzliche Einheiten des Gutes C produzieren lassen. Diese werden gemäß dem herrschenden Verhältnis Preis A : Preis C = 2 : 4 gegen $133\frac{1}{3}$ Einheiten des Gutes A aus Land I eingetauscht. Das internationale Tauschgleichgewicht ist nun das in *Tabelle 3* beschriebene. Ein Vergleich der Tabellen 1 und 3 zeigt, daß durch den Außenhandel Land I von Gut B 100 Einheiten, Land II von Gut A $833\frac{1}{3}$ Einheiten gewinnt; nach dem Verhältnis Preis A : Preis B = 2 : $2\frac{2}{3}$ teilt *Tabelle 3* sich der Außenhandelsgewinn wertmäßig im Verhältnis 4 : 25 auf die Länder I und II auf.

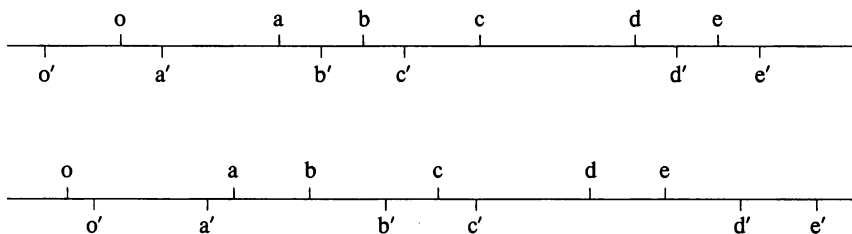
<i>Tabelle 3</i>	Land	Güter A B C		
Produktionsmengen a) für Inland b) für Export	I	a) 1000 b) $1333\frac{1}{3}$	— —	$533\frac{1}{3}$ —
	II	a) — b) —	750 900	600 $66\frac{2}{3}$
Preisverhältnis	I II	2 :	$2\frac{2}{3}$:	4

Die nicht-triviale Besonderheit des ausführlich dargestellten Mangoldtischen Beispiels besteht darin, daß es ein Gut gibt, nämlich C, das von beiden Ländern produziert wird. Man könnte im allgemeinen Fall vieler Güter darauf hoffen, daß mit Aufnahme des Außenhandels ein Spektrum von Gütern A, B, C, D usw. in zwei Gruppen, I und II, zerfällt, von denen die Güter der Gruppe I nur in Land I, die der Gruppe II nur in Land II produziert werden, so daß die Preisverhältnisse *jeweils* in Gruppe I und in Gruppe II mit Außenhandel die gleichen sind wie ohne. Die Trennungslinie zwischen den Gütern beider Gruppen wird bestimmt durch das Austauschverhältnis der Produkte jeweils einer Arbeitsstunde in beiden Ländern. Edgeworth (1894, S. 53 f.) und, daran

anschließend, Viner (1937, S. 459 ff.) interpretierten dieses Mangoldtsche Problem wie folgt: Auf der einen Seite einer Maßstabsgeraden lege man für Land I einen Ursprung o fest und trage von ihm aus die Logarithmen a, b, c, d, e der Zahl von Arbeitsstunden ab, die für jeweils eine Einheit der Güter A, B, C, D, E erforderlich sind. Eine analoge Maßstabsgerade konstruiere man für Land II mit o' als Ursprung, a', b', c', d', e' als Logarithmen der Zahl von Arbeitsstunden, die dort je Einheit der Güter A, B, C, D, E erforderlich sind. Die Maßstabsgerade für Land II lege man von unten so an jene für Land I an, daß der Abstand der Ursprünge oo' gleich ist dem Logarithmus der Zahl von Arbeitsstunden des Landes II, die sich international gegen das Produkt einer Arbeitsstunde des Landes I tauschen, d. h. gleich dem reziproken Verhältnis der realen Lohnsätze w in den beiden Ländern:

$$oo' = \log (w_I/w_{II}).$$

Für $w_I = w_{II}$ ist $oo' = 0$; für $w_I > w_{II}$ liegt o' links von o , für $w_I < w_{II}$ liegt o' rechts von o . Die Lage wird von der reziproken Nachfrage jedes Landes nach den Gütern bestimmt, und diese hängt auch von den komparativen Kostenvorteilen ab. Jede Änderung der Nachfrage in einem Land hat Einfluß auf das Verhältnis der Lohnsätze und damit auf oo' . Im Beispiel der oberen Abbildung liegen von o aus die Punkte a', b' und c' jeweils näher als a, b, c ; von o' aus liegen die Punkte d und e jeweils näher als d' und e' . Zwecks Ersparnis realer Kosten sollte also Land I die Güter A, B und C, Land II die Güter D und E importieren.



Verändert sich die Nachfrage in den Ländern, dann ist die Maßstabsgerade für Land II gemäß der Änderung von oo' zu verschieben, z. B. so, wie in der unteren Abbildung dargestellt. Nun sollte Land I nur noch Gut A, Land II die Güter B, C, D, E importieren. Es zeigt sich hier, daß im Fall von mehr als zwei Gütern eine Kenntnis der komparativen Kosten der verschiedenen Güter in den Ländern nicht ausreicht um anzugeben, welche in die Gruppe I der im Land I zu produzierenden und (teils) zu exportierenden Güter fallen und welche in die Gruppe II des Landes II.

In Mangoldts oben dargestelltem Beispiel wird Gut C in beiden Ländern hergestellt, es gehört weder der Gruppe I noch der Gruppe II an. In der Edgeworthschen Interpretation müßte dann gelten $oc = oc'$ bzw. $o'c = o'c'$. Mangoldt meinte, stets die Existenz eines solchen Gutes unterstellen zu müssen,

von dem aus die Einteilung der Güter in die Gruppen I und II vorgenommen werden könnte. Das Vergleichbarmachen der Maßstabsgeraden beider Länder mit Hilfe von oo' erlaubt es, auf diese Unterstellung zu verzichten.

Mangoldt erkannte durch Vorführung weiterer Beispiele klar die mit der unteren Abbildung erläuterten Veränderungen in den Gruppen der zu exportierenden Güter. Es bleibt hervorzuheben, daß Edgeworth' Interpretation des Mangoldtschen Problems zwar die Annahme der Existenz eines in beiden Ländern produzierten Gutes erübrigt, daß aber nur Mangoldts Beispiele durch Herleitung der Preisverhältnisse, der produzierten und ausgetauschten Mengen das internationale Tauschgleichgewicht umfassend beschreiben. Mangoldt führte auch Verallgemeinerungen ein, indem er die Annahme einer konstanten Nachfrageelastizität von -1 aufhob, abnehmende Ertragszuwächse unterstellte und Transportkosten berücksichtigte. Schließlich untersuchte er auch die bereits von J.St. Mill erkannte Möglichkeit mehrerer Gleichgewichte. Die hohe Anerkennung, die Edgeworth und Viner seinem Beitrag zollten, fand ihre Fortsetzung durch Chipman (1965, S. 502f.), der mit aktivitätsanalytischen Methoden die Entwicklungslinien der Außenhandelstheorie von Mill über Graham zu McKenzie u.a. aufzeigte und Mangoldts Konzeption als duales Problem einordnete².

3. Abweichler, aber doch Klassiker

a) Überblick

Wir behandeln im folgenden noch zwei Autoren, die vom klassischen Denken stark beeinflusst sind, aber vom Lehrgebäude der klassischen Schule doch erheblich abweichen: Johann Heinrich von Thünen entwirft eine eigenständige raumwirtschaftliche Konzeption, Friedrich List betont den Entwicklungsaspekt und greift das alte Argument eines „erziehenden Zollschatzes“ auf.

² An dieser Stelle sei auf eine Schrift von *Karl Heinrich Hagen* (1785-1856), Professor in Königsberg, hingewiesen: „Die Nothwendigkeit der Handelsfreiheit für das Nationaleinkommen mathematisch nachgewiesen“, Königsberg 1844: *Hagen* ermittelt die Wirkung von Exporten auf das Nationaleinkommen aus a) dem Gewinn aus zusätzlicher Exportgüterproduktion, b) dem Verlust aus der Produktionseinschränkung anderer Güter zugunsten der zusätzlichen Exportgüterproduktion, c) dem Verlust der Konsumenten aufgrund der Exportgüterpreiserhöhung; der Export kann nach dieser Rechnung per Saldo positive oder negative Wirkung haben. Analog ermittelt *Hagen* die Wirkung von Importen, die nach ihm stets positive Wirkung auf das Nationaleinkommen haben. Die fragwürdigen Einzelheiten der Annahmen machen die Rechnung sehr problematisch. Eine in der Grundidee vergleichbare Rechnung hatte *Cournot* (1838, Kap. XI) aufgemacht. Beide Autoren wurden deswegen kritisiert von *Edgeworth* (1894, S. 47ff., S. 52f.).

b) Zwischenstaatliche Faktor- und Güterbewegungen im System Johann Heinrich von Thünen

Johann Heinrich von Thünen wurde 1783 im Jeverland geboren, lernte Landwirtschaftslehre; zwei Semester studierte er in Göttingen. 1810 kaufte er das Gut Tellow in Mecklenburg, über das er genaue Aufzeichnungen und Berechnungen anfertigte, die Grundlage seiner Forschungen waren. 1830 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Rostock. Er war stark an einer Lösung ihm drohend erscheinender sozialer Konflikte interessiert. Er starb 1850. Sein Hauptwerk „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ erschien in drei Teilen. Erster Teil: Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben; 1. Aufl. Hamburg 1826, 2. Aufl. Rostock 1842. Zweiter Teil: Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente; I. Abt., Rostock 1850; II. Abt. Rostock 1863. Dritter Teil: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaftesten Umtriebszeit und des Wertes der Holzbestände von verschiedenem Alter für Kieferwäldungen; Rostock 1863. Gesamtausgabe aller Teile: „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“. 3. Aufl., hrsg. von H. Schumacher, Berlin 1875. Diese Gesamtausgabe wurde, gekürzt um weniger wichtige und zeitgebundene Stellen, 1966 von W. Bräuer und E.E. Gerhardt neu herausgegeben (i. f. wird diese letztere Ausgabe zugrundegelegt).

Thünen lobt Smith' Theorie der natürlichen Preise, ebenso Hermanns Darstellung der klassischen Preislehre (Teil II/1, S. 135f.), „ohne jedoch den Anspruch auf literarische Gelehrsamkeit zu haben. Selbst den ihm so geistesverwandten Ricardo hat er erst kennengelernt, als seine eigenen Forschungen so gut wie beendet waren ...“ (Roscher 1874, S. 881). Immerhin zeigt sich deutlich, daß Thünen auf klassischem Denken aufbaut.

Das raumwirtschaftliche System Thünens wird bekanntlich aus der Konzeption einer Stadt entwickelt, die in der Mitte einer Ebene von gleicher Bodenqualität liegt. Aus der Frage „Wie wird sich unter diesen Verhältnissen der Ackerbau gestalten und wie wird die größere oder geringere Entfernung von der Stadt auf den Landbau einwirken, wenn dieser mit der höchsten Konsequenz betrieben wird?“ leitet Thünen die Antwort ab, daß sich konzentrische Ringe bilden werden, in denen, von innen nach außen, Gartenwirtschaft, Holzwirtschaft, Getreideanbau (drei Ringe mit abnehmender Intensität der Bodenbewirtschaftung) und Weidewirtschaft betrieben werden. Der Staat ist „isoliert“, weil sich den bewirtschafteten Ringen eine Wildnis mit Jagd anschließt und Verbindungen zur Außenwelt auf dem vorerst gewählten Abstraktionsniveau nicht bestehen. Für die Reihenfolge der Ringe sind die Transportkosten der jeweils angebauten Güter zur Stadt, für die Abgrenzung der einzelnen Ringe sind jeweils Grenzproduktivitätsüberlegungen beim Faktoreinsatz maßgebend. Thünen entwickelt aus seinem System heraus eigene Theorien der Bodenrente, des Lohnes und des Zinses:

Je näher ein Ring zur Stadt liegt, desto höher die Intensität der Bodenbewirtschaftung, desto höher die Intensitätsrente der Böden. Innerhalb eines Ringes erzielen am äußeren Rand gelegene Böden keine Lagerrente; mit zunehmender

Nähe zum inneren Rand ergibt sich eine zunehmende Lagerente des Bodens (vgl. Teil I, S. 228). Für die Höhe des Lohnsatzes und des Zinssatzes ist der Ertrag der Arbeit bzw. des Kapitals an „der Grenze der kultivierten Ebene des isolirten Staates, wo herrenloses Land in ungemessener Menge zu haben ist“, maßgebend (Teil II/1, S. 142). Denn dort „ist es in die Wahl des Arbeiters gestellt, ob er ferner für Lohn arbeiten oder mit Hülfe der angesammelten Ersparnisse ein Stück urbar machen, Gebäude ec. errichten, und sich ein Eigenthum erwerben will, auf welchem er künftig für eigene Rechnung arbeitet. Sollen die Arbeiter ... von der Anlegung von Kolonistenstellen oder Gütchen abgehalten und bewogen werden, noch ferner bei ihrem bisherigen Herrn für Lohn zu arbeiten, so muß dieser Lohn nebst den Zinsen, die sie durch Ausleihen für ein zur Anlegung der Kolonistenstelle erforderliches Kapital beziehen, gleich sein dem Arbeitsprodukt, was sie auf der Kolonistenstelle ... hervorbringen können“. Aus dieser Gleichsetzung und der Annahme, daß die Kolonisten die Rente aus dem „Gütchen“ maximieren würden, ermittelt Thünen als realen „natürlichen Lohnsatz“ $\sqrt{ap}$, wobei a ein gegebener Subsistenzlohn und p das Produkt der Arbeitsstunde an der Grenze der Ebene ist (vgl. Teil II/1, S. 157). Mit dem Lohnsatz ist auch der Zinssatz bestimmt. Schon die Möglichkeit, sich am Rand der Ebene anzusiedeln, reicht aus, den natürlichen Lohnsatz zu sichern, denn jede geringere Entlohnung würde zur Abwanderung von Arbeitskräften führen. Der am Rand der Ebene zustande kommende reale Lohnsatz bzw. Zinssatz muß, sofern Arbeit und Kapital mobil sind, aus konkurrenzwirtschaftlichen Gründen in der gesamten Ebene gelten. Thünen ist stolz darauf, einen „aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehenden ... natürlichen Arbeitslohn“ gefunden zu haben (Teil II/1, S. 157). Den Subsistenzlohnsatz, den die englischen Klassiker für den natürlichen hielten, sieht Thünen nur als Untergrenze an (die für $p = a$ gelten würde).

Vor dem geschilderten Hintergrund lassen sich nun Überlegungen Thüens zur Erklärung wirtschaftlicher Beziehungen des „isolirten Staates“ mit der Außenwelt darstellen, nämlich erstens Faktorwanderungen im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung und zweitens Güterhandel und Faktorwanderungen zwischen Staaten mit Böden verschiedener Fruchtbarkeit.

Die wirtschaftliche Entwicklung stellt sich Thünen wie folgt vor: „Nur da, wo die Natur freiwillig, das ist ohne Zuthun des Menschen, Pisang und Kokospalmen erzeugt, wo die Wärme des Klimas weder Kleidung noch Wohnung zu den absoluten Bedürfnissen des Menschen macht, nur da kann die Wiege der Menschheit gestanden haben, und nur da kann aus der Arbeit an sich Kapital erwachsen. Nachdem in diesem paradisischen Lande Kapitale gesammelt sind, gleichzeitig aber auch die Volksmenge sich so vermehrt hat, daß der Raum beengt wird, indem aller fruchtbare Boden das Eigenthum Einzelner geworden ist, können einzelne Stämme sich abtrennen, auswandern und mit Hülfe des erworbenen Kapitals — Vieh, Nahrungsmittel, Geräthschaften ec. — auch in solchen Ländern, wo der Mensch ohne Kapital nicht leben kann, ihren

reichlichen Unterhalt finden, mehr verdienen, als wenn sie sich in ihrem Vaterlande für Lohn verdungen hätten. Nachdem an diesem neuen Wohnplatz abermals neue Kapitale gesammelt sind, nachdem die Volksmenge sich wieder so vermehrt hat, daß der Raum wieder beengt wird, können Auswanderer, die mit einem hinreichenden Kapital versehen sind, sich nach unwirthbaren Gegenden, wo selbst die so wenig bedürfenden Wilden nicht leben können, die also an sich unbewohnbar sind, begeben, und dort doch einen völlig genügenden Unterhalt finden“ (Teil II/1, S. 116f.). Nehmen wir die von Thünen erst an späterer Stelle dargestellte Lohntheorie zu Hilfe, so läßt sich die Auslösung der Faktorwanderung so deuten, daß es am Rande des bisher besiedelten Staatsgebietes Boden als freies Gut nicht mehr gibt, so daß dann die Übersiedlung in das Gebiet eines anderen Staates oder die Gründung eines neuen Staates lohnend wird. „Auch Europa gehört zu den Ländern, die nur durch Einwanderung von Menschen, die mit Kapital versehen waren, bevölkert werden konnten“ (Teil II/1, S. 117). Die kühne These, daß die Besiedlung der Welt aus einer Region erfolgte, die mit ihren freien Gütern eine Kapitalansammlung gestattete, enthebt Thünen der Notwendigkeit, die Bildung „ursprünglichen Kapitals“ für jedes einzelne Staatsgebilde erklären zu müssen.

Als Beispiel des Güterhandels zwischen Staaten mit Böden von ungleicher Fruchtbarkeit wählt Thünen den Kornhandel (Teil II/2, S. 83 ff.): Zwei Staaten, A und Q, seien z. B. durch einen schiffbaren Fluß miteinander verbunden. So lange die Staaten isoliert sind, Kornhandel also nicht stattfindet, liegt der Kornpreis des Staates A mit dem unfruchtbareren Boden über dem des Staates Q. Wird freier Handel eingeführt, veranlaßt der Preisunterschied einen Handelsstrom vom Niedrigpreisstaat Q zum Hochpreisstaat A in einem Umfang, der den Preisunterschied zum Verschwinden bringt. Der fallende Kornpreis in A bewirkt dort eine Einschränkung, der steigende Kornpreis in Q hat dort eine Ausdehnung des Kornanbaus zur Folge. „Es werden die Bewohner der entfernten Gegend des Staats A ihre Gebäude verfallen lassen, und wenn diese aufhören brauchbar zu sein, mit ihrem Vieh und der beweglichen Habe nach dem Staat Q wandern, dort auf dem noch unkultivirten Lande sich anbauen, wo wegen des fruchtbarern Bodens ihre Arbeit und ihr Kapital eine höhere Belohnung finden, als in A. Die endliche Folge der Handelsfreiheit ist also die, daß der Staat A an Bevölkerung, Kapital und Landrente ärmer geworden ist“ (Teil II/2, S. 84). Nach Thünen löst mithin freier Handel Faktorwanderungen aus, die erst zum Stillstand kommen, wenn der Handel zwischen den Staaten aufhört. Aus kosmopolitischer Sicht besteht Grund, den Freihandel und dadurch veranlaßte Faktorwanderungen zuzulassen, denn sie vergrößern die „Masse des materiellen Wohlstandes“. Allerdings wird so die Macht des Faktorabwanderungsstaates geschwächt: „Kann dies dem Regenten des Staates A gleichgültig sein, und ist er nicht völlig gerechtfertigt, wenn er die Einfuhr des Kornes aus Q verbietet, um seine Unabhängigkeit zu retten?“ In diesem „merkwürdigen Punkt, wo das Interesse des Regenten mit dem des Volkes im Widerspruch ist“ (Teil II/2, S. 85), sieht Thünen den Grund, aber auch eine Rechtfertigung für Protektionismus.

Thünens Analyse führt insoweit über die Außenwirtschaftstheorie der englischen Klassik hinaus, als er auch internationale Mobilität von Faktoren einbezieht, eine Interdependenz von zwischenstaatlichen Güter- und Faktorbewegungen konstruiert und letztlich eine optimale weltwirtschaftliche räumliche Allokation von Faktoren auf Böden unterschiedlicher Qualität untersuchen möchte. Allerdings bleiben seine außenhandelstheoretischen Überlegungen deutlich hinter denen der englischen Autoren zurück. Durch die Beschränkung auf ein Gut fehlt ihm der Zugang zum Problem des gegenseitigen Güterausstausches. Die Einführung eines zweiten Gutes, das im Staat A günstiger als im Staat Q hergestellt wird, hätte ihn zur Herleitung einer Faktorbewegung von Q nach A führen müssen, die die Schlußfolgerung eines einseitigen Faktorverlustes und einer Schwächung der Staatsmacht aufgehoben hätte. Thünen übersah die Theorie der absoluten Kostenvorteile; noch viel weiter war er entfernt von der Theorie komparativer Kostenvorteile.

c) Entwicklungsfördernder Protektionismus in den Lehren Friedrich Lists

Friedrich List wurde 1789 in Reutlingen geboren. 1817 wurde er o. Professor in Tübingen; 1819 gab er die Professur zugunsten wirtschaftspolitischer Agitation auf. 1825 emigrierte er in die USA, kehrte 1832 als amerikanischer Konsul nach Deutschland zurück, um weiter für die Bildung eines Zollvereins und für den Eisenbahnbau zu wirken. 1844 nahm er sich, verarmt und krank, in Tirol das Leben. Sein Hauptwerk „Das nationale System der politischen Ökonomie“ wurde 1841 in 1. Aufl., 1950 in 6. Aufl. veröffentlicht (wir verwenden i. f. die 2. Aufl., zitieren jedoch mit der Jahreszahl 1841). Sein theoretischer Gehalt deckt sich weitgehend mit einer von List 1838 der französischen Akademie der Wissenschaften vorgelegten Preisschrift, die, nach der französischen Handschrift, von G. Fabiunke erneut ins Deutsche übersetzt und als „Das natürliche System der politischen Ökonomie“ 1961 im Akademie-Verlag Berlin veröffentlicht wurde (i. f. mit der Jahreszahl 1838 zitiert).

Ogleich sich List durch Adam Müllers „Theorie der produktiven Kräfte“ von der romantischen Schule beeinflusst zeigte und obgleich mit seiner Wirtschaftsstufenlehre auf ihn ein typisches Merkmal der historischen Schule zutrifft, kann er doch auch als deutscher Klassiker eingeordnet werden, weil er eine liberale, individualistisch geprägte Gesellschaftsauffassung vertritt und das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung in einer kosmopolitischen Weltwirtschaft mit Freihandel sieht (1841, Kap. 11; 1838, Kap. I; ferner Winkel 1977, S. 70 ff.). Er stellt sich freilich in scharfen Gegensatz zur englischen Klassik, was seine Vorstellung über den erreichten Entwicklungsstand und den Weg zur „kosmopolitischen Ökonomie“ angeht. List wirft Smith und dessen Nachfolgern vor, den Entwicklungsaspekt zu übersehen; er habe „einen Zustand, der erst werden soll, als wirklich bestehend angenommen“ (1841, S. 213).

Auf dem Wege zum kosmopolitischen System hat nach List der Nationalstaat die entscheidende Aufgabe, die produktiven Kräfte der Nation zu entwickeln (1841, Kap. 2; 1838, Kap. III). Die Entwicklung einer Nation verläuft über den Jäger- und Hirtenstand in den Stufen der Agrikultur-Periode, der Agrikultur-

Manufaktur-Periode und der Agrikultur-Manufaktur-Handels-Periode. In der *Agrikultur-Periode* ist „Ohne Außenhandel ... der Zustand ... noch halbwild“ (1838, S. 57), doch „tritt eine völlige Veränderung ein, sobald der Außenhandel Manufakturprodukte ins Land bringt und im Austausch dafür Erzeugnisse des Bodens ausführt“ (1838, S. 60). Störungen wie schwankender Auslandsabsatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Unterbrechung des Außenhandels durch Kriege und/oder Verwendung suchende Überschüsse an Kapital und Arbeitskraft aus dem landwirtschaftlichen Bereich leiten die Entwicklung eigener Manufakturen ein, womit die *Agrikultur-Manufaktur-Periode* beginnt (vg. 1838, Kap. X).

Die jungen Manufakturen können sich nur dann entfalten und Bestand haben, wenn sie vor der Konkurrenz ausländischer, höher entwickelter Manufakturen durch ein „erziehendes“ Zollsystem geschützt werden (1841, Kap. XXVI). Im Schutz der Zollschranken ergänzen sich die Interessen der Landwirtschaft und der Manufakturindustrie, indem sich beide Bereiche gegenseitig Absatz sichern, so daß sich die produktiven Kräfte der Nation ungestört entfalten können: „Nachdem die Manufakturkraft vollständig entwickelt ist, kann die Landwirtschaft im allgemeinen ihre Erzeugnisse teurer an die heimischen Fabriken verkaufen und die Manufakturwaren von ihnen billiger als im Austausch mit den entfernten Fabriken einer anderen Nation beziehen“ (1838, S. 69f.). „Eine Nation, der es erst einmal gelungen ist, ihre eigenen Manufakturwaren wie auch ihre Landwirtschaft voll zu entwickeln, daß der Verbrauch des einen der Produktion des anderen Wirtschaftszweiges entspricht, eine solche Nation hat sich für alle kommenden Jahrhunderte ihre Fortschritte in den produktiven Kräften und im Reichtum, in nationaler Macht, Wohlstand und Zivilisation gesichert; während eine Nation, die in bezug auf die Manufakturkraft vom Ausland abhängig ist, allen Störungen und allen Erschütterungen ausgesetzt ist ...“ (1838, S. 75). „Es ist wahr, daß die Schutzzölle im Anfang die Manufakturwaren verteuern; aber es ist ebenso wahr, ... daß sie im Laufe der Zeit bei einer zur Aufbringung einer vollständigen Manufakturkraft befähigten Nation wohlfeiler im Inland fabriziert als von außen eingeführt werden können“ (1841, S. 234f.).

In der *Agrikultur-Manufaktur-Handels-Periode*, der höchsten Entwicklungsstufe, gewinnt sowohl der Binnen- als auch der Außenhandel wachsende Bedeutung. Die Manufakturen sind nun so stark entwickelt, daß sie im In- und Ausland konkurrenzfähig sind. „Ist aber der Binnenmarkt den nationalen Manufakturen erst einmal vollständig gesichert, dann kann man die Einfuhrzölle ... stufenweise heruntersetzen und auf diese Weise auch wieder nach und nach die Konkurrenz der ausländischen Fabriken zulassen“ (1838, S. 148).

List will seine Entwicklungstheorie und seine Zollschutz-Strategie nicht schematisch für alle Nationen angewendet wissen; er sieht die unterschiedlichen Produktionsbedingungen und Entwicklungspotentiale: „Man muß begreifen, daß die verschiedenen Länder von der Natur für verschiedene Kulturen

besonders begünstigt sind, das Eine für den Weinbau, das Andere für die Viehzucht, ein Drittes für die Getreidewirtschaft“ (1838, S. 108); er unterscheidet insbesondere die Agrikulturnationen der heißen und der gemäßigten Klimazone. Zollschatz für landwirtschaftliche Produkte lehnt er ab. „Schutzmaßregeln sind nur zum Zweck der Förderung und Beschützung der inneren Manufakturkraft und nur bei Nationen zu rechtfertigen, welche durch ein ausgedehntes wohlabgerundetes Territorium, durch große Bevölkerung, durch den Besitz natürlicher Hilfsquellen, durch einen weit vorgerückten Ackerbau, durch einen hohen Grad von Zivilisation und politischer Ausbildung berufen sind, mit den ersten Agrikulturmanufakturhandelsnationen, mit den größten See- und Landmächten gleichen Rang zu behaupten“ (1841, S. 416).

Lists Konzeption zeichnet sich nicht durch theoretische Genauigkeit im Detail, sondern als ein faszinierender Entwurf in groben Zügen aus. Mit den von ihm angeführten historischen Belegen erscheint der Entwurf realitätsnah; mit seiner Forderung, die nationalen produktiven Kräfte durch ein erziehendes Schutzzollsystem für die Industrie zu entfalten, um schließlich zu einem kosmopolitischen System des Friedens, der Freiheit und des Freihandels zu gelangen, spricht der Entwurf zugleich nationale und internationale, liberale und protektionistische Interessen an. List wurde deshalb im Verlauf der Geschichte von den verschiedensten politischen Strömungen in Anspruch genommen.

Hier interessiert weniger der Entwurf als vielmehr die Frage, ob List die außenhandelstheoretischen Erkenntnisse der Klassiker verarbeitet oder weitergeführt hat. Smith (häufig) und Ricardo (ausnahmsweise, z.B. 1841, S. 470) werden genannt, aber es gibt keine Auseinandersetzung mit der Theorie absoluter oder komparativer Kostenvorteile. Die Behauptung, die Manufakturwaren könnten nach einer Periode des Zollschatzes „wohlfeiler im Inland fabriziert als von außen eingeführt werden“, kann zwar als Aussage über die zeitliche Entwicklung absoluter Kostenvorteile im In- und Ausland gedeutet werden; es gibt aber, außer dem allgemeinen Argument „Entwicklung der produktiven Kräfte“ bei List keine Begründung dafür, warum bei Protektion die Kosten im Inland fallen, und vor allem: warum sie stärker als im Ausland fallen sollten. List setzt sich nicht mit dem klassischen Argument der Realkostenersparnis durch Außenhandel auseinander, er begründet den Zollschatz nicht mit Massenproduktionsvorteilen, mit verbesserten Marktzutrittschancen, mit der Herausbildung unternehmerischen Potentials (um nur einige denkbare Argumente zu nennen). Zu beachten ist auch, daß sich Lists System der Erziehungszölle von Mills „infant industry argument“ dadurch unterscheidet, daß ersteres allgemein für den gesamten industriellen Bereich, letzteres nur speziell für einen einzelnen Produktionszweig gemeint ist. Schließlich bleibt auch unklar, welche Art von internationaler Arbeitsteilung sich nach der Phase der industriellen Protektion herausbilden sollte. Einerseits scheint List für die Zeit des kosmopolitischen Freihandels keine Einwände gegen die Schule Adam Smith' zu haben;

andererseits soll in der Protektionsphase die heimische Industrie so entwickelt werden, daß sie die Inlandsmärkte voll versorgen kann. Eine Aufhebung des Zollschutzes müßte dann nach der klassischen Außenhandelstheorie starke Umstrukturierungen im Sinne von Spezialisierungen auf einzelne Produktionszweige nach (komparativen) Kostenvorteilen zur Folge haben.

Der Aspekt der zeitlichen Entwicklung, den List mit der Konzeption einer Entfaltung nationaler produktiver Kräfte ansprach, bot die Möglichkeit, die klassische Außenhandelslehre zu einer Theorie der Veränderung von komparativen Kostenvorteilen auszubauen. List zog es vor, die klassische Lehre zu ignorieren, statt sich dieser, allerdings nicht einfachen Aufgabe zu stellen.

III. Schlußbemerkung: Eine Würdigung

Legen wir uns zum Schluß die Frage vor, ob Schumpeters bissige Bemerkung, in den Werken der deutschen Nationalökonomien des frühen 19. Jahrhunderts wehe kein Geist (Schumpeter 1914, zitiert nach Winkel 1984, S. 29), für die *außenhandelstheoretischen Erkenntnisse* der deutschen Klassiker des Beginns und der Mitte des 19. Jahrhunderts zutrifft!

Negativ läßt sich sagen, daß die Einordnung eines deutschen Autors als Klassiker nach seinem literarischen Bekenntnis und seinen Bezugsautoren noch nicht einschließt, daß dieser die klassische Literatur gründlich kennt. Nicht jeder, der sich auf Smith beruft, kennt Smith' „Wealth of Nations“ — trotz oder gerade wegen dessen Popularität. Was das allgemeine Verständnis angeht, trifft dies für Rotteck zu; was die Außenhandelslehre betrifft, gilt es sogar für Thünen. Noch geringer ist der Bekanntheitsgrad des Werkes von Ricardo; gerade die Theorie der komparativen Kostenvorteile, obgleich so plastisch am England-Portugal-Beispiel dargestellt, stößt auf mangelhaftes Verständnis bei Rau, wird nicht zur Kenntnis genommen von Hermann, Thünen und List. Von J. St. Mills Theorie der internationalen Werte konnte man, da sie relativ spät entstand, eine Verbreitung bei den deutschen Klassikern ohnehin nicht erwarten. Ein relativer Rückstand der deutschen Klassiker gegenüber der englischen klassischen Außenhandelslehre läßt sich nicht leugnen und ist, was eigene Theoriebildung angeht, angesichts der unterschiedlichen Ausgangspositionen Englands und Deutschlands verständlich. Die Beispiele des Mißverständnisses oder des Ignorierens vorhandener außenhandelstheoretischer Erkenntnisse englischer Autoren können allerdings auch schärfer angesprochen werden: Die deutschen Klassiker waren, was diese Außenhandelslehren betrifft, schlechte Epigonen oder weniger als Epigonen.

Ein solches Urteil schließt nicht aus, daß sich in den Werken der kritisierten Autoren auch positiv zu bewertende eigenständige Ansätze aufspüren lassen. So kann man Raus Hinweis auf die Bedeutung der Faktorausstattungsunterschiede hervorheben, auf Hermanns Überlegungen zu internationalen Ein-

kommensübertragungen und zur Theorie der Absatzwege für offene Volkswirtschaften hinweisen, Thünens Originalität bei der Erklärung von internationalen Faktor- und Güterbewegungen loben und für List das Verdienst reklamieren, die Bedeutung der Mobilisierung nationaler Ressourcen für die wirtschaftliche Entwicklung bewußt gemacht zu haben. Es ist eine Frage der subjektiven Wertung, ob man die Mängel bei der Rezeption der englischen klassischen Lehren oder die eigenständigen Ansätze der deutschen Autoren stärker gewichtet.

Abschließend bleibt auf die beiden rühmlichen Ausnahmen hinzuweisen, die eine uneingeschränkt positive Beurteilung verdienen: Storch und Mangoldt. Storch weist sich mit seinem früh entstandenen Werk als kenntnis- und einfallsreicher, induktiv denkender Ökonom aus, der als Mitbegründer der Theorie der komparativen Kostenvorteile gelten kann, der die Bedeutung des „Geheimnisses eines vorteilhafteren Betriebes“, also Schumpeterscher Innovationen, für zeitweise Monopolpositionen im Außenhandel, damit auch für den Handel aufgrund zeitlicher Technologie-Lücken erkannte (hinzu kommen seine von Bernholz gewürdigten Studien zum Wechselkurs-Überschießen). Mangoldt ist der einzige auch international anerkannte Außenhandelstheoretiker; er dachte deduktiv, argumentierte umständlich, aber gründlich an Beispielen, mit denen er die Theorie des internationalen Gleichgewichts einen wesentlichen Schritt voran brachte.

Literaturverzeichnis

- Bernholz*, Peter: Flexible Exchange Rates in Historical Perspective. Princeton Studies in International Finance. Princeton, N.J., 1982.
- Blaug*, Mark: Economic Theory in Retrospect, rev.ed. 1968. Deutsch: Systematische Theoriegeschichte der Ökonomie. Bände 1, 2, 3, München 1971, 1972, 1975.
- Chipman*, John S.: A Survey of the Theory of International Trade: Part 1: The Classical Theory. *Econometrica*, Vol. 33, No. 3, July 1965, 477-519.
- Cournot*, Augustin: Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses. Paris 1838. Deutsch: Untersuchungen über die mathematischen Grundlagen der Theorie des Reichtums, Jena 1924.
- Edgeworth*, Francis Y.: The Pure Theory of International Values. *Economic Journal* 1894, abgedruckt in: Papers Relating to Political Economy, Volume II, London 1925, 3-60.
- Ellis*, William: Exportation of Machinery. *Westminster Review*, III, 1825, 386-394 (zitiert nach *Viner* 1937, S. 616).
- Graham*, Frank: The Theory of International Values. Princeton, N.J., 1948.
- Haberler*, Gottfried von: Die Theorie der komparativen Kosten und ihre Auswertung für die Begründung des Freihandels. *Weltwirtschaftliches Archiv*, Bd. 32, 1930, 349-370.
- Hagen*, Karl Heinrich: Die Nothwendigkeit der Handelsfreiheit für das Nationaleinkommen mathematisch nachgewiesen, Königsberg 1844.

- Heckscher*, Eli, F.: Die Wirkung des Außenhandels auf die Einkommensverteilung (in Schwedisch), *Economisk Tidskrift*, Bd. 21, 1919, 497-512. Englisch: The Effect of Foreign Trade on the Distribution of Income. In: *Ellis*, H.S., *Metzler*, L.A. (eds.), *Readings in the Theory of International Trade*. London 1950, 272-300.
- Hermann*, Friedrich, Benedikt, Wilhelm: Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch. 1. Aufl. München 1832, 3. Aufl. 1924.
- Hesse*, Helmut: Artikel Außenhandel I: Determinanten. *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW)*, Bd. 1, 1977, 364-388.
- Higgs*, Henry (ed.): *Palgrave's Dictionary of Political Economy*, Vol. I and II, Reprints of Economic Classics, New York, 1963.
- Jones*, Ronald, W.: Comparative Advantage and the Theory of Tariffs: A Multi-Country Multi-Commodity Model. *Review of Economic Studies*, Vol. 28, 1961, 161-175.
- List*, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. 1. Aufl. 1841, 6. Aufl. Jena 1950.
- List*, Friedrich: Das natürliche System der politischen Ökonomie. Französische Fassung Paris 1838. Deutsche Fassung herausgegeben von *Edgar Salin* und *Artur Sommer* 1927; Neuübersetzung von *Günter Fabiunke*, Berlin 1961.
- Longfield*, Mountifort: Three Lectures on Commerce and one on Absenteeism. Dublin 1835 (zitiert nach *Viner* 1937, S. 620).
- Mangoldt*, Hans von: Grundriß der Volkswirtschaftslehre. 1. Aufl. Stuttgart 1863; 2. Aufl. bearbeitet von *Friedrich Kleinwächter*, Wien und Pest 1871.
- Marshall*, Alfred: The Pure Theory of Foreign Trade. 1. Aufl. 1879; wiederabgedruckt als Reprint of Scarce Tracts on Political Economy. London 1949.
- McKenzie*, Lionel, W.: Specialization and Efficiency in World Production. *Review of Economic Studies*. Bd. 21, 1954, 165-180.
- Mill*, John, Stuart: Principles of Political Economy with Some of Their Applications to Social Philosophy, 2 Bde., 1. Aufl. 1848, 7. Aufl. London 1871. Deutsche Ausgabe: Grundsätze der politischen Ökonomie mit einigen ihrer Anwendungen auf die Sozialphilosophie, Bd. 1, 2. Aufl., Jena 1924; Bd. 2, Jena 1921.
- Nicholson*, J., S.: Principles of Political Economy. 1893-1897 (zitiert nach *Viner*, 1937, S. 622).
- Ohlin*, Bertil: Interregional and International Trade. Cambridge/Mass. 1933.
- Rau*, Karl Heinrich: Lehrbuch der politischen Ökonomie. Bd. 1: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 1. Aufl. 1826, 6. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1855 (Neudruck 1860).
- Ricardo*, David: Principles of Political Economy and Taxation. 1. Aufl. London-New York 1817; 3. Aufl. 1821. Deutsche Ausgabe von *Fritz Neumark*: Grundsätze der politischen Ökonomie und der Besteuerung. Frankfurt/M. 1972.
- Robinson*, Joan: The Economics of Imperfect Competition. London 1933.
- Roscher*, Wilhelm: Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland. München 1874.

- Rotteck*, Carl von: Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften. Band 4: Lehrbuch der ökonomischen Politik. Stuttgart 1835 (Neudruck Aalen 1964).
- Samuelson*, Paul, A.: International Trade and the Equalization of Factor Prices. *Economic Journal*, Bd. 58, 1948, 163-184. Wiederabgedr. in *Stiglitz, J.E.*, The Collected Scientific Papers of *P.A. Samuelson*. Cambridge/Mass. — London 1966, Vol. II, 847-868. Deutsche Ausgabe: Der Ausgleich der Faktorpreise durch den internationalen Handel. In: *Rose, K.* (Hrsg.), Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Köln-Berlin 1965, 69-90.
- Say*, Jean Baptiste: Traité d'Economie politique, 1. Aufl. Paris 1803. Erste deutsche Ausgabe: Abhandlung über die Nationalökonomie. 2 Bde., Halle-Leipzig 1807.
- Smith*, Adam: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. 1. Aufl. London 1776. Letzte deutsche Übersetzung von *H.C. Recktenwald*, Der Wohlstand der Nationen. 4 Bde., München 1974.
- Schneider*, Erich: Einführung in die Wirtschaftstheorie. IV. Teil: Ausgewählte Kapitel der Geschichte der Wirtschaftstheorie. 1. Bd., 1. Aufl. 1962, 2. Aufl. Tübingen 1965.
- Schüller*, Richard: Schutzzoll und Freihandel. Wien 1905.
- Schumann*, Jochen: Artikel Außenhandel III: Wohlfahrtseffekte. Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), Bd. 1, 1977, 403-426.
- Schumann*, Jochen: Die Wegbereiter der modernen Preis- und Kostentheorie. In: *Issing, O.* (Hrsg.), Geschichte der Nationalökonomie. München 1984, 121-146.
- Schumpeter*, Joseph, A.: History of Economic Analysis. Edited from manuscript by *E. Boody Schumpeter*, 2nd printing 1955. Deutsch: Geschichte der ökonomischen Analyse, 2 Bde., Göttingen 1965.
- Stolper*, Wolfgang, F., *Samuelson*, Paul, A.: Protection and Real Wages. Review of Economic Studies, Vol. 9, 1941/42, 89-110. Wiederabgedr. in *Stiglitz, J.E.*, The Collected Scientific Papers of *P.A. Samuelson*, Cambridge/Mass. — London 1966, Vol. II, 831-846. Deutsche Ausgabe: Zollschatz und Reallöhne. In: *Rose, K.* (Hrsg.), Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Köln-Berlin 1965, 413-433.
- Storch*, Heinrich von: Cours d'Economie politique, St. Petersburg 1815, Deutsche Übersetzung von *Rau, Karl Heinrich*: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 2 Bde., Hamburg 1819.
- Takayama*, Akira: International Trade. An Approach to the Theory. New York 1972.
- Taussig*, F., W.: International Trade. New York 1927.
- Thünen*, Johann, Heinrich von: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. Erster Teil: Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben; 1. Aufl. Hamburg 1826, 2. Aufl. Rostock 1842. Zweiter Teil: Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältnis zum Zinsfuß und zur Landrente; I. Abt., Rostock 1850; II. Abt., Rostock 1863. Dritter Teil: Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaftesten Umtriebszeit und des Wertes der Holzbestände von verschiedenem Alter für Kieferwäldungen; Rostock 1863. Gesamtausgabe: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 3. Aufl. (Hrsg. *Schumacher, H.*) Berlin 1875. Gekürzte Neuausgabe (Hrsg. *Bräuer, W.* und *Gerhardt, E.E.A.*) nach der 3. Aufl. Darmstadt 1966.

- Torrens, Robert*: The Economists Refuted (1808), repr. in *Torrens, R.*, The Principles and Practical Operation of Sir Robert Peel's Act, 3rd ed. 1858 (zitiert nach *Viner*, 1937, S. 628).
- Torrens, Robert*: An Essay on the External Corn Trade, 1. Aufl. 1815, 4. Aufl. 1827 (zitiert nach *Viner* 1937, S. 628).
- Viner, Jakob*: Studies in the Theory of International Trade. New York-London 1937.
- Winkel, Harald*: Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Darmstadt 1977.
- Winkel, Harald*: *Adam Smith* und die deutsche Nationalökonomie 1776-1820: Zur Rezeption der englischen Klassik. In: *Scherf, H.* (Hrsg.), Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie V. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 115/V, Berlin 1986, 81-110.

Die wirtschaftliche Entwicklung und die nationalökonomischen Auffassungen zur Rolle des Staates in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*

Von *Karl-Heinz Schmidt*, Paderborn

1. Problemstellung und Abgrenzungen

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands stand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zeichen der politischen Neugestaltung Europas und des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs. Der politische Wandel vollzog sich — durch die Napoleonischen Kriege teils gefördert, teils gehemmt — vom Fürstenstaat mit ständischer Gliederung zum konstitutionellen Staat mit liberaler Ausrichtung der Verfassung im Sinne eines allgemeinen Staatsbürgerverbandes¹. Jedoch ergaben sich auch in dem liberalen Staat Vorrechte und Diskriminierungen, eine Folge der Diskrepanz zwischen der (neuen) formalen und der (unterschiedlichen) materiellen Freiheit der Individuen. Die aus dem 18. Jahrhundert überkommene Verarmungstendenz, der Pauperismus, wurde durch die sozialen Folgen der Agrarreformen und der Industrialisierung noch verstärkt. Dadurch und durch die Freisetzungseffekte der technischen und organisatorischen Innovationen wurden in zunehmendem Maße Forderungen nach Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung erhoben².

Auch an die öffentliche Finanzwirtschaft wurden neue Forderungen gestellt. Einerseits richteten sie sich auf die Allgemeinheit und Gleichheit der Verpflichtungen, öffentliche Lasten mitzutragen, andererseits wurde die „Rationalisierung“ der öffentlichen Finanzwirtschaft verlangt. Das galt sowohl für die Gestaltung als auch für den Vollzug und die Kontrolle der Budgets. Dadurch sollte die öffentliche Finanzwirtschaft zur Sanierung der Staatsfinanzen beitra-

* Für Anregungen und kritische Hinweise danke ich den Mitgliedern des Dogmenhistorischen Ausschusses des Vereins für Socialpolitik sowie meinen Kollegen P. Dobias und B. Rahmann, Paderborn. Für Quellenhinweise möchte ich K.W. Hardach und U. Nocken, Düsseldorf danken. M. Tibesku, V. Texter und K. Schafmeister bin ich für die wertvolle Unterstützung bei der Materialsammlung und Herstellung des Manuskripts dankbar.

¹ Lütge, F.: Finanzgeschichte, in: HdSW, 3. Band, Stuttgart u. a. 1961, S. 580-604, hier S. 591.

² Winkel, H.: Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert. Erträge der Forschung/Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt. Band 74, Darmstadt 1977, S. 1.

gen³. Der Erfolg dieser Forderungen war jedoch in den Einzelstaaten Deutschlands unterschiedlich.

Die Ziele der staatlichen Finanzpolitik waren indessen am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch überwiegend an den merkantilistischen bzw. kameralistischen Anschauungen ausgerichtet. Gemessen an den Zielformulierungen der Theorie der Finanzpolitik — fiskalisches Ziel, Allokations-, Stabilisierungs- und Distributionsziel — standen um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zwei Ziele im Vordergrund: das fiskalische Ziel und das Allokationsziel. Denn die wesentliche Aufgabe des Staates wurde in der Beschaffung von Einnahmen für die Finanzierung von Heer, Verwaltung, Justiz und Fürstenhof gesehen. Hierzu sollte der Staat auch dadurch beitragen, daß er die Wirtschaftsgrundlagen — Straßenbau, Kanalbau, Siedlungswesen usw. erweitern und verbessern ließ. Er sollte also bestimmte Kollektivgüter bereitstellen, d. h. die Allokationsfunktion erfüllen. Auf diesem Wege sollte er zugleich den „Nationalreichtum“ fördern. Somit sollte er auch die Stabilisierungsfunktion erfüllen, und zwar im doppelten Sinne: er sollte zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wachstumsstabilisierung) und zur Stabilisierung der Staatsform und Gesellschaftsstruktur beitragen (Systemstabilisierung). Dagegen wurde die Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung, d. h. die Distributionsfunktion, noch nicht als Zielsetzung der staatlichen Finanzpolitik erkannt. Die soziale Not nahm jedoch im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter zu. Die Verteilungskonflikte verschärfen sich. Dennoch wurde weder auf dem Wege der Gegenmachtbildung der Arbeiterschaft, d. h. durch Primärverteilungspolitik, noch durch soziale Sicherung und Umverteilung, d. h. durch staatliche Sekundärverteilungspolitik, eine Lösung der „sozialen Frage“ herbeigeführt. Das geschah erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen um die Verteilungsprobleme und die Gestaltung der Gesellschaftsordnung durchzogen somit das gesamte 19. Jahrhundert. Sie prägten auch die Auffassungen von der Rolle des Staates bei der Lösung der Verteilungskonflikte und der Stabilisierung des Wirtschaftssystems.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeichneten sich in Deutschland zunächst zwei unterschiedliche Auffassungen von der Rolle des Staates ab: (1) die vom Merkantilismus bzw. Kameralismus geprägte Auffassung, die in der praktischen Finanzwirtschaft (noch) vorherrschte, und (2) die von Adam Smith und dem englischen Liberalismus verbreitete, über die Universitäten Göttingen und Königsberg transferierte Ansicht. Während der Staat nach kameralistischer Lehrmeinung aktiv zur Erhöhung des „Nationalreichtums“ beitragen sollte, empfahlen die Smithianer, daß der Staat sich auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsprozesses und die Erfüllung der Allokationsfunktion beschränken sollte. Die Stabilisierungs- und Distributionsfunktion würden durch den privatwirtschaftlichen Sektor erfüllt. Doch dieser „Glaube an die

³ Klein, E.: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500-1870), Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden 1974, S. 106ff.

prästabilisierte Harmonie“ wurde durch die Industrialisierung und ihre negativen sozialen Folgen nicht bestätigt. Je schlechter die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter wurde, desto nachdrücklicher wurden Maßnahmen zur Beseitigung der sozialen Not der Arbeiter verlangt. Doch die Vorstellungen über die geeigneten Maßnahmen unterschieden sich in den Gesellschaftsgruppen deutlich. Zudem wurden sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter verdrängt. Die Forderungen reichten von staatlichen Reformen über gemeinwirtschaftliche bzw. verbandspolitische Maßnahmen bis zu radikalen Änderungen der Eigentumsordnung und zur Abschaffung des Staates. Somit umfaßten sie systemstabilisierende und systemverändernde Maßnahmen. Demzufolge wurde auch die „Rolle des Staates“ im Verlauf des 19. Jahrhunderts sehr unterschiedlich interpretiert⁴.

Daher stellt sich die Frage, welche Entwicklungslinien bzw. Verzweigungen der nationalökonomischen Auffassungen von der Rolle des Staates sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abzeichneten. Dies setzt jedoch eine Antwort auf die Frage voraus, welche Ansichten die Ökonomen unterschiedlicher wissenschaftlicher bzw. wirtschaftspolitischer Richtungen über die Aufgaben des Staates vertraten. Deshalb werden im folgenden die Auffassungen sachkundiger, zum Teil in Vergessenheit geratener Autoren zu den Aufgaben des Staates dargestellt. Sie werden daraufhin geprüft, ob sie „neue“, über die vom Merkantilismus bzw. Liberalismus geprägten Auffassungen hinausgehende Vorstellungen von der Rolle des Staates entwickelt haben. Die Antworten auf diese Fragen sollen dazu beitragen, die Aussagen der deutschen Nationalökonomien des 19. Jahrhunderts zur Entwicklung der Wirtschaftswissenschaft neu einzuschätzen; denn in der dogmenhistorischen Literatur variieren die Beurteilungen beträchtlich.

So hob Julius Kautz, Professor der National-Ökonomie und der Rechts- und Gesetzkunde in Budapest, im Jahre 1860 mit Blick auf die zurückliegenden 50 Jahre hervor: „Den Deutschen gebührt in dieser Periode das Verdienst, die Wissenschaft der National-Oekonomie in den Kreis der Staats- und Gesellschaftswissenschaften eingeführt; durch die genauere Abgrenzung und Feststellung des Untersuchungsgebietes und durch scharfe Bestimmung und Entwicklung der Fundamental-Sätze der Theorie, sowie auch durch eine methodische Gliederung und innere Architektonik des Stoffes, derselben eine selbständigere, würdigere Stellung im Organismus der modernen Wissenszweige verliehen ... zu haben.“⁵ Dagegen urteilte J. A. Schumpeter über die „Heerstraße deutscher

⁴ Vgl. *Gerlach*, Otto: Geschichte der Finanzwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Verhältnis zwischen Volkswirtschaft, Staat und Finanzen, in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, Duncker & Humblot, Leipzig 1908, Abschnitt XXXVIII.

⁵ *Kautz*, J.: Die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomie und ihrer Literatur. Wien 1860, Nachdruck 1970, Verlag D. Auvermann, Glashütten im Taunus, S. 613f.

Oekonomen dieser Zeit“, genauer der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts: „Ueber diese ist wenig zu berichten. Nicht als ob wenig geschrieben worden wäre; nicht als ob darin nicht manches Gute gewesen wäre. Aber es weht kein Geist in diesen Büchern und wir müssen es verstehen, wenn einerseits das breite Publikum und andererseits gerade die lebhaftesten Köpfe von dieser Art von Wissenschaft abgestoßen werden mußten. In deutlichem Anschluß an die deutsche Kameralistik bewegten sich diese Autoren im übrigen, also gerade im eigentlichen wissenschaftlichen Gedankengang, unter dem Einfluß des leicht zugänglichen Smith ...“⁶. Mit dieser Einschätzung wurden jedoch die Beiträge der deutschen Nationalökonomen zur praktischen Wirtschafts- und Finanzpolitik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht hinreichend gewürdigt; somit gelangte auch „... ihr politisch-sozialer Bezug, ihre sich aus vielfältigen praktischen Anlässen herleitende Aktualität und ihr reformerischer Impuls ... nicht genügend zur Geltung.“⁷ Diese Feststellungen sollten Anreiz genug sein, den Aussagen jener Ökonomen über die Rolle des Staates vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs erneut nachzugehen.

Dabei werden folgende Abgrenzungen zugrundegelegt: Die Darstellung wird auf Deutschland in der Zeit von 1800 bis 1850 beschränkt.

Obwohl die Aussagen sich somit überwiegend auf die Gebiete Deutschlands in den Grenzen des Deutschen Bundes beziehen, gelten sie auch für Preußen insgesamt sowie für die österreichischen Gebiete, zumindest soweit sie vor 1803 dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation angehörten⁸.

Die „nationalökonomischen Auffassungen“ schließen Aussagen über die Staatswirtschaft, Staatswissenschaft und Finanzwirtschaft sowie über die Privatwirtschaft ein. Die „Rolle des Staates“ wird an den „Zwecken“ des Staates und an dem Einfluß des Staates auf die wirtschaftliche Entwicklung gemessen. Einer derartigen zweckorientierten Staatsauffassung wurde — im 19. Jahrhundert zunehmend — eine gemeinwohlorientierte Staatsauffassung gegenübergestellt. Da die Autoren jedoch unterschiedliche Ausprägungen und Begründungen der Staatsauffassung vertraten, erscheint es zweckmäßig, hier die Staatszwecke und den Begriff „Staat“ autorenspezifisch zu definieren. Danach wurde der Staat deutlich von der Privatwirtschaft abgegrenzt. Denn im Verhältnis zu der Privatwirtschaft übte der Staat, vertreten durch die Regierungen, im 19. Jahrhundert im wesentlichen vier Funktionen aus: (1) Gesetzgeber, (2) Administrator, (3) Unternehmer, (4) Konsument und Investor⁹. Darüber

⁶ *Schumpeter*, J. A.: Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte, in: Grundriß der Sozialökonomik, I. Abteilung, Wirtschaft und Wirtschaftswissenschaft, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1914, S. 19-124, hier: S. 55f.

⁷ *Vopelius*, M.-E.: Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit. Stuttgart 1968, S. 5f.

⁸ Vgl. auch *Winkel*, H.: Adam Smith und die deutsche Nationalökonomie 1776-1820. Zur Rezeption der englischen Klassik. Referat für die Sitzung des dogmenhistorischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik, Salzburg, 22.-23. März 1984.

hinaus wurde einerseits der Fürst bzw. Monarch, andererseits die Verwaltung des fürstlichen Vermögens sowie die Gesetzgebung, Verwaltung und Entwicklung des Landes unterschieden. Auch die Größe und Entwicklungsfähigkeit des Landes wurde berücksichtigt. Das Heilige Römische Reich deutscher Nation — obgleich bald nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert aufgelöst — blieb als politisches Leitbild und wirtschaftspolitische Zielvorstellung erhalten.

2. Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzwirtschaft in Deutschland 1800 - 1850

Nachdem der Auflösungsprozeß des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ mit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803 eingeleitet und mit der Gründung des Rheinbundes am 12. 7. 1806 bekräftigt worden war, stellte die Gründung des Deutschen Bundes anläßlich des Wiener Kongresses am 8. 6. 1815 einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur politischen Neuordnung Deutschlands dar. Jedoch ließ dieser Staatenbund die Souveränität der — zunächst 39, später 41 — Mitgliedsstaaten unangetastet. Es entstand kein (neues) deutsches Reich, demzufolge gab es auch keine Reichsfinanzen, sondern nur unbedeutende Matrikularbeiträge der Mitglieder für die Finanzierung der geringfügigen Bundesausgaben. Für die Rolle des Staates im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung blieben daher die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Einzelstaaten ausschlaggebend¹⁰.

Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Staaten von 1800 - 1850 umfaßte drei Perioden: (1) Fortsetzung der Übergangsphase von der vorindustriellen Zeit zur Industrialisierungsphase (1800 - 1830), (2) Beginn der vollen Entfaltung des Industrialisierungsprozesses (1830 bis um 1845), (3) Übergang zur Konzentration der Industrie (1845 bis über 1850 hinaus)¹¹.

Während die Phase 1800 - 1830 von den Napoleonischen Kriegen und ihren negativen Folgen, der sich anschließenden Deflationsperiode und der großen Agrarkrise der zwanziger Jahre geprägt wurde¹², zeichnete sich in der Zeit von

⁹ Fischer, W.: Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in Deutschland am Beginn der Industrialisierung, in: *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 1*, Vandenhoeck & Ruprecht 1972, S. 60 - 74, hier: S. 65f.

¹⁰ Klein, E., 1974, S. 90.

¹¹ Vgl. Kaufhold, K. H.: Das preußische Handwerk in der Zeit der Frühindustrialisierung. Eine Untersuchung nach den Preußischen Gewerbetabellen 1815-1858, in: Fischer, W. (Hrsg.): *Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Band 63, Duncker & Humblot, Berlin 1971, S. 169-193, hier S. 184f.

¹² Abel, W.: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswissenschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*. 2. Auflage, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin 1966, S. 210ff. Derselbe: *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa*, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin 1974, S. 344ff.

1830 bis um 1845 ein gesamtwirtschaftlicher Aufschwung ab, der nicht zuletzt durch die Bildung des Deutschen Zollvereins (1834) und die sich anschließende „erste deutsche Investitionswelle“¹³ begünstigt wurde. Zugleich verstärkte sich der Wandel der Wirtschaftsstruktur. Der Anteil des primären Sektors (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei) sank in der Zeit von 1825 bis 1850 von rund 59 v.H. auf 55 v.H., während die Beschäftigungsquote des sekundären Sektors (Industrie, Handwerk, Verlag, Manufaktur, Bergbau, Heimarbeit) von 22 v.H. auf 24 v.H. stieg und die Quote des tertiären Sektors (Handel, Verkehr, Banken, häusliche und öffentliche Dienste) von 19 v.H. auf 21 v.H. zunahm^{13a}. In dem gleichen Zeitabschnitt erhöhte sich die gesamte Beschäftigtenzahl von 12,6 Mio. auf 15,8 Mio., und die Bevölkerung wuchs von 28 Mio. auf 35 Mio., eine Entwicklung, die bei langfristiger Betrachtung als „Bevölkerungsexplosion“ dargestellt wurde^{13b}.

Der dritte Zeitabschnitt (1845 bis über 1850 hinaus) wurde demzufolge ebenfalls durch das Bevölkerungswachstum und die Wandlungen der Wirtschaftsstruktur geprägt, doch zeichneten sich mit zunehmender Deutlichkeit Tendenzen der Betriebs- und Unternehmenskonzentration in der deutschen Industrie ab¹⁴.

Zugleich bestand der aus dem 18. Jahrhundert überkommene „Pauperismus“ fort, jene langfristige Verarmungstendenz, die als „soziale Frage“ im 19. Jahrhundert zunehmendes politisches Gewicht gewann. Über die Ursachen der „sozialen Frage“ zeichneten sich unterschiedliche Auffassungen ab. Einerseits wurde sie auf die „Bevölkerungsexplosion“ und das begrenzte Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion zurückgeführt, das zu einem engeren Nahrungsspielraum (malthusianische Situation) geführt habe^{14a}. Andererseits wurde auf die negativen Folgen der neuen Technologien für Investitionen und

¹³ Mottek, H.: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Band II. Von der Zeit der Französischen Revolution bis zur Zeit der Bismarckschen Reichsgründung. 2. Auflage, Berlin 1969, S. 131 f.

Henderson, W.O.: Zollverein, Deutscher, in: HdSW, 12. Band, Stuttgart u.a., S. 468-473.

^{13a} Henning, F. W.: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914, Paderborn 1973, S. 20.

^{13b} Ebenda, S. 17.

¹⁴ Sartorius von Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815-1914, 2. Auflage, G. Fischer, Jena 1923, S. 72 ff.

^{14a} Malthus, Th. R.: An Essay on the Principle of Population as It Effects the Future Improvement of Society, London 1878, Neudruck u. d. Titel: An Essay on Population, London u. New York 1933; deutsch: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz oder eine Untersuchung über seine Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, 2 Bände, Sammlung sozialwiss. Meister, 6 und 7, hrsg. v. H. Waentig, Jena 1905, 2. Auflage 124. Vgl. Henning, F.-W.: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Band 2, 1750 bis 1976, Paderborn 1978, S. 42f.; Abel, W.: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg und Berlin 1974, S. 313 ff.

Beschäftigung hingewiesen. Dabei wurde jedoch D. Ricardos Darstellung „über Maschinenwesen“ in Deutschland — von K. Marx und J. K. Rodbertus-Jagetzow abgesehen — nur wenig beachtet^{14b}. Die Diskussion über die Wirkungen der Maschinen auf die Beschäftigung und die Entwicklung der Lohneinkommen entzündete sich vielmehr an den Arbeiteraufständen und an empirischen Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter. Darin wurden die Freisetzungseffekte und die Verelendung großer Teile der Arbeiterschaft als Folgen der Industrialisierung hervorgehoben. Andererseits wurde betont, daß eher zu wenig investiert worden sei und daß die Armut eine Folge des geringen Niveaus der wirtschaftlichen Aktivität sei. Diese gegensätzlichen Auffassungen traten besonders in B. Hildebrands Kritik an der Untersuchung von F. Engels über die Lage der arbeitenden Klasse in England hervor^{14c}.

Weitgehend unbestritten ist indessen, daß die unteren Schichten der Gesellschaft in Deutschland ihr Leben an der Grenze des Existenzminimums fristen mußten¹⁵. Die Massenverarmung und die soziale Unsicherheit erreichten zwischen 1825 und 1850 einen Höhepunkt, so daß die politische Unruhe im Lande erheblich zunahm^{15a}. Nach D. Saalfelds Berechnungen erhöhte sich der Anteil der städtischen Unterschicht an der Bevölkerung Deutschlands zwischen 1800 und 1845 von 12 auf 14 v.H. und bis 1907 weiter auf 42 v.H.; die entsprechenden Anteile der landarmen und besitzlosen ländlichen Unterschicht betrugen 24 v.H. (um 1800), 31 v.H. (um 1845) und 22 v.H. (1907)¹⁶. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit diese Entwicklungstendenzen in den Untersuchungen und Anforderungen der zeitgenössischen Autoren an die „Rolle des Staates“ Ausdruck gefunden haben.

^{14b} *Ricardo*, D.: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrsg. v. H. *Waentig*, Band 5, 3. Auflage, Jena 1923, S. 396 ff.; *Schumpeter*, J. A., 1914, S. 55; Derselbe: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1946, S. 65-67.

^{14c} *Hildebrand*, B.: Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848, abgedruckt in: Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrsg. v. H. *Waentig*, Band 22, Jena 1922; vgl. unten, Fußnote 152). *Engels*, W.: Die Lage der arbeitenden Klasse in England, Leipzig 1845, Berlin 1947.

¹⁵ *Saalfeld*, D.: Die sozialökonomischen Lebensbedingungen der Unterschichten Deutschlands im 19. Jahrhundert, in: *Kaufhold*, K. H. und *Riemann*, F. (Hrsg.): Theorie und Empirie in Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte, Festschrift für Wilhelm Abel zum 80. Geburtstag, Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 11, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1984, S. 189-216; *Kaufhold*, K. H.: Handwerkliche Tradition und industrielle Revolution, ebenda, S. 169-188.

^{15a} *Kaufhold*, K. H.: Gewerbefreiheit und gewerbliche Entwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Band 118, 1982, S. 73-114, hier: S. 94.

¹⁶ *Saalfeld*, D., 1984, S. 192, Tabelle 2. *Henning*, F.-W.: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914, UTB 145, Verlag Schöningh, Paderborn 1973, S. 105.

Obwohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in den Städten die Bemühungen zur Schaffung von Einrichtungen des Armenwesens zunahmen, blieb es den Gemeinden überlassen, die Finanzierung des Lebensunterhalts der Armen sicherzustellen. Den Gemeinden standen jedoch nur in begrenztem Umfang Einnahmen zur Verfügung (im wesentlichen Abgaben pro Kopf und vom Einkommen und Vermögen, spezielle Verbrauchsteuern und verschiedene Gebühren). Dagegen wurde die Ausgabenstruktur des Staates durch den Schuldendienst sowie durch steigende Ausgaben für die innere Verwaltung und Sicherheit, das Militär und den Ausbau der Infrastruktur, im besonderen des Bildungswesens und des Straßennetzes — besonders in Preußen auch für die Finanzierung von Ablösungen im Zusammenhang mit den Agrarreformen — geprägt¹⁷. Die Staatseinnahmen setzten sich vor 1815 noch zu großen Teilen aus Einkünften von Domänen, Forsten und Fischerei zusammen, jedoch bereits um 1835 zum überwiegenden Anteil aus Steuern, und zwar zu etwa gleichen Anteilen aus direkten und indirekten Steuern¹⁸.

Doch bedürfen diese Angaben der Differenzierung nach der Größe der Einzelstaaten und der Entwicklung der „produktiven Kräfte“. So variierten die Anteile der Ausgaben für das Militärwesen um 1850 zwischen 76 v.H. in Schleswig Holstein, 38 v.H. in Preußen und 6,7 v.H. im Gebiet Schwarzburg-Sondershausen¹⁹. Unter den Staatseinnahmen variierte der Anteil der direkten Steuern um 1850 zwischen 34 v.H. im Großherzogtum Sachsen-Weimar, 22,3 v.H. in Preußen und 2,7 v.H. im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. In der umgekehrten Rangfolge standen die Quoten der Einnahmen aus Domänen, Forsten und Fischerei²⁰.

Auch die Staatsschulden pro Kopf der Bevölkerung wiesen erhebliche regionale Unterschiede auf. Sie betrugen 1850 in Hamburg 167 Taler, in Preußen dagegen nur 11 Taler (1825: 18 Taler) und in Lippe-Detmold sogar nur knapp 3 Taler²¹. Dabei ist der Anstieg des absoluten Volumens der Staatsschulden zwischen 1825 und 1850 in der Mehrzahl der deutschen Staaten hervorzuheben; Ausnahmen bildeten Preußen und das Fürstentum Lippe-Detmold²². Die Gründe der wachsenden öffentlichen Verschuldung lagen im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts in der stärkeren Anwendung des öffentlichen Kredits für die Finanzierung des Straßen- und Eisenbahnbaus, doch gegen die Jahrhundertmit-

¹⁷ F. W. Henning nennt für 1835 in Deutschland folgende Staatsausgabenstruktur: Militärausgaben 40 v. H., Zivilausgaben 25 v. H., Hofausgaben 20 v. H., Schuldendienst 15 v. H.

Vgl.: Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914, a. a. O., S. 183.

¹⁸ Ebenda, S. 182.

¹⁹ Borchard, K.: Staatsverbrauch und öffentliche Investitionen in Deutschland 1780-1850, Dissertation, Göttingen 1968.

²⁰ Ebenda, S. 42 f.

²¹ Ebenda, S. 91 ff.

²² Ebenda, S. 91 ff.

te — wie im ersten Viertel des Jahrhunderts — überwiegend in den zunehmenden Militärausgaben der Staaten²³.

Für die Gesamtheit der deutschen Staaten (ohne Schleswig-Holstein) ergibt sich für die Zeit von 1825 bis 1850 die in *Tabelle 1* dargestellte Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Schulden des Staates sowie der Bevölkerung. Danach erhöhten sich die Einnahmen, Ausgaben und Schulden in der Gesamtheit der deutschen Staaten zwischen 1825 und 1850. Auch die Staatsschulden pro Kopf der Bevölkerung nahmen zu. Das galt jedoch nicht für Preußen; dort sanken die Staatsschulden pro Kopf und die Staatsausgaben pro Kopf in dem betrachteten Zeitabschnitt²⁴.

Der Anteil der Staatsausgaben am Volkseinkommen ist dagegen bisher allenfalls näherungsweise zu ermitteln. Nach H. C. Recktenwalds Berechnungen — auf der Grundlage von O. Weitzels Untersuchungen — zeigt die Staatsausgabenquote im 19. Jahrhundert „... eine sinkende bis gleichbleibende Tendenz ...“, wobei der relative Rückgang bis etwa zur Reichsgründung (1821-1862) erheblich stärker ausfällt als in der Bismarck- und Wilhelminischen Epoche (1872-1913). Im übrigen ist der *Schrumpfungs*prozeß in der Periode vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Wiener Kongreß noch ausgeprägter ...“²⁵.

Wie aus *Tabelle 2* hervorgeht, sank der Anteil der gesamten Staatsausgaben am Volkseinkommen in Preußen zwischen 1821 und 1862 nach O. Weitzels Angaben von 18,6 v. H. auf 11,6 v. H. Die Staatsausgaben pro Kopf verminderten sich ebenfalls, während das Volkseinkommen pro Kopf zunahm. Die Gesamtausgaben des Staates wurden zwar erhöht, doch stieg das Volkseinkommen noch stärker als die Gesamtgröße der Staatsausgaben. Demzufolge ermittelte Recktenwald für das 19. Jahrhundert im Durchschnitt negative Einkommenselastizitäten der „Nachfrage“ nach öffentlichen Gütern und Diensten²⁶. Eine Erklärung für die Verminderung der Staatsausgabenquote in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde damit jedoch nicht gefunden. Hierzu wäre eine genauere Analyse der Bestimmungsgründe der verschiedenen Arten der Staatsausgaben — vornehmlich der zivilen und der kriegsbedingten Staatsausgaben — und der Entwicklung des Volkseinkommens in den Phasen des Übergangs zur industrialisierten Volkswirtschaft erforderlich. Von erhebli-

²³ Ebenda, S. 89.

²⁴ Ebenda, S. 164 ff.

²⁵ *Recktenwald*, H. C.: Umfang und Struktur der öffentlichen Ausgaben in säkularer Entwicklung, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, 3. Auflage, hrsg. v. F. *Neumark*, Band I, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 1977, S. 713-752, hier: S. 720.

Weitzel, O.: Die Entwicklung der Staatsausgaben in Deutschland. Eine Analyse der öffentlichen Aktivität in ihrer Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Wachstum, Dissertation, Erlangen-Nürnberg 1968.

Bäurle, B.: Wachstum und Grenzen der Staatstätigkeit. Adolph Wagners Gesetz im Lichte neuerer Erkenntnisse, Dissertation Erlangen-Nürnberg 1969.

²⁶ *Recktenwald*, H. C.: Umfang und Struktur ..., a. a. O., S. 724.

Tabelle 1:

**Bevölkerung, Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Gesamtheit der deutschen Staaten
(ohne Schleswig-Holstein) 1825 und 1850**

	1825	1850
Einwohner in 1000	25 789,5	32 984,8
Einnahmen in 1000 Taler	142 701,7	188 910,1
Staatsschulden in 1000 Taler	417 664,5	595 709,6
Staatsschulden pro Kopf (Taler)	16,20	18,06
Staatsausgaben in 1000 Taler	143 679,8	149 796,4
Staatsausgaben pro Kopf (Taler)	4,36	4,42

Quelle: Borchard, K., a. a. O., S. 108, 183 ff., 196.

Tabelle 2:

**Staatsausgaben pro Kopf und Anteil der Staatsausgaben insgesamt
am Volkseinkommen in Preußen 1821 bis 1862**

Jahr	Staatsausgaben insges. Mill. Mark	pro Kopf Mark	Volkseinkommen pro Kopf Mark	Anteil der Staatsausgaben am Volkseinkommen v. H.
1821	201,3	17,66	95,0	18,6
1829	218,7	17,09	102,4	16,7
1840	203,8	13,67	112,6	13,9
1852	251,6	14,89	170,2	11,6
1862	322,5	17,24	226,0	11,6

Quelle: Weitzel, O.: Die Entwicklung der Staatsausgaben in Deutschland. Eine Analyse der öffentlichen Aktivität in ihrer Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Wachstum. Dissertation Erlangen-Nürnberg 1967, Anhang, Tabelle 1 a.

cher Bedeutung war aber offenbar die Einschränkung der Militärausgaben im Spätmerkantilismus und das Ausbleiben eines Niveauverschiebungseffekts (gemäß der Peacock-Wiseman-Hypothese) nach den Napoleonischen Kriegen. Die Gründe dafür, daß sich trotz der hohen Militärausgaben während der Befreiungskriege in der Zeit nach dem Wiener Kongreß wieder eine kontraktive Tendenz der Staatsausgabenquote in allen deutschen Staaten durchsetzte, sind nach Weitzel: das aufkommende Manufakturwesen, der Ausbau des Verkehrsnetzes und der Geldwirtschaft sowie die Effizienzsteigerungen in der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion und Distribution^{26a}.

Nach den Ergebnissen neuerer wirtschaftshistorischer Untersuchungen sind die Ursachen der sinkenden Staatsausgabenquote vermutlich sowohl in einer retardierenden Entwicklung der Staatsausgaben als auch in den Produktivitäts-

^{26a} Weitzel, O., 1968, S. 143f.

steigerungen des investierten Kapitals sowie der Arbeitskräfte und in den erhöhten Investitionsquoten des privaten und öffentlichen Sektors zu sehen. Obwohl die deutschen Staaten — dem Leitbild der liberalen Wirtschaftspolitik folgend — nur in wenigen Ausnahmefällen direkte Subventionen an Gewerbe- und Industrieunternehmen zahlten, nahmen die Bemühungen um den Ausbau der Gewerbeförderung zu. Vor allem die indirekte staatliche Förderung von Gewerbe und Industrie wurde verstärkt. Nicht nur in Preußen, sondern auch in den übrigen deutschen Staaten wurden der technische Fortschritt, das Bildungswesen und das Informationswesen mit öffentlichen Mitteln gefördert. Zugleich wurden öffentliche Investitionen im Verkehrssektor als Maßnahmen zur Erweiterung und Verflechtung der Märkte — sowie aus militär-strategischen Überlegungen — eingesetzt. Die hiermit verbundenen Kapazitätseffekte trugen zur Steigerung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials bei. Um 1850 nahmen die Staatsausgaben für das Verkehrswesen im Gebiet Preußens und weiterer 20 deutscher Monarchien den 4. Rang innerhalb der Gesamtausgaben (8,4 v. H.) — ebensoviel wie die gesamten Regierungs- und Verwaltungsausgaben (8,5 v. H.) — ein, während auf die Ausgaben für Bildungswesen (5,1 v. H.) und die direkte Wirtschaftsförderung (2,1 v. H.) geringere Anteile entfielen^{26b}.

Zwei Hinweise mögen diese Feststellung erläutern: erstens stand die Gewerbepolitik in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zeichen der Diskussion um die Einführung der Gewerbefreiheit; zweitens setzt eine Erfassung des Gesamteffekts der Gewerbeförderung voraus, daß die Wirkungen der ausgabewirksamen Gewerbeförderung *und* der nicht ausgabewirksamen Gewerbeförderung ermittelt werden. Beides ist jedoch (bisher nur) teilweise möglich. Die Wirkungen der ausgabewirksamen Gewerbeförderung wurden an Beispielen direkter staatlicher Förderung einzelner Unternehmen oder vom Strukturwandel betroffener Gewerbebranchen dargestellt^{26c}.

Die Untersuchungen zur nicht-ausgabewirksamen Gewerbeförderung führten zu unterschiedlichen Ergebnissen; dabei zeichnen sich jedoch zwei weitgehend anerkannte Aussagen ab: (a) die Einführung der Gewerbefreiheit hatte keine direkte, allenfalls eine indirekte und nachrangige Bedeutung für die Industrialisierung Deutschlands^{26d}; (b) die Änderungen der Gewerbeverfassung, Zollgesetze, Handelskontingente und Förderungsrichtlinien lassen weder auf eine eindeutig liberale noch auf eine merkantilistische Gewerbepolitik schließen; eher wird eine wachstumsorientierte, von dem Argument des

^{26b} Borchard, K., 1968, S. 218 ff.

^{26c} Mieck, I.: Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806-1844, Staatshilfe und Privatinitiative zwischen Merkantilismus und Liberalismus, Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 20, Publikationen zur Geschichte der Industrialisierung, Band 1, Berlin 1965, bes. S. 61 ff.; Fischer, W., 1972, S. 60-74.

^{26d} Kaufhold, K. H., 1982, S. 73-114, hier S. 103; Derselbe: Handwerk und Industrie 1800-1850, in: H. Aubin/W. Zorn: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 2, Stuttgart 1976, S. 321-368.

Erziehungszolls und einer zeitlich begrenzten Schutzpolitik geprägte Konzeption der Gewerbepolitik erkennbar^{26e}.

Aus den angeführten Daten und Entwicklungstendenzen der Staatsausgaben und ihres Anteils am Volkseinkommen ist mithin zu schließen, daß die Funktionen des Staates im Wirtschaftsprozesse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil weiter gefaßt wurden als es dem Konzept des Smithianismus entsprochen hätte. Andererseits wurden sie enger ausgelegt als es die Lehren des Merkantilismus bzw. des Kameralismus vorsahen. Um so mehr ist das Ergebnis festzuhalten, daß das Produktionsvolumen der deutschen Volkswirtschaft in dieser Zeitspanne stieg und daß die Wachstumsraten des Volkseinkommens insgesamt und je Einwohner ebenfalls zunahmen. Schließlich ist hervorzuheben, daß die Staatsausgabenquote sank. Erst etwa ab 1865 erhöhte sie sich auf längere Sicht²⁷.

Vor dem wirtschafts- und sozialhistorischen Hintergrund sind die Auffassungen der zeitgenössischen Nationalökonomie zur Rolle des Staates im Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen. Sie sollen im folgenden dargestellt werden. Vorab ist es jedoch notwendig, die philosophischen und rechtlichen Grundlagen der Staatsauffassungen in ihren Grundzügen anzudeuten.

3. Philosophische und rechtliche Grundlagen der Staatsauffassungen um 1800

Die nationalökonomischen Auffassungen von der „Rolle des Staates“ wurden um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert überwiegend im Rahmen staatswissenschaftlicher oder finanzwissenschaftlicher Abhandlungen dargestellt. Die Autoren gingen dabei von den gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorherrschenden philosophischen und rechtlichen Staatsauffassungen aus. In Deutschland bildeten sich unter ihrem Einfluß zwei Entwicklungslinien der „Lehren und Forderungen bezüglich des Staats- und Wirtschaftslebens“ heraus, wie Adolph Wagner hervorhob²⁸:

(1) eine vorherrschend merkantilistische Richtung, die in den deutschen Staaten zur Kameralwissenschaft und Polizeiwissenschaft ausgestaltet wurde, und (2) die liberalindividualistische Richtung, in deren Mittelpunkt der Smithianismus und die Ablehnung der „Vielregiererei des Staates des aufgeklärten Absolutis-

^{26e} Mieck, I., 1965, S. 237f.; Kaufhold, K.H., 1982, S. 84f. und dort angegebene Literatur.

²⁷ Nach den Berechnungen von W. G. Hoffmann u.a. sank die Staatsausgabenquote nach der Jahrhundertmitte von 7,8 v.H. (1850/54) auf 7,1 v.H. (1860/64) und stieg im weiteren Zeitablauf an (1900/04 : 9,5 v.H.). Vgl. Hoffmann, W. G. unter Mitarbeit von Grumbach, F. und Hesse, H.: Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Springer-Verlag, Berlin u.a. 1965, S. 108.

²⁸ Wagner, A.: Art. Staat II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften (HdSt), 6. Band, 2. Auflage, Verlag G. Fischer, Jena 1901, S. 940-951, hier S. 940f.

mus und Despotismus ...“ standen; der Staat sollte nur „Produzent von Sicherheit“ sein, das Individuum sollte nicht durch den Staat zu seinem wirtschaftlichen Glück gezwungen werden, sondern frei selbst bestimmen können²⁹.

Die Verbreitung der Lehren von *Adam Smith* (1723-1790) und der darauf beruhenden wirtschafts- und finanzpolitischen Forderungen wurde durch den zur gleichen Zeit von *Immanuel Kant* (1724-1804) vorgetragenen philosophischen Subjektivismus unterstützt. Sein Grundsatz — handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann — erhebt das Individuum zum „freien Subjekt“, d. h. sogar zum Selbstgeber des Gesetzes — unter der Beschränkung, daß kein anderes Individuum widerspricht³⁰. Kant sah aber auch das Problem, daß die Bedingungen dieses Systems, nämlich „... daß Jedermann thue, was er soll, d. i. alle Handlungen vernünftiger Wesen so geschehen, als ob sie aus einem obersten Willen, der alle Privatwillkür in sich oder unter sich befaßt, entspringen“, nicht erfüllt sind³¹.

Eine Lösung erhoffte Kant durch die Annahme einer „höchste(n) Vernunft, die nach moralischen Gesetzen gebietet ...“^{31a}. Jedoch wollte Kant — ebenso wie A. Smith — den Staat nur als Rechtsanstalt zum Schutz der individuellen Freiheit gelten lassen. Dazu sollte auch eine strenge Trennung der Gewalten beitragen, wobei der Regent nach Kants Vorstellungen nicht der Gesetzgeber sein darf, andererseits der Regent gegen die Untertanen jedoch umfangreiche Rechte und keine Zwangspflichten hat. Dem Historismus nahestehende Dogmenhistoriker wie Roscher sahen daher das gesamte Staats- und Wirtschaftsideal Kants von Widersprüchen durchzogen³². So lehne Kant zwar die Domänen ab, weil die Untertanen sonst grundhörig werden könnten, doch besitze der Landesherr insofern alles, weil er das Befehlshaberrecht über das Volk habe, dem alle Sachen gehören. Kant halte die Besteuerung für rechtmäßig, allerdings nur, soweit sie auf Selbsteinschätzung des Volkes beruhe. Staatsanleihen seien nach Kant ebenfalls rechtmäßig, jedoch nur für Zwecke der Landesökonomie (Wegebau, Siedlungswesen, Vorratshaltung)³³. „Viel bedenklicher“ sei aber Kants Auffassung, daß Ungerechtigkeit der Regierung größtenteils die Ursache für die Ungleichheit des Vermögens sei, so daß der Beistand, den der Reiche dem Notleidenden gewähre, kaum als Wohltätigkeit bezeichnet werden könne³⁴.

²⁹ Ebenda, S. 941 f.

³⁰ Roscher, W.: Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland, Verlag R. Oldenbourg, 1874, S. 635 f.

³¹ Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Text der Ausgabe 1781 mit Beifügung sämtlicher Abweichungen der Ausgabe 1787, 2. Auflage, Leipzig 1878, S. 613.

^{31a} Ebenda, S. 614.

³² Roscher, W., 1874, S. 636 f., Kant, I.: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Werke ed. Hartenstein, 1838, V, S. 146 ff.

³³ Roscher, W., 1874, S. 637.

³⁴ Kant, I.: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre: Werke V, S. 291; Roscher, W., 1874, S. 638.

Indessen erweisen sich solche Aussagen Kants im Lichte der Neuen Politischen Ökonomie als treffsichere Kennzeichnung der Verteilungs- und Effizienzprobleme in der Demokratie^{34a}.

Bereits Kant hielt den Staat mithin nicht für unfehlbar. Trotzdem gelangte er — nach dem Urteil von Adolph Wagner — fast zu demselben Ergebnis bezüglich des Staates wie Adam Smith. „Mächtig von der Idee der Freiheit getragen ...“ beherrschten ihre Forderungen die Lehre von der „richtigen Stellung des Staates zur Volkswirtschaft“ bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und zum Teil darüber hinaus³⁵.

Im Vergleich zu Kant sind die Beiträge von *Johann Gottlieb Fichte* (1762 - 1814) — um auch hier nochmals Roschers Urteil zu erwähnen — „... ein viel consequenterer Idealismus“, und somit sei auch Fichtes Staats- und Wirtschaftsideal viel deutlicher demokratisch-revolutionär geprägt³⁶. Hiermit ist wohl vor allem Fichtes Schrift „Der geschlossene Handelsstaat“ angesprochen³⁷. Fichte wendet sich darin gegen den individuellen Eigennutz als Wirtschaftsprinzip und gegen die Grundsätze der freien Konkurrenz und des „Laissez-faire“. Vielmehr sei es die Aufgabe des Staates, Sicherheit und Eigentum der Individuen auch gegen die Auswüchse der Konkurrenz zu garantieren³⁸. Um dies zu erreichen, gewährleistet der Staat, so schreibt Fichte, daß die zwischen den Individuen geschlossenen Verträge erfüllt werden, daß ein angemessenes zahlenmäßiges Verhältnis der Stände (Produzenten, Künstler, Kaufleute) und Beamten besteht und daß letztere ebenso gut leben können wie die Angehörigen der übrigen Stände. Ferner sind Preisregulierungen und die Abschließung des Landes vom Welthandel, also die Realisierung einer Autarkiepolitik, erforderlich. Weitere Voraussetzungen eines geordneten Wirtschaftslebens sind nach Fichtes Auffassung die Einsetzung eines jeden in seinen Besitz und die größtmögliche Herrschaft des Menschen über die Natur. Daher soll der Staat ein System der organisierten Arbeit gewährleisten, in dem jeder stets Arbeit und Absatz für seine Waren findet und dafür den ihm zustehenden Anteil an den Gütern des Lebens erhält. Jedes Mitglied des geschlossenen Handelsstaates hat die Pflicht, aber auch das Recht auf Arbeit.

Dieses Bild des Idealstaates verknüpfte Fichte mit der Kritik der um die Jahrhundertwende in Deutschland bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Situation. Dadurch wies Fichte als einer der ersten Autoren im damaligen Deutschland auf die soziale Frage hin. Er forderte die Fürsorge des Staates für

^{34a} Vgl. *Widmaier*, H. P.: Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M. 1974; *Downs*, A.: An Economic Theory of Democracy, New York 1957; *Bernholz*, P.: Grundlagen der Politischen Ökonomie, 2. Band, Tübingen 1975.

³⁵ *Wagner*, A.: Art. Staat II, 1901, S. 942.

³⁶ *Roscher*, W., 1874, S. 639.

³⁷ *Fichte*, J. G.: Der geschlossene Handelsstaat, Tübingen 1800, Neuausgabe hrsg. v. H. *Waentig*, Jena 1920 (Sammlung sozialwiss. Meister, 21).

³⁸ *Fetscher*, I.: Fichte, J. G., in: HdSW, Band 3, Stuttgart u. a. 1961, S. 519-521.

die wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsgruppen, denn er sah es als sittliche Pflicht des Staates an, für gesellschaftliche Harmonie zu sorgen.

Zugleich betonte er jedoch auch die Pflicht des einzelnen, seine Kräfte dem Ganzen zu widmen³⁹. Daher gibt es in der Dogmengeschichte unterschiedliche Auffassungen, wie etwa die von W. Roscher, nach dessen Einschätzung Fichte als „... der größte und edelste Führer des neuen Sozialismus“ hervorgetreten ist⁴⁰. Gewiß beeinflusste Fichte die Entwicklung Hegels und später auch die von Rodbertus⁴¹. Andererseits wurde er aber auch von Repräsentanten konservativer Staatsauffassungen in Anspruch genommen.

Das gilt noch deutlicher für *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* (1770-1832), der bereits als Privatdozent in Jena (1801-1806) die Grundlagen seines philosophischen Denkens entwickelte und vor allem seit 1818 von Fichtes Berliner Lehrstuhl aus einen sehr großen Einfluß auf die Wissenschaft und Politik ausübte. Viele bedeutende Persönlichkeiten gingen aus seinem Schülerkreis hervor. Er sah den Staat idealistisch als höchste Form der sittlichen Ordnung an, konkretisiert in der Rechtsordnung und zugleich als Machtgebilde und geschichtliche Lebensform eines Volkes. Jeder „Volksgeist“ findet nach Hegels Auffassung seinen Ausdruck in einer geschichtlichen Individualität des Staates. Die Weltgeschichte wird durch die Abfolge der Volksgeister geprägt, wobei jeder Volksgeist seine Epoche erfüllt, aber durch die „List der Idee“ von einem neuen Volksgeist, der neuen Gestalt der Freiheit, dialektisch abgelöst wird. Diese Elemente des Hegelschen Systems haben vor allem Karl Marx stark beeinflusst⁴². Sie kennzeichneten auch die Auffassungen der Linkshegelianer. Dagegen vertraten die Rechtshegelianer eine konservative Staatsauffassung. Hierzu veranlaßte vor allem Hegels Vorstellung vom Staat als Machtgebilde und konkrete Rechtsordnung. Sie fand auch in der Entwicklung der organischen Staatsauffassung und des Universalismus einen deutlichen Ausdruck.

Neben Fichte und Hegel hat *Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling* (1775-1854) die Entwicklung der Philosophie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland beeinflusst. Er gilt als dritter Hauptvertreter des deutschen Idealismus. Durch seine Natur- und Transzendentalphilosophie und die Über-

³⁹ Diehl, K.: Art. Fichte, Johann Gottfried, in: HdSt, 3. Band, 2. Auflage, Verlag G. Fischer, Jena 1900, S. 879f.

⁴⁰ Roscher, W., 1874, S. 641.

⁴¹ Hasbach, W.: Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der Politischen Ökonomie, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1891; Meyer, M.: Die Neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt, Minden i. W. 1882.

⁴² Hegel, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, hrsg. v. G. Lasson, 2. Auflage, Leipzig 1921; Lukacs, G.: Der junge Hegel über die Beziehungen von Dialektik und Ökonomie, Zürich und Wien 1948; Freyer, H.: Hegel, G. W. F., in: HdSW, Band 5, Stuttgart u. a. 1956, S. 94-97.

Derselbe: Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1966.

tragung der Organismusvorstellung auf die Gesellschaft trug er zur Verbreitung der Romantik und der organisch-universalistischen Staatsauffassung bei. Seine philosophischen Schriften führten ihn in zunehmendem Maße zur Religionsphilosophie. Dabei setzte er sich mit Hegels und Fichtes Auffassungen vom Idealstaat, vom Volksgeist bzw. vom Absoluten auseinander⁴³.

Die staatsrechtlichen Anschauungen wurden in Deutschland um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in zunehmendem Maße durch die Trennung von Staat und Fiskus in zwei selbständige Rechtssubjekte gekennzeichnet. Der Staat wurde einerseits als juristische Person des öffentlichen Rechts — ohne Vermögen, aber mit obrigkeitlicher Gewalt, angesehen. Andererseits galt er als oberstes Machtgebilde, das der Erwerbsgesellschaft Pflichten bzw. Lasten auferlegt; insoweit war er Fiskus.

Der Landesfürst oder Regent wurde als Repräsentant des Gemeinwesens aufgefaßt, der über ein Privatvermögen verfügt, aber zugleich den landesherrlichen Fiskus, das selbständige Rechtssubjekt des Staatsvermögens vertritt⁴⁴. Diese Fiskuslehre stand zwar noch in der Tradition des kameralistischen „Polizeistaats“, jedoch gewann die vom subjektiven Naturrecht geprägte Staatsauffassung und Finanzwirtschaftslehre mit der Verbreitung des Smithianismus in Deutschland zunehmende Bedeutung. Dadurch wurden zwei Ziele hervorgehoben: (1) Schutz der individuellen Freiheit gegenüber dem Staat oder seiner Regierung, und (2) die Schaffung von Institutionen, die als natürlich und gerecht gelten konnten⁴⁵.

Zugleich wurden die Grenzen der Staatstätigkeit abgesteckt, so etwa durch *Wilhelm von Humboldt* (1767-1835), Leiter des preußischen Unterrichtswesen und Gesandter Preußens zum Wiener Kongreß.

Er sah die Grenzen der Wirksamkeit des Staates darin, „... daß der wichtigste Gesichtspunkt des Staats immer die Entwicklung der Kräfte der einzelnen Bürger in ihrer Individualität sein muß, daß er daher nie etwas anderes zu einem Gegenstand seiner Wirksamkeit machen darf als das, was sie allein nicht selbst sich zu verschaffen vermögen, die Beförderung der Sicherheit, und daß dies das einzig wahre und untrügliche Mittel ist, scheinbar widersprechende Dinge, den Zweck des Staats im Ganzen und die Summe aller Zwecke der einzelnen Bürger durch ein festes und dauerndes Band freundlich miteinander zu verknüpfen“⁴⁶.

⁴³ *Schulz*, W.: Die Vollendung des deutschen Idealismus in der Spätphilosophie Schellings, Berlin 1955; *Freyer*, H.: Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1966.

⁴⁴ *Meisel*, F.: Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 1. Band, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926, S. 245-290, hier S. 248.

⁴⁵ *Mann*, F. K.: Abriß einer Geschichte der Finanzwissenschaft. In: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Auflage, hrsg. v. Fritz Neumark, Band I, S. 77-98, hier S. 82.

⁴⁶ *von Humboldt*, W.: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Breslau 1851, Neudruck, Verlag freies Geistesleben, Stuttgart 1962, S. 153f.

Bereits 1792 schrieb der junge Humboldt: „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feind notwendig ist; zu keinem andern Endzwecke beschränkt er die Freiheit“^{46a}.

Dennoch wurden die Funktionen des Staates in Deutschland niemals einhellig auf die Gewährleistung der Sicherheit beschränkt. Die Beiträge, in denen dies zum Ausdruck kommt, stellen auch nicht so sehr Rückzugsgefechte einiger alter Kameralisten, wie z. B. von *Heinrich Luden* (1780-1847) dar⁴⁷, sondern es handelt sich zum Teil um Beiträge zu einer entwicklungsorientierten, dynamischen Analyse der Staatstätigkeit und Finanzpolitik. Zum anderen weisen die Abhandlungen die Richtung zu universalistischen Staats- und Gesellschaftsauffassungen. Danach schließen die Staatszwecke neben der Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit auch die Erfüllung von Wohlfahrts- und Kulturaufgaben ein.

Im folgenden werden verschiedene Autoren einschlägiger staatswirtschaftlicher bzw. finanzwissenschaftlicher Beiträge nach ihren Aussagen über die Staatszwecke geordnet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Autoren, die dem Smithianismus kritisch bzw. ablehnend gegenüberstanden⁴⁸.

4. Entwicklungslinien der nationalökonomischen Auffassungen zu den Funktionen des Staates

4.1 Sicherheit als Staatsfunktion

Obwohl in Deutschland nach der Jahrhundertwende die Zahl der Smithianer zunahm, hielten doch nur wenige Autoren an der Forderung fest, daß der Staat sich grundsätzlich auf die Sicherung der Person und des Eigentums beschränken müsse.

Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760-1831), von Roscher als der „letzte Physiokrat“ bezeichnet⁴⁹, pries den Absolutismus noch als die beste Verfassungsform und vertrat den naturrechtlichen Standpunkt. Er sah den höchsten und einzigen Zweck des Staates in der „... Sicherung unserer Rechte, das ist, Freiheit, sey es gegen Übel der Natur, sey es gegen ungerechte Willkür Ander“⁵⁰. Dabei unterstellte er, daß diese Aufgabenbeschränkung auf dem Willen aller Personen beruht, also naturrechtlich begründet ist.

^{46a} Ebenda, Breslau 1851, S. 39.

⁴⁷ *Luden*, H.: Handbuch der Staatsweisheitslehre oder der Politik, Jena 1811, S. 144 ff.; S. 387 ff.; *Winkel*, H., 1984, S. 26.

⁴⁸ Vgl. dazu *Kautz*, Julius, 1860/1970, S. 472 ff.; *Gerlach*, O., 1908, XXXVIII, S. 16 ff.

⁴⁹ *Roscher*, W., 1874, S. 498 ff.

⁵⁰ *Schmalz*, Th. A. H.: Encyklopädie der Cameralwissenschaften, 1797, 2. Auflage, Königsberg 1819, S. 25.

Ebenfalls naturrechtlich wurde die Beschränkung der Staatstätigkeit auf die Fürsorge für die Sicherheit von *Leopold Krug* (1770-1843) begründet, dem ersten Vorstand des preußischen statistischen Bureaus⁵¹. Auch er war noch Physiokrat, aber er ließ auch „... die Erreichung eines immer höher steigenden Wohlstandes in moralischer und ökonomischer Hinsicht“ als einen durch Regierungsausgaben anzustrebenden Staatszweck („Zweck der Nation“) gelten⁵². Krug war jedoch überzeugt, daß diese Zwecke am besten gefördert werden, wenn der Staat dem Individuum volle Freiheit im Wirtschaftsprozeß ermöglicht.

Joseph von Sonnenfels (1733-1817), als Vertreter eines gemilderten Absolutismus und Professor der Finanz- und Polizeiwissenschaft in Wien, stellte die Staatszwecke im Rahmen der Staatswissenschaft dar. Nach seiner Auffassung bestand der oberste Grundsatz der Staatswissenschaft darin, daß alle Zwecke des Staates, sowohl die Sicherheit als auch die Bequemlichkeit des Lebens, durch Vergrößerung der Gesellschaft, d.h. durch Bevölkerungswachstum, besser erreicht werden⁵³. Hier wird deutlich, daß der Absolutismus die fiskalische Funktion des Staates voranstellte und zu diesem Zweck die wirtschaftliche Funktion neben der Sicherungsfunktion des Staates kannte, während die stärker von Adam Smith beeinflussten Autoren die Staatstätigkeit stärker auf die Sicherungsfunktion beschränkt sehen wollten.

Bei einigen Autoren wurde die Kombination von Sicherungsaufgaben mit Wohlfahrts- und Kulturaufgaben des Staates bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts deutlich. So sah etwa der hessisch-darmstädtische Kammerath und Rhein-Bauinspector *K. Kröncke* (1771-1843) als Smithianer zwar den Endzweck des Staates in der Sicherung des freien Gebrauchs der Naturkräfte und ihrer Produkte, doch plädierte er gleichzeitig für gezielte wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates, in besonderen für Entwicklungssubventionen⁵⁴.

Auch *Johann Paul Harl*, Professor der Universität Erlangen, sah die Sicherungsfunktion mit wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates verknüpft⁵⁵. „Daß die Sicherheit oder die äußere Geltung des Rechts der erste, eigentliche und Hauptzweck des Staates sey, wird immer allgemeiner erkannt“⁵⁶. Demzufolge sei vom Staat die Gewährleistung der inneren und

⁵¹ *Krug*, L.: Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, Berlin 1808, S. 10.

⁵² Ebenda, S. 219 ff.

⁵³ *von Sonnenfels*, J.: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Band I, Wien 1765, 8. Auflage, 1819.

⁵⁴ *Kröncke*, C.: Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen, Darmstadt und Gießen 1804, S. 315 ff.

⁵⁵ *Harl*, J. P.: Vollständiges Handbuch der Staatswirtschafts- und Finanzwissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur, Band I, Erlangen 1811, S. 344 ff. und S. 402 ff.

⁵⁶ Ebenda, S. 5.

äußeren Sicherheit sowie der privaten und öffentlichen Ruhe im Innern und nach Außen zu fordern. Die weitere Argumentation klingt merkantilistisch: „Die Möglichkeit der inneren und äußeren Sicherheit beruht auf einer hinlänglichen Volksmenge, und auf den von Industrie und Nazional-Wohlstand abhängigen, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendigen, Abgaben ... In jedem wohlgeordneten Staate muß daher auch ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, die hervorbringenden Kräfte zu vermehren oder zu verbessern, und durch Bewegung der zwei großen Hebel der Nazional-Macht, d.i. durch Beförderung der Industrie und Bevölkerung Nazional-Wohlstand und Staats-Reichthum zu erzielen“⁵⁷. Den Weg zur Bewegung dieser Hebel sieht Harl in dem obersten Staatswirtschaftsprinzip, der Realisierung der „günstigen Nazional-Wirtschaftsbilanz“, d.h. des größten Überschusses der Produktion über die Konsumtion, und zwar „... durch Vermehrung und bessere Verwendung der produktiven Kräfte“⁵⁸. Hierzu sollen auch die Finanz Gesetze beitragen. Sie sollen, wie Harl im zweiten Teil seines Handbuches zeigt, auf die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit des Staates ausgerichtet werden; dabei „... darf und soll das Vermögen der Bürger zur Bedeckung des Staatsaufwands nicht mehr in Anspruch genommen werden, als es der Staatszweck erheischt“⁵⁹. Hier argumentiert Harl in Anlehnung an Adam Smith, dessen Werk er trotz kritischer Hinweise als „klassisch“ bezeichnet⁶⁰, finanzliberalistisch. Das wird besonders deutlich bei seiner Darstellung der Anforderungen an ein geordnetes Finanzsystem: „Jedes Finanzsystem, welches sich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit, der Wirtschaftlichkeit oder Einfachheit stützt, soll hauptsächlich nachstehende Momente enthalten: 1. die gerechteste Bestimmung des Staatsbedarfs; 2. die dauerhafteste und größte Vervielfältigung des Nazional-Fonds; 3. die zuverlässigste Bestimmung des Vermögens im Staate; 4. die zweckmäßigste und wohlfeilste Erhebungsart des Staatseinkommens; 5. die redlichste und vorteilhafteste Verwaltung des Staats-Vermögens, und 6. die möglichste Verzichtleistung von Seiten des Staates auf alle Grundstücke, Regalien und Monopolien, 7. die Universal-Steuer-Rektifikation, d.h. eine die Gleichförmigkeit aller Steuern bezweckende Rektifikation“⁶¹. Indem der Staat größte Sparsamkeit bei den öffentlichen Ausgaben und größte Einfachheit bei der Erhebung von Abgaben und Auflagen walten läßt, und indem er gleichzeitig „neue Renten“ schafft, die Industrie und

⁵⁷ Ebenda, S. 7.

⁵⁸ Ebenda, S. 82.

⁵⁹ Derselbe, Band II, Erlangen 1811, S. 67.

⁶⁰ „Ungeachtet das Smith'sche System von Einseitigkeit, Verworrenheit, Dunkelheit und Unrichtigkeit nicht ganz freigesprochen werden kann; so hat es doch in der staatswirtschaftlichen Literatur, zum Theil die Bahn gebrochen, eine Haupt-Epoche gemacht, und wird als ein klassisches Werk einen bleibenden Werth behaupten“. Derselbe, Band I, S. 119.

⁶¹ Derselbe, Band II, S. 67f.

Bevölkerung fördern, wird zugleich das „Haupt-Finanz-Grundgesetz“ erfüllt: „Das günstige Verhältnis der Nazional-Wirtschafts-Bilanz zum Staatsbedarf.“⁶²

Harl greift somit einerseits auf Argumente des Smithianismus zurück, doch weist er andererseits vorausschauend auf die Entwicklung der produktiven Kräfte als übergeordnetes Ziel der Finanz- und Wirtschaftspolitik hin. Die Verbindung zu Friedrich List ist unschwer zu erkennen. Da Harls Handbuch im Jahre 1811 veröffentlicht wurde, ist er als *Autor der Übergangszeit* von der kameralistischen und liberalistischen zur entwicklungsorientierten und universalistischen Auffassung des Staates und der Finanzpolitik anzusehen.

Auch *Julius Graf von Soden* (1754-1831) ist einerseits deutlich an Adam Smith ausgerichtet, andererseits über finanzliberalistische Ansichten hinausgegangen. Nach Roscher ist er „ein warmer Freund gemäßigter Freiheit und Ordnung“, der die Aufgabe der Politik darin sieht, „... der größten Menschenzahl sichern Wohlstand zu gewähren ...; nicht Reichthum Einiger, sondern mäßiges Glück Vieler“⁶³. Er beansprucht — ebenso wie Jakob — Priorität für den Begriff Nationalökonomie als eigenständige Wissenschaft, auf die die Staatswirtschaft bei ihrer Fürsorge für den Wohlstand der Gesellschaft Rücksicht nehmen müsse⁶⁴. Dabei definiert er den Staat als „... die zu Einem Zweck vereinigte Gesellschaft, in Beziehung auf die gesellschaftliche Verwaltung; nämlich auf die Bestimmung der Rechte ... und auf die Bestimmung der Pflichten“ (jedes einzelnen Gliedes der Gesellschaft)⁶⁵. Da er aber auch auf die Notwendigkeit hinweist, die sozialen Probleme des Wirtschaftsprozesses zu berücksichtigen, nennt Julius Kautz ihn den ersten Vertreter der „sozialen Schule“ in Deutschland und Anhänger einer ausgeprägten ethischen Richtung⁶⁶. Otto Gerlach hebt hervor, daß Soden auch versucht habe, Maßnahmen für die positive Förderung des Wohlstandes zu finden, zum Beispiel Staatsaufwendungen zum Anbau von Ödländereien⁶⁷.

Weitere Autoren, die sich nicht auf die Sicherungsfunktion des Staates beschränkten, waren in der Napoleonischen Zeit und in der Gründerphase des Deutschen Bundes u. a. folgende Professoren verschiedener Universitäten:

Christian Jacob Kraus (1753-1807), seit 1781 Professor an der Universität Königsberg, hinterließ umfangreiche Schriften, die erst nach seinem Tode

⁶² Ebenda, S. 75/76.

⁶³ Roscher, Wilhelm, 1874, S. 676.

⁶⁴ von Soden, J. Graf: Die Nazional-Oekonomie, Band I, Leipzig 1805, S. 11. Ausführlich wurde der Begriff der Nationalökonomie erst später, u. a. von J. A. Oberndorfer dargestellt. Vgl. derselbe: System der Nationalökonomie aus der Natur des Nationallebens entwickelt, Landshut 1822, S. 8 f.

⁶⁵ von Soden, J. Gr.: Die Staats-Finanz-Wirthschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Leipzig 1811.

⁶⁶ Kautz, J., 1860, S. 622.

⁶⁷ Gerlach, O., 1908, S. 18; Julius Graf von Soden: Die Nazional-Oekonomie, Band VI, Aarau 1816, S. 102 f.

veröffentlicht wurden, darunter das fünfbändige Werk „Staatswirtschaft“⁶⁸. Darin sah Kraus „das Verlangen und Streben jedes einzelnen Menschen, seinen Zustand zu verbessern“, als Fundament der Staatswirtschaft an. „Nur durch dieß Streben der Einzelnen können Nationen, d. i. Aggregate von Einzelnen, sich erhalten, und an Wohlstand zunehmen, trotz mancher widersinnigen Gesetze, und einer verschwenderischen Regierung.“⁶⁹ Kraus bezweifelte jedoch, ob die Maßnahmen der Regierungen zur Hebung von Hindernissen des Fortschritts oder zur „Erweckung und Belebung des Gewerbefleißes“ der jeweiligen Situation angemessen sind und nicht der Verschwendung Vorschub leisten⁷⁰. So wandte er sich gegen die öffentliche Armenunterstützung, die staatliche Unterstützung der Bautätigkeit und den Landesausbau⁷¹. Mit den ersten vier Bänden dieses Werkes erwies er sich noch überwiegend als Anhänger und Interpret von Adam Smith, während er im fünften Teil stärker auf praktische Probleme der preußischen Wirtschafts- und Finanzpolitik hinwies.

Gottlieb Hufeland (1760-1817), Professor in Jena, Würzburg und Landshut, erwies sich in seinen Schriften zwar überwiegend als Anhänger von Adam Smith, doch versuchte er, die Philosophie und Rechtswissenschaft in seinen Aussagen stärker anzuwenden als frühere Nationalökonomien⁷². Die Genauigkeit von Hufeland's Definitionen hängt gewiß mit seiner juristischen Schulung zusammen. So schlug Hufeland — nachdem Soden und Jakob bereits die Begriffe „Nationalökonomie“ und Nationalwirthschaft“ verwendet hatten — erstmals in Deutschland den Begriff „Volkswirtschaft“ vor, „... deren Gegensatz gegen Staatswirthschaft klar genug hervorspringt“⁷³. Für die „Staatswirthschaft“ gelten nach Hufeland die Zwecke: Erhaltung und Vermehrung der Güter, wobei er hervorhebt, daß er „mit Soden nicht ein besonderes rechtliches Princip der Staatswirthschaft suchen“ könne⁷⁴. Denn „... so lange fast zu allen menschlichen Zwecken Güter als Mittel nöthig sind, so lange der Staat auch diese Mittel nicht entbehren kann; so lange ist es auch gewiß, daß die Staatswirthschaft zur Wirksamkeit des Staats durchaus nothwendig gehört ...“⁷⁵ Zugleich kritisiert Hufeland die Bestrebungen, den Staat als Organismus anzusehen. Dies sei nur eine Allegorie, auch der einzelne Staat sei nur ein Teil eines organischen Weltganzen⁷⁶.

⁶⁸ Kraus, Chr. J.: Staatswirthschaft, nach dessen Tod herausgegeben von Hans von Auerswald, 5 Teile, Breslau 1837.

⁶⁹ Ebenda, 5. Teil, S. 2.

⁷⁰ Ebenda, 5. Teil, S. 5.

⁷¹ Ebenda, 5. Teil, S. 282f.

⁷² Hufeland, G.: Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. I. Teil, Gießen und Wetzlar 1807.

⁷³ Ebenda, S. 13f.

⁷⁴ Ebenda, S. 12.

⁷⁵ Ebenda, S. 11.

⁷⁶ Ebenda, S. 113; Roscher, W., 1874, S. 661f.

Karl Heinrich Ludwig Pölitz (1772-1838), Professor in Dresden, Leipzig, Wittenberg und (ab 1815) wieder in Leipzig, sah die Notwendigkeit zu staatlichen Eingriffen in den Wirtschaftsprozess trotz seiner am Ideal der persönlichen Freiheit des Individuums ausgerichteten Grundhaltung in dem Fall gegeben, „... daß Millionen von Individuen die allen eröffneten Quellen und Bedingungen der Wohlfahrt und des Reichthums weder gehörig kennen, noch zweckmäßig gebrauchen lernen, während doch der Staat — als Ganzes — auf einer hohen Stufe der Wohlfahrt und des Reichthums in seinem innern und äußern Leben sich ankündigt, sobald nämlich die Wirthschaft des Staates freier von Fehlern, Mängeln und Mißgriffen sich erhält, als die Privatwirthschaft vieler Tausende der Individuen.“⁷⁷ Pölitz bekräftigte diese Auffassung, indem er zu den „nicht unbedingt haltbaren“ Voraussetzungen der von Adam Smith aufgestellten Grundsätze Stellung nahm (individuelles Streben nach Wohlstandserhöhung steigert die „Wohlfahrt des Ganzen“, keine Einflußnahme der Regierung auf „die Capitale“ und „freieste Concurrenz zwischen Allen“): „So lange ... nicht alle Bürger des Staates auf gleicher Stufe der Aufklärung, der sittlichen Reife und der rastlosen Thätigkeit stehen; so lange können jene Grundsätze nur unter einer bestimmten Einschränkung gelten, und der Regierung im Staate muß ein positiver Einfluß auf die Volksthätigkeit und das Volksvermögen zukommen.“⁷⁸ Hiermit wird das Gefangen-Dilemma der Marktwirtschaft angesprochen: danach „... ist zwischen dem Streben nach individueller Wohlfahrt und der Beförderung des allgemeinen Wohlstandes der ganzen Gesellschaft eine so weit gedehnte Grenze erkennbar, daß die Regierung berechtigt und verpflichtet ist, den Eigennutz des Individuums in allen den Fällen zu beschränken, wo derselbe seinen Vortheil auf Kosten der Rechte und der Wohlfahrt anderer Staatsbürger befriedigen will.“⁷⁹ Das heißt in der Terminologie der modernen Wirtschaftstheorie: einzelwirtschaftliche Rationalität führt in der Marktwirtschaft *nicht* zur gemeinwirtschaftlichen Rationalität; dies wird als „Marktversagen“ bezeichnet; es soll durch (staatliche) Regulierungsmaßnahmen kompensiert werden⁸⁰. Schon Pölitz forderte daher, daß die Regierung auf das Wirtschaftsleben des Volkes Einfluß nimmt, jedoch auf den festen Grundsätzen des Rechts⁸¹. Dabei sah er die Aufgaben des Staates in der Handhabung der Gerechtigkeit und in der Wohlfandsförderung.

Ludwig Heinrich von Jakob (1759-1827), Professor in Halle und später in Charkow, kann ebenfalls zu dieser Gruppe von Autoren gezählt werden. Obwohl er das Werk von Adam Smith sehr hoch schätzte, hielt er gleichfalls staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsprozess für notwendig: „Da nun die

⁷⁷ Pölitz, K. H. L.: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, II. Teil, Leipzig 1827, S. 5f.

⁷⁸ Ebenda, S. 141.

⁷⁹ Ebenda, S. 143.

⁸⁰ Marktversagen wird im Rahmen der Finanztheorie sowie der Theorie demokratischer Wirtschaftspolitik untersucht.

⁸¹ Pölitz, K. H. L., II. Teil, 1827, S. 140 ff.

Zwecke des Staates ... mit welchen das Finanzwesen in Collision geraten kann, in der Handhabung der Gerechtigkeit und in dem Gedeihen nicht nur des Wohlstandes aller Einzelnen und des Ganzen, sondern auch der sittlichen und geistigen Bildung des Volkes bestehen, so werden alle Finanzmaßregeln durch die Principien der Gerechtigkeit, der Nationalökonomie und der Volksbildung eingeschränkt und modificiert werden müssen.“⁸² Zugleich enthält Jakobs Werk Hinweise auf eine entwicklungsorientierte Staatsauffassung.

Zusammenfassend ist somit für das erste Viertel des 19. Jahrhunderts festzustellen, daß die Autoren, die der Sicherungsfunktion des Staates ein hohes Gewicht zuerkannten, dem Staat auch noch weitere Aufgaben zuwiesen. Dazu zählten die Vermehrung des Nationalreichtums bzw. die Verbesserung und Vermehrung der produktiven Kräfte, der Landesausbau, die Förderung von Innovationen und sozialpolitische Maßnahmen. „Der Eudämonismus ist durch den Idealismus überwunden“, stellte Otto Gerlach hierzu zurückschauend fest, und er hob hervor, daß der Endzweck des Staates nicht mehr in der allgemeinen Glückseligkeit, sondern in der Rechtsorganisation erkannt wurde. Die staatliche Wohlfahrtspflege habe ihre Grenzen in dem Rechtsprinzip nach Freiheit gefunden⁸³.

4.2 Entwicklung der produktiven Kräfte als Staatsfunktion

Das erste Viertel des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus die Periode bis zum Beginn der dreißiger Jahre wurde in Deutschland durch die wirtschaftliche Erholung nach den Napoleonischen Kriegen und die Bestrebungen zur Gründung des deutschen Zollvereins geprägt. Doch die Erholung erfolgte „... nur mit sehr langsamen Taktschlag“⁸⁴. Hohe Kapitalvernichtungen durch Kontributionen und Kriegsanleihen, der Nachfrageausfall der Rüstungsindustrie, die Aufhebung der Kontinentalsperre, schlechte Ernten in der Landwirtschaft, zunehmende Staatsschulden und eine geringe private Investitionsbereitschaft im Inland hemmten das wirtschaftliche Wachstum, obwohl der Staat bemüht war, die Kriegsschäden zu beseitigen und die Rahmenbedingungen — in Preußen etwa durch das Zollgesetz von 1818 — zu verbessern. Die „Kleinstaaterei“ wurde in zunehmendem Maße als Hemmnis der wirtschaftlichen Entwicklung empfunden.

Neue langfristige Konzepte der Politik wurden gesucht. Doch hierüber bestanden unterschiedliche Auffassungen. „Der Adel wollte sich mittelalterlich restaurieren und verfiel damit der Lächerlichkeit ... Der industrielle Kapitalismus glaubte, daß die Welt den Talern gehöre, versuchte sich in Arbeitsteilung,

⁸² von Jakob, L. H.: Die Staatsfinanzwissenschaft, Reutlingen 1824, 2. verbesserte und vermehrte Auflage von D. J. F. H. Eiselen, Halle 1837, S. 15.

⁸³ Gerlach, O., 1908, S. 20.

⁸⁴ Sartorius von Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815-1914, 2. Auflage, Verlag G. Fischer, Jena 1923, S. 31.

Trucksystem und Lohnherabsetzung ... Die demokratische Bewegung trug einen studentischen, unreifen Charakter, und die Staatsmänner trieben partikularistische Politik, beschäftigten sich nur in ihren Mußestunden mit schönen Theorien, wie sie ein deutsches Reich herstellen könnten. Über allen schwebte in der Philosophie, Dichtung und Staatslehre die Romantik, welche als Erlösungsschwärmerei oder Betäubungsmittel die Geister verwirrte und sie zum energischen Handeln unfähig machte ...⁸⁵

Mit der Romantik wird jedoch nur eine der Gegenbewegungen gegen die vorherrschende Konzeption der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik erfaßt. Daneben wurden Vorstellungen einer langfristigen, entwicklungsorientierten Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staates entwickelt, einerseits auf merkantilistisch-kameralistischer Grundlage, andererseits durch Modifizierung oder als Gegenkonzept zum Smithianismus. Der Staat wurde hierbei nicht mehr ausschließlich als Gesamtheit der Individuen oder als Repräsentant der Summe individueller Interessen aufgefaßt, sondern als Zusammenhang von Institutionen auf Grundlage eines in Raum und Zeit veränderlichen Systems „produktiver Kräfte“. Zum anderen wurde der Staat als Organismus — und die Volkswirtschaft als organisches Ganzes — interpretiert; damit wurde die Nähe dieser Vorstellungen zur Romantik ausgedrückt. Die Rolle des Staates wurde nicht mehr überwiegend in der Sicherungsfunktion, sondern in der Entwicklungsfunktion gesehen, d.h. in der Aufgabe, die langfristige Entwicklung der produktiven Kräfte in der Volkswirtschaft zu fördern.

Zu den deutschsprachigen Autoren, die in ihren Schriften auf die Entwicklung der produktiven Kräfte hinwiesen, gehörte der bereits genannte *Ludwig Heinrich von Jakob*,⁸⁶ der als Autor des ersten geschlossenen Systems einer Finanzwirtschaft (1821, 1837) angesehen wurde. Ausgehend von der Vorstellung, daß die Staatsbedürfnisse die Staatsausgaben (den Staatsaufwand) bestimmen, suchte Jakob einen Grundsatz für die Ermittlung der Staatsbedürfnisse⁸⁷. Zu diesem Zweck gliederte er sie in notwendige und überflüssige, allgemeine und besondere, ordentliche und außerordentliche. Eine Kausalanalyse der verschiedenen Bedürfnisse gelang ihm jedoch nicht. Er stellte nur einige Anhaltspunkte für die Entwicklung der Staatsausgaben dar. So meinte er, daß im Falle einer vorübergehenden Notsituation staatliche Hilfen empfohlen werden können, nicht dagegen im Falle einer „Abnahme des Wohlstandes in Folge der im Handel vorgegangenen Veränderung.“⁸⁸ Die Staatsbedürfnisse seien im übrigen bei jedem Volk unterschiedlich, da sie von der Entwicklung der

⁸⁵ Ebenda, S. 32f.

⁸⁶ *Wilke*, G.: Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems in der deutschen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: *Finanzarchiv*, 38. Jg., Band 1, 1921; *von Beckerath*, E.: Die Neuere Geschichte der Deutschen Finanzwissenschaft, in: *HdF*, 2. Auflage, Band 1, Tübingen 1952, S. 417-425, hier S. 419.

⁸⁷ *von Jakob*, L. H.: Die Staatsfinanzwissenschaft, 1. Auflage 1821, 2. Auflage, hrsg. v. D. J. F. H. *Eiselen*, Halle 1837, S. 22f.

⁸⁸ Ebenda, S. 22.

Privatkräfte und ihrem Verhältnis zu den öffentlichen Kräften beeinflusst werden⁸⁹. Vornehmlich rufen „besondere Umstände“ — z. B. Katastrophen oder Landesausbau — bedeutende Aufwendungen des Staates für besondere Hilfen hervor. Auch wenn es gilt, „kostspielige Unternehmungen auszuführen, oder Einrichtungen zu machen, die sich ohne die Verwendung bedeutender Mittel nicht bewerkstelligen lassen ...“, sei ein außerordentlicher Staatsaufwand erforderlich (z. B. für den Straßenbau)⁹⁰.

Friedrich Carl Fulda (1774-1847) veröffentlichte bereits 1816 seine „Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften“. Darin bezeichnete er die Mittel der Staatsregierung zur Vermehrung des Nationalvermögens als „Gewerbepolizei“ (Industriepolitik). Zusammen mit der „Finanzwissenschaft“ bilde sie die „Staatsökonomie“⁹¹. Unter den Maßnahmen zur Förderung der Industrie sei vor allem die Freiheit des Gewerbes in den Grenzen der Rechtlichkeit zu nennen. Weitere Maßnahmen seien die Hochschätzung der Gewerbe, vornehmlich geschickter und fleißiger Arbeiter, sowie die Erleichterung der Kommunikation, z. B. durch den Straßen- und Kanalbau, aber auch die Errichtung von Ackerbau- Industrie- Handelsschulen, staatlichen Gewerbebetrieben und der Patentschutz⁹².

Noch früher als Fulda, und zwar im Jahre 1806, wies *Julius Graf von Soden* darauf hin, daß staatliche Maßnahmen zur Förderung des Gewerbes unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich seien. „Nur in jenem Falle also, wo einzig Mangel an Gewerbe-Fleiß die Verarbeitung der eigenen Urprodukte hindert, ... tritt die Pflicht der Regierung ... zu direkter Beförderung der Fabrikazion einheimischer Urprodukte ein.“⁹³ Darüber hinaus empfahl er staatliche Maßnahmen der Innovationsförderung und des Technologietransfers: „Um dem Charakter einer Nation Schnellkraft zu geben, um ihre Thätigkeit aufzuregen, um sie aus jenem dem Nazional-Wohlstande nachtheiligen Schlummer zu wecken, muß der Staat ganz andre ... Mittel ergreifen. Er muß durch Industrie-Schulen mindestens der nächsten Generazion den Geist von Regung und Thätigkeit einzuhauchen, er muß durch Reisen einheimischer Nazional-Glieder in die Heimath der Industrie, auf Kosten des Staats, neue Ansichten, Empfänglichkeit für neuen Genuß, er muß durch Einberufung fremder Künstler und Handwerker, Nacheiferung in der Nation zu verbreiten suchen ...“⁹⁴ Dagegen lehnte von Soden Ausfuhr- und Einfuhrverbote ab, und zwar mit der Begründung, daß sie inländische Monopole stärken würden. Er war indessen bereit, Auflagen auf ausländische Fabrikate zu befürworten; er betrachtete sie

⁸⁹ Ebenda, S. 23 ff.

⁹⁰ Ebenda, S. 77 f.

⁹¹ *Fulda*, F. C., Grundsätze ..., Tübingen 1816, S. 185 f.

⁹² Ebenda, S. 192 ff.

⁹³ *von Soden*, J. Graf: Die Nazional-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen und die Beförderungsmittel des National-Reichthums, 9 Bände, 1804-1824, 2. Band, Leipzig 1806, S. 28.

⁹⁴ Ebenda, S. 29.

als „Industrie- Erzwingungs-Mittel.“⁹⁵ Auch staatliche Prämien zur Förderung der industriellen Erzeugung inländischer Urprodukte hielt er für vertretbar. Dabei schien es ihm, „... wenn die Nation noch auf einer niedern Stufe des Kunstfleißes steht, weit zweckmäßiger, die *erste* Verarbeitung zu begünstigen, also auf Vermehrung der Masse der Fabrikazion hinzuarbeiten, als auf die Vollendung.“⁹⁶ Soden nahm hiermit Forderungen vorweg, die später von Friedrich List als Erziehungszollargument vorgetragen wurden⁹⁷.

Friedrich von Cölln, Verfasser des Buches „Die neue Staatsweisheit“ (1812), einer Kritik der Lehren von Adam Smith, hob hervor: „... (die National-Intelligenz) ist es, welche die Basis der Staats-Wirthschaft ausmacht ... Diese muß erst geschaffen werden, wenn von Staats-Wirthschaft die Rede seyn soll...“⁹⁸. Dabei ging er — Friedrich Lists Argumentation vorwegnehmend — „... von der Hauptidee aus: Daß die Regierung das Summum der National-Weisheit enthalten, daher die National-Betriebsamkeit leiten, aber nur da solche erzwingen müsse, wo die Völker noch in ihrer Kindheit sind.“⁹⁹

Ganz anders versuchte der Marburger Professor *Alexander Lips* (1830) die Frage nach der Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands zu beantworten. Er schilderte die schlechte Lage der deutschen Wirtschaft nach den Napoleonischen Kriegen und der Agrardepression¹⁰⁰. Seine entwicklungsorientierte Grundeinstellung veranlaßte ihn zu der Voraussage: „Auch Deutschland wird nur durch Herstellung der Gewerbefreiheit, durch Adoption des Fabrik- und Maschinenwesens und durch Entfernung des Zunftgeistes, der alle großartige Industrie hindert, seinen Wohlstand wieder finden.“¹⁰¹ Eine Voraussetzung hierzu sei aber öffentlicher gründlicher Unterricht der Polytechnik¹⁰².

⁹⁵ Ebenda, S. 40 ff.

⁹⁶ Ebenda, S. 58.

⁹⁷ *Köhler*, P.: Staat und Gesellschaft in der deutschen Theorie der auswärtigen Wirtschaftspolitik und des internationalen Handels von Schlettwein bis auf Fr. List und Prince-Smith, Beihefte zur Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, VII. Heft, Stuttgart 1926, S. 92.

⁹⁸ *von Cölln*, F.: Die neue Staatsweisheit. Oder Auszug aus Adam Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Mit praktischen Bemerkungen. Berlin 1812, S. 7.

⁹⁹ Ebenda, S. 2; *Grünfeld*, J.: Die leitenden sozial- und wirtschaftspolitischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. K. *Grünberg*, IX. Heft, Wien 1913, S. 80 ff.

¹⁰⁰ „Ein ermattendes Fieber scheint in den Adern der Industrie Deutschlands zu schleichen, eine allgemeine Schwäche seinen Ackerbau zu erschöpfen und eine tiefe Geschäftsstille seinen Handel zu lähmen; allenthalben hat Muthlosigkeit um sich gewuchert und die Thatkraft der Nation erschläfft.“ *Lips*, A.: Deutschlands National-Ökonomie. Ein Versuch zur endlichen Lösung der Frage: wie kann Deutschland zu lohnendem Ackerbau, zu blühender Industrie und wirksamem Handel gelangen?, Giessen 1830, S. 3.

¹⁰¹ Ebenda, S. 432.

Außerdem empfahl er die Aufhebung der Binnenzölle und die Exportförderung durch Handelsgesellschaften, jedoch zugleich ein gemeinschaftliches Verbot der Einfuhr europäischer Waren sowie die Senkung der Abgaben der Landwirtschaft und die Herstellung eines anderen Landwirtschafts-Systems. Dabei räumte er der Beseitigung der Binnenzölle Vorrang ein¹⁰³. Hiermit brachte Lips die enge Verknüpfung der Finanz- und Wirtschaftspolitik zum Ausdruck; sie nahm besonders im Verlauf der deutschen Freihandelsbewegung zu. Dies war auch Friedrich Lists Tätigkeitsfeld.

Friedrich List (1789-1846) stellte die Förderung der nationalen wirtschaftlichen Entwicklung in den Mittelpunkt seiner Überlegungen und Forderungen¹⁰⁴. Seine Auffassung von der Rolle des Staates geht aus seinen „Hauptresultaten“ hervor. „Einigung der individuellen Kräfte zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke ist das mächtigste Mittel zur Bewirkung der Glückseligkeit der Individuen ... Die höchste, zurzeit realisierte Einigung der Individuen unter dem Rechtsschutz ist die des Staats und der Nation; die höchste gedenkbare Vereinigung ist die der gesamten Menschheit.“¹⁰⁵ Die Nation stehe zwischen dem Individuum und der Menschheit. Sie sei durch ihre besondere Sprache, Geschichte, Institutionen und Gesetze geprägt. Ziel jeder nationalen Politik müsse es sein, die produktiven Kräfte zu erhalten und zu verstärken¹⁰⁶. Um dieses Ziel zu erreichen, seien zeitlich befristete Schutzzölle als Erziehungsmittel für die Industrie und die Erziehung des Volkes zur industriellen Tätigkeit erforderlich¹⁰⁷. Darüber hinaus sei — wie die wirtschaftliche Entwicklung Englands gezeigt habe — die Macht wichtiger als der Reichtum. „Weil die Macht der Nation eine Kraft ist, neue produktive Hilfsquellen zu eröffnen, und weil die produktiven Kräfte der Baum sind, an welchem die Reichtümer wachsen, und weil der Baum, welcher die Frucht trägt, wertvoller ist als die Frucht selbst.“¹⁰⁸ Die Ausübung dieser Macht kann nach Lists Auffassung jedoch nicht den einzelnen Wirtschaftssubjekten überlassen werden, „... weil ein Schneider keine Nation und eine Nation kein Schneider ist“; das auf eigene Interessen ausgerichtete Individuum fördere eben nicht — bei freier Wirksamkeit — die Interessen der Gesellschaft¹⁰⁹.

¹⁰² Ebenda, S. 446.

¹⁰³ Ebenda, S. 648; *Oberndorfer*, J. A.: Theorie der Wirtschaftspolizei, Sulzbach 1840.

¹⁰⁴ List, F.: Eine Auswahl aus seinen Schriften. Mit einer Einführung von Hermann Christern, Berlin 1929.

¹⁰⁵ List, F.: Das nationale System der Politischen Oekonomie, 5. Auflage, Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrsg. v. H. Waentig, Band 3, Jena 1928, S. 61.

¹⁰⁶ Ebenda, S. 268.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 62 ff.

¹⁰⁸ Ebenda, S. 126.

¹⁰⁹ Ebenda, S. 258; *Eheberg*, K. Th.: Art. List, Friedrich, in: HdSt, 5. Band, 2. Auflage, Jena 1900, S. 620-624, hier S. 623.

Somit stieß auch List auf das „Gefangenen-Dilemma“ der Marktwirtschaft, die Diskrepanz zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Rationalität. Er leitete daraus die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungsfunktion und Entwicklungsfunktion des Staates ab.

Noch nachdrücklicher als List forderte *Carl Friedrich Nebenius* (1784-1857), badischer Finanzrat, Ministerialbeamter und Innenminister mit freihändlerischer Grundeinstellung, Staatsinterventionen in der Form von Schutzzöllen und der Förderung des Gewerbefleißes¹¹⁰. Der Staat müsse die Produktionszweige harmonisch entwickeln und deshalb, sofern die natürlichen Bedingungen dazu vorhanden sind, alle Zweige gleich kräftig unterstützen¹¹¹. Daneben trat Nebenius als Autor der — wie etwa Roscher meinte — damals vielleicht besten Monographie über das Staatsschuldenwesen hervor¹¹². Darin versuchte Nebenius, den Zusammenhang zwischen wohlstandsfördernden Maßnahmen des Staates und der Stärkung des allgemeinen Vertrauens — einschließlich des Staatskredits — darzustellen¹¹³.

Aber auch in Beiträgen zur Finanzverwaltung wurde die Entwicklungsfunktion des Staates berücksichtigt. So hob *C. A. Freiherr von Malchus* (1770-1840), westfälischer Minister und später württembergischer Finanzpräsident (1817-1818), unter Hinweis auf J. F. E. Lotz hervor, daß der „Endzweck des Staatsvereins und die Aufgabe der Staatsverwaltung“ nicht nur in der Sicherung und Erhaltung der Existenz der Menschen, sondern auch in der Verbesserung aller Verhältnisse und Bedingungen ihres Lebens sowie in der Verbesserung dieser Bedingungen selbst bestehe. Deshalb dürfe die Regierung nicht die „Anstalten“ vernachlässigen, „... die für den schwunghaften Fortgang der Volksbetriebsamkeit wesentlich nothwendig sind ...“¹¹⁴. Bei von Malchus kann man zwar die Einflüsse des Merkantilismus erkennen¹¹⁵, doch gilt sein besonderes Interesse den institutionellen Problemen — und somit auch der Finanzverwaltung. Er steht damit den Anschauungen der historischen Schulen nahe.

Schließlich sei ein weiterer Praktiker erwähnt, der „rechtskundige Bürgermeister“ *Anton Barth*, der in seinen 1843 veröffentlichten „Vorlesungen über Finanz-Wissenschaft“ auf die langfristige Erhöhung der „Staatsbedürfnisse“ — vor allem seit der Einführung der stehenden Heere und der kostspieligen Anstalten zur Sicherung oder zur Förderung der Industrie — hinwies. Er vertrat

¹¹⁰ *Nebenius*, C.F.: Der Deutsche Zollverein, Karlsruhe 1835, Neudruck Glashütten/Taunus, 1970.

¹¹¹ Deutsche Vierteljahrsschrift 1840, Band I, S. 307f. *Roscher*, W., 1874, S. 966.

¹¹² *Roscher*, W., 1974, S. 957; *Nebenius*, F.: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits, Karlsruhe und Baden 1829.

¹¹³ *Nebenius*, F., 1829, S. 11.

¹¹⁴ *von Malchus*, C. A. Fr.: Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 2. Teil, Stuttgart und Tübingen 1830, S. 13ff.

¹¹⁵ *Roscher*, W., 1874, S. 748f.

zugleich die Auffassung, daß die Staatsausgaben produktiv sind. Im besonderen „... seit man weiß, daß die Vermehrung der Produktivkräfte ungleich wichtiger ist, als die Erzeugung von Werthen ..., rentieren sich die Staatsausgaben, welche für die Zwecke der Nationalindustrie gemacht werden, unzweifelhaft ...“¹¹⁶ Dieser Autor wandte sich aber gegen die Art und Weise, wie die Staatsausgaben in der Praxis festgelegt werden. Das Bild der Landstände stelle sich in der Wirklichkeit oft ganz anders dar als in den Schriften hierüber. „Befangenheit, Einseitigkeit der Ansichten, Vorliebe für einen Gegenstand, und Hinneigung, Privat Zwecke unter dem Vorwand des öffentlichen Wohls zu erreichen, trifft man nur zu häufig bei den Ständerversammlungen ...“¹¹⁷ Daraus ist zu schließen, daß die Kritik der politischen Ökonomie zu Beginn der vierziger Jahre in Deutschland erheblich zunahm.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes Bild:

- (1) Die Entwicklung der produktiven Kräfte wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben der Sicherung der individuellen Existenz in steigendem Maße als Staatszweck erkannt.
- (2) Drei Gruppen von Autoren zeichnen sich ab:¹¹⁸
 - a) Autoren, die von den Lehren des Smithianismus ausgingen (z. B. von Jakob/Fulda),
 - b) Autoren die die Lehren von Adam Smith für die Anwendung auf deutsche Verhältnisse abwandelten (z. B. v. Soden, Lotz, Lips, v. Mälchus, Oberndorfer),
 - c) Autoren, die als Gegner des Smithianismus auftraten und „neue“ Auffassungen von der Rolle des Staates anstrebten (z. B. v. Cölln, der jedoch z.T. merkantilistischen Auffassungen nahestand; List, der z. T. ähnliche Auffassungen wie Adam Müller vertrat und viele Anregungen durch seinen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten erhielt; Nebenius, der besonders die Möglichkeiten öffentlicher Kredite untersuchte).

4.3 Soziale Integration als Staatsfunktion

4.3.1 Der Staat als Organismus

Unter dem Einfluß der Philosophen Fichte, Schelling und Hegel bildete sich als weitere Gegenbewegung gegen die rational-individualistische Staatsauffassung die universalistisch-organische Staatsauffassung heraus. Historische Betrachtungen, Naturphilosophie und organisches, universalistisches Denken, die Merkmale der Romantik, prägten die neue Idee des Staates¹¹⁹. Entgegen den

¹¹⁶ Barth, A.: Vorlesungen über Finanz-Wissenschaft, Augsburg 1843, S. 45.

¹¹⁷ Ebenda, S. 47.

¹¹⁸ Vgl. dazu auch Jecht, H.: Finanzwissenschaft, in: HdSW, Band 3, Stuttgart u. a. 1961, S. 707-722, hier S. 710.

¹¹⁹ Vgl. Grünfeld, J., 1913, S. 86f.

Vorstellungen des Smithianismus forderten die Romantiker der Nationalökonomie die Verwirklichung einer staatlich gebundenen, z. T. sogar einer mittelalterlichen, ständischen Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung. Sie sollte die im Staatswesen organisch verbundene menschliche Gemeinschaft wieder herbeiführen. Doch die Blütezeit dieser Auffassung dauerte nur wenig mehr als dreißig Jahre: von der Veröffentlichung von Fichtes „Wissenschaftslehre“ (1794) bis zum Tod Adam Müllers (1829)¹²⁰.

Der österreichische Nationalökonom, Regierungsrat, Generalkonsul und Geschäftsträger *Adam Müller* (1779-1829) definierte den Staat im Gegensatz zu der Lehre von Adam Smith als „... die innige Verbindung des gesamten physischen und geistigen Reichthums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation, zu einem großen energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen.“¹²¹

In dem bestehenden, vom Privateigennutz bestimmten System der Arbeitsteilung ist nach A. Müllers Auffassung der Besitz des Geldes maßgebend. Der Geldbesitz ist aber sehr ungleich verteilt. Daher wird der Staat immer wieder genötigt, dem Privateigennutz und der Geldmacht positive Grenzen anzuweisen¹²². Dennoch — so schrieb A. Müller — werde das System infolge der ständigen Geldmengenerhöhungen seinen unvermeidlichen Untergang finden. „Es ist offenbar, daß die wohlwollendste Regierung über den Strom des Geldwesens nicht nur nichts vermag, sondern von ihm fortgerissen wird, solange sie sich nicht überzeugt, daß die ganze heutige europäische Geldwirtschaft nichts anderes sei als die allgemeinste Offenbarung jenes antisozialen Geistes, jenes hoffärtigen Egoismus, jener unmoralischen Begeisterung für die unechte Vernunft und für die falsche Aufklärung, welche die schrecklichen Revolutionen ... erzeugt haben.“¹²³

Hiermit hob Müller das Inflationsproblem und das Verteilungsproblem der Marktwirtschaft hervor. Zugleich lehnte er es jedoch ab, den Staat als Mittel zu betrachten und ihn auf die Lösung bestimmter wirtschaftlicher Probleme festzulegen. Nach Müllers Auffassung ist der Staat „... zu groß, zu lebendig, um sich, den Wünschen der Theoretiker gemäß, einem dieser Zwecke ausschließend und allein hinzugeben ... er dient allen gedenkbaren Zwecken, weil er sich selbst dient.“¹²⁴ Staat und Gesellschaft gleichsetzend, sieht Müller in dem Staat „... die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen“¹²⁵. Mit dieser Konzeption wies A. Müller selbst auf seine Nähe zu

¹²⁰ Vgl. *Winkel*, H., 1977, S. 52 f.

¹²¹ *Müller*, A.: Ausgewählte Abhandlungen, hrsg. v. J. *Baxa*, Jena 1921, S. 9.

¹²² Ebenda, S. 19.

¹²³ Ebenda, S. 21.

¹²⁴ *Müller*, A.: Elemente der Staatskunst. Sechsenddreißig Vorlesungen. Meersburg und Leipzig, o. J., S. 34.

¹²⁵ Ebenda, S. 33; v. *Beckerath*, E.: Die Neuere Geschichte der Deutschen Finanzwissenschaft, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Auflage, Band 1, Tübingen 1952,

Positionen hin, wie sie im Rechtshegelianismus und in den darauf aufbauenden konservativen Staatsauffassungen zum Ausdruck kamen.

Im Gegensatz zu Adam Smith vertrat Müller ferner die Auffassung, daß der Staat als juristisches und ökonomisches Gemeinwesen auf Recht und Ökonomie beruht. Der Nationalreichtum werde durch vier Hauptquellen bestimmt: Land, Arbeit, physisches Kapital und geistiges Erfahrungskapital. Er umfasse Sachgüter und immaterielle Güter und Dienstleistungen. Alle wahre Arbeit sei produktiv, jedoch nicht im gleichen Maße¹²⁶. Der Staat sei als Quelle der wirtschaftlich produktiven Kräfte anzusehen. Steuern und Abgaben seien Zinsen des geistigen Kapitals, das der Staat bereitstelle und ohne das die private Produktion nicht bestehen könne. Der vollkommenste wirtschaftliche Zustand werde erreicht, wenn die städtische und ländliche Wirtschaft, Industrie und Landwirtschaft in gleicher Weise ausgebildet sind, und es sei die Aufgabe des wahren Staatsmannes, das Gleichgewicht zwischen Industrie und Ackerbau durch geeignete Mittel wiederherzustellen¹²⁷.

Die Teilung der Arbeit werde zur Maschinenstürmerei und zu revolutionären Aufwallungen der Völker führen. Daher werde die alte ständische Gesellschaftsordnung aufgelöst und umgestaltet, wie sich England einem Bienenstaat angenähert habe „... und so wie dieser in ein taxzahlendes Arbeitsvolk und in ein anderes müßiges Kapitalisten- und Rentenierer-Volk zerfalle, für welches letztere der größte Teil der Taxen erhoben werde.“¹²⁸ Der Kampf der „zwei getrennten Völker“ könne jedoch durch eine wahre und wirkliche Standschaft, die Kapital und Arbeit zu einem organischen Ganzen vereinigt, vermieden werden. Eine religiös geprägte Wirtschaftsgesinnung sei hierzu erforderlich¹²⁹.

Somit lassen die Schriften Adam Müllers eine langfristige, dynamische Betrachtungsweise deutlich werden; Müller war jedoch nicht der erste Autor, der sie anwandte, denn sie war bereits bei Adam Smith erkennbar¹³⁰. Zum anderen ist hervorzuheben, daß Müller bereits die sozialen Konflikte und die Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen berücksichtigte. Mit der Idee der produktiven Kräfte ging er Friedrich List voraus, und mit seiner These vom geistigen Kapitel deutete er auf die Fragestellung der modernen Humankapitaltheorie hin. Dem Staat maß er die Rolle zu, die soziale Integration der Wirtschafts- und Gesellschaftsgruppen herbeizuführen. Dabei wandte er — wiederum wegweisend — die soziologische Betrachtungsweise wirtschaftlicher

S. 416ff., hier S. 420; *Baxa, J.*: Adam Müllers Philosophie, Ästhetik und Staatswissenschaft. Berlin 1929, S. 78.

¹²⁶ Ähnlich Friedrich List in seiner Theorie der produktiven Kräfte; vgl. *List, F.*: Das nationale System der Politischen Oekonomie, Jena 1928, 12. Kapitel, hier S. 231.

¹²⁷ Vgl. *Baxa, J.*, 1929, S. 92f.

¹²⁸ *Müller, A.*: Schriften zur Staatsphilosophie, hrsg. v. R. Kohler, München o. J.; *Baxa, J.*, 1929, S. 97.

¹²⁹ Vgl. *Baxa, J.*, 1929, S. 98.

¹³⁰ *Eltis, W.*: The Classical Theory of Economic Growth, London 1984, bes. S. 68ff.

Vorgänge an. Zugleich trug er durch die Hervorhebung der historischen Relativität von Staat und Wirtschaft zur späteren Entwicklung der historischen Schulen in Deutschland bei.

Von den weiteren Vertretern der Romantik in der Nationalökonomie sei *Franz Xaver von Baader* (1765-1841) erwähnt, der — im Rahmen einer theologisch ausgerichteten Wirtschaftslehre — noch deutlicher als Adam Müller die sozialen Probleme der beginnenden Industrialisierung darstellte. Die Rolle des Staates sah er darin, als korporativer Ständestaat — mit Zwangsgewerkschaften unter geistlicher Führung — die soziale Not der Arbeiter zu überwinden und eine Autarkiepolitik durchzusetzen. Seine Aussagen wiesen bereits auf die Kapitalismuskritik von *Johann Karl Rodbertus-Jagetzow* (1805-1875) und *Karl Marx* (1818-1883) hin, jedoch fanden von Baaders Schriften ebenso wie Adam Müllers Publikationen in der Wirtschaftswissenschaft wenig unmittelbar erkennbaren Widerhall¹³¹. Diese Feststellung ist jedoch insofern einzuschränken, als Adam Müller auf führende Politiker seiner Zeit — vor allem auf Metternich —, aber auch auf spätere Ökonomen wie F. List, W. Roscher und B. Hildebrand sowie die Ältere Historische Schule anregend und wegleitend eingewirkt hat. „Sein Charakterbild wird freilich in der Geschichte schwanken.“^{131a}

4.3.2 Die Berücksichtigung sozialer Zwecke

Die sozialen Probleme der Konkurrenzwirtschaft wurden bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einigen Autoren berücksichtigt, die zur Verbreitung und Fortbildung der Lehren von Adam Smith in Deutschland beitrugen. Hierzu zählte *Julius Graf von Soden*, dessen Verdienst um die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Theorie vor allem in seiner ethischen Ausrichtung und in der Berücksichtigung sozialer und kultureller Zwecke des Staates gesehen wurde¹³². Im 5. Band seiner „Nazional-Oekonomie“ schrieb von Soden im Jahre 1811: „... Der Dürftige bedarf mehr Unterstützung, als der Reichere: Er genießt offenbar die gesellschaftlichen Vortheile in einem höheren Grade; Er bedarf also auch eines höheren Grads von Staats-Schutz. Gerade für ihn ist die Staats-Verbindung am nothwendigsten, am wohlthätigsten.“¹³³ Somit wies von Soden auf den maßgeblichen Ansatzpunkt der späteren sozialistischen Kritik hin, daß die rechtliche Gewährleistung der persönlichen Freiheit und der Erwerbsfreiheit nicht ausreichen, um vor wirtschaftlicher Abhängigkeit zu schützen¹³⁴.

¹³¹ *Stavenhagen*, G.: Geschichte der Wirtschaftstheorie, 4. Auflage, Göttingen 1969, S. 192f.; *Baumgardt*, D.: Franz v. Baader und die philosophische Romantik, in: Deutsche Vierteljahreshefte für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 10. Band, 1927, S. 368ff.; *Winkel*, H., 1977, S. 60ff.

^{131a} *Andreae*, W.: Art. Müller, Adam, in: HdSW, 7. Band, Stuttgart u. a. 1961, S. 464-466, hier S. 466.

¹³² Vgl. *Kautz*, J., 1860, S. 622.

¹³³ *von Soden*, J. Gr.: Die Nazional-Oekonomie, 5. Band, Leipzig 1811, S. 86.

Auch *Karl Heinrich Rau* (1792-1870), der Systematiker und — wie Roscher als ein Vertreter des Historismus meinte — „Volkswirtschaftslehrer der gut regierten deutschen Mittelstaaten von 1815 bis 1848“¹³⁵, betonte soziale Probleme. Er forderte, die Wohlstandssorge mehr an allgemeine staatswissenschaftliche Grundsätze anzuknüpfen¹³⁶. Es dürfte keine staatliche Ausgabe ohne einen dem Gemeinwohl entsprechenden Zweck vorgenommen werden¹³⁷. Rau neigte jedoch im Verlauf seiner Lehrtätigkeit an der Universität Heidelberg in zunehmendem Maße den Lehren von Adam Smith, Jean Baptiste Say und David Ricardo zu¹³⁸.

Dagegen riefen andere Autoren wie der Leipziger Professor der Philosophie, *Friedrich Bülow* (1805-1859) den Staat bereits 1834 nachdrücklich auf, zur Verminderung der Armut beizutragen: „...daß Jeder, der arbeiten will, das Recht hat, zu arbeiten was und wo er selbst es für gut findet;“¹³⁹ ferner daß der Staat Kinderkliniken, Kindertagesstätten, Kranken- und Schulhäuser gesundheitsfördernd einrichten möge und daß die staatliche Aufsicht über die Kinderarbeit verstärkt werden solle. Vor allem müsse der Staat gut eingerichtete Armenkrankenhäuser unterhalten. Auch der Ausbau des Schulwesens wurde als Schutzmittel gegen die Verarmung hervorgehoben¹⁴⁰. Dabei ging Bülow von der Auffassung aus, daß der Staat zwar kein Geld verschwenden dürfte, aber „... daß eine übertriebene Sparsamkeit bei Ausübung öffentlicher Pflichten häufig die größte Verschwendung ist ...“¹⁴¹. Allerdings vertraute er darauf, daß die meisten Staatsausgaben notwendig und nützlich sind.

Indessen beschränkte sich *Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann* (1795-1868) noch 1832 darauf, den „Gemeinsinn“ als eine Grundbedingung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volks — neben dem Eigennutz — hervorzuheben¹⁴².

Von einer geschichtlich-organischen Staatsauffassung ausgehend gelangte *Friedrich Schmitthenner* (1796-1850) zu einer kritischen Darstellung der wirtschaftlichen Not der Arbeiter und zu sozialpolitischen Forderungen. Unter Hinweis auf Adam Müller bezeichnete er die Menschen und die Anstalten des

¹³⁴ Vgl. Grünfeld, J., 1913, S. 63.

¹³⁵ Roscher, W., 1874, S. 855.

¹³⁶ Rau, K. H.: Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821.

¹³⁷ Derselbe: Lehrbuch der politischen Ökonomie, Band 3, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Leipzig, Heidelberg 1864, S. 33.

¹³⁸ Roscher, W., 1874, S. 859.

¹³⁹ Bülow, F.: Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolitik, Leipzig 1834, S. 249 ff.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 258.

¹⁴¹ Ebenda, S. 57.

¹⁴² v. Hermann, F.B.W.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832, 3. Auflage, Leipzig 1924, S. 15.

Staat als Glieder eines Ganzen, von denen das eine nicht ohne das andre sein könne¹⁴³. Jeder Regierungsakt müsse zwei Anforderungen genügen: (1) „Daß er gerecht, d. h. dem Rechte als der Bedingung aller weitem Entwicklung gemäß; (2) Daß er dem Staatswohl, welches das Wohl der Einzelnen in sich begreift, angemessen sei.“¹⁴⁴ Es gelang ihm jedoch nicht, daraus eine konkrete Zieldefinition für die Sozialpolitik abzuleiten. Schmitthenner empfahl, „dem Übel“ durch eine „... konsequent gedachte, alle Elemente des Volkes systematisch zusammenfassende Verfassung und Landesordnung“ zu steuern¹⁴⁵. Roscher bezeichnete den Verfasser der „zwölf Bücher“ als ein „Mittelglied zwischen Ad. Müller und List“¹⁴⁶. J. Kautz sah ihn als „... einen der genialsten und selbständigsten Denker“ der deutschen Staatswissenschaft und Nationalökonomie an¹⁴⁷.

Außerhalb dieser Darstellung bleibt indessen *Johann Heinrich von Thünen* (1783-1850) „Isolierter Staat“. Von Thünen konstruierte ihn als idealtypisches Gemeinwesen, um bestimmte Veränderungen der Modellbedingungen und deren Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Wirtschaftsprozess nachzuweisen¹⁴⁸. Obwohl von Thüners Methode und Ergebnisse ihn als einen großen Theoretiker ausweisen, bleibt er mit seiner Darstellung des „Isolierten Staates“ auf der Ebene des reinen Modells. Staatswirtschaftliche oder finanzwirtschaftliche Fragestellungen behandelt er nicht.

4.3.3. Die Koordinations- und Ausgleichsfunktion des Staates

Kurz vor der Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkten sich in Deutschland zwei Tendenzen: einerseits führte die Kritik an der klassischen Nationalökonomie und an der praktischen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu den Forderungen nach Veränderung des Wirtschaftssystems, andererseits zum Verlangen nach einer Neuorientierung der staatlichen Politik. Den Weg hierzu sahen die Vertreter der „älteren historischen Schule“ in der Rückbesinnung auf die Geschichte. Daraus leiteten sie die Forderung ab, daß der Staat die sozial Schwachen schützen, d. h. eine sozial ausgleichende Gerechtigkeit herbeiführen müsse. Dazu gehöre es auch, daß der Staat zur Koordination von Gruppeninteressen beiträgt und die Lösung von Interessenkonflikten fördert. Darüber hinaus vertrete der Staat das höhere organische Ganze, wobei das Ökonomische untrennbar mit dem Ethischen, Sozialen und Politischen verbunden sei¹⁴⁹.

¹⁴³ Schmitthenner, F.: Friedrich Schmitthenner's Zwölf Bücher vom Staate, oder systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften, 1. Band, 2. Auflage, Gießen 1839, S. 7.

¹⁴⁴ Derselbe, 3. Band, Gießen 1845, S. 491.

¹⁴⁵ Derselbe, 1. Band, S. 655.

¹⁴⁶ Roscher, W., 1874, S. 939.

¹⁴⁷ Kautz, J., 1860, S. 640.

¹⁴⁸ v. Thünen, J.H.: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 1. Teil, Rostock 1826, 2. Teil 1. Abteilung, Rostock 1850 2. Abteilung, Rostock 1863.

Wilhelm Roscher (1817-1894) ist als Begründer der „älteren historischen Schule“ der deutschen Nationalökonomie bezeichnet worden. Sein „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode“ (1843) legte den Grundstein für seine späteren Schriften. Er wollte die Entwicklungsgesetze der Volkswirtschaft mit Hilfe der historischen Methode darstellen. Roscher verarbeitete große Stoffmassen, brachte jedoch für die Theorie der Nationalökonomie nicht viel Neues hinzu¹⁵⁰. Aber er erschloß den nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Aussagen eine größere Anwendungsbreite, indem er sie durch historische Beispiele ergänzte. Zugleich sah er in der Staatswirtschaft eine politische Wissenschaft, bei der es darauf ankomme, Menschen zu beurteilen und zu beherrschen¹⁵¹. Die Mehrzahl seiner Schriften entstand jedoch erst nach der Jahrhundertmitte.

Das gilt auch für *Bruno Hildebrand* (1812-1878) und *Karl Knies* (1821-1898), die ebenfalls die geschichtliche Methode auf die Nationalökonomie anwandten.

Hildebrand wollte die Nationalökonomie zu einer Lehre von den Entwicklungsgesetzen der Völker umgestalten. Da er sich neben seiner Professur der Staatswissenschaften in Breslau (ab 1839) und Marburg (ab 1841) in der praktischen Politik betätigte — er vertrat 1848 die Stadt Marburg in der Paulskirche und 1849/50 die Stadt Bockenheim im kurhessischen Landtag —, betrafen ihn die Folgen der Revolutionszeit unmittelbar; er verlor seinen Lehrstuhl, floh in die Schweiz (Professur in Zürich, dann in Bern) und kehrte erst 1862 nach Deutschland (Jena) zurück. In seiner 1848 veröffentlichten Schrift „Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft“ setzte er sich kritisch mit den Lehren der Klassiker und Romantiker sowie mit den sozialen Wirtschaftstheorien auseinander, im besonderen mit der Engelsschen Kritik der Nationalökonomie¹⁵².

Er versuchte zu zeigen, daß die historische Entwicklung der Nationalökonomie mit der Geschichte der Geldwirtschaft in engem Zusammenhang steht. Nach seinem Verständnis ist die Nationalökonomie eine historisch-ethische Wissenschaft und zugleich eine Sozialwissenschaft. Die Gegenwart (1848) sei hingegen durch die immer dringender gestellte Frage gekennzeichnet, „welche Sozialreformen die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich erfordert, und

¹⁴⁹ Kautz, J., 1860, S. 687.

¹⁵⁰ Kautz, J., 1860, S. 693; *Sombart*, W.: Der moderne Kapitalismus, Band I, S. 188, Anm. 1; in der 2. Auflage nicht mehr enthalten; *Brinkmann*, C.: Art. Roscher, W. G. F., HdSW, 9. Band, Stuttgart u. a. 1956, S. 41-43.

¹⁵¹ *Roscher*, W.: Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, Göttingen 1843.

¹⁵² *Hildebrand*, B.: Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848, abgedr. in: Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, hrsg. v. H. Waentig, Band 22, Jena 1922; *Engels*, F.: Die Lage der Arbeitenden Klasse in England, Leipzig 1845, Nachdruck Berlin 1947.

welche Pflichten das Recht des Besitzes auferlegt.“¹⁵³ Eine Antwort gab Hildebrand jedoch nicht.

Auch *Knies* sah die Nationalökonomie als eine geschichtliche Wissenschaft an. Die Volkswirtschaft bilde die ökonomische Seite des Volkslebens. Ihre Entwicklung werde nicht von Naturgesetzen, sondern von geistig-personalen Elementen bestimmt¹⁵⁴.

Andere Autoren wie *Carl Wolfgang Christoph Schütz* (1835, 1843) und J. F. G. Eiselen (1843) wiesen vor allem darauf hin, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern unterschiedlich verlaufen sei und daß neben den ökonomischen Faktoren moralische und politische Einflüsse zu berücksichtigen seien. Besonders Schütz hob das ethisch-sittliche Moment in der Volkswirtschaft hervor und stellte den Gemeinsinn dem Eigennutz als leitendes Prinzip der Nationalökonomie gegenüber¹⁵⁵.

Den Schritt von der historischen Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung zu einer systematischen „organischen Staatslehre“ vollzog dagegen *Lorenz von Stein* (1815-1890). Nach seinen Veröffentlichungen über die sozialen Bewegungen in Frankreich in den vierziger Jahren trat er in den fünfziger Jahren mit Arbeiten zur Staatswissenschaft und zur Volkswirtschaftslehre hervor. Im Jahre 1860 folgte dann sein grundlegendes Lehrbuch zur Finanzwissenschaft¹⁵⁶.

Es stellte nach E. v. Beckerath einen Wendepunkt in der deutschen Finanzwissenschaft dar¹⁵⁷. Lorenz von Stein verknüpfte darin die Finanzwissenschaft mit der Gesellschaftswissenschaft. Der „Staat“ ist danach eine selbständige Persönlichkeit, und er hat einen Organismus, die Verfassung im weiteren Sinne¹⁵⁸. Die Staatsidee und die gesellschaftliche Ordnung befinden sich jedoch in einem ständigen Kampf. Daher ändern sich die „staatlichen Individualitäten“ im Zeitablauf. Hierbei bilden die an Besitz oder Nichtbesitz gebundenen „gesellschaftlichen Klassen“ die Bestimmungsfaktoren. Eine unge störte Harmonie, die Auflösung der Gesellschaft in den Staat, kann es infolge dieses Kampfes niemals geben. Mit seiner Klassentheorie beeinflusste L. v. Stein auch K. Marx, obwohl dieser v. Steins frühere Schriften als „hölzerne Trichotomien“ abqualifizierte. Marx war von der endgültigen Aufhebung der

¹⁵³ Hildebrand, B., 1848/1922, S. 2.

¹⁵⁴ Knies, K.: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, 2. Auflage: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, Braunschweig 1883.

¹⁵⁵ Schütz, C. W. Chr.: Grundsätze der National-Oekonomie, Tübingen 1843; Derselbe: Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1. Band 1844, S. 132ff.; Derselbe: Das politische Element in der Volkswirtschaft, ebenda, S. 329ff.

¹⁵⁶ v. Stein, L.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860.

¹⁵⁷ v. Beckerath, E., 1952, S. 424.

¹⁵⁸ v. Stein, L.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860, 2. Auflage, Leipzig 1871, S. 2.

Klassengegensätze überzeugt, v. Stein nur von der Möglichkeit einer Verminderung des Spannungsverhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft^{158a}.

Um die Jahrhundertmitte sah Lorenz von Stein als das große Problem vor allem „... die sociale Idee, welche den Schwerpunkt aller ihrer Fragen und Aufgaben in ... der niedern Klasse und ihrer Hebung findet. Und es ist noch nicht zu berechnen, wie weit diese Richtung in der Staatswirthschaft zu gehen berufen ist.“¹⁵⁹

4.4 Funktionswandel des Staates und Systemveränderungen

Die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und die „Freisetzung“ aus vorindustriellen Bindungen führten dazu, daß neue Vorstellungen einer menschenwürdigen Sozial- und Wirtschaftsordnung entwickelt wurden. Das Privat- oder Sondereigentum, der Handel und das Geld wurden als die Grundübel der Konkurrenzwirtschaft angesehen, die den Gemeinsinn und die Gesellschaft zerstören. Nicht wenigen Autoren erschien die Nationalökonomie daher „... als ein wüster Complex der jämmerlichsten Sophistereien der menschlichen Selbstsucht und Habgier“¹⁶⁰.

Derartige Auffassungen kennzeichneten die sozialistischen Kritiker der Nationalökonomie und des bestehenden Wirtschaftssystems, in Deutschland u. a. die Frühsozialisten Wilhelm Weitling (1808-1871) und Moses Hess (1812-1875), aber auch die Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus Johann Karl Rodbertus-Jagetzow (1805-1875), Ferdinand Lassalle (1825-1864), Friedrich Engels (1820-1895) und Karl Marx (1818-1883).

Nachdem Lorenz von Stein (1842) und Karl Grün (1845) in Deutschland über die sozialistischen Vorstellungen und sozialen Bewegungen in Frankreich und Belgien berichtet hatten, versuchte *Wilhelm Weitling* die neuen Ideen zu verwirklichen. Seine Auffassungen neigten jedoch zu einem religiös gefärbten und schwärmerischen Handwerkerkommunismus^{160a}. Er wollte und konnte kein abstraktes Lehrgebäude schaffen, sondern er wollte dazu beitragen, den Gedankenbau des Kommunismus auszugestalten und praktisch anzuwenden. Er traf 1846 in Brüssel mit Marx und Engels zusammen, um mit ihnen die anzuwendende revolutionäre Taktik abzustimmen. Da dies jedoch nicht gelang, wanderte er in die Vereinigten Staaten aus. Seine politischen Vorstellungen liefen hinsichtlich der Rolle des Staates darauf hinaus, daß er unter den bestehenden Regierungsformen keine sah, die der Verwaltung einer ihm vorschwebenden

^{158a} v. Beckerath, E. / Kloten, N.: Art. v. Stein, Lorenz, in: HdSW, 10. Band, Stuttgart u. a. 1959, S. 89-92, hier: S. 90.

¹⁵⁹ Ebenda, S. 10.

¹⁶⁰ Kautz, J., 1860, S. 750.

^{160a} Mielcke, K.: Deutscher Frühsozialismus. Gesellschaft und Geschichte in den Schriften von Weitling und Hess, Stuttgart und Berlin 1931.

Gesellschaft angemessen wäre^{160b}. Um die alten Regierungsformen zu überwinden, sei eine Diktatur notwendig. Die Gesellschaftsstruktur müsse auf der Familie beruhen. Sie sollen sich zu Familienverbänden zusammenschließen. Den daraus hervorgehenden Konsumtionsverbänden werden die Produktionsverbände der Bauern, Handwerker und Industriearbeiter gegenüberstehen. Die Verwaltung des Landes, das in Distrikte, Länder und Bezirke eingeteilt werden soll, würde nach Weitlings Vorstellung in der Hand von „Meisterkompagnien“ liegen. Sie sollen von einem Werksvorstand geführt und durch eine Gesundheitskommission und einen Gesundheitsrat unterstützt werden^{160c}. Den Meisterkompagnien übergeordnet soll eine Zentralmeisterkompagnie die wichtigsten Angelegenheiten des Familienbundes, der Gesamtheit der Familienvereine, verwalten.

Sie soll auch einen „Dreimännerrat“ wählen, der an der Spitze des angestrebten sozialistischen Gleichheitsstaates stehen soll. Nach Weitlings Vorstellung beherrscht dieses Gremium die „philosophische Heilkunde“, und seine Mitglieder sind „Matadore des Wissens“ in der Physik und Mechanik. Der Rat plant die Produktionsmengen und Arbeitszeiten. An Stelle des Lohnes erhalten die Arbeiter das Recht, ihren persönlichen Bedarf aus den produzierten Gütern — unter Aufsicht der Werksvorstände — zu decken. Nicht arbeitsfähige Personen, Arme und Beamte sollen durch die Arbeitsfähigen versorgt werden¹⁶¹.

Johann Karl Rodbertus-Jagetzow strebte eine Gesellschaftsordnung mit sozialisiertem Boden und Kapitalbestand und mit reguliertem Lohnsystem an. Zunächst könne die Rechtsordnung jedoch beibehalten werden. Durch Reformen sollte man sie allmählich umgestalten. Auf jeden Fall müsse das „Gesetz der fallenden Lohnquote“ durchbrochen werden. Zu diesem Zweck solle der Staat einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag bestimmen. Darüber hinaus müsse unter der Autorität des Staates der Lohnsatz in einzelnen Berufen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden. Rodbertus wurde daher von Heinrich Dietzel als „Sozialist der organisierten Staatsidee“ bezeichnet¹⁶², der die Notwendigkeit der Sozialreform aus den Pflichten des Staates abgeleitet habe, in das Chaos des Erwerbslebens ordnend einzugreifen¹⁶³.

^{160b} Ebenda, S. 42f.

^{160c} Ebenda, S. 45.

¹⁶¹ *Weitling*, W.: *Garantien der Harmonie und Freiheit*, Vivis (Selbstverlag) 1842, 2. Auflage 1845, 3. Auflage 1849; Derselbe: *Die Menschheit, wie sie ist und sein sollte*, Paris 1838; *Lippert*, Dr.: *Art. Weitling, Wilhelm*, in: *HdSt*, 7. Band, 2. Auflage, Jena 1901, S. 731–733.

¹⁶² *Dietzel*, H.: *Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre*. I. Abteilung: *Darstellung seines Lebens*, Jena 1886; II. Abt.: *Darstellung seiner Sozialphilosophie*, Jena 1887.

¹⁶³ *Diehl*, K.: *Art. Rodbertus, Johann Karl*, in: *HdSt*, 6. Band, 2. Aufl., Jena 1901, S. 446–454.

Ferdinand Lassalle vertrat zwar ebenfalls staatssozialistische Gedanken, doch hielt er es für notwendig, daß das allgemeine direkte Wahlrecht von den Arbeitern erkämpft werde. Sodann müsse der Staat gezwungen werden, durch Kredite die freiwillige Bildung von Produktivgenossenschaften zu unterstützen. Auf diesem Wege wollte Lassalle das von ihm dargestellte „eiserne Lohngesetz“, das bereits Turgot und Ricardo in ähnlicher Weise formuliert hatten, aufheben. Lassalle hat durch seine überwiegend nach der Jahrhundertmitte entstandenen Werke (Reden) zum Umschwung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Funktionen des Staates — im besonderen in bezug auf die wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben des Staates — beigetragen¹⁶⁴.

5. Schlußbemerkung

Die vorstehende Darstellung zeigt, daß die nationalökonomischen Auffassungen von der Rolle des Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland erheblich verändert wurden. Während um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert im wesentlichen zwei Entwicklungslinien — die vom englischen Liberalismus geprägte und die vom Merkantilismus bzw. Kameralismus beeinflusste Auffassung — erkennbar waren, zeichneten sich um die Jahrhundertmitte erweiterte bzw. modifizierte Auffassungen von den Aufgaben ab.

Unter dem Einfluß neuer philosophischer Strömungen sowie der veränderten ökonomischen Tatbestände und der politischen und sozialen Bewegungen wuchs die Kritik an den überkommenen staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Auffassungen. Mit dem Wandel der ökonomischen und sozialen Strukturen gingen nachhaltige Veränderungen der Auffassungen von den Aufgaben des Staates und der „Staatswirtschaft“ einher. Die Allokationsfunktion wurde aufrechterhalten und die Stabilisierungsfunktion intensiviert: durch die Bereitstellung von Kollektivgütern sollte die wirtschaftliche Entwicklung und die Staatsform stabilisiert werden. Dagegen blieb die Distributionsfunktion noch weitgehend unberücksichtigt. Doch die verschärfte soziale Notlage von Arbeitern und anderen sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen führte dazu, daß einerseits dem Staat eine Distributionsfunktion zugemessen und andererseits unabhängige Arbeitervereine bzw. Gewerkschaften angestrebt wurden. Dadurch wurde zugleich die Sicherungsfunktion des Staates erweitert. Auch die Entwicklungsfunktion des Staates trat hinzu. Als weitere Staatsfunktion wurde die soziale Integration hervorgehoben. Dabei wurde der Staat — wie in der Romantik — als Organismus oder als gesellschaftliche Institution zur Erfüllung sozialer Zwecke oder als Träger der Koordinations- und Ausgleichsfunktion aufgefaßt. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkte sich jedoch der wirtschaftliche, soziale und politische Druck so sehr, daß einer Reihe sozialisti-

¹⁶⁴ *Diehl, K.*: Art. Lassalle, Ferdinand, in: HdSt, 5. Band, 2. Auflage, Jena 1900, S. 526-531; Ferdinand Lassalles Reden und Schriften. Neue Gesamtausgabe, hrsg. v. E. Bernstein, Berlin 1892 ff.

scher Ökonomen soziale Reformen nicht mehr ausreichend erschienen. Sie forderten daher die Veränderung des gesamten Wirtschafts- und Gesellschafts-systems.

Demzufolge erweist sich Adolph Wagners spätere Unterscheidung von zwei organischen Staatszwecken — dem „Rechts- und Machtzweck“ und dem „Kultur- und Wohlfahrtszweck“ rückblickend als zu eng¹⁶⁵. Angemessener erscheint es, die „Rolle des Staates“ an den „modernen“ Staatsaufgaben — der Allokations-, Stabilisierungs- und Distributionsfunktion des Staates — abzulesen. Viele Schriften weisen darauf hin, daß die Erfüllung dieser Funktionen bereits während der frühen Industrialisierung Deutschlands als notwendig erkannt wurde.

Also wehte doch der „Geist“ in diesen Büchern!

¹⁶⁵ *Wagner, A.:* Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Auflage, Band I, Leipzig 1892, S. 883 ff.

Steuer, Steuerverteilung und Steuerinzidenz in der deutschen Finanzwissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Einfluß der britischen Nationalökonomie

Von *Christian Scheer*, Hamburg

Sowohl in England als auch in Frankreich erwachte in den Jahren nach den napoleonischen Kriegen im gebildeten Bürgertum ein in dieser Intensität recht bemerkenswertes Interesse, ja geradezu eine allgemeine Begeisterung für die Politische Ökonomie und für Fragen der öffentlichen Finanzen. Das Phänomen ist sicherlich nicht zuletzt im Zusammenhang damit zu sehen, daß die Aufgabe der Neuordnung des Staatshaushalts und des Finanzsystems nach jahrzehntelangem Krieg von allen Seiten mit Aufmerksamkeit verfolgt wurde.¹ Wirtschaftliche Fragen wurden zum beliebten Gesprächsthema nicht nur in Debattierklubs und Salons, sondern auch in Haushalt und Familie.² Nichts illustriert dies besser als der Erfolg der populären nationalökonomischen Erzählungen der Harriet Martineau³ und der vielgelesenen (von Say bespöttelten, von McCulloch dagegen wohlwollend gelobten)⁴ „Conversations on Political Economy“ der Jane Marcet.⁵ Diese „Aufklärungsschriften“, die die Theorien Smiths, Malthus', Ricardos u. a. auch dem Laien verständlich machen wollten und deren Verfasserinnen sich von der Verbreitung der nationalökonomischen Lehren „peace and moderation in the world“ versprachen,⁶ erlebten nicht nur mehrere

¹ Vgl. E. Halévy: *L'ère des tyrannies*, Paris 1938, S. 34.

² Vgl. den hübschen Brief der Novellistin Maria Edgeworth an ihre Tante, in dem die Schreiberin über Konversationen im Hause Ricardos berichtet und zu vermelden weiß, daß „fine ladies“ zur Zeit Wert darauf legen, daß die Gouvernanten ihrer Töchter auch „Political Economy“ unterrichten; Abdruck in P. *Sraffa* (ed.): *The Works and Correspondence of David Ricardo*, Vol. 10, Cambridge 1955, S. 172.

³ U. a. „Illustrations of Political Economy“, 9 vols., London 1832-1834; „Illustrations of Taxation“, no. 1-5, London 1834.

Zu Harriet Martineau vgl. Art. „Martineau, Harriet“, in: *Dictionary of National Biography*, Vol. 36, London 1893, S. 309ff., sowie E. *Escher*: *Harriet Martineaus sozialpolitische Novellen*, Diss. Zürich, Weida i. Th. 1925.

⁴ Vgl. J. R. *McCulloch*: *Grundsätze der politischen Oekonomie nebst kurzer Darstellung des Ursprungs und Fortschrittes dieser Wissenschaft*, übers. v. G. M. v. Weber, Stuttgart 1831, S. 355.

⁵ J. *Marcet*: *Conversations on Political Economy; in which the Elements of that Science are Familiarly Explained. By the Author of „Conversations on Chemistry“*, 5 eds., London 1816-1824.

⁶ „Political economy is particularly inimical to the envious, jealous, and malignant passions; and if ever peace and moderation should flourish in the world, it is to the

Auflagen in England⁷, sondern wurden darüber hinaus in verschiedene andere Sprachen übersetzt, unter anderem auch ins Deutsche.⁸

Im deutschen Sprachraum entwickelte sich zumindest in steuerlicher Hinsicht eine ähnlich breite Diskussion unter Beteiligung von Wissenschaft, Praxis und breiter Öffentlichkeit. Die englischen Erfahrungen mit der income tax hatten bereits in der Kriegszeit das Vorbild zu entsprechenden Versuchen in Preußen (1808-1812) abgegeben,⁹ die in der französischen Revolution entstandene Idee eines Systems von Teilertragsteuern („quatre vieilles“) gewann auch östlich des Rheins an Boden, die Entwicklung der britischen Literatur zu Fragen der öffentlichen Finanzen wurde mit Aufmerksamkeit verfolgt,¹⁰ und die Maßnahmen der englischen Steuerpolitik lieferten Anregungen und Diskussionsstoff.¹¹ Anstöße zu steuerpolitischen Neuüberlegungen gingen ferner von den territorialen Neuordnungen der napoleonischen Ära aus; Neuerwerbungen, Gebietsabtretungen und die Einverleibung der mediatisierten Reichsstände stellten die deutschen Territorialstaaten vor neue Aufgaben, zu denen nicht zuletzt die Neuordnung des überkommenen Steuer„systems“ mit seinen ehrwürdigen Akzisen, Kontributionen usw. gehörte.

Es nimmt daher nicht wunder, daß die finanzwissenschaftliche Literatur der „staatsbürgerlichen Periode“ (L. v. Stein) eine Vielzahl von Publikationen aufweist, in denen sich neben Juristen und Nationalökonomern auch Verwaltungspraktiker oder schriftstellernde Gutsbesitzer und Militärs mit allgemeinen steuerlichen Problemen oder Fragen der Abgabenpraxis auseinandersetzten. Gerade der Typus des schriftstellernden Verwaltungsbeamten, der neben dem eigentlichen Fachwissenschaftler mit Geschick und Erfolg Steuerfragen behandelt, wird zum Charakteristikum der deutschsprachigen Steuerliteratur,¹² und

enlightened views of this science that we should be indebted for the miracle.“ J. *Marcet*: a. a. O. (Anm. 5), 2nd ed., London 1817, S. 25. H. Martineaus Begeisterung für die Lehren der klassischen Nationalökonomie schwand im Alter allerdings zunehmend, und in ihren 1877 erschienenen Memoiren schreibt sie kritisch: „the pretended science is no science at all“; zit. nach E. *Escher*: a. a. O. (Anm. 3), S. 96ff.

⁷ Bereits wenige Tage nach Erscheinen der ersten Lieferung (1832) von *Martineaus* „Illustrations of Political Economy“ wurde eine zweite Auflage von 5000 Expl. erforderlich. E. *Escher*: a. a. O. (Anm. 3), S. 20.

⁸ H. *Martineau*: Erläuterungen der Staatswirthschaftslehre durch allgemein verständliche Erzählungen, Leipzig 1834; J. *Marcet*: Unterhaltungen über die National-Oeconomie, worin die Grundsätze dieser Wissenschaft vertraulich erklärt werden von der Verfasserin der Unterhaltungen über die Chemie, Ulm 1820.

⁹ Näheres hierzu bei G. *Grabower*: Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen, Berlin 1932, S. 195ff.

¹⁰ Vgl. A. H. v. *Müller*: Die Theorie der Staatshaushaltung und ihre Fortschritte in Deutschland und England seit Adam Smith, 2 Bde., Wien 1812.

¹¹ Vgl. z. B. F. v. *Raumer*: Das Britische Besteuerungs-System, insbesondere die Einkommensteuer, dargestellt, mit Hinsicht auf die in der Preussischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen, Berlin 1810; D. A. *Benda*: Robert Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer im Gegensatz zu Staats-Anleihen und Zinsreduktionen, Berlin 1842.

es ergäbe nur ein unvollkommenes Bild der Diskussion, würde man die zahlreichen kleineren Monographien und Pamphlete nicht auch berücksichtigen.

Versuchen wir nun, anhand einiger zentraler Themen, die die Steuerliteratur der Zeit beschäftigen, der Frage nachzugehen, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede im Vergleich mit der Steuerlehre der britischen Klassik¹³ — etwa bis zum Erscheinen von McCullochs „Treatise on the Principles and Practical Influence of Taxation and the Funding System“ (1845) und J. S. Mills „Principles of Political Economy“ (1848) — bestehen und wie weit die Ideen Smiths und Ricardos wirklich ein „Ferment“¹⁴ in der Entwicklung der frühen deutschen Steuerlehre gebildet haben.

I.

Zur Ausgangssituation: In Deutschland hatten sich in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jh.s die Lehren Adam Smiths allmählich so weit verbreitet, daß insgesamt seine Theorie mit Fug und Recht als „herrschende Lehre“ in der Nationalökonomie bezeichnet werden konnte.¹⁵ Ricardos „On the Principles of Political Economy and Taxation“ wurde 1817 in einer Auflage von 750 Expl. veröffentlicht; eine zweite Auflage schloß sich 1819 mit 1 000 Expl. an, eine dritte Auflage 1821 mit gleichfalls 1 000 Expl. Bereits 1819 erschien eine französische Übersetzung mit kritischen Anmerkungen von J. B. Say¹⁶, von der schon im August 1820 900 Expl. verkauft waren.¹⁷ Ihr folgte 1821 die erste deutsche Übersetzung von C. A. Schmidt nach dem englischen Text und mit den Sayschen Anmerkungen zur französischen Übersetzung.¹⁸ 1837/38 schließlich publizierte

¹² M. v. Heckel: Die Steuern, in: S. P. Altmann u. a. (Hrsg.): Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, Leipzig 1908, Teil XXXIX, S. 3 ff.

¹³ Gute Darstellungen der Steuerlehre der britischen Klassiker finden sich beispielsweise bei D. P. O'Brien: The Classical Economists, Oxford 1975, S. 240 ff.; C. S. Shoup: Ricardo on Taxation, New York 1960; R. V. Eagly: Tax Incidence in Ricardian Analysis, in: Public Finance, Vol. 38 (1983), S. 217 ff.

¹⁴ Vgl. M. v. Heckel: a. a. O. (Anm. 12), S. 2.

¹⁵ Hierzu H. Winkel: Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert, Darmstadt 1977, S. 1 ff.

¹⁶ D. Ricardo: Des principes de l'économie politique, et de l'impôt, traduit de l'anglais par F. S. Constancio; avec des notes explicatives et critiques, par M. Jean Baptiste Say, 2 t., Paris 1819.

¹⁷ Die Auflagenzahlen nach P. Sraffa (ed.): a. a. O. (Anm. 2), S. 363 f. Für die deutschen Ausgaben wie überhaupt für die Publikationen der deutschen Steuerliteratur waren Auflagenziffern nicht zu ermitteln.

¹⁸ D. Ricardo: Die Grundsätze der politischen Oekonomie, oder der Staatswirtschaft und der Besteuerung. Nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von J. B. Say. Aus dem Englischen, und in Beziehung auf die Anmerkungen aus dem Französischen übersetzt von Chr. Aug. Schmidt, Weimar 1821.

E. Baumstark seine Übersetzung sowie einen umfangreichen Band „Erläuterungen“.¹⁹

Ohne Zweifel genoß Ricardo bereits bei Erscheinen der französischen und der deutschen Übersetzung auch auf dem Kontinent durch seine Parlamentsreden und seine frühen Schriften, vor allem aber durch die rühmende Besprechung der „Principles“ durch McCulloch in der vielgelesenen²⁰ „Edinburgh Review“ vom Juni 1818 einen hohen Bekanntheitsgrad. „Sehr selten ist im Reiche der Wissenschaft ein Werk mit solcher Begierde von seinem Publicum erwartet worden, als Ricardo's System der Nationalökonomie; und noch seltener haben alle Sachkenner in Europa einen Autor seines Gegenstandes im voraus für so mächtig gehalten wie diesen“, mit diesen Worten beginnt denn auch eine Rezension der „Principles“ in der deutschen Zeitschrift „Hermes“ im Jahre 1821.²¹

Die m. E. erste Reaktion in Deutschland auf das Erscheinen der „Principles“ erfolgte im Jahre 1819, als die Zeitschrift „Hermes“ in ihrer ersten Nummer eine (auszugsweise) Übersetzung des erwähnten Artikels aus der „Edinburgh Review“ abdruckte.²² Eine erste ausführliche Besprechung des Werkes nahm 1820 in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ Georg Sartorius vor²³, der ja um die Jahrhundertwende bereits so viel für die Verbreitung des Werkes Smiths in Deutschland geleistet hatte. 1821 folgten zwei nicht minder ausführliche Rezensionen in der „Leipziger Literatur-Zeitung“ (ungezeichnet)²⁴ und im „Hermes“²⁵ durch (vermutlich)²⁶ Carl Eduard Morstadt, den Übersetzer Says.

1821 publizierte James Mill, „Ricardo's closest follower“,²⁷ seine „Elements of Political Economy“, die sich namentlich in den Steuerkapiteln eng an Ricardo anlehnten; bereits 1823 brachte die „Leipziger Literatur-Zeitung“ eine (recht oberflächliche) Rezension der französischen Ausgabe,²⁸ und ein Jahr später

¹⁹ David Ricardo's Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung. Aus dem Englischen übersetzt und erläutert von Edw. Baumstark, 1. Theil, Leipzig 1837; 2. Theil: E. Baumstark: Volkswirtschaftliche Erläuterungen vorzüglich über David Ricardo's System, Leipzig 1838.

²⁰ Die Auflagenhöhe der „Edinburgh Review“ betrug 1817 und 1818 über 13 500 Expl. Vgl. F. Fetter: The Authorship of Economic Articles in the Edinburgh Review, 1802-47, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 61 (1953), S. 233.

²¹ C. E. M. [= C. E. Morstadt?]: Rezension von D. Ricardo: On the Principles . . . , in: Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur, No. XI (1821), S. 156 ff.

²² In: Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur, No. I (1819), S. Liff.

²³ G. Sartorius: Rezension von D. Ricardo: On the Principles . . . , in: Göttingische gelehrte Anzeigen. Jg. 1820, S. 681 ff.

²⁴ [Anonymus]: Rezension von D. Ricardo: On the Principles . . . , in: Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1821, Sp. 2275 ff.

²⁵ Vgl. Anm. 21.

²⁶ Für diese Vermutung spricht neben den Initialen C. E. M. (Anm. 21) auch die ebd., S. 175, auftauchende Bezeichnung Says als „Copernicus der Reichthumswissenschaft“.

²⁷ D. P. O'Brien: The Classical Economists, a. a. O. (Anm. 13), S. 4.

erschien eine deutsche Übersetzung,²⁹ ergänzt durch einige „Zusätze“ des Hallenser Staatswirtschaftslehrers L.H. v. Jakob, die Roscher nicht ganz unzutreffend charakterisiert als „langweiliges, philisterhaftes Bemühen, die Spitzen und Eleganzen der Ricardo-schen Lehre nicht sowohl zu verbessern, sondern abzustumpfen“.³⁰ Drei der insgesamt zehn „Zusätze“ beziehen sich auf die Ausführungen Mills zur Besteuerung.

Auch McCullochs „Principles of Political Economy“ schließlich, die 1825 in erster Auflage mit 1 400 Expl. erschienen,³¹ wurden bereits 1831 ins Deutsche übersetzt³²; allerdings enthielten sie nur einige wenige Sätze über Steuern. McCullochs umfassender „Treatise on Taxation“ (1845) dagegen,³³ der sich offenbar weniger gut verkaufte³⁴ und in dem der Verfasser nur noch wenig von seinem früheren Enthusiasmus für Ricardos Lehren zeigt und sich mehr als Schüler Smiths ausweist,³⁵ ist nie ins Deutsche übersetzt worden.

Die erwähnten wissenschaftlichen Literaturzeitingen genossen eine weite Verbreitung und Beachtung im deutschen Sprachraum. Sieht man von der möglichen „indirekten“ Vermittlung ricardianischen Gedankengutes über die kritischen Bemerkungen in den vielbeachteten Werken Says und Sismondis einmal ab, so waren mit dem Erscheinen der genannten ausführlichen Rezensionen zu Beginn der 20er Jahre eigentlich alle äußeren Voraussetzungen für eine Aufnahme der Gedanken Ricardos und für eine Auseinandersetzung mit ihnen für die deutsche Finanzwissenschaft gegeben. Daß allerdings eine begeisterte, sofortige und uneingeschränkte Übernahme der ricardianischen Finanztheorie kaum zu erwarten war, dies deutet sich bereits in der Art an, in der 1821 ein ungenannter Rezensent seine Besprechung des ersten Bandes des „Handbuchs der Staatswirthschaftslehre“ von F.E. Lotz einleitet:³⁶

²⁸ [Anonymus]: Rezension von J. Mill: Elemens [sic] d'économie politique, Paris 1823, in: Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1824, Sp. 1077 ff.

²⁹ J. Mill: Elemente der Nationalökonomie, übers. v. A. L. Jakob. Mit Zusätzen vom Staatsrathe [Ludwig Heinrich] von Jakob, Halle 1824, S. 425 ff.

³⁰ W. Roscher: Geschichte der National = Oekonomie in Deutschland, München 1874, S. 687.

³¹ J. R. McCulloch: The Principles of Political Economy with a Sketch of the Rise and Progress of the Science, Edinburgh 1825.

³² Vgl. Anm. 4.

³³ J. R. McCulloch: A Treatise on the Principles and Practical Influence of Taxation and the Funding System, London 1845; im folgenden zit. nach der 2nd ed., London 1852.

³⁴ Die im Abstand von sieben Jahren folgende zweite Auflage betrug nur 500 Expl.; D. P. O'Brien: J. R. McCulloch: A Study in Classical Economics, London 1970, S. 80 Anm. 3.

³⁵ Vgl. auch D. P. O'Brien: McCulloch, a. a. O. (Anm. 34), S. 229; anders C. S. Shoup: a. a. O. (Anm. 13), S. 255.

³⁶ [Anonymus]: Rezension von F.E. Lotz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1. Theil (1821), in: Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1821, Sp. 2599 (Namen im Original kursiv).

„Wie viel ist seit dieser Zeit [der Physiokraten, James Steuarts und Adam Smiths] durch Männer wie Sartorius, Kraus, Jakob, Soden, Hufeland, Eschenmayer und durch den Verfasser der anzuzeigenden Schrift geschehen! Mag also immer die erste Anregung zu dieser Wissenschaft den Deutschen vom Auslande gekommen seyn; wir dürfen getrost sagen, dass Männer, wie die genannten, eben so an wissenschaftlicher Tiefe und Haltung, wie an weiterer Fortbildung der Volks- und Staatswirthschaft, die frühern und neuern Schriftsteller der Franzosen und Britten (wir denken an Say, Ganiilh, Simonde-Sismondi, Ricardo u. a.) weit übertreffen.“

Morstadt gar, der in seiner Besprechung der „Principles“ von 21 Seiten nur etwas mehr als eine halbe Seite den Steuerkapiteln Ricardos widmet und die Inzidenztheorie Ricardos mit einigen summarischen Bemerkungen abtut, beschließt seine Ausführungen mit dem Gesamturteil über das Buch: „... daß fast alles wirklich Neue darin nicht stichhaltig und das Stichhaltige nicht neu sey“.³⁷ Auch der Rezensent der „Leipziger Literatur-Zeitung“ (1821) glaubt Ähnliches feststellen zu können.³⁸

„Auf keinen Fall werden mit dem dermaligen Stande der St. W. K. [= Staatswirthschaftskunst] in Deutschland nur einigermaassen vertraute Leser darin eine wirkliche und wahre Bereicherung der Wissenschaft und eine Erörterung oder nähere Feststellung ihres Gebietes finden. Die hohe Ehre, welche man in England und zum Theil auch in Frankreich dem Werke des Herrn Ricardo erwiesen hat, lässt sich nur dadurch erklären, dass man, besonders in England, mit den Fortschritten, welche die St. W. K. auf dem festen Lande, besonders in Deutschland in der neuern Zeit, als Wissenschaft, gemacht hat, bey weitem noch nicht bekannt genug ist ...“

Immerhin geht der anonyme Verfasser auch auf die Inzidenztheorie Ricardos (in ca. 3 von insgesamt 20 Spalten) ein. Hier ist es vor allem — wie zu erwarten war — die Aussage Ricardos zur Inzidenz von Lohnsteuern und Steuern auf Bedarfsgüter (necessaries), die auf Widerspruch stößt (und mit recht angreifbaren Argumenten abgelehnt wird).³⁹ Ganz anders dagegen der Tenor der Besprechung der „Principles“ durch Sartorius, der mit der Feststellung beginnt, daß „der Rec. für die Anzeige desselben hier einen Raum in Anspruch nimmt, wie er nur, nach der Einrichtung dieser Blätter, solchen Schriften zugestanden werden kann, wodurch die Grenzsteine des Wissens und der Kenntnisse weiter gerückt werden ...“, und „daß selbst der größte ... in Anspruch zu nehmende Raum weder zureichend ist, um alles Neue, was das Buch enthält, mitzuthellen...“⁴⁰ Von 34 Seiten sind insgesamt 8 Seiten der Wiedergabe und der kritischen Würdigung des Inhaltes der Steuerkapitel gewidmet. Die Inzidenztheorie wird zwar nicht pauschal abgelehnt, wohl aber werden in sehr zurückhaltenden Formulierungen Zweifel geäußert, ob es angemessen sei, „wenn man so categorisch über die Wirkungen der Abgaben abspricht“, oder ob

³⁷ C. E. M.: a. a. O. (Anm. 21), S. 175.

³⁸ a. a. O. (Anm. 24), Sp. 2277.

³⁹ Ebenda, Sp. 2290 ff.

⁴⁰ G. Sartorius (1820): a. a. O. (Anm. 23), S. 682.

nicht stärker differenziert werden müsse nach den nationalen Rahmenbedingungen, den „verschiedenen Zuständen der Gesellschaft“ usw.⁴¹

II.

Wer sich der Mühe unterzieht, die umfangreiche *deutsche Steuerliteratur* des ersten Drittels des 19. Jh.s zu sichten, wird sich nicht dem Eindruck verschließen können, den der Hildesheimer Hofrat und Steuerrichter Heinrich Wilhelm Crome⁴² (1817) in der Vorrede zu seinem „Steuerwesen“ schildert:⁴³

„Wenn man die Schriften über National = Oeconomie in Rücksicht des Steuerwesens nachliest; so findet man zwar, einzeln betrachtet, eine Masse von treffenden, schätzbaren Bemerkungen, Beobachtungen und Ideen; allein der eine stellt die Regel auf, der andere jene, welche mit dieser geradezu im Widerspruche steht. Der eine macht zwar Regeln, aber auch so viele Ausnahmen, daß nur der Name von Regel bleibt . . . Hatte ich Schriften dieser Art durchgelesen; so entstand wenigstens in meinen Kopfe — ich weiß nicht, ob bessere Köpfe mit mir gleiches Schicksal hatten — ein chaotisches Gewirre . . .“

Gut zwanzig Jahre später zeichnet Rau in seiner Besprechung von Murhards „Theorie und Politik der Besteuerung“ (1834) ein ähnliches Bild der zahlreichen Schriften von Ökonomen, Juristen, Verwaltungspraktikern und „gebildeten Laien“:⁴⁴ „Wer alles, was auch nur in Deutschland seit 30 Jahren über die Steuern geschrieben ist, nach einander durchlesen, und daraus, ohne auf eigene Forschungen zu vertrauen, sich ein Lehrgebäude bilden wollte, der möchte leicht in ein solche Verwirrung geraten, daß ihm zuletzt nichts mehr gewiß vorkäme.“⁴⁵

In formaler Hinsicht setzt sich die Literatur⁴⁶ aus zwei großen Gruppen zusammen: (a) aus zahllosen Monographien über das „vorzüglichste Abgaben-

⁴¹ Ebenda, S. 703 f.

⁴² Nicht zu verwechseln mit dem Kameralisten August Friedrich Wilhelm Crome (1753-1833).

⁴³ H. W. Crome: *Das Steuerwesen aus rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet*, 2 Bde., Hildesheim 1817, Vorrede.

⁴⁴ Die beiden unlängst erschienenen materialreichen juristischen Dissertationen von Jenetzky und Schulz zur Steuerlehre des 18. und frühen 19. Jh.s verwischen diese Unterschiede beträchtlich, indem sie die Autoren des Zeitraumes von 1680/1730 bis 1840 zusammenfassen als „die Kameralisten“ und aus den Schriften eine Art „herrschende (Durchschnitts-)Meinung“ zu den einzelnen Teilfragen bilden. J. Jenetzky: *System und Entwicklung des materiellen Steuerrechts in der wissenschaftlichen Literatur des Kameralismus von 1680-1840*, dargestellt anhand der gedruckten zeitgenössischen Quellen, Berlin 1978; H. Schulz: *Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit*, dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600-1835), Berlin 1982.

⁴⁵ K. H. Rau: Rezension von K. Murhard: *Theorie und Politik der Besteuerung* (1834), in: *Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft*, Bd. 1 (1835), S. 351.

⁴⁶ Wir sehen hier von solchen „Randerscheinungen“ der deutschen Steuerliteratur ab, wie sie beispielsweise die begriffsphilosophischen Erörterungen bei H. W. A. Graf

system“, über das „Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen“, über Grundsätze einer „gerechten“ Besteuerung, einer „naturgemäßen“ Steuer usw.; (b) aus den entsprechenden Partien in den Enzyklopädien der Staatswirtschaftslehre und (seltener) in den allgemeinen Lehrbüchern der Volkswirtschaftslehre sowie vor allem in den großen und vielzitierten finanzwissenschaftlichen Hand- und Lehrbüchern der Zeit.⁴⁷ Zu nennen sind hier namentlich die Werke des Kommissars des Umgeldamtes der Stadt Regensburg Stokar v. Neuforn (1808), des Hallenser Staatswirtschaftslehrers v. Jakob (1821), des herzogl. sachsen-coburgischen Regierungsrates Lotz (1822), des Direktors des kgl. württembergischen Forstrates Freiherr v. Seutter [v. Lötzen] (1823), des Tübinger Staatswirtschaftslehrers Fulda (1827), des ehem. westfälischen Ministers und württembergischen Finanzpräsidenten Freiherr v. Malchus (1830) und des Heidelberger Staatswirtschaftslehrers Rau (1832/37) — voluminöse Kompendien, die in der angelsächsischen und (zunächst) auch in der französischen Literatur der Zeit kein Gegenstück haben.

Einen zentralen Bestandteil, wenn nicht gar die gedankliche Grundlage der Behandlung der Steuern überhaupt bildet in beiden Literaturgruppen jeweils ein vorangestelltes „System“ von Steuergrundsätzen. Der Katalog der später von J. S. Mill als „klassisch“ titulierten⁴⁸ vier Besteuerungsgrundsätze Adam Smiths — dem bei Say in etwa die Ausführungen zur „Charakteristik der mindest schlechten Steuern“ entsprechen⁴⁹ — wird oft nahezu wörtlich übernommen, zum Teil umgeformt, auf jeden Fall aber ausführlich diskutiert. Verwundern kann diese Neigung zur Diskussion allgemeiner Steuerpostulate kaum, denn die Aufstellung von „Grundsätzen“, „Erfordernissen“, „Haupt- und Nebenregeln“ usw. hat ja gerade im deutschen Kameralismus eine lange, bis über Bielfeld (1760), Justi (1760) und Bergius (1767) zurückreichende⁵⁰ Tradition⁵¹.

v. *Kalkreuth*: Der systematische Begriff der Abgabe. Eine finanzwissenschaftliche Abhandlung, Leipzig 1828, darstellen. Dogmenhistorisch eher von Interesse ist Freners Versuch, die „Grundsätze der Staatswirthschaftslehre“ philosophisch auf der Basis der „Idee des Staates als eines organischen Ganzen“ zu entwickeln: T. C. *Frener*: Die Staatswirthschaft, 1. Theil, Würzburg 1819; der 2. Theil, der sich mit der Finanzwissenschaft befassen sollte, ist jedoch nie erschienen.

⁴⁷ Für einen Teil der Handbücher vgl. die inhaltsreiche Untersuchung von S. *Bieri*: Zur Stellung der frühen deutschen Finanzwissenschaft. Unter besonderer Berücksichtigung von Jakob, Soden, Lotz und Malchus, Zürich 1968.

⁴⁸ J. S. *Mill*: Principles of Political Economy (1848), book V, chap. II; in der deutschen Ausgabe: Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft, nach der 3. engl. Aufl. übers. v. A. Soetbeer, Bd. 2, Hamburg 1852, S. 263.

⁴⁹ J.-B. *Say*: Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft (Traité . . . , 5^e éd. 1826), übers. v. C. E. Morstadt, Bd. 3, Heidelberg 1830, S. 115 ff.

⁵⁰ Allgemein zur Ideengeschichte der Smithschen Postulate vgl. F. K. *Mann*: Steuerpolitische Ideale, Jena 1936, S. 145 ff.

⁵¹ Noch 1802 formulierte der Thorner Kanzleidirektor C. G. *Praetorius*: Versuch über Besteuerungswesen, Königsberg 1802, S. 5 ff., insgesamt 13 Steuer- und Erhebungsgrundsätze.

Auch Ricardo führt bekanntlich die Smithschen Ausführungen über die „Grundsätze der Besteuerung“ zu Beginn des 12. Kapitels der „Principles“ wörtlich an, er nimmt im weiteren Verlauf seiner Steuerwirkungsanalyse jedoch nur sehr sporadisch Bezug auf diese; das Problem „gerechter“ Steuerverteilung und das Problem der Progression oder Proportionalität beispielsweise interessieren ihn kaum, im Vordergrund seiner Analyse steht die Wirkung der einzelnen Steuern auf die funktionale Verteilung, die Kapitalakkumulation und das Preisniveau.⁵²

Ganz anders in der deutschen Literatur.⁵³ Unter allen Grundsätzen „guter“ und „richtiger“ Besteuerung nimmt die Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung die erste Stelle ein; sie ist die Basis, von der alle Argumentationen ausgehen und alle Schlüsse abgeleitet werden. Nicht die Wirkungen der Besteuerung (Ricardo) stehen im Vordergrund des Interesses, sondern das „gute“ und „richtige“, — d. h. vor allem: (formal) „gerechte“ — Steuersystem ist das Untersuchungsziel: Unzufriedenheit der Zensiten und negative Wirkungen auf die Leistungsbereitschaft (disincentives) beispielweise sind in erster Linie ein Problem der Steuerverteilung, weniger eine Frage der Steuerhöhe, wie es etwa⁵⁴ 1808 in dem später ins Deutsche übersetzten und im deutschen Schrifttum sehr häufig zitierten Werk des französischen Ökonomen und Philanthropen Monthion⁵⁵ oder 1820 in der anonymen Schrift „Anti-Benzenberg“⁵⁶ heißt. Wieder-

⁵² Vgl. auch die Würdigung der steuerlichen Teile der „Principles“ bei C. S. Shoup: a. a. O. (Anm. 13), S. 8 u. 248 f.

⁵³ Einen ersten Überblick bietet G. Wilke: Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems in der deutschen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts, in: Finanz = Archiv, Bd. 38 (1921), S. 1 ff.

⁵⁴ Schon in *Hobbes'* „Elementa philosophica de cive“ [1647], cap. XIII, heißt es (in der Ausgabe Amsterodami 1696, S. 209):

„Neque homines tam onus ipsum, quam inaequalitatem graviter ferre solent“, und *Hume* bemerkt in seinem Essay „Of Taxes“ [1752], „that a pound, raised by a general imposition, would have less pernicious effects, than a shilling taken in so unequal and arbitrary a manner“; in der Ausgabe D. *Hume*: Writings on Economics, ed. E. Rotwein, Edinburgh et al. 1955, S. 89. Man vgl. im übrigen hierzu die Ergebnisse neuerer Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Steuerhinterziehungsbereitschaft und subjektiver Beurteilung der Steuerverteilung; z. B. M. W. Spicer — L. A. Becker: Fiscal Inequality and Tax Evasion: An Experimental Approach, in: National Tax Journal, Vol. 33 (1980), S. 171 ff.

⁵⁵ [A.-J.-B.-R. Auget, Baron] de Monthion [Montyon]: Quelle influence ont des diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples, Paris 1808 (deutsch u. d. T. „Staatswirtschaftliche Untersuchungen des Einflusses der Abgaben auf Moralität usw.“, übers. v. Zimmermann, Gießen 1814); hier zit. nach dem Abdruck in: Collection des principaux économistes, tom. 15 (Mélanges d'économie politique II), éd. par G. de Molinari, Paris 1848, S. 456: „... presque toujours l'injustice de la répartition a été sentie plus vivement que toute autre. ... chacun ... compare sa contribution aux autres, et est moins peiné du traitement qu'il éprouve, que de ce que ce traitement est plus rigoureux que celui de ses concitoyens.“

Die Schrift Monthions stellt ebenso wie Fuldas gleichnamiges Werk (s. u. Anm. 149)

holt wird diese Auffassung von der zentralen Bedeutung der „richtigen“ Steuerverteilung untermauert durch die Zitation eines hübschen Satzes aus dem „System der Gesetzgebung“ (1780) des seinerzeit vielgelesenen italienischen Rechtswissenschaftlers Gaetano Filangieri:⁵⁷

„Es verhält sich mit den Auflagen, wie mit dem Gewicht. Ein Mensch kann eine Zentnerlast auf dem Rücken tragen, und erliegt unter der Last eines Pfundes auf der Nase. Auf der Entwicklung dieses einzigen Grundsatzes beruht die ganze Kenntnis der verwickelten Theorie der Finanzen.“⁵⁸

Ausgangspunkt der Erörterungen der deutschen Autoren ist zunächst fast regelmäßig die äquivalenztheoretische Interpretation steuerlicher Gleichmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit⁵⁹ (in der benefit of service-Variante), vereinzelt in der assekuranztheoretischen Interpretation des Staates als Versicherungsanstalt.⁶⁰ Erst in der zweiten Hälfte des betrachteten Zeitraumes finden sich

eine Bearbeitung einer 1805/07 von der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gestellten Preisfrage dar.

Vgl. ferner z.B. A.F. *Stokar v. Neuform*: Vollständiges Handbuch der Finanz=Wissenschaft, Bd. 2, Rothenburg o.d. T. 1808, S. 7.

⁵⁶ „Anti-B-z-b-g oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg“, Jena 1820, S. 25; vgl. hierzu F. *Neumark*: Zyklen in der Geschichte ökonomischer Ideen, in: *Kyklos*, Vol. 28 (1975), S. 274.

⁵⁷ G. *Filangieri*: La scienza della legislazione, Napoli 1780; hier zit. nach der deutschen Ausgabe: *System der Gesetzgebung*, übers. v. G.C.K. Link, Bd. 2, 2. Aufl., Anspach 1788, S. 376f.

⁵⁸ Der Satz Filangieris wird beispielsweise zitiert bei J.P. *Harl*: Vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfquellen und Geschichte . . ., Erlangen 1811, Bd. 2, S. 242; D. *Breitenstein*: Nur Eine Steuer und deren Catastrirung, Erhebung und Verrechnung, mit vorausgeschickter practischen Betrachtung aller bisherigen directen und indirecten Auflagen, Gotha 1826, Vorrede; K. *Murhard*: Theorie und Politik der Besteuerung. Ein Handbuch für Staatsgelehrte, Volks= Vertreter und Geschäftsmänner, Göttingen 1834, S. 92; J. *Schön*: Die Staatswissenschaft. Geschichts-philosophisch begründet, 2. Aufl., Breslau 1840, S. 255.

Im Grundsatz findet sich die Ansicht von der vorrangigen Bedeutung der Steuerverteilung gegenüber der Steuerhöhe noch bei W.A. *Lette*: Art. „Steuern. Steuerwesen“, in: *Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, 3. Aufl., Bd. 13, Leipzig 1865, S. 782. Ganz anders der britische Pragmatismus, wie er bei J.R. *McCulloch*: A Treatise . . . (1852), a.a.O. (Anm. 33), S. 16, zutage tritt: „But in laying down a practical rule that is to apply to all taxes, equality of contribution is an inferior consideration. The distinguishing characteristic of the best tax is, not that it is most nearly proportioned to the means of individuals, but that it is easily assessed and collected, and is, at the same time, most conducive, all things considered, to the public interests.“

⁵⁹ Statt vieler Einzelbelege sei etwa verwiesen auf die Arbeiten von S.F. *Weston*: Principles of Justice of Taxation, Diss. New York 1903, L. *Suret*: Théorie de l'impôt progressif, Thèse Paris 1909, und E.R.A. *Seligman*: Progressive Taxation in Theory and Practice, 2nd ed., o.O. 1908.

⁶⁰ Erstmals bei C.v. *Schlözer*: Anfangsgründe der Staatswirthschaft oder der Lehre von dem Nationalreichthume, Bd. 2, Riga 1807, S. 157, Anm. **; später bei W.J. *Behr*: Die Lehre von der Wirthschaft des Staats, oder Pragmatische Theorie der Finanzgesetzge-

häufiger die Forderung nach Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit oder „Steuerkraft“⁶¹ oder die Ableitung der Steuerverteilung aus einem „Eigentumsrechte des Staates an dem Vermögen der Nation“⁶² bzw. aus „dem Begriff [des Rechtes] und seiner Pflicht für Gott und Mensch“.⁶³ Mit Akribie und zuweilen geradezu scholastischer Spitzfindigkeit werden von dieser Basis einer Idee der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit aus steuerpolitische Konsequenzen entwickelt und die einzelnen Steuerarten erörtert.⁶⁴ Dabei ist es

bung und Finanzverwaltung. Mit Rücksicht auf den Gebrauch bei akademischen Vorlesungen, Leipzig 1822, S. 107, bei C. T. Frhr. *Gans* *Edler Herr zu Putlitz*: System der Staatswirthschaft, Leipzig 1826, S. 140, sowie bei C. v. *Rotteck*: Lehrbuch der ökonomischen Politik (Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Staatswissenschaften, Bd. 4), Stuttgart 1835, S. 288.

Ihre eigentliche Blüte erlebte die Assekuranztheorie der Besteuerung bzw. die Herleitung von Steuerhöhe und Steuerverteilung aus dem Vergleich der Steuer mit einer Versicherungsprämie allerdings in Frankreich um 1850. Zu erwähnen sind namentlich Girardin, der sogar für die Republik des Jahres 1852 den Text einer Versicherungspolice entwarf (vgl. F. K. *Mann*: a. a. O. (Anm. 50), S. 217 ff.), sowie der spätere Präsident der Dritten Republik, Adolph *Thiers* (De la propriété, éd. augmentée, Bruxelles-Livourne-Leipzig 1848, S. 264 ff.), von dem McCulloch dann die Versicherungsanalogie übernahm (J. R. *McCulloch*: Treatise . . . (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 17).

In E. P. *Pons'* längst vergessener (und recht schwer lesbarer) „Physik der Gesellschaft“ (1836) wird die Besteuerung sogar nur unter dem Aspekt der Absicherung gegen innere Bedrohungen durch andere Staatsbürger mit geringerem bzw. geringem Einkommen gesehen; E. P. *Pons*: Die Staats-Oeconomie. 1. [einziger] Abschnitt: Physik der Gesellschaft, als Einleitung in eine rationelle Staats=Oeconomie, Berlin 1836, insbes. S. 40. *Pons* entwickelt so eine Art „Lösegeldtheorie der Besteuerung“, wenn auch in etwas anderem Sinne als in der Passage bei P.-J. *Proudhon* (Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère, tom. 1, Paris 1848, S. 291), die im Anschluß an F. K. *Mann*, a. a. O. (Anm. 50), S. 217, Anlaß zur Prägung des Begriffes „Lösegeldtheorie der Besteuerung“ gab.

⁶¹ Beispielsweise bei J. *Schön*: Die Grundsätze der Finanz. Eine kritische Entwicklung, Breslau 1832, S. 60; K. H. *Rau*: Grundsätze der Finanzwissenschaft (= Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 3), [1. Aufl.] 2. Abthlg., Heidelberg 1837, S. 12 ff.; F. *Schmittenner*: Zwölf Bücher vom Staate, oder Systematische Encyclopädie der Staatswissenschaften, Bd. 3, Giessen 1843, S. 356 ff.; M. Graf v. *Moltke*: Ueber die Einnahmequellen des Staates, Hamburg 1846, S. 156.

⁶² K. S. *Zachariä*: Vierzig Bücher vom Staate, 2. Aufl., Bd. 7, Heidelberg 1843, S. 129; Anklänge auch bei J. G. *Hoffmann*: Die Lehre von den Steuern als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, Berlin 1840, S. 30 ff.

Vgl. ferner die Ableitung der Besteuerung aus dem „Sozialvermögen“, d. h. aus „der Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenusses, die eben nur in der Societät liegt“, bei F. J. *Stahl*: Die Philosophie des Rechts, Bd. 2: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, 3. Aufl., Heidelberg 1856, 2. Abthlg., S. 578 ff.

⁶³ A. L. v. *Seutter*: Die Besteuerung der Völker. Rechts- und geldwissenschaftlich untersucht, Speyer 1828, S. 55.

⁶⁴ Besonders eindrucksvoll in dieser Hinsicht D. [C. H. F.] *Krehl*: Das Steuer = System nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen 1816, S. 138 ff.; D. [C. H. F.] *Krehl*: Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819,

recht verblüffend, zu welch unterschiedlichen Steuersystemen Autoren gelangen, die als gemeinsamen Ausgangspunkt die Vorstellung haben, der Einzelne müsse entsprechend dem „Genuß der Staatsanstalten“ — also entsprechend den Benefits aus den öffentlichen Aufwendungen für Sicherheit, Rechtsschutz und (gegebenenfalls) Bildungswesen — zum Steueraufkommen beitragen.⁶⁵

Die entwickelten „Optimallösungen“ reichen von der (nominellen) Vermögensteuer⁶⁶ als Haupt- oder gar Alleinststeuer über den Vorschlag, Vermögensbestand und Einkommensstrom durch Kapitalisierung der Erträge bzw. Einkommensteile⁶⁷ zu einer Bemessungsgrundlage zusammenzufassen⁶⁸, über die Idee

S. 21 ff.; A. S. Edler v. *Kremer*: Darstellung des Steuerwesens. Ein Versuch, Theil 1, Wien 1821, S. 70 ff.

⁶⁵ Einen Sonderfall bildet der Staatsrechtslehrer der Restauration, Carl Ludwig v. *Haller* (Restauration der Staats = Wissenschaft oder Theorie des natürlich = geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich = bürgerlichen entgegengesetzt, 2. Aufl., 6 Bde., Winterthur 1820-1825): Während im Patrimonialstaat als der in der „Ordnung Gottes und der Natur“ begründeten Staatsform der Landesherr im Prinzip aus eigenem Vermögen leben soll und „die wahre Regel darin besteht, entweder keine Steuern zu fordern, oder wo dieses nicht möglich ist, nur freywillige, bey denen, ihrer Ungleichheit ungeachtet, sich niemand zu beschweren hat“ (a. a. O., Bd. 2, S. 348), wird der republikanische Staat als künstliche, von den Menschen gestiftete Staatsform verglichen mit „einer Association zum geselligen Vergnügen, einem Casino, einer Tanz = oder Lesegesellschaft, einem Gelehrten = Verein“: Wie dort der „gegenseitige Vorthail“ das Maß der Beiträge ist, so müssen die Steuern der Bürger „nach dem Verhältniß ihres Antheils an dem gemeinen Wesen abgemessen werden“; der Gleichheit der Rechte in der Republik muß mithin eine Gleichheit der Pflichten in Form (absolut) gleicher Steuerbeträge („Bürgersteuern“) entsprechen (a. a. O., Bd. 6, S. 129 ff.).

⁶⁶ J. P. *Harl*: Darstellung der seitherigen Steuersysteme, und sonnenklarer Beweis, daß der Staat, die Nation und die Einzelnen gewinnen durch eine einzige allgemeine Vermögenssteuer . . ., in: Allgemeiner Cameral-, Oekonomie-, Forst- und Technologie-Correspondent für Deutschland, Jg. 1808, S. 37 ff.; J. P. *Harl*: Vollständiges Handbuch . . . (1811), a. a. O. (Anm. 58), S. 248 ff.; J. P. *Harl*: Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisation, 2. Aufl., Erlangen 1816; G. C. *Strelin*: Revision der Lehre von Auflagen und von Benutzung der Domainen durch Verpachtung und Verwaltung auf Rechnung, Erlangen 1821, S. 178 ff.; D. *Breitenstein* (1826): a. a. O. (Anm. 58), S. 77 ff.; K. *Mathy*: Vorschläge über die Einführung einer Vermögensteuer in Baden, Karlsruhe 1831, S. 12 ff. u. 28 ff.

⁶⁷ Besonders bemerkenswert Krönckes Argumentation, im Rahmen der nominellen Vermögensteuer sei auch der Wert des „Personal-Vermögens“ (human wealth) anzusetzen, und zwar entsprechend der durchschnittlichen Dauer des Arbeitslebens (15 Jahre abzügl. 6 Jahre Krankheit und Arbeitslosigkeit!) mit dem 8,5fachen (so 1804) bzw. dem 7fachen (so 1810) des Jahreslohnes:

C. *Kröncke*: Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, Darmstadt u. Gießen 1804, S. 388 ff.; C. *Kröncke*: Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen 1810, S. 93 ff.; vgl. ferner C. *Kröncke*: Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819, S. 66 ff. Ähnliche Gedanken wurden um 1850 im Rahmen der Reformdiskussion zur income tax vorgetragen; vgl. hierzu F. *Shehab*: Progressive Taxation. A Study in the Development of the Progressive Principle in the British Income Tax, Oxford 1953, S. 103 ff.

⁶⁸ Später, nach Kröncke, wird die kombinierte Bemessungsgrundlage mit kapitalisiertem Einkommen — eine Technik übrigens, die sich bereits im alten deutschen Reich bei

einer allgemeinen Ertragsteuer in Form einer Betriebsteuer nach dem Kapital-, Boden- und Arbeitseinsatz⁶⁹ und über die Forderung nach einem System von Teilertragsteuern⁷⁰ unterschiedlicher Zusammensetzung⁷¹ bis hin zu Sodens vielgenannter „allgemeiner produktiver Konsumtionsaufgabe“ (auch: „allgemeine Produktsteuer“)⁷² und zu komplexen „Steuerbündeln“ und „Systemen“, die dem heutigen Leser bisweilen doch recht befremdlich anmuten müssen.⁷³

den Gemeinen Pfennigen von 1433 und 1471 findet — auf der Grundlage äquivalenztheoretischer Vorstellungen vor allem von C. v. Rotteck in seinem Lehrbuch der öconomischen Politik (1835), a. a. O. (Anm. 60), S. 306 ff., sowie im Rotteck-Welckerschen „Staatslexikon“ propagiert (Art. „Kopfsteuer; Personalsteuer; Classensteuer“, in: Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 2. Aufl., Bd. 8, Altona 1847, S. 350 ff.).

Ein Beispiel für die Verwirklichung des Prinzips der Kapitalisierung von Einkommensanteilen in der Steuerpraxis der Zeit bietet das badische Steuersystem bei der Gewerbesteuer (1815/16), der Klassensteuer (1837) und der Kapital(renten)steuer (1848); vgl. A. Wagner: Finanzwissenschaft, 4. Theil: Specielle Steuerlehre (Praxis der Besteuerung.) Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1901, S. 247 ff.

⁶⁹ [Anonymus]: Die Vermögens- oder Einkommensteuer als Grundlage des Steuerwesens der Zukunft, in: Deutsche Vierteljahrschrift, Jg. 1848, Heft 2, S. 180 ff.

⁷⁰ Vgl. z. B. [P. C.] H. Eschenmayer: Vorschlag zu einem einfachen Steuer-Systeme, Heidelberg 1808; H. Kessler: Finanz-System nach den Verhältnissen Württembergs mit dem Gesetzplan zu einer allgemeinen Einkommen-Steuer nach dem reinen Erwerbe, Stuttgart 1821, S. 30 ff.; W. J. Behr (1822), a. a. O. (Anm. 60), S. 88 ff.; K. H. L. Pölitiz: Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Theil 2: Volkswirtschaftslehre: Staatswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, und Polizeiwissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1827, S. 366 ff.

⁷¹ Umstritten war namentlich die Frage einer Kapitalrentensteuer unmittelbar beim Kapitalgeber oder mittelbar beim Schuldner.

Vgl. hierzu etwa J. F. E. Lotz: Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Bd. 3, Erlangen 1822, S. 269 ff.; L. H. v. Jakob: Die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten, Halle 1821, S. 537 ff.; K. H. Rau: Grundsätze . . . (1837), a. a. O. (Anm. 61), Theil 2, S. 168 ff.; K. Murhard: Die neue Capital-Rentenbesteuerung in Churhessen, in: staatswirtschaftlicher Hinsicht geprüft und erörtert, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Jg. 8 (1835), Bd. 2, S. 432 ff.

⁷² J. Graf v. Soden: Die National-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Bd. 3, Leipzig 1808, S. 116 ff.; Bd. 5: Die Staats-Finanz-Wirtschaft, Leipzig 1811, S. 281 ff. u. 310 ff.

Die Steuer soll alle „genießbaren“ Produkte erfassen, und zwar auf allen Produktionsstufen sowie beim Konsumenten selbst. Sie kommt am ehesten einer Kombination aus einer allgemeinen Wertschöpfungsteuer bzw. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer (vgl. Bd. 3, S. 151 f.) und einer Besteuerung des Besitzes dauerhafter Konsumgüter (Wohnung u. a.) gleich. Über die formale Ausgestaltung äußert sich Soden nur recht vage. Entgegen der üblichen dogmengeschichtlichen Einordnung (z. B. F. K. Mann, a. a. O. (Anm. 50); A. Auerswald: Beiträge zur Lehre von der einzigen Steuer, Greifswald 1922, S. 123 ff.) versteht Soden jedenfalls seinen so oft zitierten Steuerplan keineswegs als Alleinsteuern im formalen Sinne: „Die allgemeine Produkt-Steuer . . . ist zwar der Materie nach, die einzige National-ökonomistische Staats-Finanz-Aufgabe; aber sie ist es nicht der Form nach; sie muß es der Form nach keineswegs seyn“. (J. Graf v. Soden: a. a. O., Bd. 5, S. 416 f.; Sperrungen im Original).

Die Idee einer allgemeinen Einkommensteuer nach dem persönlichen Einkommen als Haupt- oder als Alleinststeuer taucht frühzeitig auf und wird namentlich in den unruhigen 40er Jahren des Jahrhunderts viel diskutiert.⁷⁴ Im allgemeinen allerdings wird diese Steuer als zwar wünschenswertes, aber nicht realisierbares Ideal allein schon deshalb verworfen, weil die Bürger für eine derartige Besteuerungsform „nicht genug moralisch und patriotisch“ seien⁷⁵ bzw. weil das individuelle Einkommen „nur unter den bedrückendsten Belästigungen der Staatsbürger, mittelst eines gehässigen Eindringens in die geheimsten Gewerbs- und Vermögensverhältnisse . . . zu ermitteln“ sei.⁷⁶ Im übrigen

⁷³ Erwähnt seien etwa das System der „Besteuerung nach der Persönlichkeit der Bürger“ bei dem Heidelberger Professor der Kameralwissenschaften Seeger (D. D. F. *Seeger*: Versuch über das vorzüglichste Abgaben = System, 3. Aufl., Karlsruhe 1815, S. 72 ff.) oder der Plan einer alleinigen Grundsteuer, ergänzt durch eine Steuer auf die indirekte Erbfolge und eine Steuer auf Hunde („die durch ihr freies Umherlaufen die freie Bewegung der Gesellschaft stören“), bei dem Straßenbauingenieur und nationalökonomischen Autodidakten Arnd (K. *Arnd*: Die naturgemässe Volkswirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1851; K. *Arnd*: Die naturgemässe Steuer, Frankfurt a. M. 1852; vgl. auch die herbe Kritik F. B. W. *Hermanns* an früheren Vorschlägen Arnds in: [Münchner] Gelehrte Anzeigen, Jg. 2 (1836), Sp. 377 ff.).

Vgl. ferner die Idee einer „Kapitals = Grundsteuer“ bei G. L. F. *Damitz*: Entwicklung einer jedem Staate anpassenden, natürlichen Steuer, mit Anwendung auf die Verhältnisse des Preussischen Staats, Berlin 1830, S. 31 ff.

⁷⁴ Nicht immer wird unter der Bezeichnung „Einkommensteuer“ eine (synthetische) Einkommensteuer im modernen Sinn verstanden, wie z. B. der in Anm. 69 zitierte Vorschlag zeigt.

Zu den Einkommensteuervorschlägen vgl. *Leupert*: Die Einkommens = Besteuerung als das gerechteste Finanzsystem. (Blos im Entwurf.), in: Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, 19. Jg. (1810), Bd. 3, S. 38 ff.; A. *Lips*: Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommen = Taxe und ihre Ausführbarkeit: Ein Versuch . . . , Erlangen 1812; A. *Lips*: Deutschlands National-Oekonomie. Ein Versuch zur endlichen Lösung der Frage: „wie kann Deutschland zu lohnendem Ackerbau, zu blühender Industrie und wirksamem Handel gelangen?“, Giessen 1830, S. 209 ff.; S. *Lucius*: Plan zur Einführung Einer Steuer im Königreich Sachsen. Den Mitgliedern der ständischen Kammern etc. zur Prüfung und weitem Ausführung empfohlen, Leipzig 1833; [Anonymus]: Ueber verhältnißmäßige Besteuerung oder: Wie jeder Staatsangehörige nach der Größe seiner finanziellen Kraft zu den Allgemeinlasten beitragen würde, Leipzig 1834; [K.] v. *Sparre*: Die allgemeine Einkommensteuer als einzige gerechte direkte Abgabe, aus Theorie und Erfahrung nachgewiesen, Gießen 1848, S. 49 ff.; E. *Baumstark*: Zur Einkommenssteuer-Frage, Greifswald 1853 (Sonderabdruck aus: Jahrbücher der staats- und landwirtschaftlichen Academie Eldena, Bd. 2).

Vgl. ferner die Einkommensteuer-Diskussion im Paulskirchen-Parlament: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituierenden National = Versammlung zu Frankfurt am Main, hrsg. v. F. *Wigard*, Bd. 7, Frankfurt a. M. 1849, S. 5100 ff.

⁷⁵ J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 69.

⁷⁶ F. *Bülau*: Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Leipzig 1856. Das für das liberale Zeitalter geradezu kennzeichnende Argument taucht in immer neuen Formulierungen auf.

In Preußen kam es bekanntlich nach frühen Einkommensteuerversuchen schließlich 1820 zur Einführung der sog. Klassensteuer, einer in (zunächst) fünf Klassen abgestuften

findet sich auch bereits der Gedanke einer qualitativen Differenzierung der steuerlichen Einkommensbelastung⁷⁷ „unfundierter“ Arbeitseinkommen und „fundierter“ Kapitaleinkommen,⁷⁸ ein Gedanke, der in der deutschen Steuer-

Pauschalbesteuerung, deren Prinzip die Instruktion v. 25.8.1820 folgendermaßen begründete: „Die Klassensteuer soll zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer und einer die Gesamtmasse aller Einwohner ohne Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten ...“ (zit. nach G. Grabower, a.a.O. (Anm. 9), S. 519).

Die Klassensteuer geht auf einen Vorschlag des preußischen Staatsrates, Prof. der Staatswissenschaften zu Berlin und Direktor des Statistischen Bureaus J. G. Hoffmann aus dem Jahre 1817 zurück (abgedruckt bei C. Dieterici: Zur Geschichte der Steuer = Reform in Preußen von 1810 bis 1820, Berlin 1875, S. 188 ff.). Hoffmanns Ablehnung einer Einkommensteuer beruht nicht so sehr auf der vielgenannten „Gehässigkeit“ dieser Steuer. Vielmehr ist die Höhe des Einkommens allein in seinen Augen kein ausreichender Indikator der individuellen Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit. Hoffmann (1840) spricht in diesem Zusammenhang u. a. etwaige Unterschiede im „Arbeitsleid“ an (a. a. O. (Anm. 62), S. 42f.) und führt die „Fähigkeit, Steuern entrichten zu können“, auf die „Fähigkeit zu erwerben“ zurück (a. a. O., S. 140); er interpretiert „Leistungsfähigkeit“ also im Sinne von „Möglichkeiten zum Mittelverdienst“, eine Interpretation, deren Konsequenz ja die Forderung nach einer Besteuerung entsprechend dem möglichen Einkommen ist (D. Schneider: Bezugsgrößen steuerlicher Leistungsfähigkeit und Vermögensbesteuerung, in: Finanzarchiv, N.F. Bd. 37 (1979), S. 41 ff.). Die Fähigkeit zu erwerben aber — so Hoffmann — wird durch persönliche Merkmale wie körperliche Stärke, Gewandtheit, Intelligenz usw. bestimmt und spiegelt sich nicht adäquat im tatsächlichen Einkommen wider. Bei einer Einkommensteuer werden daher „Unterschiede, welche sich bloß auf Zahlenverhältnisse gründen, ... nur den blinden Zufall an die Stelle des verständigen Ermessens“ setzen (a. a. O., S. 166). Daß gleichwohl weite Teile der Öffentlichkeit und der Steuerpraktiker seiner Zeit die Besteuerung nach der Höhe des Einkommens und nach anderen äußeren Faktoren favorisieren, erklärt sich für Hoffmann aus einem tiefverwurzelten Wunsch des Menschen nach einer (formalen) Steuerverteilung nach allgemeinen „Grundsätzen“: „Unternahm der menschliche Verstand, indem er solche Grundsätze aufstellte, mehr als seine Kräfte vermochten, so liegt es doch in der Natur des Menschen, daß er sich williger dem Irrthum unterwirft, als der Willkür“ (a. a. O., S. 42).

⁷⁷ Vgl. F. Neumark: Probleme und Methoden einer qualitativen Differenzierung (Differentiation) der steuerlichen Einkommensbelastung, in: F. Neumark: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, Tübingen 1961, S. 391 ff.

⁷⁸ Zuerst wohl bei Kröncke (1804 u. 1810), a. a. O. (Anm. 67), der bei der (äquivalenz-theoretisch begründeten!) Berechnung der Bemessungsgrundlage seiner Vermögensteuer Zinseinkünfte und Lohneinkünfte über unterschiedliche Kapitalisierungsfaktoren in „Sach = und Personal = Vermögen“ umrechnet.

In seinem späteren Werk geht Krönckes Argumentation zugunsten einer stärkeren Belastung des Sachvermögens (bzw. des „fundierten“ Einkommens) eher in die Richtung des „modernen“ Leistungsfähigkeitsargumentes, das (Sach-)Vermögen befriedige ein „Besitzbedürfnis“ und erlaube mehr persönliche Freiheit: „... daß die größere Sicherheit des Einkommens vom Vermögen, und daß dieses vererbt werden kann, auch ein Genuß ist ...“ C. Kröncke (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 179.

Später findet sich eine Befürwortung der qualitativen Differenzierung z. B. bei [K. G.] Kries: Über die Mahl = und Schlacht = Steuer, die Einkommen = und Klassen = Steuer in Preußen, in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaften, N.F. Bd. 8 (1849), S. 215; E. Baumstark (1853), a. a. O. (Anm. 74), S. 21 u. 27f.; J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 122 ff. sowie natürlich bei J. S. Mill (1848), in der dt. Ausgabe

praxis gegen Ende des 19. Jh.s⁷⁹ ja schließlich zur Einführung einer persönlichen nominellen (Gesamt-)Vermögensteuer als Ergänzung zur Einkommensteuer führen sollte.⁸⁰

Der Verbrauchsbesteuerung wird häufig die Rolle einer Art Ausgleichsteuer zugewiesen, um das Einkommen „von der Seite [zu] fassen, von welcher ihm durch die directen Steuern, ohne Druck und Willkür, nicht beizukommen ist“.⁸¹

Die Herleitung und Diskussion der Idealkonzeptionen im einzelnen legt Zeugnis ab von dem zähen Ringen um den steuerlichen Einkommensbegriff (s. u.) und weist manches steuerwissenschaftlich interessante Detail auf. So wird beispielsweise der Gedanke eines imputed income aus dem Besitz dauerhafter Konsumgüter (in Form der Einsparung von Ausgaben⁸² bzw. einer von den persönlichen Konsumausgaben unabhängigen Ausprägung physischer und psychischer Bedürfnisbefriedigung⁸³) mehrfach formuliert,⁸⁴ und lange vor den

von 1852 (Anm. 48), S. 273 ff. Zur Diskussion in der englischen Literatur und im englischen Parlament um 1850 vgl. ausführlich F. *Shehab* (1953), a.a.O. (Anm. 67), S. 76 f. u. 96 ff. In Deutschland bildete dann die steuerliche Differenzierung zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen 1873 eine von vier Fragen zur Personalbesteuerung, die im Verein für Socialpolitik ausführlich erörtert wurden: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 3, Leipzig 1873.

⁷⁹ Zuvor schon in verschiedenen Schweizer Kantonen; vgl. im einzelnen F. J. *Neumann*: Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 8), Leipzig 1874, S. 180 ff.

⁸⁰ Vgl. für Preußen die Begründung der parlamentarischen Kommission zum Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes v. 22. März 1893 (Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, V. Session 1892/93, Nr. 127 der Drucksachen), S. 2. Bereits der vom Ersten Vereinigten Landtag 1847 abgelehnte preußische Regierungsentwurf einer Einkommensteuer hatte unterschiedliche Steuersätze für „fundierte“ Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (3 %) und für „nicht fundierte“ Einkommen aus Gewerbe, Besoldung, Pensionen und Leibrenten (2 %) vorgesehen; vgl. die Begründung in der vom General-Steuerdirector Kühne entworfenen Denkschrift des preußischen Finanzministers in: E. *Bleich* (Hrsg.): Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, Theil 1, Berlin 1847, S. 52, sowie die Diskussion ebd., Theil 3, S. 1579 ff.

⁸¹ K. H. L. *Pöhlitz* (1827), a.a.O. (Anm. 70), S. 394. Vgl. ferner L. H. v. *Jakob* (1821), a.a.O. (Anm. 71), S. 582 ff.; C. A. Frhr. v. *Malchus*: Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil, Stuttgart u. Tübingen 1830, S. 287; J. *Schön* (1832), a.a.O. (Anm. 61), S. 94.

⁸² Der spezifische Gedanke des Mietwertes der eigengenutzten Wohnung als Form von imputed income findet sich bereits im „Gemeinen Pfennig“ von 1522 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe Bd. III, Gotha 1901, S. 376), später z.B. bei der ostpreußischen Einkommensteuer von 1808 (Sammlung der für die Kgl. Preuß. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen 1806-1810, Berlin 1822, S. 193 ff. (202)) und bei der preußischen klassifizierten Einkommensteuer von 1851 (§ 28 Abs. 5).

⁸³ Der Gedanke wird später von G. *Schmoller*: Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 19 (1863), S. 76, aufgegriffen und von E. *Laspeyres*: Staatswirtschaft, in: Deutsches Staats-Wörterbuch, hrsg. v. J. C. Bluntschli u. K. Brater, Bd. 10, Stuttgart u. Leipzig 1867, S. 108 u. 130 f., übernommen; vgl. ferner F. B. W. *Hermann*: Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der

nutzentheoretischen Opferkonzepten J.S. Mills (1848), Carvers (1895) und Edgeworths (1897) wird die Frage aufgeworfen, „ob der, welcher 20 fl. Steuern von 200 fl. Einkommen abgibt, . . . einen größeren Theil seiner Lebensgenüsse aufopfert, als jener, der 200 fl. Steuer von 2000 fl. Einnahme abgibt“, und das Problem als nicht lösbar bezeichnet, „indem die Entbehrungen von Genüssen, wie Genüsse selbst, nur einer subjectiven, nicht aber einer objektiven Schätzung fähig sind“.⁸⁵

Insgesamt wird die Frage der Progressivität des Tarifs einer idealen Einkommensteuer intensiv diskutiert,⁸⁶ wobei die Gegner einer Progression sehr bald die von McCulloch zunächst 1833 in einem anonymen Artikel in der „Edinburgh Review“⁸⁷ formulierte und dann im „Treatise on the Principles and Practical Influence of Taxation“ (1845) wiederholte⁸⁸ Forderung nach „verteilungsneu-

Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, München 1832, S. 302ff.

Zur neueren Diskussion des umstrittenen Begriffes des „Bedürfnisbefriedigungspotentials“ (Haller) vgl. D. *Schneider* (1979), a. a. O. (Anm. 76), S. 26ff.

⁸⁴ Zuerst bei C. *Kröncke* (1804), a. a. O. (Anm. 67), S. 381 ff., (1810), a. a. O. (Anm. 67), S. 83 f., also noch vor dem Briten John *Craig* (vgl. unten Anm. 199); ferner C. *Kröncke* (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 93 ff.

Später bei W. J. *Behr* (1822), a. a. O. (Anm. 60), S. 104 ff.; D. *Breitenstein* (1826), a. a. O. (Anm. 58), S. 62 u. 164; A. L. v. *Seuter* (1828), a. a. O. (Anm. 63), S. 81; ferner H. *Kessler* (1821), a. a. O. (Anm. 70), S. 44. Vgl. im übrigen auch die „allgemeine Produktsteuer“ Sodens (oben Anm. 72).

⁸⁵ C. *Kröncke* (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 168. Vgl. ferner J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 58 f.; K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 12; F. *Schmitthenner* (1843), a. a. O. (Anm. 61), S. 357 f., sowie ansatzweise auch [C. A.] v. *Struensee*: Ueber die Mittel eines Staates, bei außerordentlichen Bedürfnissen, besonders in Kriegszeiten, Geld zu erhalten, in: *Ders.*: Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. 1, Berlin 1800, S. 213. Opfertheoretische Gedanken selbst finden sich erstmals in der finanzwissenschaftlichen Dogmengeschichte bei Francesco Guicciardini (1483–1540), in dessen „Steuerdialog“ der Verteidiger der Progression vorträgt: „Però la equalità di una gravezza non consiste in questo, che ciascuno paghi per rata tanto l'uno quanto l'altro, ma che el pagamento sia di sorte, che tanto si incomodi l'uno quanto l'altro.“ F. *Guicciardini*: [la decima scalata], in: *Dialogo e discorsi del reggimento di Firenze*, ed. R. *Palmarocchi* (opere VII), Bari 1932, S. 198. Für die deutsche Steuerwissenschaft sind vor allem zu nennen der markgräfllich brandenburgische Rat M. C. C. d. P. de B. [= E. L. *Carlf*]: *Traité de la richesse des princes et de leurs Etats, et des moyens simples et naturels pour y parvenir*, tome 3, Paris 1723, S. 98 ff., 210 ff. u. 330 ff., sowie der fürstl. brandenburgisch-ansbachische wirkliche geheime Hof- und Regierungsrat J. W. v. d. *Lith*: *Neue vollständig erwiesene Abhandlung von denen Steuern und deren vortheilhafter Einrichtung in einem Lande nach den Grundsätzen einer wahren die Verbesserung der Macht eines Regenten und die Glückseligkeit seiner Unterthanen wirkenden Staatskunst*. Ulm 1766. S. 203 ff., insbes. S. 206.

⁸⁶ Vgl. hierzu S. F. *Weston* (1903), L. *Suret* (1909) u. E. R. A. *Seligman* (1908), a. a. O. (Anm. 59).

⁸⁷ Vgl. F. W. *Fetter* (1953), a. a. O. (Anm. 20), S. 255. Noch F. K. *Mann*: *Abriß der Geschichte der Finanzwissenschaft*, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, 3. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1976, S. 92, scheint die Urheberschaft McCullochs unbekannt zu sein.

⁸⁸ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 139 u. 141.

traler“ Besteuerung⁸⁹ und McCullochs illustrativen Vergleich jeder Abkehr vom Prinzip proportionaler Besteuerung mit einer Fahrt auf hoher See „ohne Ruder und Kompaß“ übernehmen.⁹⁰

III.

Nun ist es selbstverständlich, daß eine Diskussion gleichmäßiger Besteuerung, soweit sie nicht vordergründig bei der Vorstellung der Identität von Steuerzahler und Steuerträger stehen bleibt, früher oder später in *Inzidenzbeurteilungen* einmünden muß. Adam Smith hatte im Steuerteil des „Wealth of Nations“ hierfür ein Vorbild gegeben. Wie sieht es nun mit Inzidenzüberlegungen in der deutschen Literatur aus, und wie weit wird die britische Literatur berücksichtigt?

Eine (kleinere) Gruppe von Autoren geht entweder überhaupt nicht⁹¹ (oder so gut wie gar nicht)⁹² auf Überwälzungsvorgänge ein oder betont lediglich, die Berücksichtigung der Inzidenz sei wichtig.⁹³

⁸⁹ „No tax on income can be a just tax unless it leave [sic] individuals in the same relative condition in which it found them.“ (Ebenda, S. 139). Diese (später so genannte) „Edinburgher Regel“ oder „leave-them-as-you-find-them-rule of taxation“ formulierten allerdings schon vor McCulloch nahezu wortgleich James Mill: *Elements of Political Economy*, 2nd ed. London 1824 (noch nicht in der 1. Aufl. 1821), S. 268, und William Fend: *The Principles of Taxation or Contribution According to Means . . .*, London 1804, S. 33 f. (Vgl. E. R. A. Seligman (1908), a. a. O. (Anm. 59), S. 231). Inhaltlich findet sich die Forderung sogar schon bei William Petty: *A Treatise of Taxes & Contributions . . .* [1662], in: *The Economic Writings of Sir William Petty*, ed. by C. H. Hull, Vol. 1, Cambridge 1899, S. 32.

⁹⁰ Zuerst wohl bereits ein Jahr nach McCulloch bei K. Murhard: Ueber die Anwendbarkeit des Princips der progressiven Steigerung bei Einführung der Einkommensteuer, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst*, Jg. 7 (1834), 1. Bd., S. 248 ff. Später z. B. bei [C. W. C.] Schüz: Ueber das englische Steuer- und Zoll-Wesen, in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, Bd. 4 (1847), S. 61; [K. G.] Kries (1849), a. a. O. (Anm. 78), S. 214.

Auf dem Vereinigten Landtag in Berlin 1847 zitierte im Verlauf der Einkommensteuer-Debatte der Abgeordnete Küpfer (Posensche Ritterschaft) ausgiebig aus McCullochs „Treatise“; zu den verlesenen Passagen zur Kritik der Einkommensteuer gehörte auch das oben erwähnte Bild einer Fahrt ohne Kompaß und Ruder. Vgl. das stenographische Protokoll in: E. Bleich (1847), a. a. O. (Anm. 80), Theil 4, S. 1679 ff.

⁹¹ So z. B. J. P. Harl (1811), a. a. O. (Anm. 58), Theil 2; F. B. Weber: *Lehrbuch der politischen Oekonomie*, Bd. 2, Breslau 1813, S. 509 ff.; E. P. v. Sensburg: *Ideen über einige Probleme im Steuerwesen und über einige andere Gegenstände, die an der Tagesordnung sind*, Heidelberg 1831.

⁹² [P. C.] H. Eschenmayer (1808), a. a. O. (Anm. 70); H. Kessler: *Die Abgabekunde*, Tübingen 1818, S. 92 f.; A. F. Stokar v. Neuforn: *Die Auflage*, Nürnberg 1819.

⁹³ C. T. Gans zu Putlitz (1826), a. a. O. (Anm. 60), S. 143; letztlich auch [G. Graf Cancrin]: *Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen*. Von einem ehemaligen Finanzminister, Stuttgart 1845, S. 264 f.

Eine andere Gruppe verzichtet bewußt und ausdrücklich auf die Beschäftigung mit der „leidige[n] Idee der Steuer-Ueberwälzbarkeit“.⁹⁴ Die Begründung hierfür lautet entweder, der Fürst habe es nicht in seiner Macht, zu bestimmen, „wer und in welchem Grade einer an den Abgaben zu leiden habe“,⁹⁵ bzw. der Staat könne gar nicht wissen, „wer sie, nach den alle Staatsmacht überwiegenden Geboten des Verkehrs und seiner Verflechtungen, zuletzt tragen wird.“⁹⁶ Oder aber es wird juristisch argumentiert, die Steuer stelle eine Rechtspflicht dar: „Darauf, wer eine Steuer zuletzt bezahlt, kommt nichts an, sondern alles darauf, wie viel jeder Einzelne zu zahlen rechtlich verpflichtet ist“;⁹⁷ mehr noch: dem „Staatswirt“ „steht keine Befugnis zu, sich um die Steuerwirkungen zu kümmern.“⁹⁸ Es ist — so argumentiert 1819 selbst Kröncke, der fünfzehn Jahre zuvor noch so etwas wie eine mathematische Analyse der Steuerwirkungen vorgelegt hatte⁹⁹ — „Pflicht des Staates, daß er diese Steuern nach den als richtig erkannten Grundsätzen vertheile. So weit geht seine Pflicht, aber auch nicht weiter.“¹⁰⁰ Eher mit juristischem Denken zu erklären ist schließlich wohl auch

⁹⁴ D. Krehl (1819), a. a. O. (Anm. 64), S. 41.

⁹⁵ D. F. Seeger (1815), a. a. O. (Anm. 73), S. 14. Ähnlich W. J. Behr (1822), a. a. O. (Anm. 60), S. 141 (für die indirekten Steuern) sowie K. S. Zachariä (1843), a. a. O. (Anm. 62), S. 146.

⁹⁶ F. Bülow (1856), a. a. O. (Anm. 76), S. 383. Ähnlich C. F. Nebenius: Der öffentliche Credit, 1. [einziger] Theil, Carlsruhe u. Baden 1820, Anhang S. 111 Anm. *; C. v. Rotteck (1835), a. a. O. (Anm. 60), S. 342 f.; J. G. Hoffmann (1840), a. a. O. (Anm. 62), S. 57, sowie der fürstlich-oettingische Kammerdirektor G. G. Strelin (1821), a. a. O. (Anm. 66), S. 137: „Die Metaphysik ist zwar in der Finanzwissenschaft wie in der Philosophie reich an Hypothesen, aber arm an apodiktischer Gewißheit.“

⁹⁷ H. W. Crome (1817), a. a. O. (Anm. 42), Theil 2, S. V. Ähnlich noch G. Schmoller (1863), a. a. O. (Anm. 83), S. 42: „[Die Steuerüberwälzung] ... ist und bleibt stets ungewiss und unbestimmt und artet darum als Basis des Steuersystems in Willkür aus, während die Gerechtigkeit feste klare bestimmte Principien verlangt, nach welchen die Steuern umzulegen sind.“

Der rechtliche Gesichtspunkt lieferte zuweilen auch ein Argument speziell gegen die Verbrauchsbesteuerung: „Der Beytrag zum Staats-Aufwande soll niemahls in der Willkür des Beytragenden liegen dürfen“ ([P. C.] H. Eschenmayer: Ueber die Consumtions-Steuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung, Heidelberg 1813, S. 54). „Wenn aber die indirecten Steuern einem jeden die Wahl lassen, wie viel oder wie wenig er zu den Staatsbedürfnissen beytragen will; so ist wohl eben dadurch der sicherste Beweis abgegeben, daß die indirecten Steuern wenigstens nicht rechtlicher Natur seyn können.“ (D. Krehl (1819), a. a. O. (Anm. 64), S. 173 f.).

Demgegenüber rühmten viele Ökonomen der Epoche des Liberalismus nach dem Vorbild Adam Smiths gerade die „Freiwilligkeit“ der Verbrauchsteuern auf nicht lebensnotwendige Güter als Vorteil dieser Steuerkategorie; vgl. z. B. A. F. Lueder: Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft. Nach Adam Smith bearbeitet, 3. Theil, Berlin 1804, S. 516; K. H. L. Pölitiz (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 393; J. G. Hoffmann: Ueber den Begriff von direkten und indirecten Steuern [1829], in: Ders.: Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847, S. 468 f.; J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 155; H. Eisenhart: Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868, S. 172 ff.

⁹⁸ H. W. Crome (1817), a. a. O. (Anm. 42), S. 106.

⁹⁹ C. Kröncke (1804), a. a. O. (Anm. 67).

¹⁰⁰ C. Kröncke (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 61.

die Formulierung, die Steuern seien so zu bemessen, daß sie nicht überwälzt werden.¹⁰¹

Vielleicht verdankt so mancher Vorschlag eines komplexen Steuer„systems“ seine Existenz zu einem wesentlichen Teil der in den zitierten Äußerungen zum Ausdruck kommenden „inzidenztheoretischen Hilflosigkeit“ und der Vorstellung, ein Steuerbündel minimiere gewissermaßen die Gefahr steuerpolitischer Fehlgriffe.¹⁰²

Sehr häufig findet sich ferner die Formulierung, man müsse die Steuerverteilung dem Markt überlassen und „vom Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten . . . erwarten“,¹⁰³ eine Auffassung, die Anfang der 20er Jahre vom württembergischen Finanzministerium den Landständen geradezu als herrschende Meinung dargestellt wird.¹⁰⁴ Ähnliche Äußerungen finden sich in der deutschen spätkameralistischen Literatur zwar bereits vor dem Erscheinen von Canards „Principes d'économie politique“ (1801).¹⁰⁵ Gleichwohl drücken sich in diesem Vertrauen auf die ausgleichenden Kräfte des Marktes neben einem Gutteil Resignation vor dem Problem der Abschätzung und bewußten Berücksichtigung der Steuerüberwälzung¹⁰⁶ zweifellos auch Einflüsse der

¹⁰¹ D. Krehl (1816), a. a. O. (Anm. 64), S. 281. Vgl. aber auch unten zur Reineinkommenstheorie (Anm. 145).

¹⁰² So eindeutig bei D.F. Seeger (1815), a. a. O. (Anm. 73), S. 17; ferner bei dem einstigen Erzieher des preußischen Kronprinzen und späteren Staatsminister des Äußeren F. Ancillon: Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825, S. 305, bei C. v. Schlözer (1807), a. a. O. (Anm. 60), S. 219 und wohl auch bei K.F. Umpfenbach: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Erlangen 1859, S. 167.

Umgekehrt warnte 1823 ein anonymen Rezensent im „Hermes“ vor der Gefahr der „Häufung“ unerwarteter Steuerwirkungen bei einem Steuerbündel; B.G.: Rezension von L. H. v. Jacob [sic!]: Die Staatsfinanzwissenschaft (Halle 1821), in: Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur, No. XVII (1823), S. 195.

¹⁰³ A.S. Edler v. Kremer (1821), a. a. O. (Anm. 64), 1. Theil, S. 83; K.H.L. Pöhlitz (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 367; C.A. Frhr. v. Malchus (1830), a. a. O. (Anm. 81), 1. Theil, S. 156; K.H. Hagen: Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Dienste in der Staatsverwaltung. Aufsätze, gerichtet an angehende Kameralisten, Königsberg 1839, S. 302f.; Bauer: Welche Steuern sind die besten?, in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, N.F. Bd. 9 (1851), S. 26.

¹⁰⁴ „Die Wissenschaft und die Erfahrung bestätigen es . . . , daß die Wirkungen, welche jede Steuer = Einrichtung auf den öffentlichen Verkehr äussert, die Mängel theilweise wieder aufheben oder vermindern, die aus der Grund = Anlage hervorgehen.“ Zit. bei H. Kessler (1821), a. a. O. (Anm. 70), S. 23.

¹⁰⁵ Vgl. F.L. Walther: Lehrbuch der Staatswirthschaft, Giessen 1798, S. 400.

¹⁰⁶ Vgl. z. B. J.G. Hoffmann (1829), a. a. O. (Anm. 97), S. 470f.: „ . . . die Verhältnisse . . . sind so unendlich verschieden, dass die Regierung sich der Gefahr aussetzt, mit den besten Absichten, und der gewissenhaftesten Sorgfalt ungerecht und drückend zu werden, indem sie eben nur vollkommen gerecht sein, und die unvermeidlichen Lasten durch gleiche Vertheilung erleichtern will. Einfache Steuern . . . werden durch die Lohn- und Waaren-Preise . . . nach einiger Dauer . . . bei aller scheinbaren Ungleichheit sehr viel richtiger ausgeglichen, als es das redlichste Bestreben der Steuergesetzgebung vermag.“

Canardschen („optimistischen“) Diffusionstheorie aus,¹⁰⁷ derzufolge sich eine neu eingeführte Steuer über Verringerungen der Gewinne und Einschränkungen der nicht lebensnotwendigen Nachfrage (*consommation superflue*) wie die Flüssigkeit in einem System kommunizierender Röhren nach und nach über die gesamte Volkswirtschaft verteile: Berücksichtige man ferner die aus den Steuereinnahmen entfaltete zusätzliche staatliche Nachfrage, so werde im langfristigen Gleichgewicht schließlich die individuelle Steuerlast vom einzelnen kaum mehr gespürt.¹⁰⁸ Mit voller Konsequenz als allgemeine Überwälzungstheorie wird die Diffusionstheorie in Deutschland aber wohl lediglich von dem preußischen Major und Festungsbaudirektor (später General d. Inf.) v. Prittwitz in seiner „Theorie der Steuern und Zölle“ (1832) vertreten.¹⁰⁹

Die interessanteste Gruppe stellen fraglos jene Schriften dar, die hervorheben, wie wichtig es für das Ziel einer „guten“ Steuerverteilung ist, Überwälzungsvorgänge in Rechnung zu stellen, um so „Zerrüttungen] der beabsichtigten Gleichmässigkeit“ durch den „Gang des Verkehrs“ vorzubeugen,¹¹⁰ und die daher entsprechende Inzidenzüberlegungen anstellen. Erstmals wird diese Sicht der Steuerinzidenz deutlich bei v. Jakob (1821) sowie bei Lotz (1822),¹¹¹ den Autoren zweier voluminöser und in der Folge vielbeachteter und vielzitiierter „staatswirtschaftlicher“ Handbücher, die beide Ende der 30er Jahre noch einmal aufgelegt werden.¹¹² Fuldas wenig später erscheinendes „Handbuch der Finanz-

¹⁰⁷ N.F. *Canard*: *Principes d'économie politique*, Paris 1801; die 1806 (Ulm) und dann nochmals 1814 (Wien) erschienene deutsche Übersetzung („Grundsätze der Staatswirtschaft“) ist unglaublich schlecht, teilweise unverständlich und teilweise direkt sinnentstellend.

¹⁰⁸ N.F. *Canard* (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 161 ff. u. 178 ff.: „Chacun, avec une même quantité de travail qu'auparavant, obtient, il est vrai, une moindre quantité de jouissances; mais cette diminution n'est point sentie, parce que tous les hommes distendent ou resserrent leurs besoins à proportion de la facilité ou de la peine qu'ils ont à les satisfaire. . . . Alors la charge de l'impôt est entièrement de niveau, alors elle n'est plus sentie.“ (S. 179 f.).

¹⁰⁹ M. v. *Prittwitz*: *Theorie der Steuern und Zölle*. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein, Stuttgart u. Tübingen 1842, S. 103 ff., insbes. S. 113 ff. Zu seiner Biographie und zu seinen vielfältigen Publikationen über die verschiedensten Gegenstände vgl. *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 26, Leipzig 1888, S. 609 f., u. K. v. *Priessdorff*: *Militärisches Führertum*, Bd. 6, Hamburg o.J., S. 323 ff.

Zum Verhältnis zwischen Diffusionstheorie und Steuerkapitalisierungstheorie vgl. unten S. 162.

¹¹⁰ „[Es muß] . . . jede Regierung bei der Vertheilung ihrer vom Volke zu habenden Abgaben, den Gang des Verkehrs immer möglichst beachten, und . . . sich bei jener Vertheilung an diesen Gang und seine mannichfachen Verzweigungen stets möglichst anzuschmiegen suchen, um so den Zerrüttungen zu begegnen, die er . . . stets in ihre Berechnungen zu bringen strebt . . .“ J.F.E. *Lotz* (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 161.

¹¹¹ *Lotz'* Äußerungen über den „Einfluß des Verkehrs“ und über die Frage, wieweit „der Finanzmann“ ihn berücksichtigen müsse, sind nicht frei von Ungereimtheiten; vgl. J.F.E. *Lotz* (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 155 ff.

¹¹² L.H. v. *Jakob*: *Die Staats = Finanzwissenschaft*, 2. verb. u. verm. Aufl., hrsg. v.

wissenschaft“ (1827) ist dagegen für die Frage der Steuerinzidenz immer noch recht unergiebig; der Verfasser zeigt sich skeptisch gegenüber einer theoretischen Steuerüberwälzungsanalyse und ist im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Einflußfaktoren und Datenkonstellationen davon überzeugt, „daß wir in dem vielseitigen Verkehr der Menschen unter einander eine Steuerüberwälzung von dem einen zu dem anderen zu verfolgen nicht in unserer Gewalt haben . . .“¹¹³ Das letzte der großen Kompendien des Zeitraums von 1820 bis 1830 schließlich, Malchus' „Handbuch der Finanzwissenschaft“ (1830), führt zwar im Literaturverzeichnis auch Ricardo an, behandelt aber Inzidenzprobleme so gut wie gar nicht.¹¹⁴

Jakob, der 1807 Says „Traité“ übersetzt hatte und der wenige Jahre nach seiner „Staatsfinanzwissenschaft“ (1821) die deutsche Übersetzung von James Mills „Elements of Political Economy“ kommentieren sollte,¹¹⁵ wettet unermüdlich gegen die Vorstellung (namentlich der Diffusionstheorie) von einer „stillen Vertheilung der Steuerlasten“. ¹¹⁶ Ricardos Werk ist ihm offenbar bereits bekannt, zumindest wird Ricardos Name bei der Aufzählung der Literatur, in der „die Hauptelemente der Finanzwissenschaft anzutreffen“ sind, neben Smith, Büsch, Kraus, Say, Sismondi, Storch und Torrens genannt.¹¹⁷ Lotz (1822) geht ein Jahr nach Jakob sogar schon explizit auf einzelne Äußerungen Ricardos zur Steuerinzidenz ein, bleibt aber bereits (wie so mancher Autor nach ihm) beim Vorwurf „unrichtige[r] Voraussetzungen“ stehen.¹¹⁸

Die Überlegungen zur Steuerinzidenz bei Lotz und vor allem bei Jakob heben sich deutlich von der vorangehenden Literatur ab und haben das deutsche Schrifttum in der Folge sehr maßgeblich beeinflusst; die Behandlung der

J. F. H. Eiselen, Halle 1837; J. F. E. Lotz: Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Bd. 3, 2. verm. u. verb. Aufl., Erlangen 1838.

Von Jakobs Werk erschienen posthum eine französische (1841) und eine spanische (1850/55) Übersetzung.

¹¹³ F. C. Fulda: Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827, S. 169.

¹¹⁴ C. A. Frhr. v. Malchus (183), a. a. O. (Anm. 81), Vorwort u. S. 186. Gleiches gilt für das Werk des völlig unselbständigen, aber einflußreichen Vielschreibers (184 Schriften!) K. H. L. Pölitz (1827) (a. a. O. (Anm. 70), S. 61), Prof. der Staatswissenschaften in Leipzig und „Zensor aller staatswissenschaftlichen und kameralistischen Schriften“.

¹¹⁵ Vgl. oben Anm. 29.

¹¹⁶ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 596 ff.; (1837) a. a. O. (Anm. 112), S. 264 ff.

¹¹⁷ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), Bd. I, Vorwort S. VI; im Text selbst bringt Jakob keine Quellenbelege und Literaturhinweise. Vgl. aber unten Anm. 305. Von Sartorius' Rezension (1820) (vgl. oben Anm. 23) einmal abgesehen, findet sich eine wohl erste Bezugnahme auf Ricardos „Principles“ im deutschen finanzwissenschaftlichen Schrifttum in der ersten Auflage von C. F. Nebenius: Der öffentliche Credit (1820), a. a. O. (Anm. 96), S. 239 Anm. ** u. S. 349 Anm. *. Zur Diskussion von Ricardos Schuldtilgungsplan in der zweiten Auflage bei Nebenius vgl. unten S. 144.

¹¹⁸ J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 61 f., 67, 149, 209. In der 2. Aufl. (1838) verweist Lotz wesentlich häufiger (ablehnend) auf Ricardo.

Inzidenz ist aber weit entfernt von der geschlossenen modellmäßigen Analyse der „endgültigen“ Inzidenz, wie sie Ricardo vorgeführt hatte und James Mill übernahm.¹¹⁹ Deutlich zeigt dies beispielsweise der Vergleich der Jakobschen Betrachtungen zur Unüberwälzbarkeit einer Besteuerung der „Renten“¹²⁰ — solange die Abgabe „blos einen aliquoten Theil der Rente ausmacht“, also der Steuersatz 100 % nicht übersteigt¹²¹ — mit Ricardos sorgfältiger Analyse der Wirkungen einer partiellen oder einer allgemeinen Profitsteuer unter Berücksichtigung des allgemeinen Preisniveaus und der steuerlichen Behandlung der Edelmetallproduktion.

Generell waren die Steuerüberwälzungsvorstellungen der deutschen Autoren der 20er und 30er Jahre entscheidend geprägt von der sog. Reinertrags- bzw. Reineinkommenstheorie, die im Grunde nichts anderes war als eine mikroökonomische Version der Smithschen Lehren und des ricardianischen Konzeptes der volkswirtschaftlichen „power of paying taxes“¹²² und die erst allmählich überwunden wurde im Anschluß an v. Hermanns¹²³ Kritik und an seinen auf die Bedürfnisbefriedigung abstellenden Einkommensbegriff.¹²⁴

„Reinertrag“ — so definiert beispielsweise v. Jakob (1821) — ist der Teil des Gesamtertrages (des „gemischten Ertrages“ oder „Rohertrages“), „welcher übrig bleibt, nachdem die Erhaltung des Stammvermögens, das ihn hervorbrachte, in seinem bisherigen Zustande aus demselben sichergestellt ist.“¹²⁵

¹¹⁹ In einer seiner Anmerkungen zu James Mills Kapitel über die Besteuerung der Grundrente kritisiert v. Jakob Mills Ausführungen als „eine Theorie, worin man eine Art der Ursachen isolirt betrachtet. . . In der Nationalökonomie sind dergleichen isolirte Betrachtungen ohne allen praktischen Nutzen. Es müssen jedesmal alle Veränderungen zugleich in Erwägung gezogen werden, welche durch Eine Veränderung hervorgebracht werden, wenn man nicht in Gefahr geraten will, Fehlschlüsse zu begehen.“ L. H. v. Jakob (1824), a. a. O. (Anm. 29), S. 430 (Sperrung im Original).

¹²⁰ Jakobs Rentenbegriff entspricht nicht dem ricardianischen Konzept der Differentialrente, sondern dem Reinertrags- bzw. Reineinkommensbegriff (L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 486), und umfaßt neben der „Grundrente“ die „Capitalzinsrente“ und die „blos persönliche Industrierente“ der Lohnarbeiter, Wissenschaftler, Künstler usw. sowie die „persönlich = sachliche Industrierente“.

¹²¹ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 491 ff., 598; (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 202 ff., 265.

¹²² D. Ricardo: *On the Principles of Political Economy and Taxation* [1817], chap. XXVI, in dem hier benutzten Abdruck der 3. Aufl. (1821) in P. Sraffa (ed.): *The Works and Correspondence of David Ricardo*, Vol. 1, Cambridge 1951, S. 349. Vgl. im einzelnen hierzu G. Schmoller (1863), a. a. O. (Anm. 83), S. 8 ff., sowie E. R. A. Seligman (1908), a. a. O. (Anm. 58), S. 151 u. 187.

¹²³ F. B. W. Hermann (1832), a. a. O. (Anm. 83), S. 297 ff., insbes. S. 299.

¹²⁴ „Ist in der ökonomischen Klassik Reinertrag (reines Einkommen) das, was an Vermögen gebildet werden kann, ohne die menschliche Existenz zu gefährden, so wird bei den Nachklassikern und Kathedersozialisten genau umgekehrt Einkommen das, was konsumiert werden kann, ohne das bisherige Vermögen zu gefährden.“ D. Schneider (1979), a. a. O. (Anm. 76), S. 29.

¹²⁵ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 384; (1837) a. a. O. (Anm. 112), S. 132.

Entsprechend ergibt sich das „Reineinkommen“ bei der Person aus dem „gemischten“ oder „Roheinkommen“ durch Abzug dessen, „was zur Unterhaltung des Stammvermögens, welches die Ursache der Hervorbringung dessen ist, was das gemischte Einkommen ausmacht, übrig bleibt.“¹²⁶ Auch die Bezüge der Lohnarbeiter, der Wissenschaftler und der Künstler¹²⁷ — der „rein persönlichen Industrie“, die „sich . . . ohne Anwendung von Capitalien wirksam beweisen“ kann¹²⁸ — werden als Ausfluß eines „Stammvermögens“ interpretiert; v. Jakob

¹²⁶ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 394. Dies gilt, solange das Einkommen Produkt „eigenen Stammvermögens“ ist; Transfereinkommen hingegen ist „Wirkung des Ertrags eines fremden Stammvermögens“, es ist daher beim Empfänger in voller Höhe „reines Einkommen“ (loc. cit. S. 387).

¹²⁷ Auch die Vertreter der deutschen Reineinkommenslehre unterscheiden zwischen „ursprünglichem“ Einkommen aus der Produktion materieller Güter und „abgeleitetem“ Einkommen aus der Produktion von immateriellen Erzeugnissen (Dienstleistungen) (und aus Transfers); L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 398, zählt sogar das Einkommen derer, „welche ändern oder der Gesellschaft nützliche und werthvolle Dienste liefern“, zum „ursprünglichen“ Einkommen.

Makroökonomisch, bei der Berechnung des „Volkseinkommens“, hat nach der Reineinkommenslehre das „abgeleitete“ Einkommen außer Ansatz zu bleiben, da es nur die Verwendung „ursprünglichen“ Einkommens ist. J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 161 ff.; K. H. Rau: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (= Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 1), 5. Aufl., Heidelberg 1847, S. 327 f.

Einzelwirtschaftlich dagegen (bei der Besteuerung) muß „abgeleitetes“ Einkommen aus Dienstleistungen ebenso wie „ursprüngliches“ Einkommen steuerpflichtig sein — vorausgesetzt, es liegt ein „Reineinkommen“ vor; als solches gilt der Überschuß des „abgeleiteten“ (Roh-)Einkommens über die „Bedürfnisse“ des jeweiligen Empfängers. J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 161 ff. u. 264 ff., insbes. 267; L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 414 ff.; C. A. Frhr. v. Malchus (1830), a. a. O. (Anm. 81), S. 152 f. u. 272; K. H. Rau (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 22 u. 185 f.; K. H. Rau: Grundsätze der Finanzwissenschaft (= Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 3), 3. Aufl., Heidelberg 1850/51, 1. Abthlg., S. 356; K. H. Rau: Besprechung von K. v. Rotteck: Lehrbuch der ökonomischen Politik (1835), in: Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Bd. 3 (1838), S. 403; F. Wülfing: Beiträge zur Kritik des Preussischen Steuer = Systems, Potsdam 1844, S. 13; K. H. Hagen (1839), a. a. O. (Anm. 103), S. 302; H. L. Biersack (1850), a. a. O. (Anm. 84), S. 157 ff.

Die Einbeziehung von „abgeleiteten“ Einkommen in den einzelwirtschaftlichen Begriff des steuerbaren Einkommens war mit einer Ursache für die in kaum einer Schrift fehlende Abhandlung der Frage, wie weit die Besoldungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes steuerpflichtig sein sollten; die Problemstellung kann geradezu als ein Spezifikum der deutschen Steuerliteratur gelten. Namentlich in den früheren Schriften wird die Steuerpflicht der Beamten letztlich mit dem Hinweis abgelehnt, dies laufe für den öffentlichen Haushalt auf eine Bilanzverlängerung hinaus, eine Steuerfreiheit der (dann entsprechend niedriger anzusetzenden) Beamtengehälter erspare daher „Umwege“. Auch sei die Besoldung eine vertragsmäßige Leistung, die nicht vom Schuldner der Leistung verkürzt werden dürfte.

Nach der Reineinkommenslehre jedenfalls sind die Beamtenbesoldungen steuerbar, soweit die Bezüge den (standesgemäßen) Lebensbedarf übersteigen. „Aber eine solche Voraussetzung“ — so J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 275 — „würde nichts anderes andeuten, als die Regierung habe sich einer Verschwendung schuldig gemacht, die sie jetzt wieder gut machen will“.

¹²⁸ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 550.

nennt diese (neben Boden und Kapital) dritte Gattung des Stammvermögens „Arbeits- und Gewerbefleiß, oder die Industrie“¹²⁹ und führt aus: „Das Stammvermögen bey letzterer [der „rein persönlichen Industrie“] ist der Mensch mit seinen Geschicklichkeiten, Künsten und Kräften, verbunden mit der Lust, davon Gebrauch zu machen.“¹³⁰ „Bestanderhaltung“ dieses „Stammvermögens“ erfordert, daß nicht nur die Existenz des einzelnen Wirtschaftssubjektes sichergestellt ist, sondern auch längerfristig das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot, die Erhaltung der „Gattung von Industrie und Arbeitskräften“.¹³¹ Ein Reinertrag aus unselbständiger Arbeit — bei v. Jakob „blos persönliche Industrierente“, bei den meisten anderen Autoren „Arbeitsrente“¹³² genannt — bzw. ein Reineinkommen von Lohnbeziehern kann daher nur dann vorliegen, wenn sich ein Überschuß des Lohnes über den Betrag ergibt, der für den Unterhalt¹³³ des Lohnbeziehers und seiner Familie erforderlich ist¹³⁴ (Reproduktionskosten)¹³⁵, d.h. wenn der Lohn über dem Subsistenzlohn i.S. Ricardos liegt.¹³⁶

¹²⁹ L.H. v. Jakob (1821), a.a.O. (Anm. 71), S. 373.

¹³⁰ L.H. v. Jakob (1821), a.a.O. (Anm. 71), S. 550.

¹³¹ L.H. v. Jakob (1821), a.a.O. (Anm. 71), S. 395, ferner 553. Vgl. auch [Anonymus]: Ueber die direkte Steuer im Großherzogthum Baden. Von einem badischen Bürger, Karlsruhe 1815, S. 15f.

¹³² Zur Kritik der begrifflichen Gleichsetzung von „Reinertrag“ und „Rente“ und der Bezeichnung „Arbeitsrente“ für die Differenz zwischen Bruttolohn und Unterhaltskosten noch beispielsweise bei K. Murhard (1834) (Anm. 58) vgl. K.H. Rau (1835), a.a.O. (Anm. 45), S. 355ff.

¹³³ Die Definition dessen, was zur Ermittlung des Reineinkommens abzuziehen sei, reicht vom „nothwendigen Lebensbedarf“ ([P.C.] H. Eschenmayer (1808), a.a.O. (Anm. 70), S. 7f.; J.F.E. Lotz (1822), a.a.O. (Anm. 71), S. 267ff., (1838) a.a.O. (Anm. 112), S. 302ff.; F.C. Fulda (1827), a.a.O. (Anm. 113), S. 151) über den „mittleren Unterhaltsbedarf“ (K.H. Rau (1850/51), a.a.O. (Anm. 127), 2. Abthlg., S. 130 (nicht in der 1. Aufl. 1837)) bis zum „standesgemäßen Aufwand“ (z.B. L.H. v. Jakob (1821), a.a.O. (Anm. 71), S. 556 u. 932; E. Baumstark: Kameralistische Encyclopädie. Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur für Rechts- und Verwaltungs- Beamte, Landstände, Gemeinde = Räte und Cameral = Candidaten, Heidelberg u. Leipzig 1835, S. 742; K. Murhard (1834), a.a.O. (Anm. 58), S. 508; H.L. Biersack (1850), a.a.O. (Anm. 84), S. 23, 39, 150ff.).

¹³⁴ Nach einem vielzitierten Satz aus Schmollers berühmtem Artikel zur „Lehre vom Einkommen“ erweckt die Reineinkommenstheorie damit den Eindruck, „als ob der Mensch esse und trinke um zu produciren, statt zu produciren um zu leben“. G. Schmoller (1863), a.a.O. (Anm. 83), S. 24; vgl. ferner A.E.F. Schäffle: Mensch und Gut in der Volkswirtschaft oder der ethisch-anthropologische Standpunkt in der Nationalökonomie mit besonderer Rücksicht auf die Grundprincipien der Steuerlehre [1861], abgedr. in: Ders.: Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Tübingen 1885, S. 167f.

Im übrigen zeichnet sich auch in dieser Hinsicht der schon mehrfach erwähnte Kröncke durch Selbständigkeit und Originalität aus, wenn er bereits 1804 den Zweck der Haushaltstätigkeit, die Bedürfnisbefriedigung, als Kriterium für die Definition des (steuerbaren) Einkommens hervorhebt und einen Ausschuß des Existenzminimums aus dem Einkommensbegriff ablehnt, weil „bey den menschlichen Kräften das Lebenkönnen, und das standesmäßige Auskommen Zweck, und nicht mehr bloß Mittel“ ist. C. Kröncke (1804), a.a.O. (Anm. 67), S. 398f.; vgl. auch Ders. (1819), a.a.O. (Anm. 67), S. 29ff.

Die Auffassung, daß nur der „Reinertrag“ bzw. nur das „Reineinkommen“, nicht die Substanz die Steuerquelle periodischer Abgaben sein könne, gab dann Anlaß zu recht einfachen Schlußfolgerungen hinsichtlich der (Sekundär-) Inzidenz der Steuern: Wenn nur das „Reineinkommen“ eine Besteuerung „verträgt“, dann muß es in allen Fällen, in denen kein Reineinkommen vorliegt oder „die Steuer das belastbare reine Einkommen überschreitet“, „unausweichlich“ zur Steuerüberwälzung kommen.¹³⁷ Die von Smith und Ricardo untersuchte Frage, auf was oder wen die Steuer „unausweichlich“ überwälzt wird und welche weiteren Wirkungen sich ergeben, diese Frage nach der „endgültigen“ Inzidenz ließ sich mit diesem Denkansatz natürlich nicht ohne weiteres lösen, wurde aber wohl auch als zweitrangig empfunden. Entscheidend waren die Schlüsse, die — formal an die Logik der physiokratischen Steuertheorie erinnernd — aus dieser Theorie der Steuerquelle und der Steuerüberwälzung für Steuerobjekt und Steuerbemessungsgrundlage gezogen wurden:¹³⁸

¹³⁵ In der weiteren Ausführung der Kritik v. Hermanns hat Gustav *Schmoller* (1863), a. a. O. (Anm. 83), S. 20, die Berücksichtigung der Reproduktionskosten als unsystematische Übertragung eines Aspekts des (Smith-Ricardoschen) makroökonomischen (Rein-)Einkommensbegriffes in den mikroökonomischen Einkommensbegriff der deutschen Reineinkommenslehre kritisiert: „Der Ersatz der Arbeitskräfte greift überhaupt nicht in die Sphäre des Einzel Lebens, der das Einkommen angehört; zur Fortsetzung seiner Thätigkeit braucht der Arbeiter oder Gewerbsmann keine Kinder zu zeugen ...“ Vgl. auch die Bemerkungen bei H. L. *Biersack* (1850), a. a. O. (Anm. 84), S. 40 ff.

¹³⁶ Im Unterschied zu Ricardos Ausführungen über das Wirken des Bevölkerungsprinzips und den „natürlichen“ Lohn wurde ein solches Lohnniveau über dem Subsistenzlohn wohl überwiegend als auch längerfristig realistisch angesehen (vgl. unten).

¹³⁷ J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 73.

¹³⁸ G. *Schmoller* (1863), a. a. O. (Anm. 83), S. 32, hat den Schluß der Reineinkommens-theorie von der Steuerquelle auf den Maßstab der Steuerverteilung kritisiert als einen „der größten logischen Sprünge, die je gemacht worden sind ...“ Immerhin geht bereits J. F. E. *Lotz* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 149 Anm. *, (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 181 Anm. *, kurz auf Ricardos (komparativ-statische) Ausführungen über die möglichen Zusammenhänge zwischen Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage („Taxes are not necessarily taxes on capital because they are laid on capital; nor on income because they are laid on income ...“; chap. VIII, ed. Sraffa, a. a. O. (Anm. 122), S. 152) ein und weist sie zurück:

„Was, wie Ricardo am Ende selbst zugesteht, nicht vom Kapitale genommen werden darf, darf auch wohl auf keinen Fall nach dem Verhältnisse des Kapitalbesitzes ausgetheilt werden. Der Maasstab für die Vertheilung kann nirgends gesucht werden, als in der Eigenthümlichkeit des zu vertheilenden Gegenstandes selbst.“ Allerdings bleibt Lotz (dessen Ausführungen wörtlich von K. *Murhard* (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 235, übernommen werden) mit der Behandlung dieser Frage eine Ausnahme im deutschen Schrifttum. Nur andeutungsweise wird die Thematik bei K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 17 ff. u. 29 Anm. 1, sowie (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 1. Abtlg., S. 355 ff. (in anderer Form und nunmehr ohne den Hinweis auf Ricardo) gestreift. Im übrigen aber greifen erst die stark unter dem Einfluß J. S. Mills stehenden Autoren E. *Pfeiffer*: Die Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben, Bd. 2, Stuttgart u. Leipzig 1866, S. 17 ff., und C. J. *Bergius*: Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Berlin 1865, S. 261 f., sowie dann W. *Roscher*: System der Finanzwissenschaft (= System der Volkswirtschaft, Bd. 4, 1. Abtlg.), Stuttgart 1886, S. 151 ff., den Gedankengang Ricardos wieder auf.

Geradezu unermüdlich wird betont,¹³⁹ daß damit der „einzige, wahre, richtige, und brauchbare Maaßstab für die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben“¹⁴⁰ nur der Reinertrag bzw. das reine Einkommen sein kann. Sofern allerdings die unmittelbare Erfassung des persönlichen Reineinkommens als unmöglich oder unerträglich¹⁴¹ angesehen wird, muß das Ziel der Besteuerung nach dem Reineinkommen „auf Umwegen“¹⁴² verfolgt werden, durch eine Ertrags- und Verbrauchsbesteuerung. In jedem Fall aber lautet das Resumé der Reineinkommenstheorie: Sollen überflüssige Überwälzungsvorgänge mit allen damit verbundenen ökonomischen und sozialen Friktionen vermieden werden, so ist von vornherein darauf zu achten, daß weder Einnahmen, die kein Reineinkommen darstellen (wie z. B. der Subsistenzlohn) noch „Gegenstände, . . . deren Konsum kein reines Einkommen beweiset“, ¹⁴³ steuerlich belastet werden. ¹⁴⁴ Dies ließ sich dann auch in die aus heutiger Sicht so merkwürdig anmutende „simple Forderung“ kleiden, die Steuern seien so auszugestalten, „daß der Kontribuent nicht nöthig hat, die Abgabe weiterzuwälzen“ bzw. „daß das Objekt sie auf sich lassen könne“. ¹⁴⁵

Im übrigen gibt schon vom Formalen her der Aufbau der meisten Schriften der deutschen Steuerliteratur der 20er und 30er Jahre kaum Anlaß für generalisierende Betrachtungen i. S. einer allgemeinen Steuerwirkungsanalyse: Erörterungen über Wesen, Prinzip und System der Besteuerung stehen im Vordergrund, die kompendienhafte sachlich-institutionelle Gliederung hat Vorrang vor ökonomischen Zusammenhängen.¹⁴⁶ Überlegungen zur Steuerüberwälzung werden daher jeweils nur bei Gelegenheit der Diskussion der einzelnen Steuerarten vorgenommen, mehr fallweise als regelmäßige, und treten

¹³⁹ Vgl. z. B. L. H. v. *Jakob* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 388, 416; A. S. Edler v. *Kremer* (1821), a. a. O. (Anm. 64), S. 95 ff.; W. J. *Behr* (1822), a. a. O. (Anm. 60), S. 99 f.; F. C. *Fulda* (1827), a. a. O. (Anm. 113), S. 152 f.; K. H. L. *Pölitz* (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 275 f., 370, 394 f.; [Anonymus] (1834), a. a. O. (Anm. 74), S. 7 ff.; K. *Murhard* (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 96, 437 ff.; E. *Baumstark* (1835), a. a. O. (Anm. 133), S. 720 f.; H. *Kessler*: Die falsche Besteuerung in ihren Folgen, Stuttgart 1835, S. 29; F. *Wülfing* (1844), a. a. O. (Anm. 127), S. 11 ff.; K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 17 ff.

¹⁴⁰ J. F. E. *Lotz* (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 153; (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 187.

¹⁴¹ Vgl. oben Anm. 76.

¹⁴² [J. A. R. v.] *Helferich*: Über die Einführung einer Kapitalsteuer in Baden, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 3 (1846), S. 300.

¹⁴³ J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 71.

¹⁴⁴ Für die indirekte Besteuerung vgl. L. H. v. *Jakob* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 583 ff.; 982 ff.; K. H. L. *Pölitz* (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 394; K. *Murhard* (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 580 f.; E. *Baumstark* (1835), a. a. O. (Anm. 133), S. 748.

¹⁴⁵ J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 68 f.

¹⁴⁶ Neumark sieht in der Betonung technischer und verwaltungsmäßiger Details und in der ausgeprägten „Neigung zur Systematisierung“ ein Charakteristikum der typischen „deutschen“ Finanzwissenschaft; F. *Neumark*: Nationale Typen der Finanzwissenschaft, in: Ders.: Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, Tübingen 1961, S. 87 ff. Ähnlich auch L. v. *Stein*: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1878, S. 409; 5. Aufl., Bd. II/1, Leipzig 1885, S. 375.

stets hinter Fragen der Steuertechnik und Steuerpraxis zurück. Eine scheinbare Ausnahme in dieser Hinsicht bildet neben den recht schwer lesbaren Ausführungen bei dem Forstwirt und späteren Direktor der kgl. württembergischen Finanzkammer des Neckarkreises, Frh. v. Seutter v. Lötzen,¹⁴⁷ der — in manchem noch physiokratisch beeinflusste — Tübinger Kameralwissenschaftler Fulda, dessen 1837 erschienenes Werk mit dem vielversprechenden Titel „Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks“ die bearbeitete Fassung einer 30 Jahre zuvor angefertigten Preisschrift darstellt.¹⁴⁸ Der Autor verspricht zu „erhellen, wie unrichtig im Allgemeinen die [vermeintlichen] Behauptungen der neuern Ricardo = Mill'schen Schule sind, daß die Preise der Güter nur durch ihre Erzeugungskosten bestimmt werden, und alle Abgaben diese Preise der Güter oder Waaren erhöhen, auf welche sie gelegt sind, und auf diese Art auch eine gleichförmige Wirkung auf alle Abgabepflichtigen zu äußern vermögen.“¹⁴⁹ Inhaltlich jedoch liefert das Werk lediglich eine — allenfalls in der Ausführlichkeit über die Hand- und Lehrbücher der Zeit hinausgehende — traditionelle Analyse der einzelnen Steuern im Hinblick auf einen umfangreichen Katalog von Steuergrundsätzen.

Erst der Heidelberger Staatswissenschaftler Rau (1837) stellt in seinen „Grundsätzen der Finanzwissenschaft“ den Kapiteln zur Besteuerung einen allgemeinen Abschnitt über die „volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern“ voran¹⁵⁰ und bezeichnet die Untersuchung dieser Wirkungen als „eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie“.¹⁵¹ Im wesentlichen formuliert er eine Reihe von „allgemeinen Erfahrungssätze[n]“ zur Steuerüberwälzung, die eindringlich den Unterschied zur abstrakten theoretischen Analyse Ricardos demonstrieren und eine gute Illustration der Roscherschen Charakterisierung Raus bilden: „Gewöhnlich erörtert er statt scharfer Deduction aus einem allgemeinen Satze nur so, daß er in sehr ungefährer Ordnung ‚nachstehende einzelne Sätze zu Grunde legt‘“.¹⁵² Ricardos Ansichten werden immerhin verschiedentlich in Anmerkungen (neben vielen anderen Autoren) vermerkt, und Rau macht ihm bei dieser Gelegenheit den Vorwurf, er habe sich „das Ueberwälzen der Steuer zu leicht vorgestellt“.¹⁵³

¹⁴⁷ J. G. Frhr. v. Seutter [v. Lötzen]: Die Staats = Wirthschaft auf der Grundlage der National = Oekonomie, in ihrer Anwendung, auf innere Staats = Verwaltung, und die Begründung eines gerechten Auflagen = Systems, Bd. 3, Ulm 1823, S. 128 ff. (Zu unterscheiden von dem gleichnamigen Verfasser des in Anm. 63 erwähnten Werkes!).

¹⁴⁸ Auch dies kann als bezeichnend für die Statik der deutschen Steuerwissenschaft der damaligen Zeit gelten.

¹⁴⁹ F. C. v. Fulda: Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. Eine von der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, Stuttgart 1837.

¹⁵⁰ K. H. Rau (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 29–36; in der 3. Aufl. (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 1. Abthlg., S. 361 ff., zahlreiche Umstellungen.

¹⁵¹ K. H. Rau (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 29.

¹⁵² W. Roscher (1874), a. a. O. (Anm. 30), S. 850.

Was dagegen ungefähr zur gleichen Zeit der ehemalige Archivar und kgl. westfälische Auditor des Staatsrates bei der Finanzsektion, Karl Murhard, in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung“ (1834)¹⁵⁴ unter der Überschrift „Von den Wirkungen der Steuern“ vorträgt, kommt nicht über ein kritikloses Aneinanderreihen von Zitaten älterer Autoren hinaus. Die Arbeit des Direktors der Zolldirektion in Frankfurt a.M., Heinrich Ludwig Biersack, „Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung“ (1850)¹⁵⁵ bringt im Kapitel „Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuer“ zwar vom Umfang her mehr zur Überwälzung einzelner Steuerarten als manche Lehrbuchdarstellung der Zeit, insgesamt aber handelt es sich kaum um eine in sich geschlossene Analyse, sondern um Einzelbetrachtungen, eine Art Gemisch aus Reineinkommenslehre und Smithschen Inzidenzaussagen. Auch der vielschreibende nationalökonomische Autodidakt und Straßenbauingenieur Karl Arnd — dem norddeutschen Freihandelsverein nahestehend und häufig (m. E. zu Unrecht und wohl wegen seines Eintretens für die Grundsteuer) als „letzter Physiokrat“ bezeichnet — sei in diesem Zusammenhang erwähnt.¹⁵⁶ Die in seiner „naturgemässen Volkswirtschaft“ (1851) und seiner „naturgemässen Steuer“ (1852) ausführlich dargestellten „Naturgesetze zu der Ueberwälzung der Steuern“ stellen ein merkwürdiges, von Widersprüchen nicht freies, eklektisches Konglomerat aus Gedanken Smiths, Malthus', James Mills, Thünens, Prittwitz' und anderer dar; Ricardo wird ausdrücklich eine „Masse von Irrthümern“ bescheinigt.¹⁵⁷

Die von Hermann (1832) im Vorwort seiner „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen“ in Aussicht gestellte „Abhandlung über die Wirkung der Steuern“¹⁵⁸ ist nie publiziert worden. Sieht man von einigen Ansätzen bei Hermanns Schüler Helferich (1846)¹⁵⁹ und von dem Sonderfall v. Thünen (1826/1842)¹⁶⁰ ab, so entwickeln sich allgemeinere Überlegungen zur Steuer-

¹⁵³ K. H. Rau (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 35 Anm. (b).

¹⁵⁴ K. Murhard (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 40 ff.

¹⁵⁵ H. L. Biersack (1850), a. a. O. (Anm. 84), S. 49 ff.

¹⁵⁶ Zu ihm vgl. M. Adler: Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Theorie der deutschen Freihandelsbewegung im XIX. Jahrhundert, Diss. Bern, Karlsruhe 1906, sowie unten Anm. 354.

¹⁵⁷ K. Arnd (1851), a. a. O. (Anm. 73), passim, insbes. S. 474 u. 493; K. Arnd (1852), a. a. O. (Anm. 73), passim, insbes. S. 104 ff. u. 131 ff.

¹⁵⁸ F. B. W. [v.] Hermann (1832), a. a. O. (Anm. 83).

¹⁵⁹ [J. A. R. v.] Helferich (1846), a. a. O. (Anm. 142), S. 291 ff.

¹⁶⁰ J. H. v. Thünen: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, 1. Teil: Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben, Rostock 1842, S. 328 ff.

Thünen selbst hat später (1850) im zweiten Teil des „Isolirten Staates“ betont, daß seine Untersuchungen „in dem Smith'schen Werk ihre Wurzeln haben“ und zu einer Zeit begonnen wurden, als die Werke Ricardos, Says, Raus, v. Hermanns, Nebenius' und anderer noch nicht erschienen oder ihm wenigstens noch nicht zu Gesicht gekommen

überwälzung erst wesentlich später, etwa bei v. Hock (1863)¹⁶¹, Prince-Smith (1866)¹⁶², Laspeyres (1867)¹⁶³ und Held (1868)¹⁶⁴, dann aber auf methodisch völlig anderer Grundlage als bei Ricardo und Thünen.¹⁶⁵

Wie nun sieht es bei den fallweisen Äußerungen der deutschen Autoren der Jahre vor und nach Erscheinen der „Principles“ Ricardos aus? Greifen wir in den folgenden Abschnitten die beiden Steuerformen heraus, bei deren Abhandlung wohl am häufigsten Äußerungen zur Inzidenz fallen, die Steuern auf Konsumgüter und die Grundbesteuerung:

IV.

Die britischen Klassiker unterscheiden bei der Analyse der *Inzidenz von Steuern auf (spezifische) Konsumgüter* zwischen Steuern auf „Bedarfsgüter“ (necessaries) und Steuern auf „Luxusgüter“.¹⁶⁶ Übereinstimmend wird angenommen, daß eine produktbezogene Steuer auf den Preis des jeweiligen Produktes überwälzt werde und dieser im Ausmaß der Steuer¹⁶⁷ steige; zur Begründung wird auf den Mechanismus des allgemeinen Gewinnausgleichs verwiesen: Die Steuer erhöht die Produktionskosten; würde der Preis nicht entsprechend steigen, so würde der Gewinn der Produzenten der besteuerten Güter geringer sein als zuvor, und damit würde das Angebot eingeschränkt werden und Kapital in andere Produktionen abwandern.¹⁶⁸ In der Analyse der „endgültigen“ Verteilungswirkung ergeben sich im Detail bei Adam Smith und

waren; vgl. hierzu auch H. Winkel: Johann Heinrich von Thünen und die Rezeption der englischen Klassik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 103 (1983), S. 543 ff., insbes. S. 552.

¹⁶¹ C.A. Frhr. v. Hock: Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 91 ff.

¹⁶² J. Prince-Smith: Ueber die Abwälzung [1866], in: Ders.: Gesammelte Schriften, hrsg. v. O. Michaelis, Bd. 1, Berlin 1877, S. 43 ff.

¹⁶³ E. Laspeyres (1867), a. a. O. (Anm. 83).

¹⁶⁴ A. Held: Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 24 (1868), S. 421 ff.

¹⁶⁵ Vgl. auch G. v. Falck: Kritische Rückblicke auf die Entwicklung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Ad. Smith, Diss. Dorpat 1882; J. Kaizl: Die Lehre von der Überwälzung der Steuern, Leipzig 1882, S. 40 ff.

¹⁶⁶ „Under necessities . . . I comprehend not only those things which nature, but those things which the established rules of decency, have rendered necessary to the lowest rank of people. All other things I call luxuries.“ A. Smith: Wealth of Nations (1776), book V, chap. II, art. IV; in der im folgenden zit. Ausgabe ed. by J. R. McCulloch, 3rd ed. (1863), repr. Edinburgh 1872, S. 393.

¹⁶⁷ Oder sogar um mehr als die Steuer wegen des Zinseffektes (vgl. unten).

¹⁶⁸ „ . . . until the unabated demand should have produced such a rise in the price of raw produce, as to make the cultivation of it equal profitable with the investment of capital in any other trade.“ D. Ricardo (1821), chap. 9 (ed. Sraffa, a. a. O. (Anm. 122), S. 156); vgl. auch Ricardos Kritik an Says Argumentation, der Preisanstieg hänge von den Elastizitäten der Nachfrage und des Angebotes ab, ebd. chap. 17 Anm. 1 (ed. Sraffa, S. 243).

David Ricardo einige Unterschiede, die auf den unterschiedlichen verteilungstheoretischen Ansatz zurückzuführen sind:

Smith:¹⁶⁹ Eine Besteuerung von „necessaries“ mit der Folge entsprechender Preiserhöhungen wirkt wie eine direkte Besteuerung des Lohnes. Bei unveränderter Nachfrage nach Arbeit muß auf die Dauer der Arbeitgeber die Steuer in Form höherer Geldlöhne „vorschießen“, da sonst das Arbeitsangebot langfristig zurückginge.¹⁷⁰ Während in der Landwirtschaft die Produzenten (Pächter) diese höheren Lohnkosten zum Anlaß nehmen werden, den Grundeignern niedrigere Renten als zuvor zu zahlen, werden die gewerblichen Arbeitgeber die Preise ihrer Produkte erhöhen. Die Steuer auf necessities wird damit teils von den Grundeigentümern, teils von den reichen Konsumenten nichtlandwirtschaftlicher Produkte getragen.¹⁷¹

Ricardo: Die Wirkung einer Besteuerung von Agrarprodukten¹⁷² oder von „manufactured necessities“¹⁷³ ergibt sich aus der Subsistenztheorie des Lohnes¹⁷⁴ und dem malthusianischen Bevölkerungsprinzip: Die Löhne (jedenfalls die „wages of the lowest kind“)¹⁷⁵ folgen dem Preisanstieg der Produkte „inevitably and necessarily“, denn andernfalls würde (langfristig) das Arbeitsangebot zurückgehen, weil diese Lohnbezieher nicht in der Lage wären, „to subsist on the same wages as before, and to keep up the race of labourers.“¹⁷⁶ In dem Maße, in dem die Löhne steigen, sinken die Profite.¹⁷⁷ Eine Steuer auf necessities wirkt damit prinzipiell wie eine direkte Besteuerung der Löhne, allerdings mit dem Unterschied, daß die Steuer auf necessities von einem Anstieg der Preise der lebensnotwendigen Güter begleitet wird, die Lohnbesteuerung dagegen nicht;¹⁷⁸ während eine Lohnsteuer in vollem Umfang zu

¹⁶⁹ A. Smith (1776), book V, chap. II, part II, art. IV; ed. McCulloch, a.a.O. (Anm. 166), S. 393ff.

¹⁷⁰ Die Vorstellung einer derartigen Wirkung der Besteuerung von Verbrauchsgütern auf die Lohnhöhe hatte sich in Großbritannien um 1730 entwickelt. Vgl. C.S. Shoup (1960), a.a.O. (Anm. 13), S. 225, sowie W. Kennedy: English Taxation, 1640-1799, London 1913, S. 107ff.

¹⁷¹ „The middling and superior ranks of people, if they understood their own interest, ought always to oppose all taxes upon the necessities of life, as well as all direct taxes upon the wages of labour.“ A. Smith (1776), ed. McCulloch, a.a.O. (Anm. 166), S. 394.

¹⁷² Chap. 9, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 156ff.

¹⁷³ Chap. 17, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 243ff. Die „Principles“ enthalten kein separates Kapitel über die Besteuerung von necessities überhaupt; vgl. auch C.S. Shoup (1960), a.a.O. (Anm. 13), S. 224f.

¹⁷⁴ Die Fähigkeit der Arbeiter, „to subsist and to perpetuate their race“, wird bestimmt durch die verfügbare Menge an „food, necessities, and conveniences become essential to him [the labourer] from habit ...“ D. Ricardo (1821), chap. 5, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 93.

¹⁷⁵ D. Ricardo (1821), chap. 9 u. chap. 26, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 159 u. 348.

¹⁷⁶ Chap. 9, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 159.

¹⁷⁷ Chap. 15, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 205.

¹⁷⁸ Chap. 16, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 215. Zur Kritik der Smithschen

Lasten der Profite geht, ist eine Steuer auf necessities zum Teil eine Profitsteuer und zum Teil eine Steuer auf „reiche Konsumenten“ (einschließlich der Arbeiter mit höheren Löhnen „than the lowest kind“):¹⁷⁹ „The ultimate effects which result from such taxes then, are precisely the same as those which result from a direct tax on profits.“¹⁸⁰ Die Lohnbezieher dagegen werden durch die Besteuerung der Bedarfsgüter überhaupt nicht getroffen.¹⁸¹

Im Kapitel „Taxes on Wages“¹⁸² der „Principles“ sowie im Briefwechsel mit McCulloch,¹⁸³ der einwandte, eine mit dem Wirken des Bevölkerungsmechanismus erklärte Anpassung der Geldlöhne an steuerlich bedingte Preiserhöhungen benötige eine geraume Übergangszeit, könnte also allenfalls langfristig zustandekommen, unternahm Ricardo den expliziten¹⁸⁴ Versuch, seine Inzidenzaussage auch für den short run zu rechtfertigen:¹⁸⁵ Bei unverändertem Lohnfonds und unveränderter Lohnsumme des privaten Sektors und bei kurzfristig konstantem Arbeitsangebot komme es zu zusätzlicher Nachfrage aus der Verwendung der Steuereinnahmen durch den öffentlichen Verband.¹⁸⁶

McCulloch übernahm zunächst genauso wie James Mill¹⁸⁷ dieses Argument.¹⁸⁸ Später aber, im „Treatise on Taxation“ (1845), entwickelte

Aussage, eine steuerliche Belastung der Löhne führe zu Preiserhöhungen, vgl. ebd. S. 222ff. Ricardos Kritik, dies ergäbe eine „endlose“ Lohn-Preis-Spirale, wurde bereits 1830/33 von dem Mathematiker Whewell widerlegt; vgl. C.S. Shoup (1960), a.a.O. (Anm. 13), S. 262ff.

¹⁷⁹ Vgl. D. Ricardo (1821), chap. 26, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 348.

¹⁸⁰ Chap. 16, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 219.

¹⁸¹ Einmal abgesehen von der (langfristigen) Wirkung der Steuern auf die Kapitalakkumulation und den Lohnfonds, derzufolge der zukünftige Lohn u. U. niedriger ist als der Lohn, der sich ohne jede Besteuerung ergeben hätte.

¹⁸² D. Ricardo (1821), chap. 16, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 220f.

¹⁸³ Vgl. die Briefe Nr. 358ff. (1820) in P. Sraffa (ed.): The Works and Correspondence of David Ricardo, Vol. 8, Cambridge 1952, S. 165ff.

¹⁸⁴ Vgl. auch die Behauptung in den „Principles“, chap. 9, ed. Sraffa, a.a.O. (Anm. 122), S. 166.

¹⁸⁵ In chap. 9 der „Principles“ zur Wirkung einer Besteuerung von Rohprodukten fehlt ein Hinweis auf die Verwendung der Steuermittel durch den Staat; dagegen erwähnt Ricardo in seinem Brief vom 29. 3. 1820 an McCulloch, a.a.O. (Anm. 183), explizit beide Steuerformen: „suppose a tax to be laid directly on wages, or on the necessities on which wages are expended . . .“

Vgl. im einzelnen zu diesem Problem der kurzfristigen Inzidenz bei Ricardo D.P. O'Brien (1970), a.a.O. (Anm. 34), S. 241; C.S. Shoup (1960), a.a.O. (Anm. 13), S. 69, 126ff. u. 140ff.

¹⁸⁶ D.P. O'Brien (1975), a.a.O. (Anm. 13), S. 247, charakterisiert Ricardos Vorgehen als „telescoping the long run and short run together.“ R.A. Musgrave: The Theory of Public Finance, New York – Toronto – London 1959, S. 387, weist darauf hin, daß diese „early, if dubious, version of a balanced-budget theorem“ die Annahme einer Zunahme der Geldumlaufgeschwindigkeit voraussetzt.

¹⁸⁷ J. Mill: Elements of Political Economy, London 1821, S. 206ff.

McCulloch aus seinen Zweifeln an diesem Teil der ricardianischen Theorie der Wirkung einer Besteuerung des Lohnes bzw. einer Besteuerung von necessities¹⁸⁹ spezifische eigene Inzidenzvorstellungen, die auf den Gedanken einer incentive-Wirkung der Besteuerung und eines variierenden Niveaus des (psychologisch bestimmten) Subsistenzminimums (des „natürlichen“ Lohnsatzes) aufbauen:¹⁹⁰ Lediglich bei den vom Dienstherrn beköstigten und untergebrachten Dienstherrn wird eine Besteuerung von Verbrauchsgütern in voller Höhe auf den Arbeitgeber zurückfallen;¹⁹¹ bei den Arbeitern mit eigenem Hausstand hingegen kann die (zusätzliche) Steuer, sofern sie nicht „excessive“ ist, zu erhöhter Produktivität (bei im Akkord entlohnnten Arbeiten)¹⁹² oder zu Verbrauchseinschränkungen führen. Die endgültige Verteilungswirkung ist abhängig vom Ausmaß der Steuer(änderung) und vom Entwicklungsstand der Volkswirtschaft bei Einführung bzw. Erhöhung der Steuer:

In einer wachsenden Wirtschaft ohne Bevölkerungsüberschuß und mit zunehmender Nachfrage nach Arbeit können die Arbeiter „in no long time“¹⁹³ entweder eine entsprechende Lohnerhöhung erreichen oder aber die Steuer(erhöhung) durch „an increase of industry and frugality“ ausgleichen („Steuereinholung“), „without their making any sensible encroachment on their comforts“.¹⁹⁴

¹⁸⁸ Mit der Einschränkung, daß dies nicht gelte, wenn die Regierung die Steuereinnahmen für die Erhöhung der Gehälter der vorhandenen Staatsdiener oder für Subsidien an das Ausland verwendet. Zur Diskussion zwischen Ricardo und McCulloch über den letzten Punkt vgl. auch C. S. *Shoup* (1960), a. a. O. (Anm. 13), S. 70 ff.

¹⁸⁹ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 88 ff., unterscheidet nicht immer deutlich zwischen Besteuerung des Lohnes und Steuern auf „articles necessary for the support of labourers“. In seiner Supplemental Note XXVIII „Taxes on Wages“ zu der von ihm hrsg. Ausgabe des „Wealth of Nations“, 3rd ed. (1863), repr. Edinburgh 1872, S. 614, bezeichnet er Steuern auf Verbrauchsgüter, die gewöhnlich von den Arbeitern konsumiert werden, als „indirect taxes on wages“.

¹⁹⁰ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 88 ff. u. 163 ff.; ferner ebd. S. 6 ff.; *McCullochs* Note XXVIII zum „Wealth of Nations“ (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 613 f., sowie die verschiedenen bei D. P. *O'Brien* (1970), a. a. O. (Anm. 34), S. 241 Anm. 6, angeführten früheren Aufsätze McCullochs.

¹⁹¹ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 90.

¹⁹² „... labourers by the piece are thus enabled to meet, and even more than meet, the burdens imposed by the tax, without materially, or indeed sensibly, diminishing their demand for necessities and conveniences.“ J. R. *McCulloch*: Note XXVIII zum „Wealth of Nations“ (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 614.

¹⁹³ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 165. In McCullochs Anmerkungen zum „Wealth of Nations“ (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 614, heißt es dagegen: „... wages would in the end be raised proportionally ... But ... this rise is usually brought about by a slow and difficult process.“

¹⁹⁴ J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 165; Notes zum „Wealth of Nations“ (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 618. McCulloch zählte ja ganz generell zu den Vorzügen indirekter Steuern „a peculiar and powerful influence in stimulating industry, invention, and enterprise“ (ebd. S. 616).

In einer schrumpfenden Wirtschaft dagegen oder bei stagnierender oder sinkender Nachfrage nach Arbeit würden „heavy or even considerable“ Steuern auf necessities zumindest für eine Weile die Arbeiter belasten. Längerfristig mag es zwar zu entsprechendem Rückgang des Arbeitsangebotes kommen, aber ein solcher Effekt in Form erhöhter Mortalität und sinkender Geburtenziffern kann eine Übergangszeit von bis zu zwanzig Jahren in Anspruch nehmen. Damit besteht „an obvious risk lest the habits of the labourers should be lowered in the interval“;¹⁹⁵ die Besteuerung von Bedarfsgütern kann mithin über die Gewöhnung an die zwischenzeitlich notwendige Einschränkung des Lebensstandards schließlich eine permanente Absenkung des „natürlichen“ Lohnes und damit eine dauerhafte Verschlechterung der Lage der Arbeiter bewirken,¹⁹⁶ weil es dann nicht zur Verringerung des Arbeitsangebots durch entsprechende Reaktion der Bevölkerungsentwicklung kommt.¹⁹⁷

Die Grundgedanken dieser Inzidenztheorie können allerdings kaum als eigenständige Leistung McCullochs gelten, wie dies etwa McCullochs *Biograph O'Brien* behauptet.¹⁹⁸ Vielmehr muß vermutet werden, daß McCulloch (ohne Quellenangabe) in starkem Maße Gedanken aus den „Elements of Political Science“ (1814) des heute so gut wie vergessenen¹⁹⁹ britischen Autors Craig²⁰⁰

¹⁹⁵ J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 95.

¹⁹⁶ „... they [the taxes] would at the same time, by encreasing their [the labouring class] privations and lowering their opinions of what is necessary to their decent subsistence, help permanently to lower their condition“. J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 165.

¹⁹⁷ „... the poor are obliged to economize; and should the coarse and scanty fare that is thus, in the first instance, forced upon them by necessity, become congenial from habit, no check would be given to population; the rate of wages would be permanently reduced.“ J. R. McCulloch: *Notes zum „Wealth of Nations“* (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 613, für die (direkte) Lohnbesteuerung; dito (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 95, für die (direkte) Lohnbesteuerung und Steuern auf necessities.

¹⁹⁸ D. P. O'Brien (1970), a. a. O. (Anm. 34), S. 241 f.

¹⁹⁹ Über sein Leben ist heute so gut wie nichts bekannt; vgl. Art. „Craig“ in: *Encyclopaedia of the Social Sciences*, Vol. 4, New York 1931, S. 542 f. Selbst die zahlreichen Arbeiten zur Dogmengeschichte des „Steuergerechtigkeitspostulats“ und der Steuerprogression erwähnen Craig nur sehr selten, obwohl er in seinen „Elements of Political Science“ (2. Buch, 5. Kap., 4. Abschn.) immerhin eine ausführliche opfertheoretische Begründung der Steuerprogression liefert.

Das zweite Werk Craigs (*Remarks on Some Fundamental Doctrines in Political Economy; illustrated by a brief inquiry into the commercial state of Britain, since the year 1815, Edinburgh and London 1821*) ist in dogmenhistorischer Hinsicht insbesondere deshalb bemerkenswert, weil Craig sich in ihm mit den Beziehungen zwischen Wert und Nutzen beschäftigt. Vgl. hierzu E. R. A. Seligman: *On Some Neglected British Economists*, in: Ders.: *Essays in Economics*, New York 1925, S. 77 ff.; T. W. Bruce: *The Economic Theories of John Craig, a Forgotten English Economist*, in: *Quarterly Journal of Economics*, Vol. 52 (1938), S. 697 ff.; M. Bowley: *The Predecessors of Jevons — The Revolution that Wasn't*, in: *The Manchester School of Economic and Social Studies*, Vol. 40 (1972), S. 21.

²⁰⁰ J. Craig: *Elements of Political Science*, 3 vols., Edinburgh and London 1814.

übernommen hat, dessen Werk 1816 auch ins Deutsche übersetzt wurde²⁰¹ und erstaunlich häufig in den Literaturverzeichnissen gerade der deutschen national-ökonomischen Schriften der 20er und 30er Jahre erwähnt wird.²⁰² Craig argumentiert folgendermaßen gegen die Smithschen Aussagen zur Inzidenz von Steuern auf „necessaries“:²⁰³

Die Lohnhöhe wird bestimmt durch Nachfrage und Angebot an Arbeit. Die Nachfrage nach Arbeit hängt vom „allgemeinen Gedeihen des Landes“ ab. Das Arbeitsangebot dagegen ist kurzfristig relativ starr und reagiert auf Veränderungen der wirtschaftlichen Lage — etwa bei sinkendem Wohlstand durch Auswanderung, Hunger, Krankheit oder Ehelosigkeit — wesentlich langsamer als die Nachfrage nach Arbeit. Die wirtschaftliche Situation eines Landes, „der fortschreitende, stockende oder abnehmende Zustand eines Landes“, entscheidet mithin „unter sonst gleichen Umständen“ darüber, ob ein Arbeiter seiner Familie „einen reichlichen, mittelmäßigen oder dürftigen Unterhalt zu gewähren in Stande ist“. Wird eine beim Produzenten erhobene Steuer auf Bedarfsgüter eingeführt, so entsteht dadurch keine zusätzliche Nachfrage nach Arbeit, sondern die Arbeitsnachfrage wird im Gegenteil zurückgehen, „wofern die öffentliche Einnahme nicht auch auf daheim Hervorgebrachtes verwandt wird“. Bei gestiegenem Preis des besteuerten Gegenstandes²⁰⁴ könnte eine kompensierende Erhöhung des Lohnsatzes lediglich über eine Verringerung des Arbeitsangebotes zustande kommen.

Craig bezieht sich an dieser Stelle seiner Überlegungen auf Humes berühmten Essay „Of Taxes“ (1752), in dem Hume drei mögliche Konsequenzen der Einführung einer Steuer auf necessities darlegt, nämlich Einschränkungen des Verbrauchs, erhöhte Lohnforderungen oder aber Mehrarbeit.²⁰⁵ Craig „zitiert“ Hume allerdings recht eigenwillig so, als kämen im Grunde nur die Reaktion einer Konsumeinschränkung und die Möglichkeit eines incentive-Effektes der Besteuerung (bzw. einer inversen Arbeitsangebotsreaktion) in Frage; die Möglichkeit einer kurzfristigen Durchsetzung einer (allgemeinen) Lohnerhöhung bei gegebenem Lohnfonds scheidet für Craig offensichtlich aus. Craig differenziert sodann nach der gesamtwirtschaftlichen Situation bei Einführung der Steuer:

— Ist ein Land ohnehin „bereits im Sinken“ (und nimmt demgemäß auch die Nachfrage nach Arbeit ab), so sind dem Arbeiter die beiden aufgeführten

²⁰¹ J. Craig: Grundzüge der Politik. Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung, aus dem Engl. übers. v. F.H. Hegewisch, 3 Bde., Leipzig 1816.

²⁰² Eine allgemeine Rezension des Werkes Craigs (ohne Bezug auf die steuerlichen Partien) findet sich in der [Hallenser] Allgemeinen Literatur-Zeitung, Jg. 1817, Sp. 217 ff.

²⁰³ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 166 ff.

²⁰⁴ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 175.

²⁰⁵ D. Hume: „Of Taxes“, in: Political Discourses [1752]; in der benutzten Ausgabe a. a. O. (Anm. 54), S. 83.

Reaktionen i.S. Humes gar nicht möglich; er kann weder seine Ausgaben einschränken noch durch Mehrarbeit die Steuer „einholen“. Eine Besteuerung der necessities wird daher in diesem Fall das Elend der Arbeiter nur vergrößern und den ohnehin vorhandenen Bevölkerungsrückgang beschleunigen — und dadurch schließlich „in gewissem Grade das Maaß des Arbeitslohns in die Höhe treiben“.²⁰⁶

— In einem „gedeihenden“ Land hingegen werden die Besteuerung von necessities und die daraus folgende Verteuerung von Bedarfsartikeln keine Verringerung des Arbeitsangebotes und damit keinen Lohnanstieg zur Folge haben: Der Lohn ist wegen der starken Nachfrage nach Arbeit so hoch, daß der Arbeiter nicht nur Kinder aufziehen, sondern sich über den Existentialkonsum hinaus auch „einige kleine Annehmlichkeiten . . . verschaffen und sich gelegentliche Erholungen . . . erlauben“ kann.²⁰⁷ Die Einführung einer Steuer auf Güter des Lebensbedarfs wird daher den Arbeiter eher zu Einschränkungen bei diesen „Annehmlichkeiten“ und „Erholungen“ veranlassen („Steuerverschiebung“),²⁰⁸ „als daß er seine Familie in Ungemach bringen sollte“; bei nicht sinkendem Arbeitsangebot kann damit der Lohnsatz nicht steigen. Kommt es statt oder neben der Konsumeinschränkung zu dem Versuch der Steuereinkholung durch Mehrarbeit, so wird der Lohn sogar sinken.²⁰⁹ Diese Wirkung könnte allerdings in den Augen Craigs nur temporärer Natur sein, da eine derartige Mehrarbeit auf Dauer zu gesundheitlichen Schäden führt; auch würde bei sinkendem Lohn die Zahl der Eheschließungen sinken. Mag sich nun die Besteuerung der „Lebensnothdürftigkeiten“ derart indirekt oder aber direkt durch den Zwang zu neuen Entbehrungen als „Hinderniß der Ehe“ äußern, stets kann dieser Effekt nur vorübergehend „die Fortschritte der Bevölkerung verzögern“:²¹⁰ Ist eine neu eingeführte Steuer auf necessities so drückend („rücksichtslos“), daß die damit verbundene Reduktion der Konsummöglichkeiten zunächst den „Muth zum Heirathen“ nimmt, so werden sich die jungen Leute im heiratsfähigen Alter nach „kurzer Zeit“ an die neue Lage gewöhnen und den nunmehr unerreichbaren früheren Lebensstandard „aus ihrer Erinnerung, wenigstens aus ihrer Sehnsucht . . . verbannen . . .“²¹¹ „Neue Begriffe von Lebensbedarf werden ihren Gemüthern geläufig werden“,²¹² und damit werden

²⁰⁶ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 168.

²⁰⁷ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 168. Vgl. hierzu Ricardos Definition des Subsistenzlohnes (oben Anm. 174).

²⁰⁸ Zum Phänomen der Steuerverschiebung vgl. auch J.-B. Say: Vollständiges Handbuch der praktischen National=Oekonomie (Cours complet d'économie politique pratique, Paris 1828/29), übers. v. J. v. Th. [eobald], Bd. 6, Stuttgart 1830, S. 85f. J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 31), S. 164, übernahm auch diesen Gedanken der Steuerverschiebung von Craig.

²⁰⁹ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 172.

²¹⁰ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 172f.

²¹¹ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 169.

²¹² J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 169.

„die Empfindungen, welche zur Ehe auffordern, und welche, obgleich unterdrückt, doch niemals ausgerottet werden, ... wie früherhin den Sieg davon tragen“.²¹³ Die Geburtenzahl wird mittelfristig nicht zurückgehen. Wird also eine Steuer auf Güter des Lebensbedarfs stufenweise erhöht, so wird „die Aufforderung zur Ehelosigkeit kaum empfunden ... Die Begriffe von dem zur Erreichung stehenden Lebensglück werden durch unmerkliche Abstufungen herabgestimmt“, und der Arbeiter kann so „zuletzt auf einen Stand äußerster Armuth herabgebracht werden“,²¹⁴ ohne daß das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot zurückgeht. Mit anderen Worten: Eine Besteuerung von necessities würde in diesem Fall keine kompensierende Lohnerhöhung hervorrufen und damit sehr wohl die Arbeiter (regressiv) belasten.

Wie stellte sich nun die deutsche Steuerliteratur zu dieser im britischen Schrifttum so eingehend diskutierten Frage der Inzidenz einer Steuer auf Bedarfsgüter?

Die Aussage, daß Steuern auf Konsumgüter zu Erhöhungen des Produktpreises führen und damit den Konsumenten belasten, ist wohl die Regel; nur gelegentlich wird — wohl unter dem Einfluß Says²¹⁵ — eingeschränkt, diese Wirkung trete nicht immer ein, sondern sei abhängig von der Güterangebots- und -nachfragesituation.²¹⁶ Die Schlußfolgerung, die sich bereits bei Quesnay²¹⁷ findet und die ein zentrales Glied in der Argumentationskette bei Smith, Ricardo und J. Mill darstellt, daß nämlich die steuerlich induzierte Verteuerung von Gütern des Lebensbedarfs ebenso wie eine unmittelbare Besteuerung des Lohnes zu entsprechenden Lohnsteigerungen führe und daß damit eine Besteuerung von necessities nicht die Arbeiter träfe, findet sich schon seltener,^{218,219} und der Gedanke wird dann meist nicht weiter analytisch

²¹³ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 169.

²¹⁴ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 168 f.

²¹⁵ J.-B. Say (1826), a. a. O. (Anm. 49), S. 143 ff.; (1828/29), a. a. O. (Anm. 208), S. 405.

²¹⁶ Vgl. etwa A. S. Edler v. Kremer (1821), a. a. O. (Anm. 64), S. 231 f.; J. G. Hoffmann (1829), a. a. O. (Anm. 97), S. 462 f., sowie F. C. v. Fulda (1837), a. a. O. (Anm. 149), S. 30 u. 120 f.

In der anonymen Rezension Ricardos in der Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1821, Sp. 2292, wird sogar die Möglichkeit einer Erhöhung der Angebotsmenge und einer Senkung des Güterpreises behauptet.

²¹⁷ F. Quesnay: *Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole et notes sur ces maximes* [1758], in: E. Daire (éd.): *Physiocrates*, t. 1, Paris 1846, S. 84 Anm.; F. Quesnay: *Second problème économique* [1767], in: ebenda, S. 133.

²¹⁸ Vgl. A. F. Lueder (1804), a. a. O. (Anm. 97), Bd. 3, S. 635 f.; L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 592 f., (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 260 f.; A. S. Edler v. Kremer (1821), a. a. O. (Anm. 64), S. 236; C. A. Frhr. v. Malchus (1830), a. a. O. (Anm. 81), S. 289; K. H. Hagen (1839), a. a. O. (Anm. 103), S. 305 u. 317; [K. G.] Kries (1849), a. a. O. (Anm. 78), S. 192 ff.; E. Baumstark (1853), a. a. O. (Anm. 74), S. 64 f.; J. G. Hoffmann: *Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen* [1843], in: Ders.: *Nachlass kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts*, Berlin 1847, S. 489 f., 497; J. G. Hoffmann

verfolgt.²²⁰ Auf der anderen Seite mehrten sich in den 40er Jahren in der deutschen Steuerliteratur explizite Äußerungen, die Annahme, daß Steuern auf Güter des Lebensbedarfs zu entsprechenden Lohnsteigerungen führten, sei nicht haltbar,²²¹ sie stehe im Widerspruch zu der Erfahrung²²² und beweise einen „furchtbaren Grad von Beschränktheit“, wie ihn nur ein „inconcretes, erfahrungsloses und abstractes“ System zu erzeugen vermöge.²²³

Im einzelnen lassen sich die folgenden Argumente erkennen, die entweder allgemein oder in expliziter Kritik der Steuerwirkungsanalyse der britischen Klassiker gegen die Annahme einer kompensierenden Lohnsteigerung vorgebracht werden:

(a) Der wohl allgemeinste Einwand — und zugleich ein erstes Zeichen dafür, daß die Auseinandersetzung mit der britischen Steuerlehre mehr in einer Kritik

(1840), a. a. O. (Anm. 62), S. 59f.; H. L. *Biersack* (1850), a. a. O. (Anm. 84), S. 69; C. v. *Rotteck* (1835), a. a. O. (Anm. 60), S. 343; J. Graf v. *Lubienski*: Der freie Handel und der Finanz-Etat, Berlin 1848, S. 39f., 42ff., 97; K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 35, (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 1. Abthlg., S. 365f.; K. *Arn*d (1851), a. a. O. (Anm. 73), S. 209ff., (1852), a. a. O. (Anm. 73), S. 116ff.

Vgl. ferner die Ausführungen zum Zusammenhang zwischen der „Grenze der Besteuerungsfähigkeit“, der Besteuerung der „besitzlosen Klasse“ und der Lohnhöhe bei F. *Radicke*: Die Steuer = Frage aus dem praktischen Gesichtspunkte oder: Grundzüge zur Einführung einer allgemeinen Staats = Steuer, Schmiegel 1850, S. 20 u. Erläuterungen S. 6ff., insbes. S. 13f.; sowie Abgeordneter v. Waldbott (rheinische Ritterschaft) auf dem Ersten Vereinigten Landtag in Berlin 1847 (E. *Bleich* (1847), a. a. O. (Anm. 80), Bd. 3, S. 1643).

²¹⁹ Aus dem Rahmen fällt die Argumentation von A. *Karbe*: Ueber die Grundsteuer und deren Wirkung auf die Land = Wirtschaft [1818], in: [J. F.] *Benzenberg*: Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819, S. 348: Entweder müsse der Lohn steigen, oder die Arbeiter schränken ihren Verbrauch ein; beides falle auf den Arbeitgeber zurück, denn wie die Erfahrungen mit der schlesischen Landwehr in den Befreiungskriegen gezeigt hätten, sinke bei „spärlicher Lebensweise“ die Arbeitsproduktivität. Ein ähnliche Argumentation klingt später in *Prince-Smiths* Aufsatz „Ueber die Abwälzung“ (1866), a. a. O. (Anm. 162), S. 63, sowie bei H. *Eisenhart* (1868), a. a. O. (Anm. 97), S. 90, an.

²²⁰ K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 222f., u. (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 2. Abthlg., S. 171f., verweist zwar in einer Fußnote auf Ricardos chap. 16, begnügt sich im Text aber schließlich mit der Feststellung, daß eine Steuer auf Bedarfsgüter „weit eingreifende, schwer in der Wirklichkeit zu überblickende Wirkungen hervorbringt.“

²²¹ Für die politische Diskussion der Zeit vgl. die Äußerungen der rheinisch-westfälischen liberalen Landtagsabgeordneten Hansemann, Camphausen und Frhr. v. Vincke in ihrem Kampf gegen die preußische Mahl- und Schlachtsteuer auf dem rheinischen Landtag von 1845 und auf dem Vereinigten Landtag zu Berlin 1847; E. *Bleich* (1847), a. a. O. (Anm. 80), Bd. 3, S. 1590f. u. 1645f.; J. *Köster*: Der rheinische Frühliberalismus und die soziale Frage, Berlin 1938, S. 77ff.; H. *Teschemacher*: Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen, Tübingen 1912, S. 36ff.

²²² T. *Bernhardi*: Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden, St. Petersburg 1849, S. 379: „... es scheint unbegründet, wie gerade Engländer diesen Einfluss so einseitig und unvollständig auffassen konnten.“

²²³ H. *Eisenhart*: Positives System der Volkswirtschaft, oder Oeconomische Socialtheorie, Leipzig 1844, S. 215.

am Modell als in einer Kritik im Rahmen des gewählten analytischen Ansatzes bestand²²⁴ — richtet sich gegen den Gedanken eines Ausgleichs der Gewinnsätze im general equilibrium einer Volkswirtschaft. Bildete bei Jakob und anderen Vertretern der Reineinkommenslehre die Annahme steuerlich induzierter Faktor-(Kapital-)Wanderungen noch ein wichtiges Moment im Rahmen der Überwälzungsüberlegungen, so werden im Anschluß an die Kritik Says²²⁵ und (vor allem) Sismondis²²⁶ namentlich gegen Ende der betrachteten Periode die Annahme der Kapitalmobilität und des Gewinnausgleichs und die komparativ-statische Betrachtungsweise zunehmend kritisiert:²²⁷ „Immer muss eine längere Zeit vergehn ehe . . . ein neues Gleichgewicht der Kräfte und der Produktion sich herstellen kann . . . , und man sagt sehr wenig wenn man diesen Zustand einen vorübergehenden nennt, denn aus vorübergehenden, ewig wechselnden Zuständen besteht, wie das Leben der Menschheit überhaupt, so auch das wirtschaftliche Leben der Völker.“²²⁸

(b) Speziell der langfristige Charakter einer auf das Bevölkerungsprinzip gestützten Argumentation zur Inzidenz von Steuern auf Verbrauchsgüter wird sehr frühzeitig hervorgehoben, und es wird die Vernachlässigung des Problems der Übergangszeit bis zur Anpassung des Arbeitsangebots kritisiert.²²⁹ In der Zwischenzeit, so Jakob (1821), „können ganze Generationen von Kummer und Elend niedergedrückt werden, ehe es die überbleibenden in ihre Gewalt bekommen, den Lohn so zu erhöhen, daß sie sich endlich für die Steuer entschädigen.“²³⁰ Ähnliche Einwände²³¹ formuliert Nebenius (1829) in der

²²⁴ Vgl. hierzu auch die Kritik *Roschers* in seiner „Geschichte der National = Oekonomik“ (1874), a. a. O. (Anm. 30), S. 910: „Er [Ricardo] fordert . . . von seinen Lesern wenigstens so viel eigenes Nachdenken, um das unter jener Voraussetzung ermittelte Resultat auf verwickeltere Umstände richtig zu übertragen. Und doch beruht die große Mehrzahl der gegen ihn erhobenen Einwürfe darauf, daß man dieß nicht verstand!“

²²⁵ Vgl. Says Anmerkungen zur franz. Ausgabe von Ricardos „Principles“ (z. B. bei E. *Baumstark* (1838), a. a. O. (Anm. 19), S. 754 Anm.) sowie J.-B. *Say* (1828/29), a. a. O. (Anm. 208), Bd. 6, S. 53.

²²⁶ J. C. L. *Simonde de Sismondi*: *Nouveaux principes d'économie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population*, 2ème éd., tom. 2, Paris 1827, S. 219f.

²²⁷ Bereits G. *Sartorius* (1820) hatte in seiner Rezension Ricardos (a. a. O. (Anm. 23), S. 703) kritisiert, die Annahme der Faktormobilität sei für England, nicht aber für andere Länder realistisch. Vgl. ferner E. *Baumstark* (1838), a. a. O. (Anm. 19), S. 754ff., sowie die erwähnten späteren Abhandlungen zur Steuerüberwälzung von J. *Prince-Smith* (1866), a. a. O. (Anm. 162), S. 46ff., und A. *Held* (1868), a. a. O. (Anm. 164), S. 442, 450ff., 464.

²²⁸ T. *Bernhardi* (1849), a. a. O. (Anm. 222), S. 392.

²²⁹ Vgl. auch die kurzen Bemerkungen hierzu bereits bei N. F. *Canard* (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 181f.

²³⁰ L. H. v. *Jakob* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 609; (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 271.

²³¹ Vgl. auch Thünen, der in seinen Überlegungen zur Wirkung von Abgaben deutlich unterscheidet zwischen der kurz- und der langfristigen Wirkung auf Arbeitsangebot und Lohnhöhe; J. H. v. *Thünen* (1842), a. a. O. (Anm. 160), S. 341f. u. 347f.

zweiten Auflage seiner Monographie über den öffentlichen Kredit²³² bei Gelegenheit der Diskussion des Vorschlages Ricardos, die öffentliche Schuld (und die zu ihrer Bedienung erforderlichen laufenden Steuern) durch eine einmalige Vermögensabgabe abzulösen,²³³ diesmal allerdings für den Fall der Senkung von Steuern.

(c) Selbst der Ausgangspunkt der „klassischen“ Steuerüberwälzungslehre, daß eine dem Produzenten bzw. „Kapitalisten“ auferlegte bzw. eine ihn belastende Steuer eine Erhöhung der Produktionskosten darstellt, ruft verschiedentlich Widerspruch hervor. Handle es sich doch — so der von den großen Dogmenhistorikern so unterschiedlich beurteilte russische Beamte und spätere preußische Diplomat Bernhardi (1849)²³⁴ — bei der Steuer um ein Entgelt für öffentliche Leistungen: „Der Kapitalist kauft für . . . seinen Antheil an den Steuern seinen Bedarf an Sicherheit nach aussen und im Innern, Rechtspflege und Polizei . . . und was sie [diese Dinge] ihn kosten kann er so wenig für eine Auslage ansehen, die von einem Einkommen vorweg abzurechnen wäre, als jede andere Ausgabe für persönliche Zwecke.“²³⁵

(d) Wenig originell und nicht sonderlich tiefgehend ist der bloße Einwand, die Besteuerung von Existentialgütern führe nicht zu einer kompensierenden Lohnerhöhung, wenn bzw. weil der Lohn über dem Existenzminimum liege.²³⁶

(e) In der expliziten Auseinandersetzung mit der ricardianischen Inzidenztheorie bei James Mill wird von Jakob (1824) der Einwand vorgebracht, eine kompensierende Lohnsteigerung könne nicht zustandekommen, weil die gesamtwirtschaftliche Nachfrage nach Arbeit nicht zunehme; dies anzunehmen, sei „zuverlässig ein Irrthum“, denn infolge der Besteuerung könne der Arbeiter

²³² C.F. *Nebenius*: Der öffentliche Credit, 2. Aufl., Karlsruhe u. Baden 1829, S. 470f.

²³³ Zu den verschiedenen Fundstellen für Ricardos Vorschlag vgl. C.S. *Shoup* (1960), a. a. O. (Anm. 13), S. 149ff., insbes. S. 160. Zu McCullochs Verteidigung des ricardianischen Vorschlags in der „Edinburgh Review“ 1827 vgl. K. *Diehl*: Die einmalige Vermögensabgabe, in H. Herkner (Hrsg.): Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft (Schr. d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 156), München u. Leipzig 1918, S. 52ff.; Diehl scheint die Autorenschaft McCullochs nicht zu kennen.

²³⁴ Vgl. einerseits das hohe Lob bei J. *Kautz*: Die geschichtliche Entwicklung der National-Oekonomie und ihrer Literatur, Wien 1860, S. 651ff., und W. *Roscher* (1874), a. a. O. (Anm. 30), S. 1041, und andererseits die scharfe Kritik bei J.A. *Schumpeter*: Geschichte der ökonomischen Analyse, Göttingen 1965, S. 618f.

²³⁵ T. *Bernhardi* (1849), a. a. O. (Anm. 222), S. 371. Das Argument klingt bereits in der anonymen Rezension der „Principles“ in der „Leipziger Literatur-Zeitung“ (1821) (vgl. Anm. 24), Sp. 2291, an. Später findet es sich bei A. Wagners Schüler G.v. *Falck* (1882), a. a. O. (Anm. 165), S. 127, 133, 146f., 150.

²³⁶ Vgl. z. B. J.F.E. *Lotz* (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 85 Anm. *; ferner C. *Kröncke* (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 268ff.; F. v. *Coelln*: Die neue Staatsweisheit. Oder Auszug aus Adam Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Mit praktischen Bemerkungen, Berlin 1812, S. 484f.; K.H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 221f.; (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 2. Abthlg., S. 171; L.H. v. *Jakob* (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 261.

nur „weniger consumiren, folglich auch gerade nur soviel weniger Arbeit bezahlen, als die Regierung vermittels der Abgabe von den Arbeitern mehr bezahlt; folglich ist die Nachfrage nach Arbeit gerade dieselbe geblieben. Der Unterschied besteht bloß darin, daß das Geld, welches als Abgabe eingeht, eine andere Richtung nimmt, als wenn es in den Händen der Arbeiter geblieben wäre.“²³⁷ In kurzfristiger Hinsicht offenbart der Einwand, der wohl auf Passagen in Says Anmerkungen zur französischen Ausgabe der „Principles“ zurückgeht,²³⁸ im Grunde wenig Verständnis der ricardianischen Argumentation.²³⁹ Offensichtlich gleichfalls auf Says Anmerkungen fußt Lotz' Kritik (1822),²⁴⁰ die wie bei Say im Kern eine längerfristige, auf die „unproduktive“ Verwendung der Steuermittel durch den Staat abstellende (komparativ-statische) Betrachtung darstellt und insofern gar keinen Widerspruch zu Ricardos Überlegungen bildet.²⁴¹ Jede neue oder erhöhte Steuer, die (auch) „dem Wohlhabenden und Reichen“ auferlegt wird, verringert dessen „Kräfte und . . . Vermögen, die niedere und ärmere Volksklasse nützlich zu beschäftigen.“ Auch die neue Nachfrage nach Arbeit, die der Staat aus den Steuereinnahmen entfaltet, vermag diesen Nachfrageausfall nicht zu kompensieren, so daß die Gesamtnachfrage und damit der Lohnsatz sinken: „Nie kann die Nachfrage der Regierung mit der Abnahme der Nachfrage von Seiten der jetzt weniger dazu geeigneten und geneigten wohlhabenden Volksklasse gleichen Schritt halten, denn ganz anders benutzt der betriebsame Privatmann seine Kapitale, und ganz anders die Regierung die dem Volke zur öffentlichen Konsumtion abgenommenen Gütermassen.“ Von Say übernimmt noch 1834 Murhard in seiner „Theorie und Politik der Besteuerung“ wortwörtlich die Äußerung, die (in Says „Cours complèt formulierten) Einwände²⁴² zeigten „das Irrige seiner [Ricardos] meisten Erklärungen von den Erscheinungen, welche die Steuer darbietet“.²⁴³

²³⁷ L. H. v. Jakob (1824): Zusätze zu James Mill, a. a. O. (Anm. 29), S. 425 f.

²³⁸ Vgl. E. Baumstark (1838), a. a. O. (Anm. 19), S. 723 Anm. *.

²³⁹ Eine Besteuerung der Löhne bzw. eine Besteuerung von necessities verändert in Ricardos Modell unmittelbar nicht den monetären Lohnfonds der Kapitaleigner und damit die private Nachfrage nach Arbeit. Die vom privaten Sektor gezahlte Lohnsumme bleibt gleich, hinzu kommt die staatliche Nachfrage, so daß die Gesamtnachfrage nach Arbeit monetär zunimmt. Eine direkte Substitution staatlicher Nachfrage für private Nachfrage käme in Ricardos Modell dann zustande, wenn eine Steuer direkt den „Kapitalisten“ („people of capital“; ed. Sraffa, a. a. O. (Anm. 122), S. 221) auferlegt und damit deren Lohnfonds in gleichem Maße verringert würde, in dem der Lohnfonds des öffentlichen Verbandes zunimmt. Vgl. hierzu auch C. S. Shoup (1960), a. a. O. (Anm. 13), S. 127 f.

²⁴⁰ J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 61 ff.; (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 81 f.

²⁴¹ Vgl. auch C. S. Shoup (1960), a. a. O. (Anm. 13), S. 127 Anm. 6, u. S. 134 ff., sowie E. Baumstark (1838) in seinen Anmerkungen zu Ricardo, a. a. O. (Anm. 19), S. 724 u. 727.

²⁴² J.-B. Say (1828/29), a. a. O. (Anm. 208), Bd. 6, S. 87 u. 94; J.-B. Say (1826), a. a. O. (Anm. 49), S. 110 f.

²⁴³ K. Murhard (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 62.

(f) Besonders interessant ist eine andere Form der Kritik an der Überwältigungstheorie Smiths und Ricardos, nämlich das Argument, eine Besteuerung von necessities habe einen incentive-Effekt zur Folge, sie veranlasse die „niedere und arbeitende Volksklasse“ „zu einem emsigern und eifrigern Angebote ihrer Arbeit“, ²⁴⁴ so daß das Arbeitsangebot (kurzfristig) zunehme und der Lohnsatz sinke. Bei diesem bereits 1821 in der anonymen Rezension der „Principles“ in der „Leipziger Literatur-Zeitung“ auftauchenden ²⁴⁵ Argument einer inversen Arbeitsangebotsreaktion mag zum einen die kameralistische ²⁴⁶ Tradition ²⁴⁷ nachklingen, die Vorstellung, daß „gar zu geringe Abgaben die Faulheit befördern“. ²⁴⁸

²⁴⁴ J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 61 Anm.; (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 79 Anm.

²⁴⁵ „Namentlich können alle Abgaben, welche auf Arbeitslohn, oder auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse der niedern Volksklasse oder des Menschen überhaupt gelegt werden, weiter nichts bewirken, als die Lage des gemeinen Mannes auf eine für ihn äusserst fühlbare Weise zu verschlimmern, ihn zu nöthigen, mit mehr Andrang als vorher Arbeit zu suchen, und sich mit einem möglichst niedrigen Lohne zu begnügen ...“ Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1821, Sp. 2292; vgl. ferner ebd. Sp. 2288.

²⁴⁶ Allerdings spielen in der kameralistisch-merkantilistischen These von den positiven Wirkungen einer (nicht übermäßigen) Besteuerung auf das Volkseinkommen auch Geldumlaufargumente i. S. einer „Mobilisierung sonst brachliegender Gelder“ eine wesentliche Rolle.

²⁴⁷ Bereits bei *Leibniz* heißt es 1715: „Les Accises mises sur les choses dont on a besoin portent les pauvres au travail & à l'industrie ... Ainsi les deux espèces d'impôts sont utiles tant qu'ils sont assez modérés pour ne point décourager les gens du mariage, du ménage, de la culture des terres, du travail, & du trafic.“ G. W. *Leibniz*: Anti-Jacobite, ou Faussetés de l'avis aux propriétaires Anglois, refutées par des reflexions impartiales [1715], in: *Opera omnia*, ed. L. Dutens, Bd. 5: *Opera philologica*, Genavae 1768, S. 577. Vgl. ferner z. B. J. *Steuart*: *An Inquiry into the Principles of Political Economy* ... [1767], book V, chap. 10; in der dt. Übers. der 2. Aufl., Dublin 1770, hrsg. v. H. Waentig, Jena 1914, Bd. 3, S. 417 ff. („Sind Steuern ein Ansporn für die Industrie, wie manche behaupten?“).

In extremer Weise wird das incentive-Argument noch 1819 im Rahmen einer merkwürdigen Mischung aus Mandevilleschem Lob des Luxus und kameralistischen Geldumlaufargumenten mit starken formalen Anklängen an eine Unterkonsumtionstheorie vorgetragen von Adam Weishaupt, ehem. Professor der Rechte in Ingolstadt und Gründer des Illuminatenordens. Weishaupt richtet scharfe Angriffe gegen die Auffassung von der Sparsamkeit als Tugend und gegen die Forderung nach einem Minimalbudget. Selbst hohe und drückende Steuern seien „im Grunde ... weniger schädlich ... , als gar keine, oder zu gemäßigte Auflagen“. (A. *Weishaupt*: *Über die Staats=Ausgaben* u. Auflagen. Ein philosophisch=statistischer Versuch. Mit Gegenbemerkungen von Dr. Konrad Frohn, Landshut 1819, S. 115; vgl. auch S. 82 ff. u. 111 ff.).

Die Literatur der Zeit wies Weishaupts Thesen einmütig zurück. Man vgl. etwa die anonyme Rezension in der Leipziger Literatur-Zeitung, Jg. 1822/I, Sp. 538 ff., sowie die sarkastische Bemerkung des Kommentators Frohn in der Ausgabe des Weishauptschen Werkes, a. a. O., S. 145: „Es läßt sich beweisen, daß die Auflage nicht druckt, sondern nur juckt. Das ist die einzig wahre erhabene, misteriose, leider! immer noch verkannte Ansicht; in der Auflage ist ein geheimer Kizel, der wie der Tarantelstich, die seltsamsten Wirkungen hervorbringt, die Leute zwar nicht tanzen, aber unter den sonderbarsten Grimassen mit dem größten Eifer arbeiten, und dabey unaufhörlich schreien macht, als ob ihnen nicht wohl wäre; in ihrer Täuschung halten die guten Leute die Auflage für ein quälendes Uebel. Ach! sie wissen nicht, daß sie die Quelle ihres Wohlstandes ist“.

Vermutet werden muß aber auch ein Einfluß des oben erwähnten britischen Autors Craig. Die weiterführende Theorie von einem variablen Subsistenzminimum, das durch Steuererhöhungen vor Eintreten einer längerfristigen Arbeitsangebotswirkung des Bevölkerungsmechanismus und vor einer entsprechenden Lohnsteigerung dauerhaft abgesenkt werden kann, wird in der deutschen Steuerliteratur nur recht langsam übernommen, und zwar offenbar trotz der vielen Craig-Zitate bereits in der Literatur der 20er Jahre wohl erst auf dem „Umweg“ über McCullochs „Treatise“ (1845) (s. o.) oder gar erst über J. S. Mills „Principles“.²⁴⁹ Eine erste Erwähnung dieser Inzidenztheorie findet sich bei Bernhardi (1849),²⁵⁰ später wird sie namentlich von den Liberalen Bergius (1865),²⁵¹ Prince-Smith (1866)²⁵² und Eisenhart (1868)²⁵³ übernommen, und sie muß wohl auch als die eigentliche Basis der Argumentation gelten, mit der sich gut 50 Jahre nach Craig Ferdinand Lassalle in seiner berühmten Verteidigungsrede „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“²⁵⁴ 1863 vor dem Kgl. Kammergericht in Berlin gegen die Anklage verteidigte, „die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben“.²⁵⁵ Dem Lassalleschen Argument von der regressiven Belastungswirkung „indirekter“ Steuern hatte der Staatsanwalt im vorangegangenen Prozeß (vor dem Berliner Stadtgericht) das physiokratisch-klassische Argument entgegengehalten, Steuern auf Gegenstände des Lebensbe-

²⁴⁸ J. H. G. v. Justi: System des Finanzwesens . . . , Halle 1766, S. 398. Justi warnte allerdings sehr wohl — ebenso wie bereits Leibniz (vgl. oben Anm. 247) — vor möglichen disincentives zu hoher Abgaben, und auch Humes Essay „of Taxes“ enthält (jedenfalls in den Ausgaben bis zum Jahre 1768) eine ausdrückliche Warnung vor dem Mißbrauch der „in some degree“ zutreffenden Doktrin von der incentive-Wirkung der Besteuerung; vgl. die benutzte Ausgabe, a. a. O. (Anm. 54), S. 85 Anm. *

Der Spätkameralist C. G. Praetorius (1802), a. a. O. (Anm. 50), S. VI Anm., wettet gar gegen die „Afterkameralisten . . . , wahre Blutigel [sic!], die durch ihre unverdaute und ganz hirnlose Grundsätze und Sophismen, z. B. . . . Vervielfältigung der Auflagen sey ein Sporn zur Betriebsamkeit und Fleiß u. a. m. . . . zu dem noch bis jetzt nicht ganz ausgerotteten Vorurtheil gegen die Kameralwissenschaften . . . die einzige Veranlassung gegeben haben.“

²⁴⁹ J. S. Mill (1848), a. a. O. (Anm. 48), S. 292 u. 305.

²⁵⁰ T. Bernhardi (1849), a. a. O. (Anm. 222), S. 38 ff.

²⁵¹ C. J. Bergius (1865), a. a. O. (Anm. 138), S. 266.

²⁵² J. Prince-Smith (1866), a. a. O. (Anm. 162), S. 62 f.

²⁵³ H. Eisenhart (1868), a. a. O. (Anm. 97), S. 90.

²⁵⁴ Abgedruckt in: Ferd. Lassalles Reden und Schriften. Neue Gesammt = Ausgabe, hrsg. v. E. Bernstein, Bd. 2, Berlin 1893, S. 247 ff. Vgl. auch F. Neumark: Lassalles Steuer-Streitschrift, 1863–1963, in: Finanzarchiv, N. F. Bd. 23 (1963/64), S. 66 ff.

²⁵⁵ Lassalle führt in seiner langen Kette von Zitaten aus der deutschen und englischen Steuerliteratur Craig nicht an. Auch McCullochs „Treatise“ wird nur beiläufig erwähnt (S. 292), und als einziger Beleg für die Theorie einer steuerlich bedingten Absenkung des Subsistenzminimums wird J. S. Mill (1848) kurz zitiert (S. 291)! Die zuvor (S. 288 f.) angeführten Beispiele für ein faktisches Lohnniveau entsprechend dem Subsistenzminimum („in Irland und beim indischen Ryot“) sind aber wohl McCullochs „Treatise“, a. a. O. (Anm. 33), S. 93, entlehnt.

darf es würden zwar den Produktpreis erhöhen, zugleich aber zu entsprechender Lohnhöhe führen und somit die Bezieher niedriger (Arbeits-)Einkommen nicht belasten.²⁵⁶ Ein Hinweis auf eine „nationalökonomische Autorität“ für dieses Argument war allerdings nicht gefallen.²⁵⁷

Sei es nun, daß man die Kausalanalyse Smiths und Ricardos in toto ablehnte (oder gar nicht zur Kenntnis nahm), sei es, daß man den Kreis der wirklichen „necessaries“ im Vergleich zur Vielzahl der tatsächlichen bzw. möglichen Objekte einer Verbrauchsbesteuerung für recht klein ansah, oder sei es, daß man das Inzidenzmodell für praktisch nicht relevant hielt, weil der tatsächliche Lohn gewöhnlich über dem Subsistenzniveau liege: Alles in allem kam eine große Zahl der deutschen Autoren ebenso wie in der französischen Literatur Say und Sismondi zu dem Ergebnis, daß Verbrauchsteuern (bzw. „indirekte Steuern“) die Bezieher kleiner Einkommen relativ stärker belasten²⁵⁸ und daher „unge-

²⁵⁶ Genaugenommen ist dies die Formulierung Lassalles in seiner erwähnten Schrift zur Appellationsverhandlung, a. a. O. (Anm. 254), S. 283.

Der Staatsanwalt v. Schelling hatte sich in dem vorangegangenen Prozeß vager ausgedrückt und vom Lohn gesprochen, „dessen Höhe nach demselben Verhältniß bemessen ist“, und davon, daß „der vierte Stand . . . insoweit gar keine Steuern zu entrichten [hat].“ Vgl. das stenographische Protokoll in: Ferd. Lassalles Reden und Schriften, a. a. O. (Anm. 254), S. 133 u. 144.

²⁵⁷ Lassalle jedenfalls sah in dem Einwand des Staatsanwalts ein auf Smith und Ricardo fundiertes Argument und richtete dementsprechend seine Angriffe (a. a. O., S. 282 ff.) gegen die „Irrthümer der Smith'schen und Ricardo'schen Schule“.

Ist schon die Art und Weise, in der Lassalle seine zahlreichen Literaturbelege auswählt und darbietet, recht angreifbar, so zeugen seine Äußerungen zur Inzidenztheorie Smiths und Ricardos von wenig Beachtung der Definition von „necessaries“ und „Subsistenzlohn“ (vgl. oben Anm. 166 u. 174). Die Behauptung (a. a. O., S. 284 f.) beispielsweise, nach Smith führe eine Besteuerung u. a. von Bier, Seife, Kerzen und Tabak nicht zu Lohnsteigerungen, „obgleich alle diese Artikel . . . nach Adam Smith's eigener Erklärung zu den allgemein üblichen regelmäßigen Lebensbedürfnissen des Arbeiters gehören“, ist zweifach inkorrekt, da Smith ausdrücklich (in der hier benutzten Ausgabe (Anm. 166) S. 393 f.) Bier und Tabak zu den „luxuries of the poor“ zählt (Lassalle zitiert die entsprechende Passage sogar selbst im vorangegangenen Teil (S. 269) seiner Rede!), während Seife und Kerzen explizit als „necessaries“ erwähnt werden, deren Verteuerung zu entsprechenden Lohnsteigerungen führt.

²⁵⁸ [P. C.] H. Eschenmayer (1813), a. a. O. (Anm. 97), S. 32 ff.; C. Kröncke (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 141 ff.; W. J. Behr (1822), a. a. O. (Anm. 60), S. 140 f.; F. Ancillon (1825), a. a. O. (Anm. 102), S. 281; K. H. L. Pöhlitz (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 399 f.; J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 184 ff., 329; H. C. Frhr. v. Ulmenstein: Ueber die Vorzüge und Mängel der Indirecten Besteuerung, Düsseldorf 1831, S. 20; (Anonym) (1834), a. a. O. (Anm. 74), S. 29 ff., 46 f.; F. C. v. Fulda (1837), a. a. O. (Anm. 149), S. 127; H. Eisenhart (1844), a. a. O. (Anm. 223), S. 219; E. Pfeiffer (1866), a. a. O. (Anm. 138), S. 362. Vgl. ferner für die politischen Diskussionen der Zeit E. Bleich (1847), a. a. O. (Anm. 80), Bd. 3, S. 1586 ff.; E. Angermann: Karl Mathy als Sozial- und Wirtschaftspolitiker (1842-1848), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 103 (1955), S. 525 ff.

Die gelegentlich zu findende anderslautende Ansicht, daß Verbrauchsteuern die „Reichen“ stärker als die „Armen“ belasten, scheint darauf zu beruhen, daß nicht zwischen absoluter und relativer Steuerbelastung unterschieden wird. Vgl. etwa

recht“ seien.²⁵⁹ Habe man sich allerdings aus den verschiedensten Gründen für eine (ergänzende) Verbrauchsbesteuerung entschieden, so könne sich diese aber nicht im Hinblick auf die Regressivwirkung nur auf „Luxusgüter“ beschränken, sondern sie müsse zwangsläufig auch Güter des Massenkonsums einbeziehen, „weil nur deren Besteuerung ein Erkleckliches einbringt“.²⁶⁰

Schließlich sei zu dem Komplex der Wirkungen „indirekter“ Steuern im Lichte der „Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaates“ (v. Heckel) noch erwähnt, daß die meisten deutschen Autoren diese spezifische Besteuerungsform zum Anlaß nehmen, über die übliche Frage nach dem Steuerträger hinaus auch allokative Erwägungen anzustellen. Nahezu ausschließlich²⁶¹ sind dies dann Überlegungen zu dem vierten Steuerpostulat Adam Smiths, also zur Forderung nach „Wohlfeilheit der Besteuerung“ bzw. Minimierung der welfare costs.²⁶² In erster Linie wird — wohl in Anlehnung an Craig,²⁶³ Say²⁶⁴ und Simonde de Sismondi²⁶⁵ — argumentiert, dadurch daß der Unternehmer als Steuerpflichti-

A. F. Stokar v. Neuform (1808), a. a. O. (Anm. 55), S. 45; C. A. Frhr. v. Malchus (1830), a. a. O. (Anm. 81), S. 338; sowie J. Schön (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 94.

²⁵⁹ J. R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 20 f., lehnt es ausdrücklich ab, diese Schlußfolgerung aus der Erkenntnis einer Regressivwirkung der Besteuerung zu ziehen.

²⁶⁰ H. Eisenhart (1844), a. a. O. (Anm. 222), S. 220; vgl. ferner [P. C.] H. Eschenmayer (1813), a. a. O. (Anm. 97), S. 51 u. 58 f.; K. H. Hagen (1839), a. a. O. (Anm. 103), S. 317; H. L. Biersack (1850), a. a. O. (Anm. 84), S. 92. Bereits Adam Smith (in der benutzten Ausgabe (Anm. 166), S. 401) hatte betont, daß der Konsum der „inferior ranks of the people“ als Steuerobjekt wesentlich bedeutsamer sei als der Konsum der „superior ranks“. Allerdings müsse wegen der Inzidenz aber beachtet werden, „that it is the luxuries and not the necessary expense of the inferior ranks of people that ought ever to be taxed“. F. Lassalle, a. a. O. (Anm. 254), S. 271, zitiert den ersten Satz, nicht aber den zweiten.

²⁶¹ Ein Ausnahme ist F. C. Fuldas wenig beachtete Arbeit „Ueber Production und Consumption der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihren Einfluß auf Volksvermögen und die Finanzen“, Tübingen 1820. In ihr werden (S. 55 ff.) anhand einer mathematischen Modellbetrachtung allgemeine Überlegungen angestellt, welche Kreislaufzusammenhänge zwischen privatem Konsum, Staatskonsum, Produktion und Steueraufkommen bestehen, wenn die Bewohner eines Ortes über ihre Steuerzahlungen zum Gehalt eines Staatsdieners mit beitragen und dieser sein Gehalt an eben diesem Ort für Konsumzwecke ausibt.

Daß Fulda in erster Linie die wirtschaftlichen Vorteile einer Universität für den Hochschulort zeigen will, liegt nach seiner Einleitung (S. 7) der zum Vorlesungsbeginn erschienenen Schrift nahe.

²⁶² Derartige Überlegungen wurden bekanntlich bereits von den Physiokraten angestellt und bildeten dort ein wesentliches Element der Argumentation zugunsten der „direkten“ Grundbesteuerung anstelle jeder anderen („indirekten“) Steuer. Vgl. noch für die ersten Jahrzehnte des 19. Jh.s die entsprechenden Ausführungen und Berechnungen bei dem Berliner Juristen [T. A. H.] Schmalz: Encyklopädie der Cameralwissenschaften, 2. Aufl., Königsberg 1819, S. 360 ff., Ders.: Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, Berlin 1818, Bd. 2, S. 235 f., und bei dem Statistiker L. Krug: Betrachtungen über den National=Reichthum des preußischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner, Berlin 1805, Bd. 2, S. 619 ff.

²⁶³ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 181 ff.

²⁶⁴ Vgl. J.-B. Say (1826), a. a. O. (Anm. 49), S. 154 f.

²⁶⁵ J. C. L. Simonde de Sismondi (1827), a. a. O. (Anm. 226), S. 154.

ger die Steuer eine beträchtliche Zeit „vorschießen“ müsse, bis er das entsprechende Gut verkaufe, werde er den Verkaufspreis nicht nur um den Steuerbetrag anheben, sondern auch um entsprechende Zinsen in Höhe derjenigen „Procente . . . , welche der Kaufmann würde genommen haben, wenn er die vorgelegten Summen in seiner Handlung hätte benutzen können“.²⁶⁶ Auf diese Weise — so formuliert z. B. Craig — wird „weit mehr aus den Taschen der Steuerpflichtigen genommen, als in die Einnahmen des Staats übergeht“, und das „Kapital, welches der Regierung der Vorschuß der Steuer leistet, wird während dieser Zeit abgehalten, der Industrie des Landes die geringste Unterstützung zu gewähren“.²⁶⁷ Aus diesem Argument wird die Forderung abgeleitet, die Verbrauchsbesteuerung von der Produktions- und Großhandelsstufe so nahe wie möglich an die Konsumstufe zu verlagern.²⁶⁸ Auf Ricardos methodisch so interessanten Einwand²⁶⁹ gegen diese Vorstellungen einer „Zusatzlast“, daß andernfalls, bei Fehlen eines Steuerzugriffs auf der Produktionsstufe, der Fiskus sich entweder durch Kreditaufnahme (mit entsprechenden zusätzlichen Steuern zur Bestreitung des Schuldendienstes) vorfinanzieren müßte oder aber den benötigten Steuerbetrag „vorab“ und unmittelbar beim Endverbraucher erheben müßte und daß so gesehen die Steuererhebung beim Produzenten für den Konsumenten den Vorteil habe, daß er erst später zahlen und bis dahin Zinsen erwirtschaften könne, auf diesen Einwand wird bezeichnenderweise nur sehr selten im deutschen Schrifttum eingegangen.²⁷⁰

Auch das Problem der compliance costs²⁷¹ auf Seiten der Zensiten wird häufig angeschnitten;²⁷² vor allem aber läßt sich die Literatur breit aus über die Moral

²⁶⁶ H.C. Frhr. v. *Ulmenstein* (1831), a. a. O. (Anm. 258), S. 10; G. Graf v. *Buquoy*: Wirkung der Konsumtionsaufgabe auf den natürlichen Preiß, in: Ders.: 2. Nachtrag zur Theorie der National- und Staatswirtschaft, Leipzig 1817, S. 353 ff., versucht, den Umfang des Zinseffektes einer Steuererhebung auf konsumfernen Stufen zu berechnen.

Vgl. ferner [P. C.] H. *Eschenmayer* (1813), a. a. O. (Anm. 97), S. 64 f.; J. *Schön* (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 86; K. *Arnd* (1852), a. a. O. (Anm. 73), S. 138 f., 168 f.

²⁶⁷ J. *Craig* (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 182 f.

²⁶⁸ „Man bringe die Accise so nahe als möglich dem letzten Käufer oder Verzehrter“, A. S. Edler v. *Kremer* (1821), a. a. O. (Anm. 64), S. 236. Ferner A. W. v. *Leipziger*: Geist der National-Oekonomie und Staatswirtschaft, für National-Repräsentanten, Geschäftsmänner und die, die es werden wollen, Bd. 2, Berlin 1814, S. 392; L. H. v. *Jakob* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 603; K. H. *Hagen* (1839), a. a. O. (Anm. 103), S. 306; K. H. L. *Pölit* (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 395; F. C. v. *Fulda* (1837), a. a. O. (Anm. 149), S. 121 f.

²⁶⁹ D. *Ricardo* (1821), chap. 29, ed. Sraffa, a. a. O. (Anm. 122), S. 379 f.

²⁷⁰ Eine Ausnahme bildet L. H. v. *Jakob* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 608, u. (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 270, der allerdings Torrens als Urheber dieses Einwandes nennt. Ferner (natürlich) E. *Baumstark* (1838), a. a. O. (Anm. 19), S. 741 ff., und K. H. *Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 221 Anm. a.

Noch E. *Pfeiffer* (1866), a. a. O. (Anm. 138), S. 363, der häufig Ricardo zitiert und auf J. S. Mill und McCulloch aufbaut, wiederholt den von Ricardo (a. a. O.) angeprangerten Rechenfehler Sismondis.

²⁷¹ Vgl. hierzu etwa C. T. *Sandford*: Economic Aspects of Compliance Costs, in: A. Peacock — F. Forte (eds.): The Political Economy of Taxation, Oxford 1981, S. 163 ff.

und Sitten verderbenden Erhebungs- und Kontrollmodalitäten, über die Verleitung zur Steuerhinterziehung und ähnliche Zusammenhänge, die bereits Adam Smith (insbesondere in Verbindung mit den Zöllen) beschäftigten und denen sich auch Craig, Say und McCulloch ausgiebig widmen.²⁷³

V.

Ein Spezifikum der deutschen Steuerliteratur der ersten Hälfte des 19. Jh.s ist die intensive Behandlung der *Grundbesteuerung*. Fragen der Steuertechnik, insbesondere der Verfahren der Ertragsschätzung und der Katastrierung, nehmen nicht nur in den Werken der schreibenden Praktiker²⁷⁴ einen ungewöhnlich breiten Raum ein.²⁷⁵ Erklären läßt sich diese ausgedehnte Beschäftigung mit Fragen der „Revision“ und „Peräquation“ der Grundsteuern wohl zum einen aus der Stellung, die die Grundsteuer im Steuersystem vor- und frühindustrieller Staaten hat, zum anderen aus der Erkenntnis der Unzulänglichkeiten der alten Steuertechniken und der zum Teil seit Jahrzehnten nicht revidierten Steueransätze.²⁷⁶

²⁷² Besonders hübsch das Argument bei C. Kröncke (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 224f.: Da die geistigen Kräfte des Menschen begrenzt sind, bewirken komplizierte Steuerformalitäten, daß „ein großer Aufwand geistiger Kräfte“ zum Studium und zur Beachtung der vielen Gesetze und Verordnungen erforderlich ist: „so kann dieser Aufwand zu edlern und intellectuellen Beschäftigungen nicht benutzt werden.“

Vgl. ferner H.C. Frhr. v. Ulmenstein (1831), a. a. O. (Anm. 258), S. 11 u. 16; D. Breitenstein (1826), a. a. O. (Anm. 58), S. 72f.; [P.C.] H. Eschenmayer (1813), a. a. O. (Anm. 97), S. 79; K. Arnd (1851), a. a. O. (Anm. 73), S. 335f.

²⁷³ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 184ff.; J.-B. Say (1828/29), a. a. O. (Anm. 208), Bd. 6, S. 62ff.; J.R. McCulloch: Notes zum „Wealth of Nations“ (1863), a. a. O. (Anm. 189), S. 616; vgl. aber auch J.R. McCulloch (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. 155.

²⁷⁴ Als Beispiel: P. Späth: Leitfaden zur Kenntniß der Besteuerungs = Wissenschaft, im engeren Sinne, als eines Haupttheils der Finanzwissenschaft. Theoretisch und praktisch bearbeitet, Stuttgart 1809; M. C. F. W. Grävell: Die Grundsteuer und deren Kataster; mit besonderer Anwendung auf das Königreich und Herzogthum Sachsen, 1. Theil, Leipzig 1821, insbes. S. 55ff.; A.S. Edler v. Kremer (1821), a. a. O. (Anm. 64), S. 111ff.; G. F. Krause: Versuch eines Systems der National = und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gang der Völkercultur und aus dem praktischen Leben populair entwickelt, 2. Theil: Staats = Oekonomie, Leipzig 1830, S. 247ff. u. 349ff.; G.F. Frhr. v. Seutter [v. Lötzen] (1823), a. a. O. (Anm. 147), S. 199ff.; A. F. Stokar v. Neuform (1808), a. a. O. (Anm. 55), Theil 2, S. 71ff.; L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 863ff.; (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 612ff.

²⁷⁵ Noch L. [v.] Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, [1. Aufl.] Leipzig 1860, widmet der Katastrierung fast dreimal so viel Raum wie etwa der Frage der allgemeinen Steuerwirkungen.

²⁷⁶ In den Motiven zum Gesetz betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen v. 24. 2. 1850 werden für die preußischen Provinzen insgesamt 114 verschiedene Grundsteuern aufgezählt; vgl. G. v. Struensee: Die Grundsteuer mit besonderer Beziehung auf das Königreich Preußen und das Gesetz vom 24. Februar d.J. die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, Breslau 1850, S. 27f. Unter der Regierung Friedrich

Die Ausführungen zur Grundbesteuerung zeigen anfangs eine enge Nähe zu den Passagen im „Wealth of Nations“. Die Steuer nach festen Wertansätzen auf der Basis einer einmaligen Schätzung führe zwar im Laufe der Zeit zu Konflikten mit der Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sei aber in allokativ Hinsicht vorteilhaft, da sie die Neigung zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmethoden nicht beeinträchtige.²⁷⁷ Die „veränderliche“ Grundsteuer hingegen werde zwar dem ersten Steuerpostulat Smiths gerecht, sei aber ökonomisch weniger vorteilhaft. Der von Adam Smith formulierte Einwand, daß der Grundbesitzer sicher weniger zu Verbesserungen im Anbau bereit wäre, wenn der Staat an dem entsprechenden Gewinn partizipierte, wird bald sogar zu der Formel verallgemeinert, die „veränderliche“ Grundsteuer „lähme die Industrie“.²⁷⁸ Auch Smiths Gedanke, dem Grundbesitzer vor Beginn entsprechender Verbesserungsmaßnahmen eine zeitlich befristete Konstanz der Steuerschuld zuzusichern, wird diskutiert.²⁷⁹

Im Laufe der Zeit entfernt sich die Diskussion jedoch mehr und mehr von derartigen allokativen Betrachtungen und wendet sich dem Phänomen der *Steuerkapitalisierung* und den daraus zu ziehenden steuerpolitischen Konsequenzen zu, einer Thematik, die bei Smith und Ricardo gar nicht angesprochen wird²⁸⁰ und die bald fast ausschließlich die Diskussion der Grundbesteuerung in der deutschen Literatur beherrscht:

Als „Steuerkapitalisierung“ (tax capitalization)²⁸¹ wird in der Steuertheorie der Tatbestand bezeichnet, daß beim Verkauf eines gegenüber anderen Vermö-

d. Gr. war bei der Neuregelung der Grundsteuer in Schlesien (1748) und in Westpreußen (1773) (im Gegensatz zu den Grundsteuerreformen seines Vaters) für die adligen Güter ausdrücklich sogar die Versicherung erteilt worden, daß die Grundsteuer fortan „für ewige Zeiten“ unverändert bleiben sollte.

²⁷⁷ Gelegentlich kommen in diesem Zusammenhang die kameralistischen Sollertragsteuergedanken zum Ausdruck; vgl. auch A. *Tautscher*: Die Steuer als Gestaltungsmittel der Wirtschaft bei den deutschen Merkantilisten, in: Finanzarchiv, N.F. Bd. 9 (1943), S. 322.

²⁷⁸ Vgl. die Kritik dieser Behauptung bei J. F. E. *Lotz* (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 237, und K. H. *Rau* (1835), a. a. O. (Anm. 45), S. 360.

²⁷⁹ A. F. *Lueder* (1804), a. a. O. (Anm. 97), S. 531 f. Bemerkenswert die Überlegungen C. *Krönckes* (1804), a. a. O. (Anm. 67), S. 301 ff., wieweit neue Technologien, bei denen in der Anlaufphase Verluste auftreten, durch Steuervergünstigungen vom Staate, „dessen Dauer nicht die eines Menschenlebens ist“ (S. 319), zu fördern seien.

²⁸⁰ L. *Walras*: *Éléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale* [1874], édition définitive, Paris 1926, S. 454, der offenbar den Urheber des Gedankens der Steuerkapitalisierung in Destutt de Tracy (vgl. unten Anm. 295), sieht, behauptet, Destutt de Tracy nehme Ricardos Aussage, daß eine Steuer auf die „reine“ Grundrente (i. S. der Differentialrente) nicht überwälzbar ist, zum Ausgangspunkt seiner Theorie.

Dies ist allein schon deshalb unzutreffend, weil Destutt de Tracys „*Traité de la volonté et ses effets*“ bereits 1815, also vor Ricardos „*Principes*“, erschien. Wohl aber ist Destutt de Tracy einer der wenigen frühen Autoren, die bei der Darstellung der Steuerkapitalisierung der Grund(ertrag)steuer (nicht einer Steuer auf die „reine“ Grundrente!) explizit die Voraussetzung erwähnen, daß die Steuer nicht vom Grundbesitzer überwälzt wird bzw. werden kann.

gensobjekten steuerlich stärker belasteten Objektes (z. B. eines Grundstückes) der Erwerber den Kapitalwert der zukünftigen differentiellen Steuerbeträge in seinem Preisgebot berücksichtigt und mithin der Veräußerer nur einen gegenüber gleichartigen „steuerbefreiten“ oder „steuerbegünstigten“ Objekten geringeren Verkaufspreis erzielen kann. Eine derartige Kapitalisierung zukünftiger Steuerbeträge setzt in erster Linie die Existenz von „tax differentials“ voraus.²⁸² Die Steuerbelastung muß „ungleich“ sein, d. h. das in Frage stehende Objekt muß — wie es in der Sprache des frühen 19. Jh.s heißt — einer „Prägravation“ unterliegen gegenüber vergleichbaren Objekten (Formen der Vermögensanlage) innerhalb ein und derselben Gebietskörperschaft oder (bei Beweglichkeit des Anlagekapitals) gegenüber gleichen Objekten in anderen Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden). Die neuere Finanzwissenschaft beschäftigt sich mit Fragen der Steuerkapitalisierung beispielsweise im Zusammenhang mit der Belastung des Aktienbesitzes im Rahmen einer traditionellen (nichtintegrierten) Körperschaftsbesteuerung oder im Zusammenhang mit der local property taxation²⁸³ in den USA.²⁸⁴ Zur Steuerkapitalisierung kann es außerdem nur insoweit kommen, als eine Überwälzung nicht stattfindet, d. h. die Steuerkapitalisierung steht in engem Zusammenhang mit der Angebotselastizität.

Die Steuerkapitalisierung wirkt wie eine Vermögenssubstanzsteuer, und zwar bei dem Eigentümer, der das Objekt in dem Zeitpunkt besitzt, zu dem die steuerliche Regelung, die eine besondere (differentielle) Belastung bewirkt, eingeführt wird. Der ihm im Eigentum folgende Käufer entrichtet nur den Preis, der dem (Netto)Ertrag anderer, geringer oder gar nicht besteuelter Objekte entspricht, für den Erwerber (und seine Rechtsnachfolger) ist damit die (periodisch weiterhin erhobene) Steuer „getilgt“ („Steuertilgung“). Spätere

²⁸¹ Im deutschen Schrifttum werden auch der auf Schäffle (1880) zurückgehende Begriff „Steueramortisation“ und der von F. K. Mann (1923) geprägte Begriff „Steuertilgung“ verwendet.

²⁸² Vgl. im einzelnen: O. v. Mehring: Die Steuerüberwälzung, Jena 1928, S. 90 ff.; F. K. Mann: Überwälzung der Steuer, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 8, Jena 1928, S. 342 f.

²⁸³ Ungeachtet aller Auseinandersetzungen zwischen „new view“ und „old view“ bezüglich der improvements besteht in der amerikanischen Literatur zur Inzidenz der property tax wohl Übereinstimmung darüber, daß die Steuer auf den Wert des (reinen) Grund und Bodens nicht überwälzt, sondern kapitalisiert wird. Vgl. H. J. Aaron: Who Pays the Property Tax. A New View, Washington, D. C. 1975, S. 20 ff.

²⁸⁴ Der Versuch der empirischen Analyse der Steuerkapitalisierung der property tax wird erschwert durch die Tatsache, daß eine neue (erhöhte) property tax einhergehen kann mit zusätzlichen öffentlichen Leistungen für die Gemeindemitglieder (z. B. auf dem Bildungssektor); dies kann werterhöhend wirken und damit eine Steuerkapitalisierung kompensieren.

Vgl. hierzu etwa W. E. Oates: The Effect of Property Taxes and Local Public Spending on Property Values: An Empirical Study of Tax Capitalization and the Tiebout Hypothesis, in: Journal of Political Economy, Vol. 77 (1969), S. 957 ff.; M. V. Pauly: A Model of Local Government Expenditure and Tax Capitalization, in: Journal of Public Economics, Vol. 6 (1976), S. 231 ff.

Eigentümer werden nur noch durch jene eventuellen Steuererhöhungen belastet, die nach Erwerb des Objektes durchgeführt werden. Analog kommt es zur tax capitalization durch Preiserhöhungen zugunsten des verkaufenden Eigentümers in dem Fall, daß ein Anlageobjekt im Vergleich zu anderen Objekten steuerlich freigestellt oder geringer belastet wird (tax shelter, tax loop-hole).²⁸⁵ Hier fällt demjenigen, der das Objekt im Zeitpunkt der Einführung des steuerlichen loop-holes besitzt,²⁸⁶ ein „Geschenk“ in Form eines Wertzuwachses zu.

Die Ursprünge des Gedankens der Steuerkapitalisierung, der so bald die Diskussion in der deutschen Literatur des frühen 19. Jh.s beherrscht, liegen wohl vor dem Beginn des 19. Jh.s; erste Erwähnungen finden sich in einigen englischen Schriften aus dem Jahre 1733,²⁸⁷ bei physiokratischen Autoren, wie Turgot (1764) und dem Abbé Baudeau (1771),²⁸⁸ bei James Stuart (1770),²⁸⁹ bei John Young (1794)²⁹⁰ und bei Canard (1801).²⁹¹ Entscheidenden Einfluß auf die Diskussion hat dann ohne Frage die englische Steuerpolitik des Jahres 1798 ausgeübt, in deren Rahmen die jährliche land tax endgültig fixiert und zur Rentenbelastung der Grundstücke erklärt wurde, die (zunächst) zum 40fachen Jahresbetrag in 3 %igen Staatsobligationen oder zum 30fachen Jahresbetrag in Geld abgelöst werden konnte;²⁹² dem Fiskus brachte der Verlust von jeweils 1 £

²⁸⁵ Ein in der angelsächsischen Literatur viel diskutiertes Beispiel sind die steuerlichen Regelungen für das selbstgenutzte Eigenheim.

²⁸⁶ Vgl. hierzu die amüsante Anekdote bei B. I. *Bitker*: Tax Shelter and Tax Capitalization or Does the Early Bird Get a Free Lunch?, in: National Tax Journal, Vol. 28 (1975), S. 416ff.

²⁸⁷ Vgl. E. R. A. *Seligman*: Die Lehre von der Steuerüberwälzung, Jena 1927, S. 162f.

²⁸⁸ A.-R.-J. *Turgot*: Plan d'un mémoire sur les impositions en général, sur l'imposition territoriale en particulier, et sur le projet du cadastre [um 1764], in: Oeuvres de Turgot, nouvelle éd. par E. Daire, t. 1, Paris 1844, S. 407; A.-R.-J. *Turgot*: Comparaison de l'impôt sur le revenu des propriétaires et de l'impôt sur les consommations, in: loc. cit., S. 413; N. *Baudeau*: Première introduction à la philosophie économique; ou analyse des états policés [1771], abgedruckt in: E. Daire (éd.): Physiocrates, t. 2, Paris 1846, S. 762f.

²⁸⁹ J. *Stuart* (1770), a. a. O. (Anm. 246), S. 444.

²⁹⁰ J. *Young*: Essays on the Following Interesting Subjects: Government; Revolutions; the British Constitution; Kingly Government; Parliamentary Representation and Reform; Liberty and Equality; Taxation; and the Present War and the Stagnation of Credit as Connected with It, 4th ed., Glasgow 1794, S. 125.

Ein Jahr zuvor wird in einer tagespolitischen Schrift bereits die Möglichkeit einer Kompensierung der Steuerkapitalisierung durch den Effekt der Verwendung der Steuereinnahmen (vgl. Anm. 283) angesprochen: Wird, so heißt es, die (zusätzliche) Grundsteuer zur Bildung eines Fonds zur Tilgung der Staatsschuld verwendet, so wird der Verkaufspreis der Grundstücke durch die Steuer wenig oder gar nicht reduziert: „Obwohl der Reinertrag zuerst verringert wird, so wird dennoch durch die Wirkungen eines solchen Fonds der Zinsfuß bedeutend herabgesetzt, und der Jahreskaufwert des Einkommens vom Grundbesitz wird in gleichem Verhältnis erhöht werden.“ J. *Brand*: The Alteration of the Constitution of the House of Commons and the Inequality of the Land Tax considered conjointly, London 1793, S. 52, zit. nach der Übers. bei E. R. A. *Seligman* (1927), a. a. O. (Anm. 287), S. 170f. Anm. 4.

²⁹¹ N. F. *Canard* (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 189ff.

Grundsteuer auf diese Weise durch die gleichzeitige Schuldtilgung die Einsparung von 1,2 £ Zinsausgaben. Demgegenüber wird die bereits zehn Jahre zuvor (Edikt vom 7. 3. 1788) in der Toskana unter Großherzog Peter Leopold (dem späteren Kaiser Leopold II.)²⁹³ im Zuge einer Aktion zur Verringerung der Staatsschuld vorgenommene Ablösung der kapitalisierten Grundsteuer (Tassa di Redenzione) merkwürdigerweise von keinem der deutschen Autoren erwähnt.²⁹⁴

Ausführlicher behandelt die Steuerkapitalisierung dann der Philosoph Destutt de Tracy (1815),²⁹⁵ und eine allgemeine ökonomische Analyse liefert 1816 der schon erwähnte Brite John Craig.²⁹⁶ Die Grundelemente der Steuerkapitalisierungstheorie jedoch werden im deutschen Schrifttum bereits vor Craig entwickelt, zuerst wohl bei dem schon mehrfach erwähnten landgräfl. hessischen Steuerrat und Rheinbauinspektor Kröncke (1804), der in die Dogmengeschichte der (mathematischen) Wirtschaftswissenschaft u. a. durch seine Formulierung der Rolle der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes eingegangen ist²⁹⁷ und der bei seinem Versuch einer mathematischen Analyse der Steuerwirkungen — eine Methode, die er unter dem Eindruck der Kritik bzw. der geringen Resonanz seiner Schrift²⁹⁸ in seinen späteren Werken (1810 u. 1819) nicht wieder anwendet — viel Originalität zeigt. Kröncke²⁹⁹ arbeitet fast alle wesentlichen Voraussetzungen und Merkmale der Steuerkapitalisierung in allgemeiner Form heraus; er hebt insbesondere hervor, daß eine steuerliche „Prägravation“ einzelner „Kräf-

²⁹² Da der Kurs der Staatsschuldbriefe damals bei 50 % stand, konnte effektiv die land tax zunächst zum 20fachen des Jahresbetrages abgelöst werden. Von 1802-1853 stand die Ablösung nicht nur dem Eigentümer (Steuerpflichtigen), sondern auch jedem Dritten zu, der damit die bisherige Steuer als lastenfreie Erbzinsrente (free farm rent) erwarb; vgl. W. Vocke: Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866, S. 502 f.

²⁹³ Bei der Steuerregulierung in Österreich unter Josef II. hat der Gedanke der Steuerkapitalisierung offenbar keine Rolle gespielt; vgl. J. Wysocki: Zur kameralistischen Theorie der Besteuerung von Grund und Vermögen unter Bezug auf die Reform Josefs II., in: F. Neumark (Hrsg.): Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie II (Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 115/II), Berlin 1982, S. 131 ff.

²⁹⁴ Gegen Zahlung von 100 Scudi bzw. Streichung von 100 Scudi Guthaben im Staatsschuldbuch wurden 3 ½ Scudi Grundsteuer abgelöst; der Zinssatz der Schuldtitel hatte dagegen unter 3 % gelegen. Allerdings annullierte später der Nachfolger Peter Leopolds, Ferdinand II., durch Edikt v. 27. 9. 1794 die getroffenen Maßnahmen, die auf Vorschläge des Senators Gianni zurückgingen. Vgl. hierzu H. Büchi: Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737-1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik, Berlin 1915, S. 337 ff. u. 399 ff.

²⁹⁵ [A.-L.-C.] Comte Destutt de Tracy: Elemens d'idéologie. IV^e et V^e parties: Traité de la volonté et ses effects, Paris 1815, S. 423 ff.

²⁹⁶ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 32 ff.

²⁹⁷ Vgl. hierzu R.D. Theoharis: Early Developments in Mathematical Economics, London and New York 1969, S. 100 f.

²⁹⁸ Vgl. z.B. die Bemerkungen bei G.G. Strelin: Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827, S. 241.

²⁹⁹ C. Kröncke (1804), a. a. O. (Anm. 67), S. 237 ff., 289, 355, 423 ff.

te“ vorliegen müsse³⁰⁰ und daß Steuervergünstigungen umgekehrt zu Wertsteigerungen für den „ersten“ Eigentümer führen können. Die Schlußfolgerungen, die Kröncke und ihm folgende Autoren ziehen, werden rasch zu einem festen Bestandteil der Steuerliteratur der Zeit³⁰¹ und finden sich noch bei L. v. Stein:³⁰²

Die Grundsteuer — so wird gesagt — mag noch so ungleich eingerichtet worden sein, diese Ungleichheit verschwindet im Verlauf des ersten Eigentumswechsels durch Verkauf oder Generationenübergang.³⁰³ Die Forderung nach

³⁰⁰ Der Gedanke allerdings, daß eine Steuerkapitalisierung auch bei anderen Vermögensobjekten (und Steuern) möglich sei, findet sich außer bei *Destutt de Tracy* (1815), a. a. O. (Anm. 295), S. 427 f., 453, und *J. Craig* (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 32 ff., in der Folge nur noch bei *D. Krehl* (1819), a. a. O. (Anm. 64), S. 98 ff., sowie andeutungsweise bei *J. F. E. Lotz* (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 203 f.; er taucht erst wieder auf bei *K. H. Rau* (1837), a. a. O. (Anm. 61), S. 78 ff.

³⁰¹ Vgl. beispielsweise *L. Krug* (1805), a. a. O. (Anm. 262), S. 508; *L. Krug*: Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre, Berlin 1808, S. 126; *C. J. Kraus*: Staatswirthschaft, nach dem Tod hrsg. von H. v. Auerswald, 5. Theil, Königsberg 1811, S. 174 ff.; [Anonymus]: Ueber die Rechtmäßigkeit der Steuerfreiheit, wo sie einmal hergebracht ist, aus Vernunft = und Rechtsgründen erwiesen, Gotha 1814, abgedruckt in: *P. Späth*: Grundriß einer möglichst guten Steuer = Regulirung, Stuttgart 1816, S. 203 ff.; *M. C. F. W. Grävell* (1821), a. a. O. (Anm. 274), S. 190 ff.; *H. Kessler* (1821), a. a. O. (Anm. 70), S. 14 u. 53 f.; *C. T. Gans zu Putlitz* (1826), a. a. O. (Anm. 60), S. 104 ff.; *C. F. Nebenius* (1829), a. a. O. (Anm. 232), S. 467 Anm. *; *K. Murhard* (1834), a. a. O. (Anm. 58), S. 294 ff.; *K. Murhard*: Die neue Grundsteuergesetzgebung in Churhessen in staatswirthschaftlicher Hinsicht geprüft und erörtert, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst*, Jg. 8 (1835), Bd. 2, S. 98 ff., 108 ff.; *F. C. Fulda* (1827), a. a. O. (Anm. 113), S. 191 ff.; [F. C. v.] *Fulda*: Die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer, in: *Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst*, Jg. 8 (1835), Bd. 1, S. 304 ff.; *F. C. v. Fulda* (1837), a. a. O. (Anm. 149), S. 58 f.; *K. H. Hagen* (1839), a. a. O. (Anm. 103), S. 308 f.; [J. A. R. v.] *Helferich* (1846), a. a. O. (Anm. 142), S. 291 ff.; *E. Pfeiff[er]*: Ueber die Grundsteuer, in: *Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte*, Jg. 2 (1864), Bd. 4, S. 92 ff.; *E. Pfeiffer* (1866), a. a. O. (Anm. 138), S. 128 ff.; *J. Prince-Smith* (1866), a. a. O. (Anm. 162), S. 52 f., 58.

³⁰² *L. v. Stein* argumentiert zunächst in der 1. Aufl. seiner „Finanzwissenschaft“ (Leipzig 1860, S. 199 u. 252), eine steuerlich bewirkte Verminderung des Kapitalwertes eines Gutes sei keine Eigentümlichkeit der Grundsteuer, sondern trete bei „jede[r] Steuer überhaupt“ auf und werde überdies wieder „aufgehoben“ durch die Effekte einer „richtigen“ Verwendung der Steuereinnahmen durch den öffentlichen Verband. Dieser Hinweis auf die Budgetinzidenz wird in der 2. Aufl. (Leipzig 1871, S. 318) nicht wiederholt. In der 4. Aufl. (Leipzig 1878, Bd. 1, S. 484) schildert Stein die Steuerkapitalisierung, fügt allerdings hinzu, der von der Steuererhöhung betroffene Besitzer des besteuerten Kapitals „stoße“ den kapitalisirten Steuerbetrag „ab“, „indem er durch Steigerung des Preises seiner Producte, die er gleichfalls kapitalisirt, den durch die Steuer verlorenen Werth wiederherstellt“; Stein formuliert dann für die Grundsteuer (loc. cit. Bd. 2, S. 55) das „allgemeine Princip“, „daß, solange die Einkommensteuer und die Genußsteuer noch eine Erhöhung überhaupt zulassen, die Grundsteuer [als Ganzes] niemals erhöht werden darf“.

³⁰³ Dem verschiedentlich vorgetragenen Einwand, manche Familien seien seit Jahrhunderten im Besitze ihrer Güter, wird in der deutschen Literatur wohl erstmals von *G. Sartorius*: Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, Hannover 1815, S. 94 f., entgegnet, daß durch einen entsprechenden Wertansatz bei der Erbauseinandersetzung eine Steuerkapitalisierung erfolge.

Grundsteuerrevisionen und -peräquationen beruht also „auf fehlerhaftem Verständnis“;³⁰⁴ im Gegenteil, die einmal bestehende steuerliche Regelung muß konstant gehalten werden, sollen nicht Ungleichheiten auftreten.³⁰⁵ Hatte Craig³⁰⁶ noch betont, daß auch bei einer nicht nach einem konstanten Grundstückswert, sondern nach dem Ertrag bemessenen bzw. regelmäßig der Ertragsentwicklung angepaßten Grundsteuer eine Steuerkapitalisierung entsprechend dem erwarteten durchschnittlichen „Steueranschlag“ stattfinden könne,³⁰⁷ so mündet im deutschen Schrifttum die Erörterung der Steuerkapitalisierung bald ein in die Forderung nach Fixierung der Grundsteuerbeträge über Generationen hinweg.

Eine derartige Grundsteuer sei dann in Wahrheit eine einmalige Abgabe, keine fortlaufende Steuer, bzw. sie sei — so eine häufig verwendete Formulierung — eine auf dem Grundstück haftende Rente, die der erste Verkäufer bezahlt.³⁰⁸ Manche Autoren gehen schließlich so weit, die Einnahmen aus der

³⁰⁴ M. Graf v. Moltke (1846), a. a. O. (Anm. 61), S. 181.

³⁰⁵ In einer anonymen Rezension im „Hermes“ von 1823 wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vorstellung von der Kapitalisierung der Grundsteuerbelastung nicht ausschließe, daß Einkommen aus weniger oder gar nicht mit Grundsteuer belasteten Objekten von einer späteren Regierung im Rahmen einer neuen, „richtig“ verteilten Abgabe (z. B. einer allgemeinen Einkommensteuer) steuerlich herangezogen werden; vgl. B. G. (1823), Rezension von L. H. v. Jakob, a. a. O. (Anm. 102), S. 211 f.

Der ungenannte Rezensent weist dabei sehr richtig auch auf die entsprechenden Äußerungen Ricardos (chap. 12, ed. Sraffa, a. a. O. (Anm. 122), S. 186) zum Vorgehen der englischen Regierung hin (Fixierung und Ablösung der land tax und Einführung der income tax auch auf Erträge aus Grund und Boden). L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 1068 Anm., dagegen nennt Ricardos diesbezügliche Äußerungen „ein Sophisma“. Der Gedanke verliert sich dann im Strom der allgemeinen Befürwortung der Steuerkapitalisierungstheorie und findet sich in der Folge — soweit ich sehe — nur bei [E. H. T. Huhn]: Der Staat oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Unentbehrliches, populäres Handbuch und Rathgeber für alle Klassen und Berufsstände des deutschen Volks, 4. Theil: Finanzwissenschaft. Volksthümliche Darstellung der Lehre vom Staats- und Gemeindehaushalt. Von einem Staatsmanne a. D., Leipzig 1863, S. 221, sowie bei dem sich eng an J. S. Mill anlehrenden E. Pfeiffer (1864), a. a. O. (Anm. 299), S. 97.

³⁰⁶ J. Craig (1816), a. a. O. (Anm. 201), Bd. 3, S. 47 ff.

³⁰⁷ J. Schön (1832), a. a. O. (Anm. 61), S. 98 ff., einer der wenigen (ökonomischen) Autoren, die die Steuerkapitalisierungstheorie ablehnen, führt gerade den Fall der mit der Zeit steigenden Erträge eines Grundstücks an und argumentiert dann recht vordergründig, in einem solchen Fall werde eine Erhöhung der Grundsteuer nicht den Kapitalwert senken, sondern nur die Zunahme des Kapitalwertes verringern. Noch vordergründiger G. v. Struensee (1850), a. a. O. (Anm. 276), S. 89.

³⁰⁸ Vgl. z. B. F. Ancillon (1825), a. a. O. (Anm. 102), S. 280. Fulda schlug aus diesem Grund als periodische Steuer eine „Gewerbsteuer der Landwirthschaft“ auf den nicht in „Bodenrente“ bestehenden Ertrag vor: „Das Gewerbe des Landwirthes würde hierbei besteuert, nicht sowohl insofern es Grund und Boden erfordert . . . , sondern insofern es, wie andere Gewerbe, nur Anwendung von Arbeit und Betriebscapital erfordert, und sein Ertrag hier nicht sowohl reine Wirkung der Natur, als vielmehr Folge dieser Anwendungen ist . . .“ [F. C. v.] Fulda: Die Gewerbsteuer der Landwirthschaft, in: Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Jg. 8 (1835), Bd. 2, S. 17 ff.

(unveränderten) Grundsteuer als Domänenereinkünfte zu charakterisieren; die späteren Käufer entrichteten ja genaugenommen die „Steuer“ von einem Teil des Grundstückes, der dem Staat gehöre, „in welcher Beziehung sie als bloße Verwalter betrachtet werden können“.^{309, 310}

Bezeichnenderweise ist es zunächst weniger das ökonomische Argument als der rechtliche Aspekt dieser Interpretation, der (vereinzelte) Kritik an den steuerpolitischen Schlußfolgerungen der Kapitalisierungstheorie hervorruft.³¹¹ Der Staat — so die Kritiker — habe zwar die Steuerkompetenz, er habe aber kein Recht, Grundrenten zu fordern; auch sei nicht einzusehen, daß der Erwerber eines bislang steuerfreien oder „steuerbegünstigten“ Grundstückes mit Rücksicht auf die Steuerkapitalisierung weiterhin Steuervorteile genießen müsse, denn Untertanen könnten durch Verträge untereinander doch unmögliche Rechte gegenüber dem Staat erhalten.³¹² Eigentlich erst Rau (1837)³¹³ formuliert ökonomisch begründete Einwände, zu denen u.a. das Argument gehört, der Kaufpreis könne durch die Erhöhung des bisher auf dem Grundstück lastenden Steuerbetrages eventuell sogar noch zu Gunsten des Verkäufers gesteigert werden, wenn nämlich der Erwerber aus der (neuen) Steuerhöhe Rückschlüsse auf die Ertragsfähigkeit des Grundstückes ziehe.

Natürlich wurde durchaus gesehen, daß bei strikter Befolgung der Forderung nach Unveränderlichkeit die Grundsteuer als fiskalische Einnahmequelle ähnlich bedeutungslos werden mußte, wie sie es in England nach 1798 wurde. Auch wurden Zweifel laut, ob die „Festigkeit“ (allein) der Grundsteuer politisch

³⁰⁹ G. Sartorius (1815), a. a. O. (Anm. 303), S. 95. Ganz ähnlich [L. A. Baumann]: Aphorismen der Staatswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft, Berlin 1827, S. 70; P. Kaufmann: Propädeutik zur Kameralistik und Politik, ein Handbuch der Encyclopädie, Methodologie und Litteratur der Kameral- und Staatswissenschaften zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Kameralbeflissene und Juristen, Bonn 1833, S. 258; K. Murhard (1835), a. a. O. (Anm. 301), S. 98. Vgl. ferner J. S. Mill (1848), in der dt. Übers. a. a. O. (Anm. 48), S. 281 f., dessen Formulierung nahezu wörtlich übernommen wird von C. J. Bergius (1865), a. a. O. (Anm. 138), S. 260, sowie L. Walras (1874), a. a. O. (Anm. 280), S. 457.

³¹⁰ Diese Interpretation der Grundsteuer-(Kapitalisierung) klingt bereits bei den physiokratischen Autoren an. Vgl. A.-R.-J. Turgot (1764), a. a. O. (Anm. 288), S. 407; Ders.: Comparaison, a. a. O. (Anm. 288), S. 413; N. Baudeau (1771), a. a. O. (Anm. 288), S. 762 f.

³¹¹ J. F. E. Lotz (1822), a. a. O. (Anm. 71), S. 205 Anm. bzw. (1838), a. a. O. (Anm. 112), S. 240 Anm., erinnert an die Terminologie des Kameralismus, wenn er die Kapitalisierungstheorie mit der schlichten Bemerkung zurückweist, ihre Argumente liefen hinaus auf „die Beibehaltung bisher bestandener Anomalieen, deren fernere Duldung mit dem Endzwecke des bürgerlichen Wesens durchaus im Widerspruche steht“.

³¹² H. W. Crome (1817), a. a. O. (Anm. 42), Bd. 1, S. 228 ff. u. Bd. 2, S. 139 ff.; D. Krehl (1819), a. a. O. (Anm. 64), S. 92 ff.; aber auch C. Kröncke (1819), a. a. O. (Anm. 67), S. 276 ff.

³¹³ K. H. Rau (1837), a. a. O. (Anm. 61), 2. Abthlg. S. 81 ff.; die 3. Aufl. der „Finanzwissenschaft (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 2. Abthlg. S. 22 f., enthält die 1837 geäußerten Einwände nicht mehr!

opportun sei und ob „das Volk“ mit seinem Hang, „die Vergleichung vorhandener Steuern mehr oder weniger mißtrauisch zu verfolgen“, ³¹⁴ in der Lage sei, die dahinterstehende ökonomische Begründung nachzuvollziehen. Verschiedene Autoren unternahmen daher auch den Versuch, Wege aus einem Konflikt zwischen dem „Postulat“ der Grundsteuerfixierung einerseits und den fiskalisch-politischen Erfordernissen andererseits aufzuzeigen:

Wenn — so formuliert etwa Sartorius (1815) ³¹⁵ — dem Staatsgebiet neue Landesteile zugeordnet werden oder wenn ein historisch gewachsener Staat formal unterschiedliche Provinzialsteuerverfassungen habe, dann könne „höherer Rücksichten“ wegen oder weil den Einwohnern die Vereinheitlichung erstrebenswert erscheint, eine Revision der Grundbesteuerung vorgenommen werden. Alsdann aber müsse wieder zur Unveränderlichkeit übergegangen werden.

Der böhmische Guts- und Fabrikenbesitzer Graf Buquoy — ein zu Unrecht vergessener „begabter Dilletant auf vielen Gebieten und mehr als ein Dilletant in wenigstens zwei Fächern: der theoretischen Mechanik und der Wirtschaftswissenschaft“ ³¹⁶ — versucht gar, den allgemeinen Beweis zu führen, daß Steuererhöhungen nach einem bestimmten Maßstab die durch die Steuerkapitalisierung erreichte Gleichmäßigkeit unberührt ließen. ³¹⁷ Die Steuerkapitalisierungsdebatte der Zeit nahm ihn indessen kaum zur Kenntnis, wohl nicht zuletzt, weil er wie Kröncke mathematisch formulierte. ³¹⁸

Jakob schließlich wägt Vertrauensschutz des Erwerbers steuerbegünstigten Bodens gegen fiskalisches Interesse ab. ³¹⁹ Erweisen sich die Gesetze und Einrichtungen, auf denen die erworbenen Vorteile beruhen, als „unrecht und unzweckmäßig“, so habe der Staat zwar das Recht, dies zu ändern; die Folgen des „praktischen Irrthums der Gemeinde“ aber müßten dann von Allen

³¹⁴ F. C. v. Fulda (1837), a. a. O. (Anm. 149), S. 61.

³¹⁵ G. Sartorius (1815), a. a. O. (Anm. 303), S. 107. Vgl. ferner J. G. Hoffmann (1840), a. a. O. (Anm. 62), S. 110 ff.

³¹⁶ J. A. Schumpeter (1965), a. a. O. (Anm. 234), S. 616. Zu Buquoy's Bedeutung vgl. ferner O. Kühne: Ueber die mathematische Methode in der deutschen Theoretischen Nationalökonomie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 123 (1925), S. 659 ff.; G. H. Bousquet: Histoire de l'économie mathématique jusqu'à Cournot, in: Metroeconomica, Vol. 10 (1958), S. 132 f.; R. D. Theodoris (1961), a. a. O. (Anm. 297), S. 112 f.

³¹⁷ G. Graf v. Buquoy: Theorie des Steuerwesens in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, in: Ders.: 3. Nachtrag zur Theorie der Nationalwirthschaft: Begründung des Begriffes vom reellen Werthe in nationalwirthschaftlicher Hinsicht. Ferner: Theorie des Steuerwesens in nationalwirthschaftlicher Hinsicht. Endlich: Zusammenstellung der wesentlichsten Verrichtungen bei dem Bleichen, Färben . . . , Leipzig 1818, S. 469 ff.

³¹⁸ Vgl. die Bemerkungen der Rezensenten in der „Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung“, Jg. 19 (1822), Erg. Bl. No. 7 u. 8, Sp. 54, und in der „Leipziger Literatur-Zeitung“, Jg. 1818/II, Sp. 2378.

³¹⁹ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. 1078 ff.; (1837), a. a. O. (Anm. 112), S. 766 ff.

getragen werden. Er schlägt daher vor, die Besitzer bisher steuerbegünstigten Landes bei der Neuordnung zu entschädigen, etwa durch eine immerwährende Staatsrente in Höhe der (neuen) Steuer.³²⁰ Ähnlich der schleswigsche Gutsbesitzer Magnus Graf v. Moltke in seinen „Einnahmequellen des Staates“ (1846); ihmzufolge sollte der Fiskus bei einer Grundsteuerregulierung „zu niedrig besteuerte“ Güter ankaufen und alsdann mit der darauf gelegten höheren Steuer wieder verkaufen.³²¹

Tatsächlich war die Entschädigung durch festverzinsliche staatliche Schuldverschreibungen genau das Verfahren, das in der Steuerpraxis der deutschen Staaten der ersten Hälfte des 19. Jh.s nach langen Diskussionen gewählt wurde — soweit überhaupt eine (volle oder partielle) Entschädigung für die Aufhebung der überkommenen Grundsteuerfreiheiten gewährt wurde.³²² In Preußen kam es nach wiederholten Anläufen erst durch die Gesetze vom 21. 5. 1861 zu einer einheitlichen Grundsteuerverfassung für alle Landesteile und zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.³²³ Die Regierung und die Mehrheit der Mitglieder der Kommission des Abgeordnetenhauses lehnten im Verlauf der Debatte die Argumentation der Steuerkapitalisierungstheorie und die entsprechende Forderung nach Beibehaltung der bisherigen Steuerregelung ebenso ausdrücklich ab wie das erwähnte Argument, daß im übrigen im Falle einer „aus höheren politischen Rücksichten“ für unumgänglich gehaltenen Steuerregulierung und Abschaffung der Grundsteuer-Exemptionen auf jeden Fall den Betroffenen (volle) Entschädigung gewährt werden müsse, da sonst eine Grundsteuerreform einem Eingriff in wohlverworbene Eigentumsrechte gleichkäme.³²⁴ Selbst der

³²⁰ Der märkische Gutsbesitzer, Erbmarschall der Kurmark Brandenburg usw., C.T. Gans zu Putlitz (1826), a. a. O. (Anm. 60), S. 110, bezeichnet diesen Vorschlag sarkastisch als eine Idee von Leuten, die hoffen, durch den dadurch erforderlichen Verwaltungsmehraufwand eine Anstellung beim Staat zu erhalten.

³²¹ M. Graf v. Moltke (1846), a. a. O. (Anm. 61), S. 209 f. Magnus Theodor v. Moltke (1806–1860) wird in biographischen Handbüchern zuweilen verwechselt mit dem Bruder seines Vaters, Magnus v. M. (1783–1864), der 1836 Präsident der schleswigschen Provinzialständerversammlung war und u. a. für die Trennung der Finanzen Schleswig-Holsteins von denen Dänemarks eintrat.

³²² Braunschweig 1821: Entschädigung mit dem 25fachen Betrag der neu auferlegten Grundsteuer in 4%igen Steuer-Relutionsscheinen (= volle Entschädigung); Hannover 1826: Entschädigung mit dem 25fachen Betrag des vierten Teils der neuen Grundsteuer in 4%igen Staatsschuldscheinen (= Entschädigung zu 25%); Königreich Sachsen 1834: Entschädigung mit dem 20fachen Betrag der Steuer in 3%igen Staatsschuldscheinen (= Entschädigung zu 60%); vgl. hierzu R. v. Patow: Die Grundsteuer = Ausgleichung im Preußischen Staate und die sich daran anknüpfenden Entschädigungs = Ansprüche von dem geschichtlichen und rechtlichen Standpunkte aus beleuchtet, Berlin 1850, S. 60 f.

³²³ Vgl. hierzu namentlich die Materialien in dem Sammelband „Die Gesetz = Entwürfe betreffend die Regulierung der Grundsteuer. Nebst den Motiven und einer erläuternden Einleitung, so wie den Kommissionsberichten des Hauses der Abgeordneten“, Berlin 1859, S. 16 ff. u. 208 ff.

³²⁴ Ebenda, S. 25 f., 65 ff., 399 ff. Vgl. ferner G. v. Struensee (1850), a. a. O. (Anm. 276), S. 81 ff., 106 ff., u. R. v. Patow (1850), a. a. O. (Anm. 322), S. 4 ff., 23 ff., 32 ff., als Beispiele

rechtliche Einwand, daß Grundsteuervergünstigungen bzw. Fixierung der Grundsteuerbeträge seinerzeit „auf ewige Zeiten“ zugesichert worden seien,³²⁵ wurde zurückgewiesen mit dem lakonischen Hinweis: „Dergleichen Verheißungen bleiben eben so lange in Kraft, als das Wohl des Staats nicht das Gegentheil erfordert.“³²⁶

Im übrigen wurde bemerkenswerterweise von der Kommission des Abgeordnetenhauses in der Diskussion der Grundsteuererhöhungen u.a. einerseits ausgeführt, der Preis landwirtschaftlicher Güter hänge nicht unbedingt vom Nettoertrag (nach Steuern) ab,³²⁷ andererseits aber durchaus im Sinne der Kapitalisierungstheorie argumentiert, daß die beabsichtigte Steuervereinheitlichung und -anpassung schon seit mehreren Jahrzehnten angekündigt und erörtert worden sei und die Möglichkeit höherer Steuerbeträge mithin längst von den Wirtschaftssubjekten bei ihren Dispositionen in Rechnung gestellt worden sein müßte:

„Sollte dessenungeachtet Einer oder der Andere seine subjektiven Staats- und Rechtsanschauungen in obigem Sinne [der Theorie der Steuerkapitalisierung] bei Erwerbung von Grund und Boden haben Einfluß üben lassen, so kann er sicherlich nur sich selber, oder denen, die ihn irre geleitet, am wenigsten aber dem Staate einen Vorwurf machen, wenn er darum zu theuer gekauft hat, und zu Schaden kommt.“³²⁸

Gleichwohl wurde eine partielle Entschädigung in Höhe des 20fachen bzw. 13 ½fachen Betrages der neu auferlegten Steuer (in 4 %igen Staatspapieren) für den Wegfall von Steuervorteilen aus „Billigkeitsgründen“ und mit Rücksicht auf das „Rechtsbewußtsein eines sehr einflußreichen und ehrenwerthen Theils der Bevölkerung, mag dasselbe auch auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen“, ³²⁹ für erforderlich gehalten. Und als 1893 in der Miquelschen Steuerreform die

für die lange Reihe (vorwiegend) juristisch argumentierender zeitgenössischer Streitschriften zu diesem Gegenstand.

³²⁵ Vgl. oben Anm. 276.

³²⁶ „Die Gesetz = Entwürfe betreffend die Regulirung . . .“, a. a. O. (Anm. 323), S. 68. Schon 1810 hatte der preußische Regierungsdirektor Maassen, der spätere Finanzminister, in einem Gutachten zur Neuregelung der Grundbesteuerung die mit Steuerkapitalisierungsargumenten begründete Ablehnung einer Besteuerung bisher contributionsfreien Grundvermögens ähnlich zurückgewiesen. Vgl. K. Mammoth: Ein Gutachten Maassen's aus dem Jahre 1810 über die Reform der Grundsteuer, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 52 (1889), S. 328.

³²⁷ Das Argument wurde bereits von E. Baumstark (1835), a. a. O. (Anm. 133), S. 732, und F. Wülffing (1844), a. a. O. (Anm. 127), S. 27f., vorgebracht.

³²⁸ „Die Gesetz = Entwürfe . . .“ (1859), a. a. O. (Anm. 323), S. 415. Ebenso z. B. R. v. Patow (1850), a. a. O. (Anm. 320), S. 11: „Von diesem Augenblicke an [Ankündigung des Ediktes v. 27. 10. 1810] durfte also Jedermann, der ein Grundstück kaufen oder bei einer Erbtheilung annehmen . . . wollte, nicht mehr darauf das entscheidende Gewicht legen, ob und in welchem Betrage es zur Zeit besteuert sei, sondern lediglich darauf, welche Steuern dasselbe in Folge der allgemeinen Katastrirung muthmaäßig zu übernehmen haben werde!“

³²⁹ „Die Gesetz = Entwürfe . . .“ (1859), a. a. O. (Anm. 323), S. 71.

Berechtigung zur Erhebung einer Grundsteuer auf die Kommunen übergang und die staatliche Grundsteuer endete, mußten diejenigen Eigentümer, die seinerzeit bei Aufhebung einer Grundsteuerbefreiung eine Entschädigung erhalten hatten, diese zurückzahlen — sofern nicht der Besitz mittlerweile veräußert worden war!³³⁰

Die skizzierte Einstellung der h.M. in der deutschen Steuerliteratur zur Grundsteuer ließe sich formal auf den Nenner bringen, hier sei im Sinne der Maxime argumentiert worden, eine alte Steuer sei gut, eine Steueränderung dagegen schlecht. Es sei aber betont, daß die Forderung nach Verzicht auf Steueränderungen lediglich speziell für die Grundsteuer erhoben wurde und daß das dargestellte Ergebnis der Steuerkapitalisierungstheorie trotz aller äußerlichen Ähnlichkeit nicht das Resultat allgemeiner Steuerüberwälzungsüberlegungen i. S. der („optimistischen“) Diffusionstheorie Canards war, derzufolge ja bei Berücksichtigung der aus dem Steueraufkommen finanzierten Staatsausgaben die Entzugswirkung der Besteuerung für die Wirtschaftssubjekte schließlich nicht mehr spürbar ist³³¹ und derzufolge Probleme lediglich in der Zeit zwischen altem und neuem Gleichgewicht durch „Reibungen“ (frottement) entstehen:³³² „On voit donc que ce n'est pas l'impôt par lui-même qui fait le mal, mais seulement le dérangement d'équilibre qu'il cause. Donc on peut avancer cette grande vérité, que tout viel impôt est bon, et tout nouvel impôt est mauvais.“³³³ Canards berühmte Maxime ist das allgemeine Fazit einer sehr ausführlichen und umständlichen Erörterung der Wirkung verschiedener Formen der Besteuerung im Rahmen einer Art von allgemeiner Gleichgewichtsanalyse. Canard behandelt am Schluß seiner Ausführungen auch kurz das Phänomen der Steuerkapitalisierung bei einer Grundertragsteuer,³³⁴ aber lediglich als eine Art Illustration seiner generellen Steuerwirkungsüberlegungen.³³⁵

Es mag sein, daß einfältigere Gemüter gewissermaßen umgekehrt dazu neigten, das Resultat der Grundsteuerkapitalisierungsdebatte zu einer generellen Steuermaxime i. S. einer extremen Version des „Grundsatzes der Stetigkeit steuerrechtlicher Normen“³³⁶ zu verallgemeinern. Zumindest findet sich fraglos

³³⁰ Vgl. hierzu z. B. A. Wagner (1901), a. a. O. (Anm. 68), S. 30 u. 41 f.

³³¹ Vgl. oben S. 125. Der Gedanke findet sich bereits bei J. Young (1794), a. a. O. (Anm. 290), S. 125 ff.; vgl. E. R. A. Seligman (1927), a. a. O. (Anm. 287), S. 143 f.

³³² „En général, quelques dispositions que l'on donne à l'impôt, il ne détruit l'équilibre entre les sources de rente, que pendant la durée se son frottement, après quoi l'égalité ou l'équilibre entre les avantages de toutes les sources de rente est rétabli . . .“ N. F. Canard (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 195.

³³³ N. F. Canard (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 197; im Original z. T. kursiv.

³³⁴ N. F. Canard (1801), a. a. O. (Anm. 107), S. 189 ff.

³³⁵ Bezeichnenderweise geht Canard nicht von der Unüberwälzbarkeit der Steuer aus, sondern formuliert lediglich die Annahme, „que le gouvernement soit assez puissant pour empêcher que l'impôt, assis sur le propriétaire foncier, ne reflue sur les autres rentes . . .“ (loc. cit. S. 189).

³³⁶ Vgl. hierzu F. Neumark: Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970, S. 364 ff.

verschiedentlich in der deutschen Steuerliteratur der Zeit die generelle Formulierung, das Steuersystem solle möglichst wenig geändert werden. Dies ist bei genauerem Hinsehen aber wohl eher Ausdruck steuerpsychologischer Vorstellungen über die Signalwirkungen der Besteuerung und über die Störung der Erwartungsbildung der Märkte durch Änderungen des Datenrahmens³³⁷ als Ausdruck einer allgemeinen Steuerüberwälzungstheorie.³³⁸ Der von L. v. Stein (1860)³³⁹ formulierte und von Hock (1863)³⁴⁰ übernommene Vorwurf, das für die Grundsteuer entwickelte Konzept der Steuerkapitalisierung mit seinen Schlußfolgerungen sei (zu Unrecht) auf alle Steuern ausgedehnt worden, ist jedenfalls für die deutsche Literatur³⁴¹ nicht zutreffend.³⁴²

³³⁷ Vgl. etwa K.H.L. Pölitz (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 367:

„... weil alle neu aufgelegten Steuern und alle durchgreifenden Veränderungen im Steuerwesen, unvermeidliche Schwankungen im Besitze, im Erwerbe, im Einkommen und im reinen Ertrage herbeiführen, welche das Volk in Unruhe, Verlegenheit und Mißmuth versetzen, weil es die Folgen hievon nicht im Voraus übersehen und berechnen kann.“

Ähnlich K. S. Zachariä (1843), a. a. O. (Anm. 62), S. 146; P. Kaufmann (1833), a. a. O. (Anm. 309), S. 266; E. Baumstark (1835), a. a. O. (Anm. 133), S. 721 Anm. 6; K. H. Rau (1850/51), a. a. O. (Anm. 127), 1. Abthlg. S. 369 Anm. (b), sowie [A.-L.-C.] Comte *Destutt de Tracy* (1815), a. a. O. (Anm. 295), S. 460, im Anschluß an seine Darstellung der Steuerkapitalisierung: Die ältesten Steuern sind die besten, „parce qu'ils ont pénétré dans tous les prix et que tout s'est arrangé en conséquence“.

³³⁸ Eine Ausnahme bildet, wie erwähnt, M. v. Prittwitz (1842), a. a. O. (Anm. 109), S. 113 ff., 116.

³³⁹ L. v. Stein (1860), a. a. O. (Anm. 275), S. 197 f.

³⁴⁰ C. Frhr. v. Hock (1863), a. a. O. (Anm. 161), S. 106 ff.

³⁴¹ Zur Diffusionstheorie in anderen Ländern vgl. E. R. A. Seligman (1927), a. a. O. (Anm. 287), S. 151 ff.

³⁴² L. v. Stein (1860), a. a. O. (Anm. 275), S. 197, unterstellt sogar, auch Canard habe seine berühmte o. a. Maxime aus dem Konzept der Grundsteuerkapitalisierung entwickelt. Unlängst hat M. Heilmann: Lorenz von Stein und die Grundprobleme der Steuerlehre. Ein Beitrag zur Geschichte der Finanzwissenschaft, Heidelberg 1984, S. 425, in einer gegen Seligman gerichteten Kritik die „Ausgrenzung einer selbständigen Kapitalisierungstheorie neben der Diffusionstheorie“ als „wenig überzeugend“ beanstandet und von den „engeren Bezüge(n)“ gesprochen, „die zwischen der Canardschen Version der Diffusionstheorie ... zur sog. ‚Kapitalisierungstheorie‘ bestehen“ (S. 425).

Unbestreitbar ist, daß beide Ansätze methodische Gemeinsamkeiten haben, wie z. B. die Idee des Ausgleichs der Renditen auf verschiedenen Märkten bzw. bei verschiedenen Objekten. Und ohne Zweifel findet sich der Gedanke der Steuerkapitalisierung bei einer Grundsteuer auch (was E. R. A. Seligman übersieht) bei Canard (vgl. oben Anm. 291) und seinem Anhänger Prittwitz; indessen geht die Canardsche Theorie der Steuerwirkungen (bzw. der Budgetinzidenz) in ihrer Methode und in ihren Aussagen weit über die Theorie der (Grund)Steuerkapitalisierung hinaus. Umgekehrt finden sich bei den deutschen und ausländischen Autoren, die die (Grund)Steuerkapitalisierung behandeln (bis hin zu Simonde de Sismondi und J. S. Mill) keinerlei Hinweise dafür, daß allgemein für die Steuerinzidenz (z. B. auch einer Verbrauchsteuer) der Canardsche Analyseansatz oder auch nur sein Ergebnis übernommen wird. Im Gegenteil, manche Autoren, die die Steuerkapitalisierungstheorie für die Grundsteuer vertreten, weisen ausdrücklich die Canardsche Steuerüberwälzungstheorie zurück.

Auch die von *Destutt de Tracy* (1815), a. a. O. (Anm. 295), S. 454 f., im Anschluß an die Darstellung u. a. der Steuerkapitalisierung formulierten Vorwürfe gegen die zu allgemei-

Im ersten Moment mag die dargestellte Auffassung von der Notwendigkeit einer Grundsteuerfixierung recht fremdartig erscheinen, treibt sie doch den Gedanken der Steuerkapitalisierung so weit, „daß alte Ungleichheiten, wie die Erbsünde, nie beseitigt werden können“ (Musgrave).³⁴³ Es sei aber am Rande darauf hingewiesen, daß die Idee als solche in jüngster Zeit in der steuerpolitischen und -theoretischen Debatte des Problems der Steuererosion und der Verwirklichung einer sog. comprehensive income tax base neues Gewicht erhalten hat: Bezogen auf das Periodeneinkommen i. S. des weitgefaßten Einkommensbegriffes von Schanz, Haig und Simons stellen Steuerbegünstigungen einen Verstoß gegen das Postulat horizontaler Gleichheit dar. Der aus dieser Erkenntnis gemeinhin abgeleiteten Forderung nach Abschaffung steuerlicher „Schlupflöcher“ stellt Feldstein (1976) sein „principle of tax design“ gegenüber,³⁴⁴ wonach bei einer Interpretation horizontaler Gleichheit in „Opfer“- bzw. Nutzenterms³⁴⁵ im langfristigen Gleichgewicht das Steuersystem per se keine Ursache horizontaler Ungleichheit sein kann, wenn die Wirtschaftssubjekte in der Wahl ihrer Aktivitäten frei sind. Korollar dazu ist dann ein „principle of tax reform“, wonach jede Veränderung bestehender Steuergesetze neue horizontale Ungleichheiten durch nichtantizipierte Gewinne und Verluste hervorruft. Ursache horizontaler Ungleichheiten könnte damit „paradoxe Weise“ nur eine Steuerreform sein — beispielsweise eine solche, die die Steuererosion beseitigen will.³⁴⁶ Feldstein plädiert daher für den Fall derartiger Steuerreformen für eine Kompensation der „Betroffenen“, und zwar am besten in Form langfristiger staatlicher Schuldverschreibungen.³⁴⁷ Er schlägt damit eine Lösung vor, die der Steuerkapitalisierungsdebatte und der Praxis der Grundsteuerreformen im 19. Jh. nicht fremd war.

nen Aussagen einer „mechanistisch-mathematischen“ Steuerwirkungslehre scheinen wohl gegen Canard gerichtet zu sein: „Je sais que ces résultats séparés, distingués, modifiés, paraîtront moins satisfaisants qu’une décision bien tranchante qui traitant la série des intérêts des hommes comme une file de boules d’ivoire affirmerait que quel que soit celui qui soit touché il n’y a que le dernier qui soit mis en jeu. . . . le bon esprit ne doit point oublier . . . que même en mécanique dès qu’il s’agit de corps réels il faut avoir égard à beaucoup de considérations qui n’ont pas lieu tant qu’on ne raisonne que sur des lignes et des points mathématiques.“

³⁴³ R. A. Musgrave — P. B. Musgrave — L. Kullmer: Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Bd. 2, Tübingen 1975, S. 163; vgl. auch R. A. Musgrave (1959), a. a. O. (Anm. 186), S. 385 Anm. 1.

³⁴⁴ M. Feldstein: On the Theory of Tax Reform, in: Journal of Public Economics, Vol. 6 (1976), S. 77 ff.

³⁴⁵ Und bei identischem Geschmack der Zensiten!

³⁴⁶ Zur kritischen Würdigung der praktischen Relevanz des Feldstein-Prinzips vgl. J. G. Head: The Comprehensive Tax Revisited, in: Finanzarchiv, N. F. Bd. 40 (1982), S. 203 f.; W. Hettich: Reforms of the Tax Base and Horizontal Equity, in: National Tax Journal, Vol. 36 (1983), S. 424 f.

³⁴⁷ M. Feldstein: Compensation in Tax Reform, in: National Tax Journal, Vol. 29 (1976), S. 124 ff.

Für differenzierte Auseinandersetzungen mit Ricardos Analyse der Wirkung verschiedener Formen der Grundbesteuerung blieb in der Literatur der Zeit angesichts der starken Betonung des Kapitalisierungsgedankens wenig Raum. Denkt man etwa an Ricardos Ausführungen zur Besteuerung der Grundrente, so muß man sich vor Augen halten, daß die Kapitel zur Steuerinzidenz die logische Fortsetzung der Verteilungstheorie der ersten sieben Abschnitte der „Principles“ bilden. Wurde die Theorie der Differentialrente als „unverkennbar falsch“, ³⁴⁸ „durch die Erfahrung geradezu widerlegt“ ³⁴⁹ abgelehnt, ³⁵⁰ so erübrigte sich die Erörterung der darauf aufbauenden ricardianischen Inzidenztheorie bzw. es mußten die Aussagen Ricardos zur Inzidenz von Grundsteuern und zur Nichtüberwältzbarkeit einer Grundrentensteuer als ebenso „irrig“ erscheinen. Im übrigen offenbart sich gerade in der Auseinandersetzung mit Ricardos Theorie der Grundbesteuerung — soweit überhaupt eine solche Auseinandersetzung erfolgt — ein bemerkenswerter Mangel an Verständnis der ricardianischen Modellanalyse. Beispielhaft dafür sind etwa Jakobs (1824) Ausführungen zu James Mills „Elements“, ³⁵¹ Murhards unzulängliche Unterscheidung zwischen Grundsteuer und Besteuerung der Grundrente ³⁵² und Fuldas isolierte Erwägungen, wie Ricardos Inzidenzaussagen bei einem anderen Rentenbegriff umzuformulieren seien. ³⁵³

Einen neuen Anstoß zur Auseinandersetzung mit den ricardianischen Inzidenzaussagen übte dann das Erscheinen von Mills „Principles of Political Economy“ (1848) aus, die bereits 1852 von Soetbeer, dem bekannten Vertreter der Freihandelspartei, ins Deutsche übersetzt wurden. Bergius' „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ (1865) und Pfeiffers „Staatseinnahmen“ (1866) stehen stark unter dem Einfluß der Millschen Steuerkapitel, und bei diesen Autoren tauchen denn auch am Ende des hier zu behandelnden Zeitabschnittes neben James Mills und J.S. Mills Vorschlag einer Besteuerung der (Zunahme) der Bodenrente ³⁵⁴ die prinzipiellen ricardianischen Aussagen (weniger dagegen die

³⁴⁸ [Anonymus] (1821), a. a. O. (Anm. 24), S. 2283.

³⁴⁹ K. Murhard: Ueber die Natur und das eigentliche Wesen der Bodenrente namentlich in Bezug auf Besteuerung des Bodens, in: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Jg. 6 (1843), Bd. 2, S. 218 u. 222. Vgl. ferner [C.W.C.] Schüz: Ueber die Renten der Grundeigenthümer und den angeblichen Conflict ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 11 (1855), S. 193 ff., aber auch C.W.C. Schüz: Grundsätze der National = Oeconomie, Tübingen 1843, S. 305 ff.

³⁵⁰ Vgl. außer T. Bernhards (1849), a. a. O. (Anm. 222), S. 368 ff., vor allem die Hinweise bei E. Berens: Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868.

³⁵¹ L.H. v. Jakob (1824), a. a. O. (Anm. 29), S. 403 ff., 424 ff., 431.

³⁵² K. Murhard (1843), a. a. O. (Anm. 349), S. 226 f.

³⁵³ [F.C.] v. Fulda: Ueber David Ricardo's Volkswirtschaft, insbesondere Theorie der Rente und Besteuerung, in: Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats = und Cameralwissenschaften, Jg. 1 (1838), Bd. 2, S. 304 ff.; Derselbe (1835), a. a. O. (Anm. 301), S. 323 ff.

³⁵⁴ Vgl. J. Mill (1821), a. a. O. (Anm. 187), S. 201 f.; J.S. Mill (1852), a. a. O. (Anm. 48), S. 287 ff. Auf James Mill (und Thünen) beruft sich bereits Arnds Vorschlag einer

analytische Herleitung!) zur Inzidenz beispielsweise einer Grundrentensteuer oder einer Besteuerung des Arbeitslohnes bzw. der necessities auf.³⁵⁵ Bemerkenswert ist ferner, daß 1859 im bereits erwähnten Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle des preußischen Abgeordnetenhauses im Zusammenhang mit der Ablehnung der Argumente der Lehre von der Steuerkapitalisierung und der Ansicht, die Grundsteuer sei unüberwältigbar, eine kurze Darstellung der ricardianischen Grundrententheorie (ohne Hinweis auf Ricardo oder einen anderen Autor) und der allgemeinen Wirkung einer Steuer auf den rentenlosen „Grenzboden“ gegeben wird — ohne allerdings dann Konkretes zur Inzidenz der Grundsteuer auszusagen.³⁵⁶

VI.

Die deutsche finanzwissenschaftliche Steuerlehre der ersten Hälfte des 19. Jh.s — soviel kann zusammenfassend festgehalten werden — verstand sich als „anwendungsbezogene Wissenschaft“, deren Untersuchungsobjekt in erster Linie die Probleme der praktischen Steuerpolitik waren. Mit Bedächtigkeit und Pedanterie analysierte sie die Versuche einer steuerlichen Neuordnung und entwarf für die Steuerpraxis der deutschen Territorialstaaten umfassende Systemlösungen. „Vollständigkeit der Beschreibung, . . . unermüdliche Tatsachenfreude und . . . fast schon bürokratische Schematisierungs- und Einteilungssucht“³⁵⁷ kennzeichnen dementsprechend die Literatur. Ohne Frage strebte die Mehrzahl der Autoren über die bloß rechtlich-institutionelle Behandlung des Steuerwesens hinaus zu einer allgemeinen, ökonomischen Problemsicht. Jakob warnte sogar in seinem langen Vorwort zur „Staatsfinanzwissenschaft“ (1821) ausdrücklich vor dem theoriefeindlichen „bloßen Prakti-

(„Allein“) Steuer auf die Bodenrente, der Arnd zu Unrecht die Bezeichnung „letzter Physiokrat“ eingetragen hat; K. Arnd (1851), a. a. O. (Anm. 73), S. 203 ff., 423 ff.; (1852), a. a. O. (Anm. 73), S. 158 ff., 281.

³⁵⁵ Vgl. C. J. Bergius (1865), a. a. O. (Anm. 138), S. 258 f. u. 264 ff.; E. Pfeiffer (1866), a. a. O. (Anm. 138), S. 85 ff., 142 ff.; Derselbe (1864), a. a. O. (Anm. 301), S. 104 ff.

Eine der deutlichsten Wiedergaben ricardianischer Inzidenzaussagen findet sich schließlich 1886 in Roschers „System der Finanzwissenschaft“ dort, wo er die Steuerüberwälzung zunächst „in ihrer einfachsten abstractesten Gestalt“ behandelt — wenn er dabei auch nicht auf die Hinzufügung zahlreicher historischer Anmerkungen verzichtet. Und gerade Roscher ist es, der an Ricardos Inzidenztheorie die „großartig consequente Abstraction“ rühmt! W. Roscher (1886), a. a. O. (Anm. 138), S. 158 ff. u. S. 168 Anm.; vgl. auch die oben (Anm. 224) zitierte Kritik Roschers an dem üblichen Vorwurf „falscher Voraussetzungen“ bei Ricardo.

³⁵⁶ „In welchem Momente und bis zu welchem Grade diese Ueberwälzung der Steuern vom Produzenten auf das Produkt und den Konsumenten eintritt, läßt sich allerdings so wenig bei der Grundsteuer, als bei jeder anderen Steuer zum Voraus mit voller Bestimmtheit festsetzen, indem Beides von dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage bedingt wird.“ „Die Gesetz = Entwürfe . . .“ (1859), a. a. O. (Anm. 323), S. 413 f.

³⁵⁷ H. Teschemacher: Über den traditionellen Problemkreis der deutschen Finanzwissenschaft, in: Ders. (Hrsg.): Festschrift für Georg v. Schanz, Tübingen 1928, Bd. 2, S. 424.

ker“, „der nichts als Routinier ist“.³⁵⁸ Aber er lehnte ebenso ausdrücklich den „bloßen reinen Theoretiker“ ab und forderte den „theoretischen Praktiker“, „der mit Einsicht in die Theorie die Praxis übt“: „Zwischen der reinen Theorie, die von allem Detail abstrahirt, und sich nur an die allgemeinsten Voraussetzungen hält, und der bloßen Routine, die . . . höchstens einer von ihrer Erfahrung abstrahirten Analogie, bey noch nicht vorgekommenen Fällen folgt, muß es daher eine Zwischenklasse von Kenntniß geben, welche lehrt, wie die Theorie auf das wirkliche Leben anzuwenden.“³⁵⁹ Die theoretischen Grundlagen dieser „Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaates“ könnten kaum besser verdeutlicht werden als durch die Worte, mit denen Rau, der „bedächtige Pfadsucher und Wegverbesserer der empirischen Kameralistik“,³⁶⁰ 1835 die „ideale Steuertheorie“ charakterisierte:

„An eine Steuertheorie müssen zwei Anforderungen gestellt werden . . . Die Theorie soll wissenschaftlich wohl begründet, auf unumstößliche Lehren des Staatsrechts und der Nationalökonomie gebaut, sie soll aber zugleich leicht, ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Nachtheile ausführbar seyn.“³⁶¹

Es liegt auf der Hand, daß Ricardos „Principles“, deren Steuerkapitel ja aktuelle Fragen des bestehenden (britischen) Steuersystems so gut wie gar nicht berührten³⁶² und deren streng modelltheoretische Inzidenzüberlegungen keinen Platz ließen für Ausführungen über Steuerrechtfertigung und „gerechte“ Steuerverteilung, von der „deutschen Finanzwissenschaft“³⁶³ nicht als eine derartige „ideale Steuertheorie“ empfunden wurde. Auch Baumstark (1838), der Übersetzer Ricardos, schien dies deutlich zu spüren und beschwört zu Beginn seiner „Erläuterungen“ zu den Steuerkapiteln der „Principles“ den Leser ahnungsvoll, „keine Theorie der Besteuerung im Sinne deutscher Wissenschaft zu erwarten. Wir müssten befürchten, unseren Ricardo darin zu ertränken oder zu ersticken.“³⁶⁴

Aus der spezifischen „Praxisorientierung“ der deutschen Autoren erklärt sich ein Großteil der Vorwürfe, die explizit gegen Ricardos Steuertheorie formuliert wurden und die verdeutlichen, welche Hindernisse einer Rezeption ricardianischer Inzidenzanalyse im Wege standen. Alles in allem scheint die Haltung der deutschen Autoren Ricardo gegenüber recht gut das zu illustrieren, was Schumpeter in einem unlängst zutage geförderten Manuskript aus dem Jahre 1931 als Ursache für das Bild einer chaotischen Meinungsvielfalt bezeichnete,

³⁵⁸ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. VII f.

³⁵⁹ L. H. v. Jakob (1821), a. a. O. (Anm. 71), S. XV.

³⁶⁰ F. Meisel: Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1926, S. 253.

³⁶¹ K. H. Rau: Rezension von K. Murhard (1835), a. a. O. (Anm. 45), S. 352.

³⁶² Dies gilt namentlich für die 1816 wieder abgeschaffte heißumstrittene britische „income tax“; vgl. C. S. Shoup (1960), a. a. O. (Anm. 13), S. 204 ff.

³⁶³ Vgl. oben Anm. 146.

³⁶⁴ E. Baumstark (1838), a. a. O. (Anm. 19), S. 689.

das die Öffentlichkeit von der ökonomischen Wissenschaft habe, und was er vielen Fachkollegen zum Vorwurf machte, nämlich das Unvermögen, zwischen ökonomischer Theorie als solcher („science“) und ihrer Anwendung auf wirtschaftspolitische Probleme („art“) zu unterscheiden: „... they look at scientific results from outside — from the political or philosophical implications they may think they can connect with it, and they quarrel about systems and generalities because they do not know what to do with a theorem“.³⁶⁵ Schumpeter verdeutlicht seine Kritik gerade an der zeitgenössischen Wirkung Ricardos, der für ihn der erste Ökonom war, „whose teaching was definitively beyond the reach of the general public — much as they applauded him for a time all the same ...“³⁶⁶: Ohne Ricardos analytisches Vorgehen wirklich zu verstehen, griff man sich Teile seines Gedankengebäudes heraus, verwarf sie, wenn man glaubte nachweisen zu können, daß die Annahmen nicht mit der Realität übereinstimmten, und beurteilte im übrigen seine Ergebnisse vom philosophisch-ethischen oder politischen Standpunkt aus; „... it [the theory] has been looked upon as just a doctrine, which you can grasp by reading it and which, after having read, you may accept or decline, instead of being recognised as what it is, an arsenal of theoretic tools which you have [to] train yourself to use before you can have any opinion about its usefulness or otherwise.“³⁶⁷

Nicht selten beschränkt sich in der deutschen Literatur die „Kenntnisnahme“ Ricardos auf die bloße Erwähnung im Rahmen eines langen Literaturverzeichnisses, und selbst diese Aufnahme in eine Liste der dem Leser empfohlenen Steuerliteratur ist keineswegs die Regel, während auf der anderen Seite die Literaturhinweise zuweilen auch kameralistische Autoren wie Justi, v. d. Lith oder sogar Klock und Wildvogel enthalten.³⁶⁸ Soweit überhaupt auf die steuerlichen Ausführungen Ricardos eingegangen wird und sie nicht einfach unerwähnt und unerörtert bleiben, sondern die Ablehnung seiner Gedanken explizit formuliert und sogar begründet wird, ist der wohl häufigste Kritikpunkt eben der Vorwurf unfruchtbarer und unrealistischer „abstracter Speculation“.³⁶⁹ Behandelt Ricardo doch, wie es ein Kritiker vorwurfsvoll formuliert, mit seiner Analyse der Inzidenz einer Abgabe auf die Grundrente, einer Steuer auf den „Profit“, einer Abgabe auf den Arbeitslohn usw. Steuern, „welche in

³⁶⁵ J.A. *Schumpeter*: The „Crisis“ in Economics — Fifty Years Ago, in: *Journal of Economic Literature*, Vol. 20 (1982), S. 1052.

³⁶⁶ J.A. *Schumpeter* (1982), a. a. O., S. 1054.

³⁶⁷ J.A. *Schumpeter* (1982), a. a. O., S. 1057.

³⁶⁸ Vgl. K. H. L. *Pölit* (1827), a. a. O. (Anm. 70), S. 61 u. 268 ff.; P. *Kaufmann* (1833), a. a. O. (Anm. 309), S. 275 ff.; F. *Schmitthenner* (1843), a. a. O. (Anm. 61), S. 355. Noch A. *Emminghaus*: *Steuerwesen*, in: H. *Rentzsch*: *Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre*, Leipzig 1866, S. 888 ff., nennt im Literaturverzeichnis neben Smith, McCulloch, J. S. Mill und Say auch Krehl, Kröncke und sogar Harl und Monthion, nicht aber Ricardo!

³⁶⁹ [K. G.] *Kries*: Rezension von J. S. Mill: *Grundsätze der politischen Oeconomie*, in: *Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft*, N. F. Bd. 10 (1853), S. 380.

dieser Form nirgend bestehen und nie bestanden haben“.³⁷⁰ Immer wieder wird der Vorwurf „nicht stimmender Voraussetzungen“ und des „Widerspruchs mit der Erfahrung“ nicht nur allgemein gegen Ricardos Verteilungstheorie, sondern auch speziell gegen seine inzidenztheoretischen Aussagen erhoben,³⁷¹ wenn nicht gar — schlimmstenfalls — vollkommen isoliert von der analytischen Herleitung das Ergebnis selbst, die Inzidenzaussage, „gewertet“ und zum Anlaß für den Vorwurf der Interessengebundenheit genommen wird.³⁷² Ob und wie weit sich allerdings diese Vorwürfe und überhaupt die Reaktion der deutschen Steuerliteratur der 1. Hälfte des 19. Jh.s wirklich von der zeitgenössischen Aufnahme unterscheiden, die Ricardos Steuertheorie anderswo, insbesondere in England selbst,³⁷³ fand, diese Frage dürfte bei einer abschließenden Würdigung der deutschen Rezeption der ricardianischen Inzidenztheorie nicht unberücksichtigt bleiben.

³⁷⁰ [K. G.] *Kries* (1853), a. a. O., S. 398.

³⁷¹ [Anonymus]: Rezension J. *Mill* (1823), a. a. O. (Anm. 28), Sp. 1087; J. *Schön*: Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung, Stuttgart u. Tübingen 1835, S. 315; K. *Murhard* (1843), a. a. O. (Anm. 349). Vgl. auch Schmollers bemerkenswerten Satz: „Die logische Konsequenz in den einzelnen Schlüssen stand ihm höher als die richtige Auffassung des Ganzen auf Kosten logischer Fehler.“ G. *Schmoller* (1863), a. a. O. (Anm. 83), S. 9.

³⁷² „... diese Theorie, die, im Vorbeygehen bemerkt, offenbar auf nichts weiter abzweckt, als dem Leser vorzubilden, der hohe Stand der Abgaben in England sey für die niedere Volksklasse des Landes eine sehr gleichgültige Sache, und der reiche Gewerbsunternehmer und Capitalist sey eigentlich nur der Steuerzahler . . .“ [Anonymus]: Rezension von D. Ricardo (1821), a. a. O. (Anm. 24), Sp. 2290.

³⁷³ Die Rolle der ricardianischen Theorie in der nationalökonomischen Wissenschaft und in der öffentlichen Meinung in England während der 1. Hälfte des 19. Jh.s ist in der angelsächsischen Literatur recht kontrovers diskutiert worden; vgl. z. B. S. *Hollander*: The Reception of Ricardian Economics, in: Oxford Economic Papers, Vol. 29 (1977), S. 221 ff., und die dort angegebene Literatur. Speziell in steuertheoretischer Hinsicht äußert sich D. P. *O'Brien* (1975), a. a. O. (Anm. 13), S. 44f., recht negativ zu Ricardos Einfluß.

McCulloch jedenfalls, der noch 1823 in seinem Nachruf auf Ricardo jene Teile der „Principles“, die sich mit der Steuerinzidenz befassen, ausdrücklich als „altogether practical“ bezeichnete (so auch noch in der Einführung zu *McCullochs* Ausgabe des „Wealth of Nations“ (1828), a. a. O. (Anm. 189), S. lvi), schreibt 1846 in seiner Einführung zur Ausgabe der Werke Ricardos dagegen nur noch: „That part of Mr. Ricardo's work . . . is more practical than the others . . .“ (Vgl. D. P. *O'Brien* (1970), a. a. O. (Anm. 34), S. 230 Anm. 1). Und im Vorwort zu seinem „Treatise on Taxation“ (1845) bezeichnet *McCulloch* die ricardianische Steuertheorie gar als „too abstract to be of much utility“; J. R. *McCulloch* (1852), a. a. O. (Anm. 33), S. VI.

Entstehungszusammenhänge der „Wiener Schule“

Von *Josef Wysocki*, Salzburg

1. Ein neuer Ansatz?

Zwei Faktenbefunde in der Entstehungsgeschichte der Grenznutzenschulen und damit auch der Wiener Schule dürfen als bekannt vorausgesetzt und als Ausgangspunkte der folgenden Überlegungen summarisch rekapituliert werden:

1. Der Grundgedanke der neuen Theorie ist innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums, seit den beginnenden 1870er Jahren, an mehreren Stellen der Welt entwickelt und ausgebaut worden. Dieses Geschehen verbindet sich mit den Namen Carl Menger, William Stanley Jevons und Léon Walras, denen zuweilen noch John Bates Clark hinzugezählt wird.¹ Es besteht Einhelligkeit darüber, daß zumindest zwischen den drei ersteren keine Traditionsbeziehungen existieren. Vielmehr gilt als sicher, daß jeder von ihnen die Grundlagen seiner Lehre zunächst selbständig entwickelt hat.² Die Bedeutung dieser Feststellung tritt jedoch hinter derjenigen zurück, daß diese neue Theorie in den folgenden Jahrzehnten bis zur Jahrhundertwende innerhalb der Volkswirtschaftslehre zumindest insofern Anerkennung gefunden hat, als sie Gegenstand einer allgemeinen Auseinandersetzung wurde. Daß diese Auseinandersetzung durchaus nicht nur Zustimmung, sondern auch entschiedene Ablehnung zeitigte, erscheint als unwesentlich gegenüber der geradezu universellen Breite der Rezeption.

2. Trotz fehlender Traditionsbeziehungen in den Anfängen der Grenznutzenschulen war ihr Grundgedanke nicht neu. Seine Formulierung in den Werken von Gossen oder Dupuit wird in den dogmenhistorischen Standardwerken regelmäßig hervorgehoben. Sie betonen darüber hinaus aber, etwa in bezug auf Gossen, daß dessen Werk zu seiner Zeit, also um 1855, „völlig unbeachtet“ geblieben sei.³ Ja, es heißt, daß er „tief verbittert über den völligen Mißerfolg seiner einzigen Veröffentlichung“ gestorben sei.⁴ Auch Dupuit's Werk teilte das Schicksal, „lange Zeit hindurch unbeachtet“ geblieben zu sein.⁵ Neben diesen

¹ *Stavenhagen* (1969), S. 234.

² Der zeitweilig von Pantaleoni gegen Menger erhobene Plagiatsvorwurf gilt als entkräftet. — *Weinberger* (1972), S. 177.

³ *Stavenhagen* (1969), S. 234.

⁴ *Bousquet* (1965), S. 618.

⁵ *Stavenhagen* (1969), S. 232.

beiden, der Grenznutzenschule zeitlich zumindest benachbarten Autoren, werden zusätzlich Vorläufer genannt, deren Spur sich weit in frühere Epochen der Lehrgeschichte zurückverfolgen läßt.⁶ Auch in jüngster Zeit ist diese Liste wieder um einige Namen verlängert worden.⁷

Es liegen also zwei Faktenbefunde vor, die dahingehend zusammengefaßt werden dürfen, daß

1. ein und derselbe Grundgedanke eine lange lehrgeschichtliche Tradition aufweist, daß er
2. zumindest in den Veröffentlichungen von Gossen und Dupuit systematische Entfaltung gefunden hat, daß er aber
3. erst mit den Anfängen der Grenznutzenschule zum Objekt weitgreifender Rezeptionsvorgänge geworden ist.

Dieser Befund kann zu mehreren Deutungsversuchen Anlaß geben. Einer von ihnen würde versuchen, die Unterschiede in der Rezeption auf werkimmanente Kriterien zurückzuführen. So erklärt etwa Bousquet Gossens Mißerfolg durch Mängel seines Werkes:

„Der völlige Mißerfolg des Werkes ist verständlich: Es bietet ein Chaos ungleichartiger Dinge ohne Unterteilung in Kapitel, Paragraphen oder ähnliches.“⁸

Wenn es auch dahingestellt sein mag, ob der Erfolg eines wirtschaftswissenschaftlichen Werkes nur auf der Grundlage einer wohlerrungenen Gliederung eintreten kann, bietet Bousquet mit diesem Hinweis zumindest den Ansatz einer Erklärung. Freilich schwächt er seine Tragfähigkeit selbst ab mit dem Zusatz:

„Obwohl das Buch fast unlesbar ist, hätte der rein wissenschaftliche Teil des Werkes bereits 1854 ohne weiteres verstanden und erörtert werden können.“⁹

Ungeachtet dieser Einschränkung soll der werkimmanente Ansatz zur Klärung der Rezeption nicht a priori als fruchtlos beiseitegeschoben werden. Seine Weiterführung unterbleibt hier jedoch, um die Leistungsfähigkeit eines anderen, werktranszendenten Ansatzes zu prüfen. Er stützt sich auf zwei Vorbilder:

1. Die nachfrageorientierte Innovationstheorie, die sich in ihren Grundlagen vor allem mit dem Namen von Jacob Schmookler verbindet. Sie darf als bekannt vorausgesetzt werden.

2. Die Rezeptionsforschung der neueren Literaturwissenschaft. Für sie ist kennzeichnend die Erkenntnis oder zumindest die Hypothese:

„... daß für den Rezeptionsvorgang die Prädisposition des Rezipienten wichtiger sei als die Beschaffenheit der Rezeptionsvorgabe.“¹⁰

⁶ Ebd., S. 227.

⁷ Rothbard (1976), S. 52 ff.

⁸ Bousquet (1965), S. 619.

⁹ Ebd.

In bewußter Überspitzung läßt sich daraus die Forderung nach einem Paradigmenwechsel der Dogmengeschichte ableiten. Er würde den Text zur „virtuellen Struktur“, ja, im Extrem sogar zur „Beliebigkeit“ machen, die sich erst in der Rezeption zum „Werk“ konkretisiert.¹¹ Der zuvor gekennzeichnete Sachverhalt in den Anfängen der Grenznutzenschule, ihr Erfolg auf der einen und der Mißerfolg früherer Ansätze auf der anderen Seite, legt zumindest den Gedanken nahe, daß werkfremde Faktoren die Rezeption in dem einen Fall gefördert, in dem anderen Fall aber gehemmt haben. Diesen Faktoren muß daher für Ausmaß und Modalitäten der Rezeption auch dann Gewicht zuerkannt werden, wenn werkimmanente Qualitäten durchaus Einfluß auf dieses Geschehen einzuräumen ist. Wenn diese im folgenden dennoch unberücksichtigt bleiben, so liegt dem alleine eine heuristische Fiktion zugrunde, nicht aber eine realitätsbezogene Aussage über die effektive Kausalität der Rezeption.

2. Einige schematische Aspekte der Rezeption

Dabei bedarf zunächst einmal dieser Begriff selbst der Erläuterung: „Rezeption“ kann im weitesten Sinne als Kenntnisnahme gedeutet werden und muß keinesfalls ein positives Werturteil und Anerkennung umschließen. Die Vermittlung der Rezeptionsvorgabe erfolgt auf mehreren Wegen, unter denen hier nur das Druckwerk und die universitäre Lehrveranstaltung herausgegriffen seien. Daß andere, etwa die individuelle Korrespondenz, ebenfalls Bedeutung besaßen, ist aus der Geschichte der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrmeinungen zur Genüge bekannt. In der Geschichte der österreichischen Theorie kam obendrein der direkten informellen Kommunikation, dem persönlichen Gespräch schon in den Anfängen, aber auch noch in der späteren Konsolidierung zur „Schule“ großes Gewicht zu. So berichtet etwa Hans Mayer in seinen Erinnerungen an Friedrich Wieser:

„Hier — in dem alten Oppolzerhaus auf der Alserstraße mit seinem großen parkartigen Garten — war ein Treffpunkt bedeutender Künstler, Dichter, Musiker, Staatsmänner und Gelehrter aller Forschungsgebiete ... Uns — damals — Jüngeren, die wir das Glück hatten, in diesem Kreise zu verkehren, dem jeder von uns wertvollste und vielfach fürs ganze Leben richtunggebende Anregungen verdankte, war es wie eine andere, höhere Welt ...“¹²

In literaturwissenschaftlicher Sicht wird die Rezeption verstanden als „ein produktiver Vorgang, der das Angebot, die „Rezeptionsvorgabe“, in eine ganz spezifische „Konkretisation“ überführt.“¹³

¹⁰ *Grimm* (1977), S. 74.

¹¹ *Ebd.*, S. 136.

¹² *Mayer* (1929), S. 190.

¹³ *Grimm* (1977), S. 136.

Dieses produktive Element darf in der Konkretisation wirtschaftswissenschaftlicher Texte¹⁴ als besonders gewichtig veranschlagt werden. Es manifestiert sich vor allem auf zwei Feldern, auf demjenigen der Wissenschaft und demjenigen der Politik. In der Wissenschaft äußert sich die Konkretisation in Forschung und Lehre, in der Politik durch Handlungsbezug, durch Wirksamkeit als Orientierungshilfe, Legitimation oder Disqualifikation politischen Handelns.

Dabei müssen zwei Phasen der Rezeption unterschieden werden, die *primäre*, und die *sekundäre* Rezeption.

Die *primäre Rezeption* schließt sich dem Erscheinen, der Kenntnissgabe oder auch Vorgabe, des Textes unmittelbar an. Dieser chronologische Konnex aber bildet ein vordergründiges Merkmal. Wesentlich ist vielmehr, daß die Rezipienten bis zum Vollzug der (ersten) Konkretisation „statisch“ gedacht werden. Das heißt: Veränderungen in ihrem sozialen, ökonomischen und kulturellen Beziehungsgefüge sind so schwach, daß sie vernachlässigt werden können.

Es sei hier schon vorausgeschickt, daß diese primäre Rezeption der Grenznutzentheorie Carl Mengers den thematischen Schwerpunkt dieses Beitrags bildet. Andere Phasen der Rezeption werden bewußt vernachlässigt, um der weiteren Ausführung einiger Aspekte der primären Rezeption Raum zu bieten.

Die somit allenfalls beiläufig behandelte *sekundäre Rezeption* ist von dem Vorgabegeschehen durch einen bestimmten zeitlichen Abstand getrennt. Ebenso wie bei der primären Rezeption ist aber auch hier das chronologische Kriterium nur als vordergründig zu sehen. Das wesentliche Merkmal besteht in Dynamik auf seiten der Rezipienten. Sie sind jedenfalls „andere“ als diejenigen der primären Rezeption. Dabei kann individuelle Verschiedenheit vorliegen. In diesem Sinne könnte Walras als sekundärer Rezipient von Gossen betrachtet werden. Sekundäre Rezipienten der Wiener Schule wären aber auch die Vertreter der „Modern Austrian Economics“. Darüber hinaus erscheint es ratsam, der sekundären Phase auch solche Rezipienten zuzurechnen, die an der primären Phase teilgenommen, inzwischen aber eine Veränderung ihres Beziehungsgefüges erfahren haben. Hier wären beispielsweise Mengerschüler zu nennen, die ihn in den Anfängen seiner Wiener Lehrtätigkeit gehört hatten und seitdem etwa zu führenden Positionen in der Beamtenhierarchie aufgestiegen waren.

3. Erwartungshorizont und Gruppenmerkmale primärer Rezipienten

Das zentrale Anliegen des hier vorgetragenen Ansatzes kann in einer kurzen Formel zusammengefaßt werden:

Vom theoretischen Text zum sozialgeschichtlichen Kontext!

¹⁴ Als „Text“ sei hier jede „Rezeptionsvorgabe“, also auch das persönliche Gespräch verstanden.

So versteht auch ein Teil der literaturwissenschaftlichen Forschung seine Aufgabe:

„Damit aber ist die Aufgabe gestellt, die der Rezeption vorgeordneten Erkenntnisinteressen und deren Konstitution im Zusammenhang allgemeiner zeitgeschichtlicher Dispositionen zu erklären . . .“¹⁵

Dieser Auffassung Braunecks stimmt Grimm ohne Vorbehalt zu:

„Anders kann rezeptionshistorische Analyse nicht mehr betrieben werden: Literaturbeschäftigung aufgefaßt als Vermittlung eines Textes über gesellschaftlich bestimmte Interessen, die in der Rezeption vom Subjekt ausgehen und an ihm zu untersuchen sind.“¹⁶

In Übertragung auf den speziellen dogmenhistorischen Gegenstand dieses Beitrags führt dieses Programm zu der Frage:

Welche Erkenntnisinteressen waren der primären Rezeption von Mengers Werk „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ vorgeordnet, und wie lassen sie sich aus dem historischen Kontext erklären?

Diese Forderung erscheint nicht unbillig. Ihrer Verwirklichung aber stellen sich praktische Hindernisse entgegen. Eines dieser Hindernisse sei unverzüglich genannt: Es gibt derzeit keine Erkenntnisse, die es erlauben würden, den Kreis der Primärrezipienten auch nur mit annähernder Vollständigkeit zu bestimmen. Was die Literatur statt dessen bietet, sind lediglich Aussagen über Traditionssequenzen, über die Aufeinanderfolge von „Generationen“ der Wiener Schule¹⁷, nicht unähnlich dem biblischen „ille autem genuit . . .“.

Aus diesem Mangel resultiert mit Zwangsläufigkeit eine der Unzulänglichkeiten dieses Beitrags. Immerhin läßt sie sich zumindest insofern mildern, als über eine winzig kleine, freilich besonders wichtige Gruppe der Primärrezipienten ein Selbstzeugnis vorliegt, nämlich die Aussagen v. Wiesers in seinem biographischen Beitrag über Carl Menger.¹⁸ Er bietet einige Informationen über den Erwartungshorizont dieser authentischsten aller Primärrezipienten. Seine Elemente seien folgendermaßen beschrieben:

1. Bewußtsein von der Unzulänglichkeit der vorliegenden Theorie. Dieses Bewußtsein stützte sich auf eine dreifache Ablehnung:

- Ablehnung der Klassik,
- Ablehnung der Sozialisten und
- Ablehnung der Historischen Schule.

Für die Ablehnung der Klassik bietet Wieser die folgende Begründung:

„Wir hätten uns in das klassische System eher hineingefunden, wenn seine Irrungen und Lücken sich bloß auf weiterentlegene Folgerungen bezogen hätten, sie betrafen aber die

¹⁵ Brauneck (1974), S. 2f.

¹⁶ Grimm (1977), S. 144.

¹⁷ So etwa bei Hayek (1965), S. 68 ff.

¹⁸ Wieser (1923).

Grundlagen selbst, nach denen wir in erster Linie suchten, und wir waren daher von Anfang an in Unsicherheit und Zweifel geworfen.“¹⁹

Es bedarf kaum besonderer Erklärung, daß Wieser mit dem Mangel an den „Grundlagen selbst“ die objektive Wertlehre meinte. Ihre Schwäche führte denn auch in weiterer Konsequenz zur Ablehnung des Sozialismus:

„... aber ebensowenig konnten wir uns den Sozialisten zuwenden, denn es war uns deutlich, daß sie, indem sie die Klassiker zu Ende dachten, eben nur deren Irrtümer zu Ende dachten.“²⁰

Der Historischen Schule sich anzuschließen, konnte nicht sinnvoll erscheinen, wenn es um Theorie ging:

„Oder sollten wir uns so entscheiden wie die deutsche historische Schule und auf theoretische Erkenntnisse überhaupt verzichten, weil wir aus den Irrtümern der Klassiker nicht herausfinden vermochten?“²¹

Wieser selbst hat diese geistige Situation als „Bedrängnis“, ja sogar als „Not des Denkens“ bezeichnet. Er beschrieb damit als Ausgangssituation für die Rezeption des Mengerschen Grenznutzendenkens einen Zustand, der für das geistige Leben Wiens damals in vielen Bereichen kennzeichnend war, nämlich geistige Verunsicherung.²²

In dieser Verfassung der Ungewißheit hatte allerdings ein Postulat unangefochten Geltung, nämlich das Grundanliegen, einer bestimmten Form theoretischer Erkenntnis:

Man strebe nach:

„... den ungeschriebenen Naturgesetzen der wirtschaftenden Gesellschaft.“²³

Dieses Streben nach theoretischer, d.h. generell gültiger Erkenntnis kann somit als erstes Element im Erwartungshorizont der Rezipienten hervorgehoben werden. Nun mag dies freilich in Verbindung mit einer „Schule“ müßig erscheinen, deren wesentliche Leistung ja gerade in derartiger Erkenntnis gesehen wird. So ist denn diese Feststellung auch nur ein erster Schritt zu der weiterführenden Frage nach der Bedingtheit dieser Motivation.

Wieser selbst hat dafür eine Erklärung geboten, die sich auf einen bestimmten Sachverhalt seines und Böhm-Bawerks intellektuellen Werdegangs bezieht, nämlich die Beschäftigung mit dem Römischen Recht:

„Wir beide sind, wie alle in Österreich gebildeten Ökonomen, auf dem Weg über die Jurisprudenz zur Nationalökonomie gekommen, und wir beiden haben uns immer

¹⁹ Ebd., S. 87.

²⁰ Ebd., S. 88.

²¹ Ebd.

²² Leser (1986), S. 29f.

²³ Wieser (1923), S. 86.

dankbar erinnert, welche Förderung für unser volkswirtschaftliches Erkennen wir durch die strenge juristische Schulung erhalten haben. Das römische Privatrecht, dieses Meisterstück begrifflicher Ausarbeitung, ist Vermögensrecht, ist Wirtschaftsrecht; seine klaren Rechtsgestalten sind durchaus aus den Elementen der Wirtschaft aufgebaut ... Wir nahmen diesen ganzen reichen Stoff begierig in uns auf ...“²⁴

Die Motivation für die Aufnahme der Impulse aus dem Römischen Recht und ihre Umsetzung in theoretisches Interesse bleibt in dieser Aussage allerdings ungeklärt. Fürs erste ist sie damit allein individueller Prädisposition zuzuschreiben und damit für das Erklärungsanliegen dieses Beitrags ohne Bedeutung. Aus einem anderen Grund, der mit den Rezeptionsvorgängen in unmittelbarem Zusammenhang steht, ist das Zitat allerdings beachtenswert. Sein Hinweis auf die enge institutionelle Verflechtung von Jurisprudenz und Nationalökonomie im universitären Lehrbetrieb wird später noch weiterer Würdigung bedürfen, soll hier aber als Vorgriff bereits Aufmerksamkeit finden.

Die Frage nach den Bestimmungsfaktoren der Prädisposition kommt einer Beantwortung näher, wenn die Erwartungen analysiert sind, die sich bei den beiden Mengerschülern mit dem Theorieinteresse verbanden:

„Es ist einer von Mengers Ruhmestiteln, daß er von Anfang an den reinen Weg des Erkennens ging. Die Klarheit der Beobachtung, die er als Gabe des Talenten in sich fand, hätte ihm nicht ihren vollen Dienst geleistet, wenn sein wissenschaftlicher Charakter nicht von Parteiinteresse freigeblieben und dadurch von den trügerischen Versuchungen der Leidenschaft bewahrt worden wäre.“²⁵

Ähnlich urteilte später auch Schumpeter über seinen Lehrer Böhm-Bawerk:

„Anders als Marshall wurde er nicht durch das Verlangen nach Erklärung der sozialen Phänomene, anders als Marx nicht durch den Willen zu reformatorischer Tat zur Wissenschaft geführt. Er wollte analysieren um des Analysierens, um des Verstehens, des Forschens selbst willen.“²⁶

Verlassen diese beide Feststellungen noch nicht den Bereich der Mutmaßung über individuelle Motivationen, so finden sie in dem folgenden Zitat eine Ergänzung, die zu weiteren Schlüssen Anlaß gibt. Wieser sah es nämlich als einzigartige Besonderheit Mengers an, daß er sich dem „reinen Weg des Erkennens“ verschrieben hatte, ein Verhalten, das die bisherigen Repräsentanten der Nationalökonomie seiner Meinung nach nicht geteilt hatten:

„Alle Schulen verfolgten das Interesse einer der großen volkswirtschaftlichen Parteien, die es in der Welt gegeben hat. Sie gingen nicht auf reines Erkennen aus, wie die Naturwissenschaften es tun, seit sie den Namen einer Wissenschaft verdienen, sondern sie suchten Beweismittel für ihr Parteiinteresse.“²⁷

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd., S. 91.

²⁶ *Schumpeter* (1925), S. 66.

²⁷ *Wieser* (1923), S. 91.

Gerade an einer solchen Bindung aber, so glaubten Wieser und nach ihm Schumpeter, fehlte es in den Anfängen der Wiener Schule. Diese Behauptung mag zwar Skepsis wecken, sei aber mangels Falsifizierung akzeptiert. Dann aber gilt, daß das Streben nach nicht interessegebundener, wertfreier Erkenntnis wiederum auf einem Werturteil beruht. Dieses Werturteil über die „reine“ Erkenntnis kann aber nicht darüber hinwegsehen, daß diese zwar in keiner expliziten Interessenbindung steht, daß ihr aber darum gesellschaftliche Funktion nicht abzusprechen ist. Es stellt sich vielmehr die paradox anmutende Frage, welcher Interessenstruktur eine wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnis zu entsprechen vermochte, die nicht nur ihrer Absicht, sondern auch ihren Texten zufolge ohne explizite Interessenbindung blieb.

Mit ihrem Suchen nach Naturgesetzen gleichwertigen Erkenntnissen strebte die Grenznutzenschule nach einer Möglichkeit, Aussagen über ökonomische Sachverhalte zu gewinnen, die „exakt“ und damit unwiderleglich waren. Das konnte der Verwirklichung von Gruppeninteressen ebenso nützlich wie abträglich sein. Es kam darauf an, ob die auf „exaktem“ Wege gewonnene Erkenntnis sich mit den jeweiligen Inhalten des Gruppeninteresses deckte oder ihm widersprach. Demgemäß ergab sich für die Erkenntnisse der Grenznutzenschule nichts, was nicht auch für die Aussagen anderer Schulen gegolten hätte: Je nach Interesseninhalten konnten sie entweder die Funktion der „Legitimation“ oder auch der „Disqualifikation“ übernehmen.

Es stellt sich daher die Frage, wie sich Anliegen und Aussagen der Grenznutzenschule mit dem in Österreich anzutreffenden Interessengefüge vertragen. Aus der zuvor erklärten Beschränkung auf die primäre Rezeption ergibt sich, daß die folgenden Überlegungen auf die Siebziger- und auf die beginnenden Achtzigerjahre des 19. Jahrhunderts reduziert bleiben.

4. Mutmaßungen über die Prädisposition

Diese Fragestellung ist auch in Verbindung mit der Österreichischen Grenznutzentheorie nicht neu. Schon in einer sekundären Rezeptionsphase, in der sie sich voll als „Schule“ etabliert hatte und unzweifelhafte universitäre Prädominanz genoß, wurde ihr die postulierte Interessenfreiheit abgesprochen. Nikolai Bucharin kritisierte die Grenznutzenlehre unter marxistischen Gesichtspunkten als schiere Kapitalismusapologetik, als die „politische Ökonomie des Rentners“.²⁸

„Wir betrachten die österreichische Theorie als die Ideologie des Bourgeois, der aus dem Produktionsprozeß bereits hinausgedrängt ist, die Psychologie des entarteten Bourgeois, der die Besonderheiten seiner verfallenden Psyche in seiner — wie wir später sehen werden — wissenschaftlich völlig unfruchtbaren Theorie verewigt.“

²⁸ Bucharin (1926), S. 29: „Wir betrachten die österreichische Theorie als die Ideologie des Bourgeois, der aus dem Produktionsprozeß hinausgedrängt ist, die Psychologie des entartenden Bourgeois...“

Diese These, die auf Hilferdings Theorie des Finanzkapitals beruht, erklärt „das Auftauchen der Grenznutzenschule als Dekadenzerscheinung im Überbau einer im Absinken begriffenen Gesellschaftsformation“.²⁹

In der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts findet sie in der Tat einige Nahrung. Bietet doch gerade dieser Zeitraum spezifische Voraussetzung für Entstehung und Ausbreitung einer Gruppe, die im wesentlichen von Kapitaleinkünften lebte. Dieser Prozeß wurde insbesondere durch die Konsolidierung des Staatshaushalts und die daraus resultierende Verbesserung der Schuldnerqualität des Staates gefördert. Die chronischen Defizite, die bis dahin das österreichische Finanzwesen über Jahrzehnte hinweg geprägt hatten, gingen seit der verfassungsrechtlichen Neuordnung von 1867 zurück und schwanden bald vollkommen, um später nur noch sporadisch aufzutauchen.³⁰ Die Währungsstabilität, bis dahin immer wieder durch Haushaltsbedürfnisse in Mitleidenschaft gezogen, folgte dem Budgetausgleich auf dem Fuße. So konnte nun eine neue Epoche der staatlichen Schuldaufnahme beginnen, die vor allem der Finanzierung einer umfangreichen Investitionstätigkeit diente.³¹

Allein die Schulden der cisleithanischen Reichshälfte wuchsen von 118,2 Mio fl. ö. W. in 1868 auf 3455,8 in 1910.³²

Mit diesen Vorgängen ergaben sich auch in Österreich die wesentlichen Voraussetzungen für das Entstehen einer „Rentnerschicht“: Währungsstabilität und solide Staatsfinanzen. Der Staat, bis dahin von fragwürdiger Schuldnerqualität, gewann eine Bonität, die den Kauf seiner Schuldtitel zur soliden Kapitalanlage machte. Die wachsende Verschuldung schuf darüber hinaus eine ständig wachsende Kapitalnachfrage, die zu einem wesentlichen Teil in Österreich selbst befriedigt werden konnte.

Es ist dem ergänzend hinzuzufügen, daß der Aktienbesitz im Aufschwung der Staatskredite zurückblieb. Durch die Börsenkrise von 1873 war gerade in Österreich die Aktie so diskreditiert worden, daß sie lange brauchte, um sich zu erholen. Erst um 1910 erreicht das industrielle Aktienkapital wieder ungefähr den Stand von 1873.³³

Das österreichische Finanzkapital wanderte also gerade im Entstehungszeitraum der Wiener Schule vorzüglich in den Staatskredit. Damit erfuhr die „Rentnerklasse“ nicht nur eine beträchtliche zahlenmäßige Verstärkung, sondern auch eine Ausgestaltung ihrer Interessenlage, die mit der Vorstellung Bucharins durchaus in Einklang zu bringen ist, wenn er schreibt, daß der österreichische Rentner dieser Epoche nicht nur, wie jeder „Finanzkapitalist“,

²⁹ Chaloupek (1986), S. 200.

³⁰ Wysocki (1973), S. 86ff.

³¹ Wysocki (1975), S. 139ff.

³² Püregger (1912), S. 567.

³³ Matis-Bachinger (1973), S. 217.

außerhalb der Produktion stand, sondern sogar der unmittelbaren Verbindung zum Zirkulationsprozeß ermangelte.³⁴

Es erscheint zumindest plausibel, daß ein so beschaffenes gesellschaftliches Sein das Bewußtsein in einer Weise zu prägen imstande war, die als Prädisposition für eine zustimmende Rezeption zu den Lehren der Wiener Schule gedeutet werden darf. So wird denn auch die auf ihrer Grundlage gewonnene Zinstheorie Böhm-Bawerks unumwunden als Legitimation einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung interpretiert:

„Die Rolle des Kapitalzinses im Lebensprozeß der kapitalistischen Wirtschaft und die Tatsache, daß das Zinseinkommen der ökonomische Tragbalken der diese Wirtschaftsform vor allem charakterisierenden sozialen Schicht ist, bringen es mit sich, nicht nur, daß das Bild des Wirtschaftsprozesses, das der Theoretiker entwirft, vor allem durch seine Erklärung dieses Phänomens bestimmt wird, sondern auch, daß sich das Urteil des Sozialpolitikers, überhaupt das Werturteil über den Kapitalismus, vor allem an der Ansicht orientiert, die man über das Wesen des Kapitalzinses hat.“³⁵

Für die hier zu untersuchenden Bedingtheiten der primären Rezeption ist die Deutung Schumpeters freilich kaum relevant, da sie sich ja auf eine spätere Entwicklungsphase der Schule bezieht, die schon der sekundären Rezeption zugeordnet werden muß.

Für die Verbindung von Text und gesellschaftlichem Kontext in der primären Rezeption erscheinen demgegenüber einige Feststellungen hilfreicher, die sich auf ihren ersten Kern, auf Wieser und Böhm-Bawerk, beziehen. Diese beiden teilen mit ihrem Lehrer Menger die Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht. Alle drei nämlich gehörten zur Gruppe des hohen Beamtentums. Das gilt nicht nur für ihre familiäre Herkunft, sondern auch für ihren eigenen beruflichen Werdegang, der sich ja bei allen dreien keineswegs auf die Universität beschränkte:

Mengers Vater war zwar selbständiger Rechtsanwalt, wird aber dessenungeachtet ebenfalls dieser Schicht zugeordnet.³⁶ Karl Menger selbst trat nach kurzer, journalistischer Tätigkeit in den Staatsdienst und wechselte von diesem unmittelbar an die Universität über, als seine „Grundsätze“ veröffentlicht waren.

Böhm-Bawerks Vater brachte es in der Verwaltungslaufbahn bis zum „Statthalterei-Vizepräsidenten“. Auch der Sohn ging nach Beendigung seiner Studien in den Staatsdienst, und zwar in die Finanzverwaltung.³⁷

Wiesers Vater schließlich bekleidete das Amt eines Vizepräsidenten des „Gemeinsamen Obersten Rechnungshofes“.³⁸

³⁴ Bucharin (1926), S. 22.

³⁵ Schumpeter (1925), S. 68.

³⁶ Wieser (1923), S. 84.

³⁷ Weinberger (1959), S. 301.

³⁸ Weinberger (1965), S. 71.

Gemeinsames Merkmal von Lehrer und Schülern ist zudem die Zugehörigkeit zum Neuadel, die Menger allerdings nicht erkennen ließ, da er das Familienprädikat „Edler von Wolfesgrün“ nicht zu benutzen pflegte. Diese weitreichende soziologische Homogenität ist der Wiener Schule übrigens auch in den späteren Generationen erhalten geblieben.

Mit dieser sozialen Zuordnung kann die Verbindung von Werk- und Gesellschaftsstrukturen noch über den Ansatz Bucharins hinausgeführt werden. Wenn zuvor gezeigt wurde, daß die Suche nach „reiner“, von Interessenbindungen freier Erkenntnis als wesentlicher Bestandteil des Erwartungshorizonts von Wieser und Böhm-Bawerk gelten darf, so bieten sich nun für diesen Befund die Möglichkeit weiterer Interpretation: In dem Milieu von Beamten- und Offiziersfamilien allesamt obendrein auch dem „Rentnertum“ fand gerade ein solches Bestreben günstige Entstehungsbedingungen.

Die hohe österreichische Bürokratie erlangte nämlich gerade in diesen Jahrzehnten eine Position, die ihr die Suche nach „objektiven“ Entscheidungsmaßstäben dringend nahelegte. Primär der Person des Monarchen und der von ihm verkörperten Staatsidee verpflichtet konnte die Bürokratie in dem gerade nach 1873 verschärften Wettstreit der Interessen eine bemerkenswert unabhängige Position erhalten und sogar ausbauen. Eine Untersuchung der finanzpolitischen Willensbildung dieser Epoche zeigt beispielhaft ihre zentrale Stellung. Die Bürokratie nämlich bestimmte zu einem großen Teil die Gestaltung zumindest des cisleithanischen Budgets, das in dem — Interesseneinflüssen voll zugänglich — Parlament nur selten wesentliche Modifikationen erfuhr.³⁹ Schumpeter meinte denn auch, daß die Schlußphase der Monarchie, die Jahre von 1880 bis 1918, als „Herrschaft des Beamtentums“ bezeichnet werden dürfte.⁴⁰

Diese Situation ergab sich übrigens einerseits und vorwiegend aus den innenpolitischen Spannungen innerhalb der Monarchie, die vom Gegensatz der Nationalitäten hervorgerufen wurden. Sie ist aber auch in gewissem Umfang mit einer Besonderheit der österreichischen Wirtschaftsentwicklung in Verbindung zu bringen, mit der Tatsache nämlich, daß Österreich damals im Sinne Gerschenkrons als „relativ rückständig“ anzusehen war. Aus diesem Grund verzögerte sich dort nicht nur die Bildung einer unternehmerischen Kapitalistenklasse, sondern es kam auch zu verstärkter Staatstätigkeit,⁴¹ die der Bürokratie zwangsläufig wachsenden Einfluß sicherte.

Es spricht daher einiges dafür, in der österreichischen Gesellschaft im allgemeinen und im Umkreis der Primärrezipienten eine gewisse Prädisposition für die Lehren der Grenznutzenschule anzunehmen. Dieser Sachverhalt sei folgendermaßen rekapituliert:

³⁹ Wysocki (1975), S. 157ff.

⁴⁰ Schumpeter (1925), S. 63. Einige summarische Hinweise auf „Soziale Bezugsfelder“ des österreichischen Beamtentums bei Megner (1985), S. 161ff.

⁴¹ Wysocki (1975), S. 107ff.

1. Wirtschaftliches Wachstum verbunden mit der Konsolidierung der Staatsfinanzen verstärkt seit den ausgehenden 1860er Jahren in Österreich die Schicht des insbesondere in Staatsanleihen investierenden Rentnertums. Daraus resultiert eine Prädisposition für die Rezeption einer Theorie, die mit der Rechtfertigung des Zinses dieses Gesellschaftssystem legitimierte.

2. Die Anfänge der Grenznutzenschule sind soziologisch in der Gruppe des hohen Beamtentums und seines Umkreises lokalisiert. Dieses erlebte gerade in diesem Zeitraum einen beträchtlichen Bedeutungszuwachs. Aufgrund seiner eigentümlichen Interessenstruktur konnte es einer Lehre besondere Prädisposition bieten, die sich keinen spezifischen Wirtschaftsinteressen verpflichtet fühlte.

Zwischen Text- und Gesellschaftsstrukturen kann damit partielle Isomorphie angenommen werden.

5. Institutionelles Substrat des Erfolges

Daß eine solche Isomorphie eine Voraussetzung für die positive Rezeption, für den gesellschaftlichen Erfolg eines Textes anzusehen ist, erscheint plausibel. Als alleinige Erklärung reicht sie jedoch nicht aus. Das wird deutlich durch einen Vergleich der Österreichischen Schule mit den übrigen Zweigen der Grenznutzenlehre.

Daß Walras in Frankreich nicht reüssierte, darf vor allem auf die sozialreformerischen Aspekte seiner Ideen zurückgeführt werden. Eine Feststellung, die mit der österreichischen Entwicklung in Einklang zu bringen ist.⁴² Bei der Rezeption von Jevons in Großbritannien aber waren Gruppen beteiligt, die mit den bisher charakterisierten Rezipienten Mengers nicht das mindeste zu tun haben. In England nämlich nahm sich die sozialistische „Fabian Society“ der Grenznutzenlehre in einem Maße an, daß Engels 1888 geradezu von einer „Mode“ sprach. Grämlich bemerkte er, daß

„die Jevons-Mengerianer hier in der Fabian Society arg grassieren und mit unendlicher Verachtung auf den längst überholten Marx herabsehen.“⁴³

Bei weitgehend identischen Inhalten erfuhr die Grenznutzenlehre also in England eine Konkretisierung, die sich von derjenigen in Österreich wesentlich unterscheidet. Mochte ihr dort für das soziale System Legitimationsfunktion zukommen, so diente sie in England offensichtlich zur Disqualifikation und Destabilisierung.

Die Suche nach Isomorphien wird damit zwar ihrerseits nicht grundsätzlich disqualifiziert, aber es zeigt sich zumindest, wo ihre Grenzen liegen.

⁴² *Waffenschmidt* (1961), S. 495 und *Recktenwald* (1971), S. 346.

⁴³ Zit. nach *Chaloupek*, S. 197f.

Ihre Schwäche ergibt sich im wesentlichen daraus, daß zwischen beiden Strukturen, dem Text und dem Kontext zwar Ähnlichkeit aufgezeigt werden kann, daß aber die direkte Verbindung zwischen beiden fraglich bleibt, daß sich nicht erkennen läßt, warum diese Gleichartigkeit zur Rezeption führt.

Um dieses Problem einer Lösung näher zu führen, erscheint es ratsam, den Erscheinungsformen der Rezeption einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei zeigt sich zwischen Großbritannien und Österreich ein wesentlicher Unterschied. Eine Rezeption, die der „Mode“ in der Fabian Society entsprochen hätte, konnte bisher in Österreich nicht belegt werden. Die Rezeption vollzog sich dort vielmehr zum ganz überwiegenden Teil im institutionellen Rahmen der Universitäten. Spätestens von dem Augenblick an, wo neben Menger auch Wieser und Böhm-Bawerk als Universitätslehrer etabliert waren, hatte die neue Lehre eine Position errungen, die für ihren weiteren Erfolg eine wesentliche Voraussetzung bot, ja diesen geradezu mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließ.

Es ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung festzuhalten, daß die Grenznutzenlehre, ganz im Gegensatz zu anderen wissenschaftlichen Innovationen, der Universitätskarriere ihrer Vertreter offensichtlich förderlich war. Das zeigt die folgende Aufstellung:

Daten zur Universitätslaufbahn der ersten Vertreter der österreichischen Schule

	Geboren	Habilitiert	Ernennung zum Professor	
			A. O.	O.
Carl Menger	1840	1872	1873 (Wien)	1879
Eugen von Böhm-Bawerk	1851	1880	1881 (Innsbruck)	1884
Friedrich von Wieser	1851	1883	1884 (Prag)	1889

Der Gegensatz zwischen den Laufbahnen der drei Wiener und bspw. Walras' ist augenfällig. Ihre neuen Theorien stießen zumindest bei den für die Berufung Zuständigen auf keine Widerstände. Im Gegenteil!

Die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Wien, Innsbruck und Prag haben somit bei der institutionellen Etablierung und damit auch der Rezeption der Grenznutzenlehre an den österreichischen Hochschulen eine wesentliche, vielleicht sogar entscheidende Rolle gespielt.⁴⁴

⁴⁴ Dem Gesetz vom 27. April 1873 über die Organisation der Universitätsbehörden § 14 — R.G.B. Nr. 63 zufolge oblag dem Professorenkollegium, „für Besetzung von Professuren Anträge an den Unterrichtsminister zu stellen“ — zit. nach *Mayrhofer* (1880), S. 1186.

Dasselbe gilt von dem damaligen Minister für Cultus und Unterricht, wenn nicht gar einem seiner Beamten.

Wenn dies so ist, verliert der Isomorphieansatz an Tragfähigkeit. Er ist nämlich allenfalls teilweise imstande, eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Grenznutzenlehre zu erklären, und zwar die Etablierung ihrer Vertreter im österreichischen Universitätsbetrieb. Das Verhältnis zwischen den Text- und den gesellschaftlichen Makrostrukturen erscheint dafür begrenzt relevant.

Diese Skepsis beruht auf der Prämisse, daß die Rezeption der Grenznutzenschule in Österreich vor allem eine universitätsinterne Angelegenheit gewesen sei. Das erscheint insofern nicht ausgemacht, als ja die meisten Vertreter dieser Richtung auch zumindest zeitweilig wirtschaftspolitische Aktivitäten ausgeübt haben. Als wichtigstes Beispiel sei hier Böhm-Bawerk herausgegriffen, der mehrmals Finanzminister war und schon vorher als Ministerialbeamter die große österreichische Steuerreform von 1896 entscheidend geprägt hatte.

Gerade an diesem Beispiel zeigt sich jedoch, daß die Zusammenhänge zwischen der Grenznutzentheorie und konkreten wirtschaftspolitischen Maßnahmen locker geblieben sind. Wenn diese Reform in der Personalbesteuerung eine — freilich milde — Progression eingeführt hat, so wurde diese Entscheidung mit Einflüssen des Marginaldenkens in Verbindung gebracht.⁴⁵ Sie übersieht, daß das Prinzip der Redistribution und damit der progressiven Personalbesteuerung keineswegs der Grenznutzentheorie vorbehalten geblieben ist, und von dieser sogar bis zu Böhm-Bawerks Reformwerk recht stiefmütterlich behandelt wurde.

Gerade weil Angehörige der Wiener Schule auf die Wirtschaftspolitik bedeutenden persönlichen Einfluß genommen haben, ohne daß die Lehre dabei aber augenfällig in Erscheinung trat, kann also die These von ihrem esoterischen Charakter vertreten werden. Um so größere Aufmerksamkeit ist damit aber dem institutionellen Substrat ihres Erfolges, der österreichischen Universitätswelt dieser Zeit, zuzuwenden.

Dabei verdient eine der Startbedingungen der Grenznutzenlehre besondere Aufmerksamkeit, die Tatsache nämlich, daß die neue Theorie in ihren Anfängen zwar nicht in ein Vakuum, so doch zumindest nur auf schwache Widerstände stoßen konnte. Die „Historische Schule“, später entschiedenste Opponentin gegen die neue Lehre, hatte es in Wien niemals zu der Vorherrschaft bringen können, die sie an den führenden deutschen Universitäten innehatte. Konsequenterweise müßte also eigentlich der Frage nach dem Erfolg der Grenznutzenschule die Frage vorausgehen, warum dieser der Historischen Schule vorbehalten geblieben ist. Es mag sein, aber diese Hypothese bedürfte eingehender Prüfung, daß die Nationalitätenkonflikte einer nachhaltigen Verbreitung der

⁴⁵ Brusatti (1973), S. 615.

Historischen Schule hinderlich im Wege standen. Jedenfalls aber ist es für die Situation in Wien um 1870 bezeichnend, wenn Wieser berichtet:

„Das Lehrbuch, nach dem wir zunächst griffen, war das gediegene Werk von Rau.“⁴⁶

Fand Menger für seine Theorien somit einen Boden, der ihm keine schwerwiegenden Hindernisse entgegenstellte, so genossen er und seine ersten Schüler darüber hinaus noch einige Vorteile, die ihnen den Durchbruch erleichterten. Ihre gemeinsame Zugehörigkeit zur österreichischen Führungselite dürfte ihnen den „Weg durch die Institutionen“, Habilitationen und Berufungen einigermaßen erleichtert haben.

Das „institutionelle Substrat“ der Rezeption eingehender Analyse zu unterziehen, ist ein Postulat, das dieser Beitrag begründen möchte. Erfüllen kann er es nicht.

Literatur

Neue Österreichische Biographie 1815-1918. Erste Abteilung Biographien 1, 1923; 2, 1925; 6, 1929

Bousquet, George Henri: Gossen, Hermann Heinrich, in: HdSW 4, 1965

Brauneck, Manfred: Literatur und Öffentlichkeit im ausgehenden 19. Jahrhundert. Studien zur Rezeption des naturalistischen Theaters in Deutschland, Stuttgart 1974

Brusatti, Alois: Die Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften und der Wirtschaftsgeschichte, in: Die Habsburgermonarchie

Bucharin, Nikolai: Die politische Ökonomie des Rentners (Die Wert- und Profittheorie der österreichischen Schule), Berlin 1926 — Nachdruck 1966

Chaloupek, Günther: Marxistische Kritik an der Österreichischen Schule, in: Die Wiener Schule (1986)

Dolan, Edwin G. (Hrsg): The foundations of modern Austrian Economics, Kansas City 1976

Grimm, Gunter: Rezeptionsgeschichte, München 1977

Die Habsburgermonarchie 1848-1918 hrsg. v. Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch, Bd. 1: Die Wirtschaftliche Entwicklung hrsg. v. Alois Brusatti Wien 1973

Hayek, Friedrich A. v.: Wiener Schule, in: HdSW 12, 1965

Hansen, Reginald: Der Methodenstreit zwischen Gustav Schmoller und Karl Menger — seine wissenschaftshistorische und wissenschaftstheoretische Bedeutung, in: Alwin Diemer (Hrsg.), Beiträge zur Entwicklung der Wissenschaftstheorie im 19. Jahrhundert, Meisenheim/Glan 1969

Leser, Norbert: Der zeitgeschichtliche Hintergrund, in: Die Wiener Schule (1985)

Link, Hannelore: Rezeptionsforschung, Stuttgart u. a. 1976

⁴⁶ Wieser (1923), S. 86.

- Matis*, Herbert und *Bachinger*, Karl: Österreichs industrielle Entwicklung, in: Die Habsburgermonarchie (1973)
- Mayer*, Hans: Friedrich Freiherr von Wieser, in: Neue Österreichische Biographie 6 (1929)
- Mayrhofer*, Ernst: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 2 (1880)* sowie 4(1898)⁵
- Megner*, Karl: Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des K. K. Beamten-tums, Wien 1985
- Püregger*, Josef: 50 Jahre österreichische Staatsschuld 1862 bis 1912, Wien 1912
- Recktenwald*, Horst Cl.: Geschichte der Politischen Ökonomie. Eine Einführung in Lebensbildern, Stuttgart 1971
- Rothbard*, Murray N.: New Light on the Prehistory of the Austrian School, in: Dolan (1976)
- Rothschild*, Kurt W.: Die Wiener Schule im Verhältnis zur Klassischen Nationalökonomie unter besonderer Berücksichtigung von Carl Menger, in: Die Wiener Schule (1986)
- Die Wiener Schule der Nationalökonomie. Hrsg. v. Norbert Leser. Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann-Instituts für neuere österreichische Geistesgeschichte 3, 1986
- Schumpeter*, Joseph A.: Eugen von Böhm-Bawerk, in: Neue Österreichische Biographie 2 (1925)
- Stavenhagen*, Gerhard: Geschichte der Wirtschaftstheorie, Göttingen 1969⁴
- Waffenschmidt*, Walter Georg: Walras, Léon, in: HdSW 11, 1961
- Weinberger*, Otto: Böhm von Bawerk, Eugen, in: HdSW 2, 1959
- Ders.*: Menger, Carl, in: HdSW 7, 1961
- Ders.*: v. Wieser, Friedrich, in: HdSW 12, 1965
- Ders.*: Zur Würdigung Karl Mengers, in: Antonio Montaner (Hrsg), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Köln u. a. 1972
- Wieser*, Friedrich: Karl Menger, in: Neue Österreichische Biographie 1 (1923)
- Wysocki*, Josef: Die österreichische Finanzpolitik, in: Die Habsburgermonarchie (1973)
- Ders.*: Infrastruktur und wachsende Staatsausgaben, Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20, 1975
- Yeager*, Leland B.: Henry George and Austrian economics, History of Political Economy 16, 1984